

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Nationalrat - Conseil national
Ständerat - Conseil des Etats

Herbstsession 1992 - Session d'automne 1992

Provisorische Ausgabe - Edition provisoire

92.057
EUROLEX

2. Teil: Vorlagen 26 - 50
2ème partie: Objets 26 - 50

Inhaltsverzeichnis - Table des matières

92.057- 26	ns né	Bundesgesetz über das Messwesen. Aenderung Loi sur la métrologie. Modification	1
92.057- 27	sn én	Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten. Aenderung Loi sur la sécurité d'installations et d'appareils techniques. Modification	3
92.057- 28	sn én	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge, Aenderung (Differenzen) Loi sur la prévoyance professionnelle viillesse, survivants et invalidité. Modification (Divergences)	9
92.057- 32	sn én	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenen- versicherung. Aenderung Loi sur l'assurance-vieillesse et survivants. Modification	11
92.057- 33	sn én	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. Aenderung Loi sur l'assurances-invalidité. Modification	11
92.057- 34	sn én	Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-und Invalidenversicherung. Aenderung Loi sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité. Modification	11
92.057- 35	sn én	Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr. Loi sur le transport public. Modification	43
92.057- 36	sn én	Eisenbahngesetz. Aenderung Loi sur les Chemins de fer. Modification	47
92.057- 37	sn én	Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen Loi sur les chemins de fer fédéraux. Modification	51
92.057- 38	sn én	Personenbeförderung und Zugang zum Beruf des Strassentransportunternehmers. Bundesbeschluss Transport de voyageurs et admission à la profession de transporteur par route. Arrêté	55
92.057- 39	sn én	Bundesgesetz über das Radio und Fernsehen. Aenderung Loi sur la radio et la télévision. Modification	59
92.057- 40	ns né	Information und Mitsprache der Arbeitnehmer in den Betrieben. Bundesbeschluss Information et consultation des travailleurs dans les entreprises. Arrêté	73
92.057- 41	sn én	Arbeitsgesetz. Aenderung Loi sur le travail. Modification	85
92.057- 42	sn én	Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih. Aenderung Loi sur le service de l'emploi et la location de services. Modification	89

92.057- 43	ns né	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Aenderung Loi sur les banques et les caisses d'épargne. Modification	131
92.057- 44	ns né	Uebergangsregelung des Informationsaustausches im Bereich der Börsen. Bundesbeschluss Système transitoire d'échange d'informations en matière boursière. Arrêté	139
92.057- 45	sn én	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren. Aenderung Loi sur la procédure administrative. Modification	143
92.057- 46	sn én	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege. Aenderung Loi sur la procédure judiciaire. Modification	147
92.057- 47	sn én	Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege. Aenderung Loi sur la procédure pénale. Modification	151
92.057- 48	sn én	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Aenderung Loi sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger. Modification	153
92.057- 49	sn én	Pauschalreisen. Bundesbeschluss Voyages à forfait. Arrêté	169
92.057- 50	sn én	Inverkehrbringen von Bauprodukten. Bundesbeschluss Mise sur le marché des produits de construction. Arrêté	185
92.057-1-50		Referendum und Zeitpunkt der Publikation Référendum et publication	189

92.057-26

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über das Messwesen.
Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur la métrologie.
Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V
1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)
Beschluss des Nationalrates vom 31. August 1992
Décision du Conseil national du 31 août 1992

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Plattner, Berichterstatter: Hier handelt es sich um eine vollkommen unproblematische Vorlage aus der Rechtskommission, bei der auch ein Nichtjurist einmal Berichterstatter sein kann, insbesondere ein Physiker. In Artikel 7 Absatz 2 kommt das Wort "Physik" vor, und das ist der Grund, warum ich zum Berichterstatter ernannt worden bin.

Es handelt sich um die Anpassung an die EG-Normen im Messwesen, die wir im EWR übernehmen müssen. Es geht um die Vereinheitlichung der Vorschriften über Messinstrumente und -verfahren. Es geht um Prüf- und Eichvorschriften, und es geht auch um die Uebernahme der korrekten Terminologie. Materielle Aenderungen sind fast keine vorhanden.

Ich will Ihnen nur ein Beispiel der Tragweite der materiellen Aenderung aufzeigen. In Artikel 11 Absatz 4 wird der Satz gestrichen: "Verpackungen müssen die angegebenen Mengen enthalten." Das heisst nicht etwa, dass Verpackungen nun irgend etwas enthalten dürfen, sondern das heisst folgendes: Die heutige Regelung - wenn ein Kilo auf der Verpackung steht, muss mindestens ein Kilo drin sein, es darf auch mehr drin sein - soll abgelöst werden durch eine Regelung, die sagt: Wenn ein Kilo auf der Verpackung steht, so muss es ein Kilo plus/minus eine bestimmte Prozentzahl sein, in diesem Fall z. B. 2 Prozent - also zwischen 980 und 1020 Gramm -, wie es die EG-Normen vorschreiben. Das ist die bedeutendste materielle Aenderung, die ich gefunden habe. Alle anderen sind noch bedeutungsloser.

Die Kommission hat die Vorlage einstimmig gutgeheissen, und ich bitte Sie in ihrem Namen um Zustimmung.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - AdoptéGesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

26 Stimmen
(Einstimmigkeit)An den Nationalrat - Au Conseil national

92.057-27

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Sicherheit
von technischen Einrichtungen und Geräten.
Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur la sécurité
d'installations et d'appareils techniques.
Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)
Beschluss des Ständerates vom 26. August 1992

Décision du Conseil des Etats du 26 août 1992
 Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
 Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
 Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
 Rückweisung des Geschäfts 92.057-27 Eurolex an den Bundesrat
 mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
 Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
 Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
 Renvoyer le projet Eurolex 92.057-27 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Loeb François, Berichterstatter: Im Hinblick auf die Gewährleistung eines möglichst freien Warenverkehrs verfolgt die EG eine zielstrebige Politik zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse. Kernpunkte dieser Politik sind eine länderübergreifende Harmonisierung der technischen Vorschriften und Normen sowie das Konformitätsbewertungsverfahren. Mit dem Beitritt zum EWR und zum Binnenmarkt sind wir angehalten, die Regelungen in diesem Eurolex-Paket zu übernehmen. Wir haben bereits heute ein Gesetz, nämlich das Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG). Dieses Gesetz wurde 1976 in Kraft gesetzt und behandelt genau diese Materie. Der Zusammenhang zwischen unserem heutigen Gesetz und der Eurolex-Vorlage besteht darin, dass es auch in der EG solche Vorschriften gibt, die sogenannte Maschinenrichtlinie. Wenn ein freier Warenverkehr garantiert werden soll, können solche besonderen Vorschriften zu Handelshemmnissen werden. Folglich müssen sie im Europäischen Wirtschaftsraum einheitlich sein, und wir haben das System der EG zu übernehmen. In der Grundphilosophie gehen unsere Gesetze und die Maschinenrichtlinie nicht weit auseinander. Es ergeben sich recht wenige Aenderungen. Wir müssen das Konformitätsbewertungsverfahren übernehmen. Es stützt sich auf die Selbstverantwortung der Hersteller oder der Vertrieber, indem diese erklären müssen, dass sie das entsprechende Gerät nach diesen Richtlinien hergestellt haben. Ich finde das etwas ausserordentlich Positives und möchte hier den Gegnern des EWR sagen: Hier haben wir eine klare Deregulierung, hier gehen wir in Richtung Eigenverantwortung der Produzenten und der Vertrieber. Ein Produzent oder eine Unternehmung, die ein Produkt vertreiben, müssen sich also in Eigenverantwortung an diese Normen halten. Erfüllt ein Produkt die Normen, auf die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien der EG verwiesen wird, so gilt die gesetzliche Vermutung, dass dieses Produkt den grundlegenden Anforderungen entspricht. Um aber innovativen Technologien den Zugang nicht zu versperren, ist die Anwendung technischer Normen auch nach Einführung der Neukonzeption in der EG freiwillig, das heisst, ein Unternehmen kann ein Produkt herstellen, das nicht den Normen entspricht – das ist durchaus möglich. In diesem Fall muss der

Hersteller nachweisen, dass die grundlegenden Anforderungen auf eine andere, gleichwertige Weise erfüllt sind. Es erfolgt hier somit eine Umkehr der Beweislast.

Was mich an diesem Gesetz besonders freut, ist die Tatsache, dass keine offizielle Behörde mehr da sein wird, die ständig kontrolliert. Es gibt keine Polizeierlaubnis, die besagen würde, dass das Gerät ohne behördliche Prüfung nicht in den Verkehr gebracht werden dürfe. Der Hersteller erklärt die Konformität von sich aus und muss die nötigen Unterlagen zur Verfügung halten. Bis jetzt wurde in den Firmen kontrolliert, ob die Normen erfüllt werden; das ist neu nicht mehr der Fall. Es wird kontrolliert, wenn man ein Produkt auf dem Markt hat; dann wird stichprobenweise kontrolliert, ob das Produkt den Normen entspricht.

Konkrete Normen werden von Fachleuten aus der Industrie in Normenorganisationen bestimmt. Ich finde auch das sehr positiv. Der technische Fortschritt geht ja rasant voran, und es ist undenkbar, dass der Staat alle Normen erlässt. Mit den privaten Normenorganisationen haben wir eine gute Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten. Der Staat kann diese Organisationen beauftragen, Normen aufzustellen.

Ein besonderes Problem bieten diejenigen Produkte, für die auf Gemeinschaftsebene noch keine Harmonisierungsrichtlinien erlassen wurden, also der nichtharmonisierte Bereich im freien Warenverkehr. Hier gilt das Cassis-de-Dijon-Prinzip; das heisst, dass die Voraussetzungen des Ursprungslandes innerhalb des EWR in den anderen EWR-Ländern anerkannt werden. Wenn in einem Land ein Problem auftaucht, wird das andere Land entsprechend informiert.

Die Kontrolle der sich auf dem Markt befindlichen technischen Einrichtungen und Geräte auf ihre Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen kann grundsätzlich im Rahmen der bereits bestehenden Strukturen, wie sie in den Ausführungsverordnungen zum STEG geregelt sind, sichergestellt werden. Ich habe aber hier eine Bitte: Im Rahmen des Erlasses der neuen Ausführungsverordnungen bitte ich den Bundesrat, darauf hinzuwirken, dass Vereinfachungen möglich gemacht werden. Jetzt ist der Zeitpunkt, wo wir schauen müssen, dass wir keinen komplizierten Vollzug haben – jetzt, wo wir diesen Schritt zur Eigenverantwortung machen.

Ich möchte noch ein spezielles Problem ansprechen: dasjenige der Importeure, die Produkte von ausserhalb des EWR importieren und vertreiben. Diese Importeure sollten speziell aufpassen, dass die Produkte den Vorschriften entsprechend sind. Sie werden für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich sein, wenn sie ein Produkt in den EWR einführen. Wenn ein Schweizer Importeur die Ware importiert, muss er dafür sorgen, dass die EWR-Normen eingehalten sind, und er muss für die Unterlagen besorgt sein, um die Normenkonformität nachweisen zu können, wenn das Produkt in den Verkehr kommt. Er muss nicht eine Bewilligung für den Verkehr verlangen; er muss nur in Eigenverantwortung dafür sorgen, dass die Normen eingehalten werden. Das ist seine Aufgabe; hier appelliere ich an alle Importeure, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Aenderung dient der technischen Harmonisierung und der Harmonisierung von Normen. Erfüllt ein Produkt die Normen – der Hersteller bestätigt dies in Eigenverantwortung –, so gilt die gesetzliche Vermutung, dass das Produkt den grundsätzlichen Anforderungen zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit der Umwelt oder der Verbraucher genügt, und es kann innerhalb des Binnenmarktes frei in den Verkehr gebracht werden.

Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf diese Gesetzesvorlage.

M. Zwahlen, rapporteur: La Commission de la science, de l'éducation et de la culture a traité ce dossier Eurolex, à savoir l'arrêté fédéral portant modification de la loi sur la sécurité d'installations et d'appareils techniques, lors de sa récente séance des 7 et 8 septembre 1992. C'est dans le cadre de la libre circulation des marchandises en Europe qu'il faut situer cette volonté d'harmoniser les règles et les normes techniques de sécurité ainsi que les procédures d'évaluation et de

conformité des installations et appareils techniques, au niveau, premièrement, de la protection de la santé; deuxièmement, de la sécurité; troisièmement, de l'environnement et, quatrièmement, du consommateur. Pour concrétiser ces exigences essentielles, des directives renvoient aux normes européennes, dites harmonisées, élaborées sur mandat de la Commission de la Communauté européenne et de l'AELE, ceci par trois comités européens de normalisation. Les premiers principes en la matière ont été esquissés par le Conseil européen dans une résolution du 7 mai 1985 déjà, sur une nouvelle approche en matière d'harmonisation technique et de normalisation.

Ainsi, le préambule du message du Conseil fédéral rappelle que notre loi fédérale du 19 mars 1976 doit donc être adaptée en conséquence aux articles 11 et 13 de l'Accord du 2 mai 1992 sur l'Espace économique européen et sur la base également de quatre directives européennes. Il faut d'emblée souligner que pour ne pas faire obstacle à l'innovation technique et ne pas retarder dans certains cas la commercialisation de nouveaux produits non homologués par la Communauté européenne, l'application des normes techniques que nous discutons aujourd'hui demeure facultative dans la Communauté. En pareil cas, c'est le producteur, ou celui qui met un produit sur le marché, qui doit prouver qu'il satisfait aux exigences essentielles de sécurité et de santé, et ceci par d'autres moyens, par exemple des normes nationales existantes. C'est pourquoi le domaine auquel s'appliquent les directives d'harmonisation communautaires est appelé «domaine harmonisé» alors que le domaine restant est appelé «non harmonisé». Il sera cependant l'exception. Les appareils et les machines qui répondent aux directives d'harmonisation mériteront de porter la «marque CE» autorisant leur vente dans l'ensemble de l'Espace économique européen, alors que, pour les seconds, chaque pays devra définir une réglementation qui permette également de garantir les exigences de sécurité minimales de santé.

Arrêtons-nous deux minutes, si vous le voulez, sur l'exemple cité tout à l'heure par mon collègue de langue allemande, dans le domaine non harmonisé: le cassis de Dijon, devenu un exemple de jurisprudence de la Cour de justice de la Communauté européenne. Cette boisson, vous le savez probablement tous, à base de vin blanc coupé de liqueur de cassis, fut interdite à l'importation en son temps, sauf erreur, en Allemagne parce qu'une loi de ce pays l'interdisait. Or, conformément au principe qui est devenu le «principe du cassis de Dijon», développé par la jurisprudence, tout produit fabriqué, commercialisé légalement dans un Etat membre – c'était le cas pour le cassis de Dijon en France – doit, en règle générale, être admis sur le territoire des autres Etats membres, si bien que l'Allemagne dut accepter la vente de cet agréable breuvage d'origine française. Il ne sera pas nécessaire cependant de transposer ce principe dans notre loi fédérale puisqu'il s'agit d'une décision de la Cour de justice de la Communauté qui lie tous les Etats membres de l'Espace économique européen.

Une dernière remarque préliminaire importante a été faite lors de nos discussions en commission. De nombreuses normes suisses sont déjà, dans les faits, harmonisées à celles de l'Europe, voire au plan international. Elles sont souvent plus sévères que celles de nos voisins quant à la sécurité et à la santé. Il n'est donc pas surprenant que les adaptations prévues qui vous sont proposées apparaissent relativement mineures. De plus, les compétences de la Commission fédérale de coordination pour la sécurité au travail et de la CNA sont largement reconnues au plan européen et appliquent des principes et des normes qui sont en parfait accord sur le fond avec la nouvelle approche communautaire.

En ce qui concerne le contrôle – puisqu'il faut contrôler quelque part – de cette conformité aux exigences essentielles, appelé contrôle ultérieur ou surveillance du marché, il pourra en principe être assuré dans le cadre des structures actuelles, conformément aux dispositions de l'ordonnance d'application en vigueur. Mais il conviendra – et là je reprends le propos de M. Loeb François – d'examiner dans toute la mesure possible la réduction et la simplification de la réglementation ac-

tuelle, très compliquée en matière d'exécution. Il sera de plus possible de prélever des émoluments pour ces contrôles ultérieurs auxquels procéderont les organes d'exécution.

En conclusion, on peut affirmer, sans prendre de grands risques, que cette adaptation de notre loi au droit de l'Espace économique européen, dans le cas particulier de la sécurité d'installations et d'appareils techniques, représente de grands avantages pour nos industries exportatrices qui pourront, à brève échéance, ajouter au label de qualité suisse celui de la «marque CE» qui en garantira la sécurité auprès de plus de 370 millions de consommateurs. En outre, cette simplification ou harmonisation entre 18 pays apportera non seulement les avantages décrits ci-dessus, mais encore permettra vraisemblablement des économies dues à la rationalisation. Comme cela a été relevé tout à l'heure, l'administration ne sera pas surchargée, au contraire, puisqu'une multitude de tâches sont accomplies par des institutions privées telles que l'Association suisse de normalisation (SNV) que le Conseil fédéral a chargée, à fin 1990, de représenter les intérêts suisses au sein des organisations internationales.

Après avoir largement utilisé la discussion en séance de commission et questionné les représentants de l'administration, la Commission de la science, de l'éducation et de la culture a décidé l'entrée en matière par 14 voix contre 2 et 3 abstentions. Nous nous sommes ensuite ralliés aux propositions du Conseil fédéral, avec les quelques petites modifications du Conseil des Etats. Une seule proposition de minorité vous sera soumise tout à l'heure à l'article 9bis, et sur laquelle nous reviendrons.

Au vote final, c'est par 11 voix contre 2 et 4 abstentions que notre commission vous recommande d'accepter les modifications proposées.

Président: Die sozialdemokratische Fraktion teilt mit, dass sie für Eintreten ist und ihre spezifischen Anliegen bezüglich Mitsprache der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Artikel 9bis darlegen wird.

Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie für Eintreten ist.

M. Chevallaz: Le groupe radical se déclare d'accord avec l'arrêté fédéral portant sur la modification de la loi fédérale sur la sécurité d'installations et d'appareils techniques.

Parmi les principaux aspects positifs que nous avons décelés, figure en première ligne une certaine dérégulation ou une dérégulation certaine, donc une simplification de notre législation, ce qui correspond aux vœux déjà exprimés à répétitions, mais aussi plus de responsabilité en main des entreprises et des sociétés dûment mandatées pour fixer les normes à appliquer. Nous y voyons donc une notoire amélioration, à l'instar de la commission qui a adopté le projet soumis.

Concernant la proposition de M. Béguelin, présentée à l'invitation de l'Union syndicale suisse, qui entend associer les partenaires sociaux aux spécifications relatives aux exigences en matière de sécurité et de santé, si nous ne voyons pas d'objection majeure quant au principe – sous des formes à définir, cas échéant bien entendu – force est de constater qu'à la demande de M. Béguelin il est déjà répondu dans la loi proposée à l'article 9. La commission consultative expressément définie comprend en effet en son sein une représentation des partenaires sociaux. C'est la raison pour laquelle le groupe radical rejettera la proposition Béguelin et vous prie d'en faire de même.

Un dernier mot pour inviter le Conseil fédéral, si besoin est, à saisir cette opportunité pour simplifier, voire améliorer les ordonnances d'application qu'il ne tardera pas à nous concéder. Le groupe radical, Monsieur le Conseiller fédéral, attend avec une certaine impatience vos propositions en matière de simplification. Sous une rubrique que j'intitulerais «wäre zu prüfen ob», citation tirée d'un paragraphe d'un des documents émanant de l'administration, nous attendons beaucoup de projets. D'avance, nous vous en remercions et le groupe radical vous invite à entrer en matière sur l'arrêté présenté, à accepter la loi en rejetant toutefois la proposition de la minorité Béguelin.

Frau Fehr: Wie von den Kommissionssprechern dargelegt, handelt es sich bei der vorliegenden Gesetzesanpassung nicht um etwas Revolutionäres. Auf einen knappen Nenner gebracht, wird das bestehende Gesetz nur auf die europäische Ebene erweitert. So weit, so gut.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Konformitätsverfahrens stellen sich jedoch Fragen der Organisation, der Administration, des bürokratischen Aufwandes, die uns in der Kommission nicht schlüssig beantwortet werden konnten.

1. Bevor der Hersteller seine Produkte künftig in Verkehr bringen kann, muss er dieses Konformitätsbewertungsverfahren durchspielen. Es wird von ihm eine technische – ich nehme an, eine sehr umfangreiche – Dokumentation verlangt, die innerhalb kurzer Frist geliefert werden muss. Bei besonders gefährlichen Maschinen wird vorgängig eine neutrale Prüfstelle die Bescheinigung auf ihre Richtigkeit prüfen. Das eigentliche Bewertungsverfahren soll durch eine anerkannte Organisation erfolgen. Ich frage mich: Wie sind diese Stellen zusammengesetzt? Wie effizient arbeiten sie? Sind schikanöse Entscheide auszuschliessen? Sind durch diesen zusätzlichen administrativen Aufwand keine bürokratischen Hemmnisse für die Entwicklung neuer Technologien zu erwarten? Kurz: Wird der Erfindergeist dadurch nicht gehemmt?

2. Bekanntlich werden Nachkontrollen mittels Stichproben durchgeführt. Wenn Fehler auftreten und das Produkt die Vorschriften nicht erfüllt, muss derjenige, der es in Verkehr gebracht hat, die Kosten für diese Nachkontrollen selbst übernehmen. Welcher Aufwand ist hier zu erwarten? Wie hoch sind die Kosten für den Hersteller? Werden auch Importeure zur Kasse gebeten, die unwissentlich Produkte weitergeben, bei denen im nachhinein bewiesen wird, dass sie den Normen nicht entsprechen?

3. In den Prozess der Feststellung der Normenkonformität sind verschiedene Stufen miteinbezogen. Entschieden wird zuerst auf nationaler Ebene. Ob ein Gerät aber mangelhaft ist, wird letztlich von der EG-Kommission, bei Produkten, die nicht aus dem EWR stammen, von den Efta-Überwachungsbehörden entschieden. Wenn verschiedene Ebenen darüber entscheiden müssen, sind Verzögerungen durch den langen Instanzenweg vorprogrammiert. Werden Stichproben oder Sanktionen in allen EWR-Ländern gleich hart vollzogen, oder sind Benachteiligungen für unsere schweizerischen Hersteller aufgrund unserer ordnungspolitischen Perfektion zu erwarten?

In der Kommission haben wir einzig die Antwort der Regierung bekommen. Es fehlt die Stellungnahme der betroffenen Gremien, der Hersteller, der Importeure, die mit diesem EWR-Konformitätsbewertungssystem leben müssen.

Aus dieser Sicht heraus versteht sich das Misstrauen, auch die Ablehnung der SVP-Fraktion gegenüber dieser Eurolex-Vorlage.

Zum Minderheitsantrag Béguelin (Art. 9bis neu): Wir lehnen diesen Antrag ab und schliessen uns der Begründung der Regierung an, das Anliegen betreffend Mitwirkung der Sozialpartner funktioniere in der Praxis ja bereits und wäre in dieser Form nur mit zusätzlichen finanziellen Forderungen verbunden.

Frau Grossenbacher: Um im Bereich der Richtlinien über den Maschinenschutz den Anforderungen des Acquis communautaire zu genügen, haben wir ein Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG). Die Grundphilosophie beider Ordnungen, jener der EG und jener der Schweiz, sind zu einem grossen Teil bereits identisch. Sowohl die Maschinenrichtlinie wie unser STEG sind Regelungen, die mangels anderer, spezieller Regelungen zum Zuge kommen. Vorbehalten bleiben also beispielsweise weitergehende Regelungen des Umweltschutzes sowie spezielle Vorschriften zu besonders gefährlichen Maschinen und Anlagen, wie zum Beispiel elektrischen Geräten, Produktionsanlagen der Chemie oder auch Atomanlagen.

Die CVP-Fraktion kann die mit diesen Änderungen zum Ausdruck kommenden Grundsätze aus folgenden Gründen voll unterstützen:

1. Handelshemmnisse werden abgebaut. Wer die Vorausset-

zungen erfüllt, kann seine Produkte im ganzen EWR verteilen, ohne dass er in jedem Land ein neues Zulassungsverfahren durchlaufen muss.

2. Der Grundsatz, dass in erster Linie der Hersteller oder der Importeur für die Sicherheit seiner Geräte verantwortlich ist, ist verwirklichte Subsidiarität, denn die EG sieht nicht das System der automatischen behördlichen Prüfung an Typen von Geräten vor, bevor diese auf den Markt kommen. Diese behördliche Prüfung erfolgt nur bei besonders gefährlichen Geräten, zum Beispiel bei Baumaschinen. Vielmehr gilt eben, dass der Hersteller oder der Importeur zur Verantwortung gezogen wird. Es ist das Neue und das Positive, dass der Hersteller diese Sicherheitsprüfungen selber vornimmt; er hat ja auch ein Interesse daran, dass diese gut sind. Er kann sie auch machen lassen. Die entsprechenden technischen Unterlagen wie Konstruktionspläne und Prüfungsergebnisse hat er ja bereits, er kann sie jederzeit vorlegen. Das ist das sogenannte Konformitätsbewertungsverfahren.

Die Behörden nehmen nachträgliche Kontrollen vor. Sie können wenn nötig Verkaufsverbote veranlassen. Zudem gibt es die Sanktionen des Strafrechtes, vor allem des Haftpflichtrechtes.

Etwas weiteres Positives ist der sogenannte «new approach», der Grundsatz, dass die technischen Vorschriften, an die sich Hersteller und Importeure zu halten haben, nicht von den vielzitierten Eurokraten in allen Einzelheiten selber konzipiert und erlassen werden: Diese werden durch private Normenorganisationen aufgestellt, in welchen neben Organisationen der Unfallverhütung usw. auch die betroffene Industrie vertreten ist. Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen unsere Fraktion die Annahme der Anpassungen des STEG gemäss Mehrheit der Kommission.

Den Minderheitsantrag Béguelin zu Artikel 9bis (neu) lehnen wir ab, da er den Rahmen des Notwendigen sprengt und einseitig gewisse Kreise privilegiert.

Mme Gardiol: Afin de réaliser la libre circulation des marchandises, une modification de la loi fédérale sur la sécurité d'installations et d'appareils techniques est nécessaire. Par conséquent, toute entrave au commerce ou à la distribution va tomber, à moins qu'elle ne soit justifiée par la protection de la santé, de la sécurité, de l'environnement ou des consommateurs. Le but de cette loi est donc clair: il s'agit de la protection de la santé et de la sécurité, c'est primordial. Il est du reste évident que les prescriptions visant les mêmes buts inscrits dans d'autres lois restent aussi applicables, et cela est tout particulièrement important en ce qui concerne la protection de l'environnement et la consommation d'énergie par exemple.

Quels sont les moyens qui seront mis en pratique pour réaliser cette sécurité? Cela passe tout naturellement par l'harmonisation des normes mais surtout par une nouvelle procédure de conformité qui devra garantir que des produits et installations répondent aux exigences essentielles. La procédure de conformité l'emporte sur les normes techniques, dès que le fabricant apporte la preuve que le produit satisfait aux exigences essentielles. C'est là une grande nouveauté, mais il y en a une autre. Il n'y aura en effet plus de contrôle par les autorités avant la mise sur le marché. Par conséquent, l'importateur, le distributeur ou le consommateur devra veiller à ce que la marque de conformité, le sigle CE, soit présent ou alors, lorsqu'il s'agit des distributeurs ou des importateurs, il devra obtenir un dossier offrant les garanties de respect de sécurité.

Cet allègement des contrôles est acceptable, puisqu'il s'inscrit dans une législation globale qui comprend aussi les directives sur la responsabilité du fait des produits étendue à l'importateur et au distributeur, comme nous l'avons vu lors de la session spéciale. Cela permet d'éviter des contrôles répétés dans chaque pays, puisque les mêmes règles harmonisées sont en vigueur dans tout l'Espace économique européen et que la responsabilité des producteurs est renforcée. Mais l'article 11 nous laisse entrevoir que l'on doit alors apprendre à vivre avec des risques, et de plus en plus. Selon le message, en effet, le contrôle ne sera pas seulement ultérieur mais il ne pourra avoir lieu que s'il est établi qu'un défaut de sécurité ou une mise en danger de la santé existe. Les utilisateurs joueront

donc le rôle de cobaye. C'est pourquoi il me semble indispensable qu'un réseau d'informations au niveau européen soit mis sur pied pour signaler tout «pépin», accident ou lacune de sécurité, afin que les risques pour les utilisateurs, les travailleurs et les consommateurs soient réduits au minimum. Le Conseil fédéral a-t-il prévu quelque chose dans ce sens? Qui en assurera la coordination?

Enfin, le groupe écologiste soutiendra la proposition de minorité Béguelin demandant que les partenaires sociaux, donc les représentants des travailleurs, des consommateurs et de la protection de l'environnement, soient inclus dans la commission chargée de définir les exigences de sécurité et de santé. Cette demande est conforme aux directives communautaires et les écologistes soutiennent sa reprise dans le texte de loi.

Loeb François, Berichterstatter: Noch eine kleine Korrektur. In meinem Eintretensvotum habe ich gesagt, Eintreten sei von der Kommission einstimmig beschlossen worden. Es ist aber mit 14 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen worden; in der Schlussabstimmung waren es 11 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Ich bin froh, dass das Gesetz in der Diskussion eine gute Resonanz gefunden hat, vor allem auch, dass Vereinfachungen im Vollzug gewünscht werden.

Zu Frau Fehr, die einige Fragen gestellt hat: Ich bin froh, dass sie gestellt worden sind. Aus meiner Sicht sollte es zu keinen schikanösen Entscheiden und bürokratischen Hemmnissen kommen. Ich bin aber froh, wenn Herr Bundesrat Cotti das noch bestätigt. Wir wollen ja mit dem neuen Weg eine Vereinfachung erzielen, eine Harmonisierung, und die sollte ja nicht zu mehr Bürokratie führen.

Ich bin überzeugt, dass gerade die Möglichkeit, die Frau Gardiol vorhin angesprochen hat – also die Nachkontrollen auf dem Markt, nicht mehr die Kontrollen direkt in den Fabriken, die Eigenverantwortung der Unternehmer –, der richtige Weg ist.

Es ist auch interessant zu sehen, dass die EG mit ihrem «new approach» seit Ende der achtziger Jahre genau in diese Richtung gehen will, und zwar nicht mehr in Richtung Polizeirecht, sondern sie will möglichst die Eigenverantwortung übertragen – auf den Hersteller, auf den Vertreiber und auf Organisationen der Industrie, eben z. B. bei den Normen.

Zu den Nachkontrollen und zur Frage der Fehler: Es scheint mir klar, dass ein Importeur dafür sorgen muss, dass die Nachkontrollen nicht zu Problemen führen. Das ist möglich. Er kann sich erkundigen. Er muss die entsprechenden Unterlagen bereitstellen, und wenn das der Fall ist, sollte er ja keine Probleme mit Fehlern bekommen. Wenn aber Probleme entstehen, muss er natürlich die entsprechenden Kosten übernehmen. Das ist die Konsequenz der Eigenverantwortung!

Dann haben Sie noch die Frage nach der Normenkonformität gestellt: Sind die Normenkontrollen in allen Ländern gleich, oder könnte uns da der Perfektionismus der Schweiz einen Strick drehen? Ich hoffe nicht; ich nehme an, dass die Kontrollen in allen Ländern gleich sind, dass überall gleich kontrolliert wird und auf dem Markt Stichproben vorgenommen werden und dass unsere Verwaltung hier nicht schikanös vorgehen wird. Und weil die Kontrollen auf dem Markt durchgeführt werden, sind diese auch nicht schikanös. Das Unternehmen wird dadurch nicht belastet.

Ich möchte Sie alle noch einmal bitten, auf das Gesetz einzutreten und es anzunehmen.

Bundesrat Cotti: Wenn bei Eurolex-Vorlagen das Einverständnis des Nationalrates, wie es hier der Fall zu sein scheint, klar ist, kann ich mich sehr kurz fassen.

Ich möchte einige allgemeine Fragen beantworten, die in diesem Zusammenhang an den Bundesrat gerichtet wurden. Aber ich möchte zum voraus betonen: Der EWR lässt uns in diesem Bereich einen relativ kleinen Ermessensspielraum. Damit es klar ist: Wir hätten bei der Ausgestaltung der Normen über nicht den EG-Richtlinien unterstellte Geräte noch eine gewisse Freiheit. Wir haben aber – wiederum aus Gründen der Rationalität – auch für diesen Bereich die gleichen EWR-Grundsätze übernommen.

Aber abgesehen davon geht es natürlich um eine Vorlage, die voll und ganz die Uebernahme der EWR-Normen vorsieht, so dass in der Normierung kaum Möglichkeiten für unser Ermessen gegeben sind.

In der Anwendung müssen wir – das scheint mir eine Selbstverständlichkeit zu sein – gesetzeskonform sein. Offenbar ist man immer wieder versucht, Konformität in der Anwendung eines Gesetzes mit dem Perfektionismus oder Legalismus zu verwechseln. Das ist natürlich falsch. Ich habe es schon einmal von dieser Tribüne aus erklärt und wiederhole es: Wenn wir Normen übernehmen, wollen wir sie auch korrekt anwenden, ohne zu versuchen, uns in irgendeiner Weise davonzuschleichen.

Madame Gardiol, vous avez encore posé une question concernant l'information générale au plan européen. Je vais établir quelques renseignements supplémentaires à ce sujet. Vous savez qu'il y a un Comité européen de normalisation qui a comme but, entre autres, non seulement d'élaborer les normes nécessaires, mais aussi, bien sûr, d'en élargir les éléments d'information. La Suisse fera partie de cette organisation, mais je vais encore approfondir la question afin que ces éléments d'information soient partout harmonisés de manière à ce qu'il n'y ait pas des privilégiés dans l'information.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

(Eintreten)

offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion

(Nichteintreten)

9 Stimmen

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisantrag.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Dagegen

7 Stimmen

offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. 1 Ingress; Art. 2 Abs. 3; 3; 4; 4a; 4b; 5; 6 zweiter Satz; 7; 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. 1 préambule; art. 2 al. 3; 3; 4; 4a; 4b; 5; 6 deuxième phrase; 7; 8

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 9bis (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Béguelin, Gardiol, Goll, Haering Binder, Leemann, Robert, Steiger)

Der Bundesrat erlässt Vorschriften, welche die Einflussmöglichkeit der Sozialpartner bei der Erarbeitung und der weiteren Verfolgung von grundlegenden Sicherheiten und Gesundheitsanforderungen sowie von technischen Normen gewährleisten.

Art. 9bis (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Béguelin, Gardiol, Goll, Haering Binder, Leemann, Robert, Steiger)

Le Conseil fédéral arrête les prescriptions qui garantissent aux partenaires sociaux la possibilité de participer à l'élaboration et au suivi des travaux concernant les exigences fondamentales de sécurité et de santé, ainsi que ceux concernant les nor-

mes techniques.

M. Béguelin, porte-parole de la minorité: La proposition qui vous est faite par l'article 9bis de citer formellement la participation des partenaires sociaux à l'élaboration et au suivi des normes de sécurité n'est pas une tentative d'aller au-delà du droit européen. Ce n'est qu'une stricte adaptation de la directive européenne No 89/392 du 14 juin 1989 à laquelle l'arrêté fédéral se réfère dans son préambule. Je cite l'article 5, alinéa 3 de cette directive: «Les Etats membres s'assurent que soient prises les mesures appropriées en vue de permettre aux partenaires sociaux d'avoir une influence au niveau national sur le processus d'élaboration et de suivi des normes harmonisées». Vous pouvez constater que le texte que je vous propose à l'article 9bis correspond exactement à celui de la directive.

Lors de la discussion au sein de votre commission, la directive européenne que je viens de citer n'a pas été évoquée par l'administration. Quant à la motivation de ma proposition, elle n'était fondée que sur la logique qui veut que les gens concernés par des mesures de sécurité puissent faire entendre leur avis d'utilisateur. La loi actuelle ne dit rien, en effet, au sujet de la participation des partenaires sociaux. Je n'ai procédé à l'inventaire des dizaines de pages des directives européennes qu'après la décision négative de la commission. Il s'agit donc d'un élément nouveau qui renforce ma proposition.

Comme il n'est jamais trop tard pour rectifier une petite omission, je vous invite à accepter la proposition d'article 9bis. Elle est rigoureusement conforme au droit européen, ni plus ni moins.

Loeb François, Berichterstatter: Wir haben diesen Antrag diskutiert und sind zum Schluss gekommen, dass in Artikel 9 des geltenden Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (SR 819.1) bereits eine Kommission vorgesehen ist.

Artikel 9 Absatz 1: «Der Bundesrat bestellt eine Kommission für technische Einrichtungen und Geräte von höchstens 15 Mitgliedern. Die Kommission kann ständige und nichtständige technische Ausschüsse bestellen, deren Mitglieder der Kommission nicht angehören müssen. Die Ausschüsse organisieren sich selbst. Die Amtsdauer der Mitglieder stimmt überein mit jener der Bundesbeamten.»

Artikel 9 Absatz 2: «Die Kommission berät den Bundesrat bei der Durchführung des Gesetzes.»

Wir haben uns nun erkundigt, wer in dieser Kommission Einsitz hat. Man hat uns gesagt, dass dort die Sozialpartner repräsentiert seien.

Deshalb hat die Kommission mit 11 zu 7 Stimmen den Minderheitsantrag Béguelin abgelehnt; in der Ueberzeugung, dass hier offene Türen eingerannt werden.

M. Zwahlen, rapporteur: La commission, comme vous l'avez entendu, n'a pas débattu sur le fond de la question posée par M. Béguelin. Nous ne sommes donc pas entrés en matière pour dire si oui ou non il fallait s'opposer à cette participation. Nous avons considéré simplement que cela n'entraîne pas dans le cadre d'Eurolex. L'élément nouveau signalé aujourd'hui par M. Béguelin n'apporte pas de grands changements, mais il nous apparaît que la mention de cette collaboration entre employeurs et travailleurs, dans l'ordonnance d'application actuelle et à plus forte raison, comme nous l'apprenons aujourd'hui, dans la directive 89/392, constitue en fait une garantie supplémentaire de cette participation effective des partenaires sociaux. Je ne pense pas que la commission changerait d'opinion.

Nous avons décidé par 11 avis contraires contre 7 avis favorables de refuser cette proposition. Au nom de la commission, je crois qu'il faut maintenir l'article 9 tel qu'il est prévu et ne pas admettre cette proposition de minorité.

Art. 10 Abs. 1, 2; 11 Abs. 1, 2; Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10 al. 1, 2; 11 al. 1, 2; ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Für die Uebergangsbestimmungen gilt der Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumfrage.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

71 Stimmen

14 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit

52 Stimmen

34 Stimmen

92.057-28

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur la prévoyance
professionnelle vieillesse,
survivants et invalidité. Modification**

Différences – Divergences

Siehe Seite 690 hiervor – Voir page 690 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 2. September 1992
Décision du Conseil national du 2 septembre 1992

Ziff. II Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Weber** Monika, Berichterstatterin: Bei diesem Geschäft besteht eine Differenz in den Uebergangsbestimmungen (Ziff. II, Abs. 3). Ich möchte sagen, wie es dazu gekommen ist. Wir haben in der Sondersession zwei Anträge behandelt; der eine stammte von Herrn Coutau und der andere von Herrn Onken. Beide Anträge wurden damals abgelehnt; wir wiesen darauf hin, dass man nicht in einem solchen Tempo, wie es damals angeschlagen wurde, Aenderungen akzeptieren sollte, sondern dass man zuerst den Zweitrat über die gleichen Anträge diskutieren lassen sollte.

Der Antrag Coutau betraf den Ingress. Er wurde im Ständerat abgelehnt; auch im Nationalrat wurde ein entsprechender Antrag abgelehnt.

Der zweite Antrag betraf die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung beim definitiven Verlassen der Schweiz; die Freizügigkeitsleistung sollte nun erst beim Verlassen des EWR in bar ausbezahlt werden. Man hat also die Grenze von der Schweiz auf den EWR verschoben.

Der Nationalrat hat sich nun im Zusammenhang mit diesem Problem für eine recht elegante Lösung entschieden. Er hat, anstatt Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a zu ändern, in einer Uebergangsordnung einen Weg gefunden. Worum geht es? Vor allem die ausländischen Arbeitnehmer hatten beim Bekanntwerden dieser Gesetzesanpassung, bei dieser Grenzverschiebung der Freizügigkeit von der Schweizergrenze auf die EWR-Grenze, aufbegehrt, weil offenbar viele ihre Lebenspläne so eingerichtet hatten, dass sie planten, vor unserem Pensionierungsalter zurückzutreten, in ihre Heimat zurückzukehren und von der Barauszahlung der Freizügigkeit des Obligatoriums zu profitieren.

Nun kann man sagen, dass der Wechsel wegen des Eurolex-Verfahrens möglicherweise tatsächlich etwas abrupt wäre, und im Moment herrscht wegen des sich im Gange befindlichen Differenzbereinigungsverfahrens einige Unsicherheit. Viele Arbeitnehmer fragen sich offenbar: Muss oder soll man noch vor Ende des Jahres kündigen, um von dieser Freizügigkeitsleistung profitieren zu können? Es ist deshalb wichtig – das sage ich im Namen der Kommission ganz deutlich –, dass für die ausländischen Arbeitnehmer sobald wie möglich Klarheit herrscht.

Die Kommission hat mit 9 zu 2 Stimmen und bei einer Enthaltung beschlossen, dem Nationalrat zu folgen, der seinerseits mit 109 zu 21 Stimmen die Uebergangsbestimmung beschloss.

Wir haben uns versichern lassen, dass Brüssel Bereitschaft zum Einlenken signalisiert hat oder – diplomatisch ausgedrückt – dass begründete Hoffnung besteht, dass Brüssel einlenken wird. Es liegen nämlich auch von anderen Ländern solche Begehren vor, die aber alle noch ausdiskutiert werden müssen.

Die Kommission beantragt Ihnen, sich dem Nationalrat anzuschließen, d. h. einer Uebergangsbestimmung für etwa fünf Jahre zuzustimmen.

M. Coutau: Je suis très satisfait que la majorité de la commission, qui vous propose de vous rallier à la solution du Conseil national, soit aussi forte. Lors de notre premier examen en plénum, nous avions débattu, vous vous en souvenez, sur la base d'une proposition de M. Onken. Après le succès que cette proposition a rencontré au Conseil national et après l'intérêt plutôt bienveillant rencontré à Bruxelles, lors des contacts qui ont été pris par l'Administration fédérale ces derniers jours, je serais très heureux que notre décision soit positive. Elle serait le signe manifeste qui permettra d'apaiser les inquiétudes qui avaient surgi dans les entreprises et chez les personnels en raison du caractère extrêmement abrupt du changement de réglementation qui aurait pu intervenir d'ici la fin de l'année.

Il n'empêche que, si cette solution règle le problème pour les cinq prochaines années, la question de fond – qui consiste à savoir à quelles directives le 2e pilier et les institutions analogues d'autres pays de la Communauté sont assujettis – n'en demeure pas moins. Je ne reviendrai pas sur ce dilemme aujourd'hui ici, mais la Communauté européenne devra régler cette question prochainement. On connaîtra alors, et ce certainement d'ici la fin du délai transitoire, la solution définitive qui aura été trouvée à ce problème, qui est loin de ne concerner que notre pays.

M. Cotti, conseiller fédéral: Après des discussions plutôt tendues lors de la précédente réunion au Conseil des Etats, je tiens à déclarer, au nom du Conseil fédéral, que j'accepte les propositions de la commission. Celles-ci, en l'occurrence, avaient plutôt trait à l'aspect général des problèmes. En effet, concernant la question d'une solution transitoire, les avantages qu'elles auraient apportés, au plan d'un certain apaisement, étaient évidents – M. Coutau y a d'ailleurs fait allusion. J'avais déclaré au Conseil national que des contacts de la part de l'Administration fédérale étant à ce moment-là imminents à Bruxelles, je me serais réservé la faculté de confirmer l'approbation à la solution du Conseil fédéral – dont j'avais témoigné au Conseil national – si, de la part de Bruxelles, des signes – j'avais parlé de signaux – concrets et effectifs s'étaient manifestés lors de ces mêmes contacts. Or, c'est le 14 septembre

de cette année que des représentants de l'Office fédéral des assurances sociales ont eu ces premiers contacts, à Bruxelles. C'est à partir de là que se sont manifestés lesdits signaux, non pas encore sanctionnés au plan formel et juridique, mais exprimés très clairement au plan politique. J'ai alors demandé que ces contacts soient intensifiés et, hier, M. l'ambassadeur Von Tscharnier, représentant suisse à la mission auprès de la Communauté européenne, m'a communiqué que d'importants contacts, ultérieurs à la date précitée, lui permettaient d'affirmer sans doute aucun que la Communauté avait pris note de la décision du Conseil national – et bientôt, je le souhaite, aussi du Parlement – et qu'elle s'était déclarée disposée à trouver une solution pragmatique qui tienne compte de l'intérêt des travailleurs ressortissants de pays membres de la Communauté et travaillant en Suisse.

Dans sa lettre du 23 septembre 1992, M. Norbert Blüm, mon collègue Allemand, m'écrivait: «Ich werde mich – Ihr Einverständnis voraussetzend – dafür einsetzen, dass im Rahmen der weiteren Verhandlungen zum Europäischen Wirtschaftsraum eine Uebergangsregelung eingeführt wird, die es den ausländischen Arbeitnehmern erlaubt, ihren Anspruch auf Beitragserstattung für eine grosszügig bemessene Uebergangszeit nach dem 1. Januar 1993 zu realisieren. Meine Mitarbeiter haben für die nächste Verhandlungsrunde am 24. September 1992 eine entsprechende Weisung erhalten.»

Comme vous pouvez le constater, même les pays comme l'Allemagne, qui n'ont pas d'intérêts directs ou, en tout cas, d'intérêts importants en jeu, se déclarent favorables du moment que le consentement des Etats les plus directement intéressés est donné. Il ne devrait donc pas y avoir de difficulté à trouver une solution au niveau de la Communauté.

En tant que personne respectueuse des engagements internationaux, je dois dire que la solution formelle n'est pas encore trouvée. En ce sens, la décision que vous prenez maintenant, si elle est politiquement absolument justifiable – et je la soutiens – ne signifie pas que vous ne commettez pas une infraction au droit européen. Mais notre engagement réside en la possibilité de corriger dans les délais les plus brefs cette infraction que, pour une fois, nous pouvons considérer avec beaucoup d'indulgence.

Donc, je déclare que le Conseil fédéral accepte la solution retenue.

Angenommen – Adopté

92.057-34 / 33 / 32

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur les prestations
complémentaires à l'assurance-vieillesse,
survivants et invalidité. Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Ständerates vom 26. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 26 août 1992

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-34 Eurolex an den Bundesrat
mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-34 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Allenspach, Berichterstatter: Wir führen eine gemeinsame Eintretensdebatte zu den Vorlagen über die Aenderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (92.057-34), die Aenderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (92.057-33) sowie die Aenderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (92.057-32) durch.

Diese gemeinsame Behandlung ist sachbezogen notwendig, weil die Revisionen zum Teil miteinander verzahnt sind. Einleitend ist festzustellen, dass die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht direkt und nicht zwingend vom EWR-Recht vorgeschrieben werden. Wir könnten es durchaus bei der bisherigen Gesetzgebung belassen. Die Kostenfolgen wären aber verheerend. Die Grundsätze des EWR – innerhalb des EWR keine unterschiedlichen Behandlungen nach den Nationalitäten sowie keine Differenzierung nach Wohnort – müssen im Bereich der Sozialversicherung gewährleistet werden. Diese Grundsätze verursachen der AHV im Rentenbereich kaum Probleme, da – wie mit den einzelnen EG-/Efta-Staaten heute schon staatsvertraglich abgesichert – die Renten nach der Pro-rata-Methode, d. h. abhängig von der jeweiligen Versi-

cherungsdauer, ausgerichtet und jeweils auch an einen allfälligen Wohnsitz des Rentenberechtigten im Ausland ausbezahlt werden.

Anders verhält es sich mit den Hilflosenentschädigungen, die im Falle der Hilflosigkeit des Rentenberechtigten zusätzlich zu den AHV- und IV-Renten ausgerichtet werden. Diese Hilflosenentschädigungen sind im Grunde genommen keine Sozialversicherungsleistung, sondern Sozialzulagen. Sie werden unabhängig von der Höhe der Rente des Bezugsberechtigten und unabhängig von der Beitragszeit ausgerichtet. Ihr Bezugspunkt ist durch objektive Sachkriterien, die Hilflosigkeit des AHV-Rentners, gegeben. Weil sie aber als Sozialzulagen in den AHV/IV-Gesetzen inkorporiert sind, unterliegen sie den gleichen EWR-Grundsätzen wie Rentenleistungen.

Alle EWR-Ausländer, die einmal in der AHV versichert waren – und seien es auch nur wenige Tage gewesen –, könnten Anspruch auf Hilflosenentschädigung erheben, selbst wenn sie die Schweiz schon längst wieder verlassen hätten und die Hilflosigkeit viel später – erst im Ausland – entstanden wäre.

Heute werden Hilflosenentschädigungen nur an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ausgerichtet. Gemäss EWR-Recht müssten sie also, falls die Voraussetzungen zutreffen, auch den EWR-Angehörigen mit Wohnsitz in einem anderen EWR-Staat zukommen. Die Zahl der potentiellen Bezüger von Hilflosenentschädigungen könnte sich vervielfachen.

Dazu kommt, dass die Hilflosenentschädigungen heute – unabhängig von der Versicherungsdauer – jedem Hilflosen in der gleichen Höhe ausgerichtet werden, je nach Hilflosigkeit. Hielten wir an diesem Prinzip fest, so müsste die Schweiz jedem AHV/IV-Teilrentner im EWR – falls die Voraussetzungen zutreffen – eine volle Hilflosenentschädigung ausrichten mit der Folge, dass diese unter Umständen ein Mehrfaches der eigentlichen Rente ausmache. Die Kosten des Exports der Hilflosenentschädigungen ins Ausland wären beträchtlich. Das zuständige Bundesamt spricht bei vorsichtiger Schätzung von Mehrkosten in der Grössenordnung von 70 Millionen Franken bei der AHV und von 30 Millionen Franken bei der IV. Diese Mehrkosten könnten an sich verringert werden, wenn die Hilflosenentschädigung – wie die Renten – von der Erfüllung der Beitragszeit abhängig gemacht würde. Die «Proratisierung» könnte aber nicht nur für Bezugsberechtigte in anderen EWR-Staaten angeordnet werden, sie müsste auch für Bezugsberechtigte in der Schweiz gelten und damit bei einem Teil der Bezugsberechtigten in der Schweiz zu einer Reduktion der Hilflosenentschädigung führen.

Das Ergänzungsleistungsgesetz ist vom Leistungsexport ausgenommen. Wir können deshalb die im Ergänzungsleistungsgesetz enthaltenen sozialen Instrumente den Einwohnern der Schweiz vorbehalten. Werden die Hilflosenentschädigungen im AHV/IV-Gesetz gestrichen und ins Ergänzungsleistungsgesetz transferiert, ohne dabei an Voraussetzung und Verfahren auch nur etwas zu ändern, dann erhalten – wie bisher – nur Bezugsberechtigte Hilflosenentschädigung, die in der Schweiz wohnen.

Die Kommission hat nach eingehender Beratung diesem vom Bundesrat vorgeschlagenen und vom Ständerat bereits gutgeheissenen Transfer mit Stichtscheid des Präsidenten zugestimmt. Die Hilflosenentschädigungen sollen nicht mehr Bestandteil der AHV/IV-Gesetzgebung sein, sondern ihre Basis im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen finden. Die Kommission verbindet diesen Transfer mit klaren Bedingungen: Es muss sichergestellt werden, dass die Hilflosenentschädigungen weiterhin selbständige Sozialzulagen bleiben und nicht mit den Ergänzungsleistungen gekoppelt werden. Es wurde in der Kommission befürchtet, die Kantone versuchten, die Hilflosenentschädigung wie Ergänzungsleistungen von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezügers abhängig zu machen und bei Finanzknappheit allenfalls eine restriktive Zusprechungspraxis zu verfolgen. Die Kommission hat diese Befürchtungen ernst genommen. Wir schlagen deshalb vor, im Titel des Gesetzes neben den Ergänzungsleistungen die Hilflosenentschädigung ausdrücklich zu erwähnen, um damit zu dokumentieren, dass dieses Gesetz zwei verschiedene Sozialzulagen regelt.

Wir schlagen ferner vor, in Artikel 9a (vgl. Systematik gemäss

Entwurf des Bundesrates) deutlich zu sagen, dass die Hilflosenentschädigung ungeachtet der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezugsberechtigten auszurichten ist und nur vom Grade der Hilflosigkeit abhängen darf.

Ferner haben wir durch einen neu eingefügten Vorbehalt in Artikel 13 Absatz 1 unterstrichen, dass das Verfahren bei der Zusprechung einer Hilflosenentschädigung anders geregelt sein müsse als das Verfahren für die Ausrichtung einer Ergänzungsleistung.

Das waren die klaren Bedingungen der Kommission für diesen Transfer.

Mit diesem Transfer der Hilflosenentschädigung ins Ergänzungsleistungsgesetz hat die Kommission aber auch deutlich gemacht, dass eine «Proratisierung» der Hilflosenentschädigung zu unterbleiben habe. Ein Antrag auf Pro-rata-Ausrichtung wurde zwar gestellt, ausdrücklich aber nur für den Fall, dass dieser Transfer nicht vorgenommen werde.

Der zweite grosse Bereich, den die Kommission zu behandeln hatte, betraf die freiwillige AHV für Auslandschweizer. Heute können sich Auslandschweizer der AHV freiwillig anschliessen. Diese Möglichkeit wird von rund 43 000 oder 9 Prozent der immatrikulierten Auslandschweizer benützt. Das durchschnittliche Erwerbseinkommen der freiwillig versicherten Auslandschweizer – soweit es AHV-mässig erfasst werden kann – liegt bei 17 500 Franken. Das beweist, dass jene Auslandschweizer, die aufgrund ihrer höheren Einkommen Solidaritätsbeiträge an die AHV/IV bezahlen müssten, entweder auf die freiwillige Versicherung verzichten oder Wege finden, nicht auf dem gesamten Erwerbseinkommen Beiträge bezahlen zu müssen. Wenn es gelingt, nur den Minimalbeitrag an die AHV bezahlen zu müssen, erhält bei vollständiger Beitragsdauer pro Monat etwa das Dreifache seines Jahresbeitrages zurück.

Gemäss den Grundsätzen des EWR müsste die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer auch allen Angehörigen der EWR-Staaten offenstehen. Für diese wäre die freiwillige Versicherung in der Schweiz eine willkommene Zusatzversicherung und ein lukratives Geschäft, da sie ohne jede Beziehung zur Schweiz in grossem Ausmass von der extrem hohen Solidarität innerhalb der schweizerischen AHV profitieren könnten. Würde auch nur ein Prozent der Berechtigten im EWR von der gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen, würde das die AHV und damit die schweizerischen Prämienzahler Milliarden kosten.

Aus diesen Gründen hat der Bundesrat den völligen Verzicht auf die freiwillige AHV für Auslandschweizer beantragt. Der Ständerat beschloss, nur die freiwillige Versicherung der Auslandschweizer im EWR aufzuheben. Auslandschweizer, die nicht in EWR-Staaten wohnen, sollten wegen des Beitritts der Schweiz zum EWR keinen sozialrechtlichen Schaden in Kauf nehmen müssen.

Die Kommission stimmte den Anträgen des Ständerates nach eingehender Debatte zu. Sie hat aber eine Ausweitung der Beitrittsmöglichkeiten der Auslandschweizer zur obligatorischen AHV geprüft und verschiedene Präzisierungen vorgenommen. Wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen. Im übrigen ist die Kommission der Auffassung, dass die freiwillige Versicherung im Rahmen der 10. AHV-Revision grundsätzlich und umfassend überprüft werden sollte. Sie hat ein diesbezügliches Kommissionspostulat eingereicht.

Der dritte Problemkreis betrifft die Viertelsrente der IV. Diese Viertelsrente wurde anlässlich der Revision von 1988 bei Invaliditätsgraden von mehr als 40 Prozent neu eingeführt. Sie belastet die IV derzeit mit rund 20 Millionen Franken.

Mit der Verwirklichung der EWR-Grundsätze müsste die Viertelsrente auch den Versicherten in anderen EWR-Staaten zugänglich gemacht werden. Da es sich jedoch um Pro-rata-Viertelsrenten handelt, wäre diese Ausdehnung mit einer relativ bescheidenen Kostenerhöhung von rund 7 Millionen Franken verbunden.

Problematischer wäre die administrativen Aufwendungen. Heute werden gemäss den Angaben der zentralen Ausgleichsstelle über 30 000 Renten – wovon 12 000 Renten der IV – ausgerichtet, die weniger als 50 Franken betragen. Pro rata ausgerichtete Viertelsrenten könnten sogar nur fünf Fran-

ken betragen. Die Kosten der alle zwei bis drei Jahre vorzunehmenden Revisionen betragen jeweils mehrere tausend Franken. Der Bundesrat möchte die Gelegenheit der Eurolex nutzen, die Viertelsrente unter Wahrung des Besitzstandes wieder abzuschaffen, auch für Bezugsberechtigte in der Schweiz. Der Ständerat folgte den Anträgen des Bundesrates ganz knapp.

Unsere Kommission verneinte den engen Bezug der EWR-Vorschriften mit der Abschaffung der Viertelsrente, möchte den EWR nicht zur Abschaffung von Sozialleistungen benutzen und betrachtet die Kostenfolge als nicht ins Gewicht fallend. Sie lehnt deshalb die Abschaffung der Viertelsrente der IV im Eurolex-Verfahren mit 22 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Eine administrative Vereinfachung der Auszahlungen sollte vorgenommen werden können. Der Bundesrat hat die Möglichkeit – falls der Verordnungsweg nicht ausreicht –, entsprechende Zusatzanträge in die 10. AHV-Revision einzubringen. In der Schlussabstimmung wurde den so bereinigten Vorschlägen jeweils mit 20 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Die Kommission beantragt Eintreten auf die drei Vorlagen und Annahme ihrer Anträge in der Detailberatung.

Wir haben es hier beinahe mit einem Wunder zu tun. Es liegt zu diesen drei komplexen Fragen, die die Kommission während zweier voller Sitzungstage beschäftigt haben, kein einziger Minderheitsantrag vor. Das zeugt davon, dass wir die Probleme eingehend behandelt haben. Es ist auch kein Einzelantrag aus der Mitte des Rates eingereicht worden. Das zeigt, dass wir mit unseren Anträgen wohl etwa die mittlere Linie finden.

In Anbetracht dessen bitte ich Sie um Zustimmung zu den Anträgen der Kommission.

Mme Brunner Christiane, rapporteur: La Commission ad hoc du Conseil national pour la 10e révision de l'AVS s'est réunie les 7, 8 et 9 septembre pour examiner trois projets d'arrêtés fédéraux proposant des modifications de la loi sur l'AVS, de celle sur l'AI et de celle sur les prestations complémentaires. Le Conseil national est la deuxième Chambre à délibérer de ces modifications, le Conseil des Etats en ayant débattu et décidé le 26 août.

Les modifications proposées par ces arrêtés ont pour objectif d'adapter notre 1er pilier qu'est l'assurance-vieillesse et invalidité à la coordination des systèmes de sécurité sociale présentée par l'Espace économique européen. En effet, chaque Etat membre de l'EEE garde toute liberté de formuler son système de sécurité sociale, à condition de satisfaire aux trois principes suivants: égalité de traitement des citoyennes et des citoyens des Etats membres, égalité de traitement entre hommes et femmes et égalité entre les territoires des Etats membres.

La commission a constaté que notre système d'assurances sociales est largement eurocompatible et qu'en soi l'adaptation à l'Eurolex n'exige pas de réforme en profondeur. D'ailleurs, à quelques exceptions près, la plupart des modifications soumises par le Conseil fédéral portent sur des questions de détail. Les exceptions concernent notamment l'abrogation du quart de rente pour les invalides, l'abolition de l'assurance facultative à l'AVS et à l'AI pour les Suisses à l'étranger, le transfert des rentes extraordinaires et des allocations pour impotents de l'AVS/AI au système des prestations complémentaires. Il convient cependant de préciser que ces amendements sont moins dictés par la nécessité d'adapter notre droit à celui de l'EEE que par des considérations qui relèvent de purs choix nationaux portant sur des questions de coût ou de gestion. Notre commission a eu à coeur de souscrire aux adaptations nécessaires en évitant tout démantèlement des acquis sociaux pour la population résidant en Suisse.

La tâche d'examiner les trois projets a été confiée à la commission qui traite de la 10e révision de l'AVS. Celle-ci a pu constater que l'évolution future de l'AVS n'est pas compromise par les modifications Eurolex dont certaines étaient déjà prévues dans le message du Conseil fédéral sur la 10e révision du 5 mars 1990. Finalement, les transferts de certaines prestations de l'AVS et de l'AI au régime des prestations complémentaires exigent un rééquilibrage des charges finan-

cières entre la Confédération et les cantons. La commission vous demande d'adhérer aux propositions formulées à cet effet par le Conseil des Etats. C'est avec une claire majorité que la commission a décidé l'entrée en matière sur les trois objets.

Dans le cadre de l'AVS, l'une des modifications centrales porte sur l'adhésion facultative à l'AVS/AI pour les ressortissants suisses résidant à l'étranger. L'Accord sur l'EEE exigerait l'ouverture de l'assurance facultative à tous les ressortissants d'autres Etats membres de l'EEE. L'élément de solidarité étant très prononcé dans l'AVS et l'AI, une telle extension de l'assurance facultative pourrait avoir des conséquences financières fâcheuses pour la Confédération et les cotisants. Il faut donc apporter des modifications tant à l'article premier de l'AVS qui règle l'assurance obligatoire qu'à l'article 2 qui règle aujourd'hui l'assurance facultative pour les Suisses à l'étranger.

Concernant l'article premier définissant le cercle des personnes assurées conformément à la loi ou qui peuvent adhérer à l'assurance, la commission vous propose de suivre le Conseil fédéral. Seront assurés obligatoirement les ressortissants d'Etats de l'EEE travaillant à l'étranger au service de la Confédération ou d'institutions désignées par le Conseil fédéral. Pourront adhérer à l'assurance obligatoire les personnes détachées provisoirement à l'étranger, pour du travail ou une formation, par une entreprise établie en Suisse ainsi que les personnes domiciliées en Suisse qui, en raison d'une convention internationale, ne sont pas assurées en Suisse.

A l'unanimité, la commission a voté une adjonction visant à empêcher les lacunes inadmissibles dans l'assurance des conjoints qui doivent suivre leur partenaire à l'étranger. Elle a donc étendu le cercle des personnes pouvant adhérer à l'assurance obligatoire aux conjoints sans activité lucrative des personnes qui viennent d'être citées.

Concernant l'article 2 qui régit aujourd'hui l'assurance facultative proprement dite pour les ressortissants suisses résidant à l'étranger, le Conseil fédéral en avait proposé l'abrogation pure et simple. Le Conseil des Etats ne l'a pas suivi, partant du constat que beaucoup d'Etats en dehors de l'EEE ne connaissent pas de prévoyance vieillesse et invalidité suffisante. Il a proposé le maintien de l'assurance facultative à l'AVS pour tous les ressortissants suisses établis dans un Etat non membre de l'EEE.

La commission est du même avis que le Conseil des Etats et vous propose de maintenir l'article 2, modifié, régissant l'assurance facultative pour les ressortissants suisses établis à l'étranger. Le maintien de ces articles réglant l'assurance facultative pour les ressortissants suisses établis en dehors de l'EEE vaut aussi pour l'assurance-invalidité. Il convient de rappeler ici que les droits actuels resteront acquis pour toutes les personnes qui se sont affiliées à l'assurance facultative avant le 1er janvier 1993. Finalement, la commission souhaite que l'on examine, dans le cadre de la 10e révision de l'AVS, le système et le financement de l'assurance facultative et son éventuelle adaptation au droit de l'EEE et elle a adopté un postulat allant dans ce sens.

J'en viens maintenant à la problématique du transfert des allocations pour impotents et des rentes extraordinaires avec limites de revenu dans le régime des prestations complémentaires. La problématique de l'exportation des prestations de la sécurité sociale est focalisée sur les allocations pour impotents. L'allocation pour impotents est une prestation AVS/AI, non liée au revenu, versée aux personnes domiciliées en Suisse qui ont besoin d'aide pour les actes ordinaires de la vie quotidienne. En vertu du droit communautaire, ces prestations devraient être versées aux assurés qui résident sur le territoire de l'EEE, tout comme les rentes extraordinaires avec limites de revenu, si elles restent inscrites dans le cadre de l'AVS et de l'AI. En effet, le droit communautaire connaît aujourd'hui trois types de prestations sociales: celles qui font partie de la sécurité sociale, partiellement ou entièrement financées par des cotisations, et qui doivent être exportées dans les pays membres de l'EEE; celles qui relèvent de l'aide sociale et qui sont financées par les fonds publics, qui ne doivent pas être exportées; enfin, celles qui ne sont pas financées par des cotisations des assurés mais qui constituent néanmoins un droit ne dépendant pas des normes de l'assistance.

Les prestations complémentaires correspondent à cette troisième définition et ne sont donc pas soumises, selon le droit communautaire, à l'obligation d'exportation. Les allocations pour impotents concernent quelque 20 000 personnes pour qui une impotence de degré moyen ou grave a été reconnue. Il convient d'ajouter que la notion d'impotence de degré moyen, jusqu'ici non pratiquée dans l'AVS, sera introduite dès le 1er janvier de l'année prochaine; le nombre de personnes qu'elle touchera est difficile à estimer.

L'abrogation des articles réglant ces allocations de la loi sur l'AVS et sur l'AI a donné lieu à des discussions approfondies au sein de la commission. Celle-ci craignait que le transfert de cette allocation dans le régime des prestations complémentaires ne conduise à un changement d'esprit par rapport à cette allocation, car les prestations complémentaires sont calculées en fonction du besoin de l'assuré, alors que l'allocation pour impotents est un montant fixe et constitue un droit, quelle que soit par ailleurs la situation économique de la personne concernée. Finalement, la commission s'est laissée convaincre par les arguments avancés, à savoir que les examens approfondis nécessaires pour établir si une personne a droit à l'allocation pour impotents devraient rester de la compétence de l'Etat de résidence et seraient de ce fait difficilement contrôlables; qu'en cas de maintien de l'allocation sous la forme d'un montant fixe – ce que la commission souhaitait – son extension à tous les assurés résidant dans l'EEE entraînerait des dépenses supplémentaires considérables; que pour éviter des coûts excessifs en cas d'exportation dans les Etats membres de l'EEE, il faudrait alors envisager une «proratisation» des allocations, ce qui reviendrait à une diminution du niveau des prestations pour les bénéficiaires actuels. Cependant, la commission a voté quelques amendements pour avoir la garantie que par le transfert de l'allocation pour impotents au régime des prestations complémentaires, l'esprit et le sens de cette prestation sociale ne soient pas détournés. Ces amendements consistent à préciser que le droit aux allocations pour impotents naît sans considération de la situation financière, et à préciser également le titre de la loi sur les prestations complémentaires qui devra s'appeler à l'avenir «Loi fédérale sur les prestations complémentaires et les allocations pour impotents». Ce n'est donc qu'après s'être assurée que les allocations pour impotents, contrairement aux prestations complémentaires, resteraient des prestations fixes, indépendantes du revenu, que la commission a voté leur transfert dans le régime des prestations complémentaires. De ce fait, les droits des personnes résidant en Suisse seront entièrement maintenus et il convient de rappeler que cette décision touche aussi bien les rentiers AVS que ceux de l'AI.

Mais en ce qui concerne les rentiers AI, la commission a estimé qu'il serait inadmissible de limiter le droit à la libre circulation dans l'EEE aux personnes bien portantes, en maintenant des barrières pour toutes les personnes handicapées. Or, si les allocations pour impotents ne peuvent pas être exportées, cela représenterait, de fait, une grave restriction et un empêchement pour les rentiers AI de profiter, eux aussi, de la libre circulation des personnes. C'est pourquoi la commission a tenu à introduire une amélioration pour les rentiers de l'AI. Elle a voté un alinéa supplémentaire au nouvel article définissant les ayants droit aux allocations pour impotents dans la loi sur les prestations complémentaires: l'article 9abis. Cet alinéa stipule que les invalides suisses bénéficiant déjà d'une allocation pour impotents en Suisse ont droit au versement de cette allocation lorsqu'ils vont vivre à l'étranger.

En matière de rente extraordinaire, la commission a été sensible à l'argument du Conseil fédéral que ces rentes ont perdu une grande partie de leur signification et que leur passage au système des prestations complémentaires, tel qu'il est prévu pour la dixième révision de l'AVS, ne pose pas de problèmes importants.

Dernier point, une divergence de taille entre notre commission et le Conseil des Etats a surgi en ce qui concerne l'assurance-invalidité proprement dite. Le Conseil fédéral et le Conseil des Etats proposent de supprimer purement et simplement les quarts de rente pour les personnes ayant un degré d'invalidité entre 40 et 50 pour cent. Les arguments avancés contre l'ex-

portation de ce quart de rente sont avant tout de nature économique. Il a été dit qu'aucun pays européen ne connaît les quarts de rente en matière de risque d'invalidité, qu'il était difficile d'évaluer les invalidités légères, que les quarts de rente ne font pas l'objet d'une demande très importante, puisqu'on ne connaît que quelque 4000 cas à l'heure actuelle. Or, il y a quelques années à peine, la création de cette rente avait été saluée en Suisse comme une innovation importante et un pas dans la bonne direction en matière d'assurance-invalidité. Selon les personnes concernées, cet échelonnement plus nuancé des rentes influence positivement la volonté de réadaptation des assurés et permet donc une meilleure réinsertion de ces personnes. On sait que les frais d'évaluation du degré d'invalidité restent les mêmes, quel que soit le résultat final de cette évaluation. Ce n'est donc pas l'existence du quart de rente en soi qui peut causer des frais supplémentaires au niveau de l'évaluation. Quant à la charge pour l'AI, elle devrait rester tout à fait supportable si des quarts de rente devaient être exportés dans les pays de l'EEE, puisque le Conseil fédéral souligne lui-même que le cercle des bénéficiaires est relativement restreint. La commission n'a pas voulu souscrire à ce qu'elle considère comme un démontage social injustifié sous prétexte d'adaptation à l'EEE. Elle a donc voté à 22 voix contre 1 et 2 abstentions pour le maintien du quart de rente dans l'assurance-invalidité.

Par contre, la suppression de l'article qui prévoit que dans les cas pénibles, une invalidité de 40 pour cent au moins ouvre le droit à une demi-rente, n'a pas donné lieu à controverse. En effet, les personnes concernées ne subissent aucune perte avec la nouvelle solution. Le maintien du quart de rente AI donne aux ayants droit le statut de bénéficiaires de l'assurance-invalidité et leur donne de ce fait aussi le droit aux prestations complémentaires lorsqu'ils ne bénéficient pas d'un revenu suffisant.

La commission a donc suivi sur ce point le Conseil fédéral et le Conseil des Etats et elle a approuvé l'abrogation de l'article 28, alinéa 1bis de la LAI.

Les modifications de la loi sur les prestations complémentaires découlent du transfert des allocations pour impotents de l'AVS/AI et des rentes extraordinaires dans le système des prestations complémentaires. Comme je viens de le développer, cela n'implique aucune perte en ce qui concerne les prestations fournies par les bénéficiaires eux-mêmes. Une péréquation financière entre cantons et Confédération devient nécessaire à cause du transfert des allocations pour impotents et des rentes extraordinaires aux prestations complémentaires. En guise de compensation des charges supplémentaires imposées aux cantons, le Conseil fédéral a proposé de diviser par deux la contribution des cantons à l'AVS. Le Conseil des Etats en a décidé autrement et suggère d'intervenir dans le cadre des subventions que la Confédération alloue aux cantons. Il propose d'en rester au statu quo en ce qui concerne la contribution des cantons à l'AVS, de diminuer quelque peu la contribution de la Confédération à l'AVS durant les années 1993 à 1995, d'augmenter dans la loi sur les prestations complémentaires les subventions aux cantons. L'article amendé prévoit que les montants des subventions, échelonnées en fonction de la capacité financière des cantons, couvriront 10 pour cent au moins et 55 pour cent au plus des dépenses consenties par chaque canton. La commission vous invite à suivre la solution choisie par le Conseil des Etats.

Je vous rends attentifs au fait que, dans les questions touchant à des domaines sociaux importants, la commission a trouvé des solutions de compromis sur tous les points et qu'il n'existe aucune proposition de minorité. C'est à l'unanimité que la commission vous demande d'adopter ces trois arrêtés sur l'AVS, sur l'AI et sur les prestations complémentaires tels qu'ils résultent, de manière amendée, des travaux de la commission.

Frau Hafner Ursula: Von sozialdemokratischer Seite wurde in der Kommission zur Aenderung des Invalidenversicherungsgesetzes ein Nichteintretensantrag gestellt. Auf die Gesetzesänderungen in der Fassung der Kommission wird unsere Fraktion jedoch eintreten.

Wir lassen uns bei unserer Stellungnahme zum Thema Sozialversicherungen und EWR von drei Grundsätzen leiten:

1. Wir begrüßen die Verbesserungen der sozialen Sicherheit für Erwerbstätige, welche in einem anderen EWR-Land arbeiten.

2. Die Erleichterung im Zusammenhang mit der Freizügigkeit darf sich nicht auf gesunde Erwerbstätige beschränken. Wir wollen den europäischen Raum behindertengerecht bauen. Auch wer nicht erwerbstätig ist, sollte seinen Versicherungsschutz deshalb nicht verlieren.

3. Die Erleichterung im Zusammenhang mit der Mobilität darf nicht zu Nachteilen für jene führen, welche in der Schweiz bleiben. Einer Eurolex, die einen Sozialabbau mit sich brächte, könnten wir nicht zustimmen.

Ueber den ersten Punkt, die soziale Sicherheit der sogenannten Wanderarbeitnehmer, brauchen wir nicht lange zu diskutieren. Dank EWR-Vertrag riskieren sie in AHV und IV keine Versicherungslücken mehr. Für diese Verbesserungen sind keine Gesetzesänderungen notwendig.

Unserem zweiten und unserem dritten Grundsatz, dass sich die Erleichterung im Zusammenhang mit der Freizügigkeit nicht auf gesunde Erwerbstätige beschränken und keinesfalls zu einem Sozialabbau führen darf, steht hingegen die Absicht des Bundesrates, die Viertelsrente in der Invalidenversicherung wieder abzuschaffen, diametral entgegen. Die Aufhebung der Viertelsrente käme eindeutig einem sozialen Abbau gleich. Dagegen wehren sich sämtliche Behindertenverbände zu Recht. Die Viertelsrente spielt bei der beruflichen Eingliederung eine wichtige Rolle. Sie ermöglicht es behinderten Versicherten, Einkommensverbesserungen zu erzielen, ohne dabei ihre Rente ganz zu verlieren. Für die rund 4000 Personen, welche heute eine IV-Viertelsrente beziehen, stellt diese Rente ein wesentliches Element ihrer Existenzsicherung dar.

Wir können nicht zulassen, dass ausgerechnet jene Menschen, welche in ihrer Erwerbsmöglichkeit eingeschränkt sind, den Preis dafür bezahlen müssen, dass andere sich im EWR frei bewegen können. Ganz im Gegenteil: Wir haben dafür zu sorgen, dass sie weiterhin Anrecht auf eine Viertelsrente haben, auch dann, wenn sie ihrerseits von der Freizügigkeit in Europa Gebrauch machen wollen.

Wir sind froh, dass die vorberatende Kommission mit so grosser Mehrheit den entsprechenden Anträgen von Frau Brunner Christiane und Herrn Suter zugestimmt hat. Wir zählen darauf, dass Sie dasselbe tun. Andernfalls müssten wir die Aenderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ablehnen.

Diese Aenderung ist noch in einem zweiten Punkt heikel. Ich spreche von der Ueberführung der Hilflosenentschädigung in das Ergänzungsleistungsgesetz. Auch gegen diese Ueberführung setzen wir uns ursprünglich zur Wehr, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens befürchteten wir, dass auf längere Sicht auch die Hilflosenentschädigung von der wirtschaftlichen Bedürftigkeit der Hilflosen abhängig gemacht werden könnte, wenn wir sie ins Bedarfssystem der EL überführten.

Zweitens sind wir der Meinung, auch Bezüglern einer Hilflosenentschädigung sollte die Freizügigkeit in Europa zugute kommen. Dazu kam, dass wir den Kantonen keine zusätzlichen Aufgaben aufbürden wollten.

Diese Bedenken sind durch die Beratungen in der Kommission weitgehend ausgeräumt worden.

Zum ersten hat die Kommission einstimmig beschlossen, in Artikel 9a des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (vgl. Systematik gemäss Entwurf des Bundesrates) klar und deutlich zu sagen, dass der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Betroffenen nichts zu tun hat. Sie will auch durch einen neuen Titel des Gesetzes sichtbar machen, dass Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung grundsätzlich zwei verschiedene Dinge sind. Noch lieber wäre uns gewesen, der Bundesrat hätte uns für die Hilflosenentschädigung ein eigenes Gesetz vorgelegt. Immerhin wird die Kommission die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes nun an die Hand nehmen. Es ist vereinbart worden, eine entsprechende Kommissionsinitiative auf die Traktandenliste unserer nächsten Sitzung zu setzen.

In der Praxis sollte sich somit für die Betroffenen auch bei einer Ueberführung der Hilflosenentschädigung ins ELG nichts ändern. Die Abklärungen werden weiterhin von den IV-Stellen vorgenommen. Bereits in 23 Kantonen werden heute sowohl die Hilflosenentschädigung als auch die Ergänzungsleistungen von der Ausgleichskasse bezahlt. Zusätzliche Aufgaben sollten also den Kantonen kaum zufallen.

Zum zweiten hat die Kommission durch die einstimmige Aufnahme von Artikel 9a bis ins ELG dafür gesorgt, dass sich invalide Bezüglern von Hilflosenentschädigungen im Ausland niederlassen können, ohne deshalb auf die finanzielle Entschädigung verzichten zu müssen. Damit werden auch sie von der Freizügigkeit profitieren.

Schwieriger wäre es gewesen, diese Freizügigkeit auch den AHV-Rentnerinnen und -Rentnern zu gewähren, welche Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben. Hier wären viel mehr zusätzliche Kosten angefallen. Hätten wir auf einen entsprechenden Minderheitsantrag, der es auch den Betagten ermöglicht hätte, im Ausland eine Hilflosenentschädigung zu beziehen, nicht verzichtet, wäre von freisinniger Seite eine Proratisierung aller Hilflosenentschädigungen durchgesetzt worden. Dies hätte einen Sozialabbau für alle Menschen bedeutet, die in der Schweiz eine Hilflosenentschädigung beziehen. Einen solchen Sozialabbau können und wollen wir jedoch nicht in Kauf nehmen.

Schliesslich mussten wir – ebenfalls aus Kostengründen – akzeptieren, dass nicht alle Personen, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, in der AHV bleiben können, sondern dass diese Möglichkeit auf Personen beschränkt wird, die im Dienste der Eidgenossenschaft oder für ein Unternehmen in der Schweiz vorübergehend ins Ausland entsandt werden, sowie auf deren Angehörigen. Da wir immer auch an die grosse Mehrheit der Versicherten, die in der Schweiz bleiben, denken und zum Beispiel für die Senkung des Rentenalters der Männer noch einen finanziellen Spielraum brauchen, verzichten wir auch hier auf einen weiter gehenden Antrag.

Die sozialdemokratische Fraktion stellt sich hinter diese Gesetzesänderungen, wie sie aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen sind. Wir ersuchen Sie, den Anträgen der Kommission zu folgen und damit zu gewährleisten, dass die Erleichterung im Zusammenhang mit der Mobilität nicht zu einem Sozialabbau für jene führt, die in der Schweiz bleiben, und dass sie sich nicht auf gesunde Erwerbstätige beschränkt. Bei der Einrichtung des europäischen Raumes soll auch der Bewegungsfreiheit jener Menschen Beachtung geschenkt werden, die bereits anderweitig mit Behinderungen zu leben haben.

Jaeger: Die LdU/EVP-Fraktion bittet um Zustimmung zu den drei Eurolex-Vorlagen im Rahmen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Ergänzungsleistungen.

Die LdU/EVP-Fraktion liess sich bei ihrem Beschluss – übrigens ähnlich wie die sozialdemokratische Fraktion – von verschiedenen Grundsätzen leiten:

– erstens, dass die Errungenschaften der Sozialversicherungswerke allen Angehörigen von EWR-Staaten zugute kommen sollen;

– zweitens, dass im Rahmen dieser Gesetzesanpassungen kein Sozialabbau betrieben werden darf;

– drittens – vielleicht ein etwas anderer Akzent, als meine Vorrednerin ihn gesetzt hat – auch die Frage der Kostenfolgen.

Diesen Grundsatz möchten wir als gleichbedeutend in die Diskussion einbringen: Denn auch bei diesen Anpassungen muss bedacht werden, dass die Kostenfolgen, die daraus entstehen, unsere Reformen nicht in Frage stellen dürfen, dass sie also beispielsweise nicht den Spielraum für die Einführung des Splittings oder andere anstehende Reformen einengen dürfen. Das ist ebenfalls eine sehr wichtige Voraussetzung für unsere Zustimmung zu den drei Gesetzesanpassungen.

Wir können heute den Vorschlägen der Kommission und des Bundesrates zustimmen und stellen mit Genugtuung fest – was bereits der Kommissionsreferent gesagt hat –, dass in der Kommission sehr intensive Arbeit geleistet worden ist; man

hat zwischen den Grundsätzen, die ich vorhin erwähnt habe, offensichtlich einen guten Mittelweg gefunden. Es sind ja Grundsätze, die nicht nur miteinander harmonisieren, sondern zum Teil durchaus in Konflikt zueinander stehen können – um so erstaunlicher, dass es keine Minderheitsanträge gegeben hat! Sie haben von der Haltung der Sozialdemokraten gehört; auch die Sozialdemokraten haben ihre Minderheitshaltung, ihre Opposition, zurückgenommen, und zwar in einer Art und Weise, die der Revision und der Anpassung nur gut getan hat.

Es sind im Prinzip drei Elemente, die besonders zur Diskussion Anlass gegeben haben. Sie werden diese Diskussion, diese Debatte, wie ein roter Faden durchziehen. Sie haben es bereits gehört: Es geht erstens um die Frage des Einbezugs sämtlicher Angehöriger von EWR-Staaten in unser Versicherungsobligatorium, zweitens um das Problem der Hilflosenentschädigung, und drittens um das Problem der Viertelsrente. Ich möchte ganz kurz zu diesen drei Problemfeldern Stellung nehmen.

Zuerst zur Frage der Ausdehnung unserer sozialen Errungenschaften zugunsten sämtlicher Angehöriger von EWR-Staaten. Da gibt es natürlich das Problem der freiwilligen Versicherung. Sie wissen, das Obligatorium der AHV ist vor allem zugunsten unserer schweizerischen, unserer Inlandbevölkerung geschaffen worden. Für die Auslandschweizer besteht die AHV als freiwillige Versicherung; das ist der Status quo. Im Rahmen von Eurolex könnte diese Ausdehnung auf sämtliche Angehörige von EWR-Staaten zur Folge haben, dass die Kostenfolgen für uns nicht mehr tragbar wären. Warum das? Es ist ganz klar: Die AHV ist keine Äquivalenzversicherung; sie basiert auf dem Prinzip der Solidarität.

Was heisst das? Die Besserverdienenden sind an sich nur in einem Obligatorium bereit mitzumachen, in einer freiwilligen Versicherung sind sie dazu nicht bereit, weil sie zur Solidarität beitragen müssen und davon relativ wenig profitieren. Auf der anderen Seite werden die ökonomisch relativ schlechter stehenden bereit sein, in einer freiwilligen Versicherung mitzumachen, weil sie davon mehr profitieren als die, die Solidaritätsbeiträge leisten müssen. Das hat dann zur Folge, dass eine Versicherung, die auf dem Freiwilligkeitsprinzip beruht, ein sehr schlechtes Beitrags-/Leistungsverhältnis hat.

Wenn Sie dieses System auf sämtliche Angehörige von EWR-Staaten ausdehnen würden – was ja an sich wünschbar wäre –, wäre unser Sozialwerk überfordert. Das war der Grund, warum man diese Regelung eingeengt hat. Nur noch Auslandschweizer ausserhalb des EWR können der freiwilligen Versicherung beitreten, wogegen im Innern des EWR das Obligatorium gelten muss. Das ist an sich nach unserer Auffassung die einzig mögliche Lösung dieses Problems.

Nun zum zweiten Problem, das uns in der Kommission zu schaffen gemacht hat, nämlich zur Frage des Transfers der Hilflosenentschädigung in das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen. An sich – da muss ich meiner Vorrednerin zustimmen – wäre es wünschbar gewesen, dieses System im Rahmen der IV zu behalten. Daraus hätte sich aber als Konsequenz ein Export an AHV-Leistungen ergeben, dessen zusätzliche Kosten man mit zwischen 50 und 100 Millionen Franken hätte veranschlagen müssen. Wir sind hier zwischen dem Wünschbaren und dem finanziell Möglichen gestanden und haben uns dann dafür entschieden, dass dieser Export nicht ermöglicht werden soll. Die Hilflosenentschädigung soll jetzt doch im Sinne des Bundesrates im Rahmen des Ergänzungsleistungsgesetzes geregelt werden. Somit können AHV-Leistungen nicht mehr exportiert werden.

Nun können Sie natürlich sagen: Das war ein Nachgeben. Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir, die wir an sich eine soziale Lösung angestrebt haben, das nur gemacht haben, nachdem einige wichtige Bedingungen erfüllt worden sind. Dazu gehört folgendes:

1. Die Hilflosenentschädigung darf nicht auf die ökonomische Situation des Leistungsberechtigten abgestellt werden; also kein Bedürftigkeitsprinzip.

2. Keine Proratisierung. Es war der Vorschlag im Raum, für den Fall, dass man jetzt diesen Transfer nicht machen würde, aus Kostengründen die Leistungen zu proratisieren. Das woll-

ten wir nicht; das ist jetzt auch nicht so gekommen.

3. Das Verfahren für die Hilflosenentschädigung darf nicht nach den Ausrechnungsmodalitäten der Ergänzungsleistungen vorgenommen werden, sondern es soll hier nicht das Bedürftigkeitsprinzip gelten. Mit anderen Worten: Es sind hier soziale Errungenschaften erhalten geblieben; das hat es uns ermöglicht, dieser Regelung so zuzustimmen. Wir finden es einen sehr sinnvollen, sozialen, aber auch finanzpolitisch tragbaren Kompromiss.

Zum letzten Problem, zum Problem der Viertelsrente: Ich glaube, all jene, die sich Ende der achtziger Jahre dafür eingesetzt haben, dass die Viertelsrente in unser Invalidengesetz hineinkommt, hätten es ausserordentlich bedauert, wenn nun auf diese Viertelsrente verzichtet worden wäre. Dies nicht nur wegen des sozialen Abbaus, sondern auch wegen der guten Erfahrungen, die man mit dieser Viertelsrente gemacht hat, mit Bezug auf die Möglichkeit, Invalide wieder einzugliedern und somit eben auch Invalide zu Nutzniessern zu machen, die zu 40 Prozent invalid sind. Das war ebenfalls ein wesentlicher Grund dafür, dass wir uns dafür eingesetzt haben, dass diese Viertelsrente aufrechterhalten bleibt. Das ist jetzt der Fall.

Wir können auch akzeptieren, dass dieses Regelungswerk auf Angehörige von EWR-Staaten beschränkt wird, und haben zur Kenntnis genommen, dass sich bei der Lösung, wie sie jetzt die Kommission vorschlägt, die Kostenfolgen in einem engen Rahmen verhalten. Somit ist es durchaus verantwortbar, diese Regelung im Sinne der Kommission zu akzeptieren und nicht so, wie es der Bundesrat vorgeschlagen und eine knappe Mehrheit im Ständerat beschlossen hat.

Wir bitten Sie also, diesen Neuerungen zuzustimmen, und möchten nochmals der Kommission für diese sorgfältige Arbeit und dem Bundesrat für die Vorlage danken. Ich glaube, wir haben eine sehr gute Grundlage gehabt, um hier zu arbeiten, und haben jetzt wahrscheinlich einen guten, sozial- und finanzpolitisch verträglichen Kompromiss gefunden.

Luder: Die SVP-Fraktion ist mehrheitlich für Eintreten auf die drei Vorlagen AHV-Gesetz, IV-Gesetz und Gesetz über die Ergänzungsleistungen; eine Minderheit wird dem Nichteintretensantrag zustimmen.

Die Anpassungen sollen sich aber auf das Verhältnis zwischen EWR-Recht und nationalem Recht sowie zu anderen zwischenstaatlichen Abkommen beschränken. Auf Anpassungen im schweizerischen Recht ist hier zu verzichten; viel wird ja bei der 10. AHV-Revision geändert werden.

Die Schwierigkeit bei diesen Anpassungen ist der Umstand, dass unser Versicherungssystem für die soziale Grundversorgung – um diese geht es hier – nicht mit ausländischen Systemen verglichen werden kann. Die Solidarität innerhalb der Versicherungen, verbunden mit dem Obligatorium für die Inlandbevölkerung, ist der wichtigste Charakterzug unserer staatlichen Versicherungen. Das EG-Recht verlangt für EG/EWR-Angehörige die gleichen Rechte und Pflichten. Wenn man das auf EWR-Angehörige ausdehnte, würde aber jenseits unserer Grenzen die Solidarität nicht mehr spielen.

Dazu ein Beispiel, das in der Kommission aufgeführt wurde: Mit einem Jahresbeitrag von 342 Franken – das ist der Minimalbeitrag einer Jahresleistung – könnte sich ein Bürger eines EG-Staates eine Versicherungsleistung von 900 Franken pro Monat in einer freiwilligen Versicherung erkaufen, und dies ohne Bezugspunkte zur Schweiz, wie z. B. Wohnsitz und Arbeit. Das hat auch den Ausschlag gegeben, dass die Kommission die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer in EWR-Staaten aufgehoben hat. Dann ist festzustellen, dass diejenigen, die vom Ausland her Solidaritätsbeiträge leisten müssten, meistens auf eine freiwillige Versicherung verzichten.

In der Kommission wurde ein Weg gesucht und gefunden, der die vorgeschriebenen Anpassungen ohne unverhältnismässigen Export von Leistungen und ohne grossen Abbau sozialer Leistungen bringt.

Nun zu den einzelnen Gesetzen; ohne der Detailberatung vorzugreifen zu wollen: Ich spreche immer für eine Mehrheit der Fraktion; eine Minderheit stimmt den Änderungen nicht zu. Beim Gesetz über die AHV sind wir für Aufhebung einer gene-

rellen freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer im EWR, für Aufhebung der Hilflosenentschädigung in diesem Gesetz und für Ueberführung ins Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen.

Beim Bundesgesetz über die Invalidenversicherung sind wir gegen die Aufhebung der Viertelsrente. Nach wie vor sollen bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent eine Viertelsrente, bei 50 Prozent eine halbe Rente und bei 66,66 Prozent eine ganze Rente ausbezahlt werden. Wir sind – so leid es einem tut – für Aufhebung der Härtefallrente; die Ueberprüfung im Ausland wäre zu aufwendig. Wir sind auch hier für die Ueberführung der Hilflosenentschädigung in das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen.

Beim Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen sind wir für Aufnahme der Hilflosenentschädigung in dieses Gesetz, mit den Anpassungen, die die Kommission beantragt. Das zu den drei Gesetzen.

Wenn man nun versucht, eine Bilanz zu ziehen, was sich nach Annahme der Kommissionsanträge ergeben würde, kann man feststellen, dass das Verhältnis unserer Sozialversicherungen zu den Ausländern und EWR-Angehörigen nicht wesentlich anders wäre als bisher. Ein Bezugspunkt muss nach wie vor gegeben sein, sei dies Wohnsitz oder Arbeit oder beides zusammen. Schon heute bestehen mit 21 Ländern – darunter alle EG-/Efta-Staaten – Abkommen. Für die Angehörigen dieser Staaten gilt, dass AHV- oder IV-Renten grundsätzlich auch bei Wohnsitz im Ausland ausgerichtet werden.

Mit der Ueberführung der Hilflosenentschädigung in das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen ist der nötige Verhandlungsspielraum geschaffen, echt schweizerische Soziallösungen nicht durch Europäisierung zu gefährden. Aber es sei nicht verschwiegen: Eine Verschlechterung ergibt sich für die Auslandschweizer im EWR sowie für diejenigen, die eine Härtefallrente nach dem Invalidengesetz bezogen haben.

Namens der SVP-Fraktion bitte ich um Eintreten auf diese Gesetze und empfehle Ihnen, den Kommissionsanträgen Folge zu leisten.

Frau Hollenstein: Die grüne Fraktion stimmt den vorliegenden drei Eurolex-Anpassungen zu, aber nicht etwa, weil wir die nötigen Anpassungen durchweg gut finden, sondern weil uns mit dem EWR-Vertrag nichts anderes mehr übrigbleibt.

Zum AHV-Gesetz: Wir sind froh, dass die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für Personen ausserhalb des EWR aufrechterhalten bleibt. Die notwendige Aufhebung von Artikel 2, welcher die freiwillige Versicherung regelt, führt aber zu einem unerwünschten Ausschluss von Personen, die ausserhalb der Schweiz im EWR Wohnsitz haben und dort nicht erwerbstätig sind. Personen, die dank der vielgepriesenen Freiheiten ihren Wohnsitz nicht mehr in der Schweiz haben und nicht erwerbstätig sind, werden in Zukunft keine freiwillige AHV mehr abschliessen können. Dies ist eine klare Benachteiligung in unserem sozialen System und für die Schweiz ein Rückschritt. Damit geben wir einen wichtigen Artikel dieses Gesetzes auf.

Wer wird von dieser genannten Benachteiligung betroffen sein? Einmal mehr werden es vorwiegend Frauen sein. Es sind jene Frauen, die als nichterwerbstätige Frauen und Mütter mit der Familie in einen anderen EWR-Staat ziehen. Sie sorgen dort während 24 Stunden für die Familie und garantieren damit das Einkommen des Ehemannes; aber wegen Nichterwerbstätigkeit werden sie eine entsprechende Versicherungslücke aufweisen und später im Rentenalter finanzielle Einbusen hinzunehmen haben.

Es sind auch jene vor allem junge Menschen, die für längere Zeit in einem anderen EWR-Staat z. B. ihr Weiterstudium absolvieren werden. Dadurch sind sie nicht erwerbstätig und oft ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz. Auch diese jungen Leute können in Zukunft, wenn sie von keinem schweizerischen Arbeitgeber angestellt sind, keine freiwillige AHV mehr abschliessen. Auch sie haben später entsprechende Renteneinbusen in Kauf zu nehmen.

Andererseits leuchtet mir nicht ein, weshalb diesbezüglich z. B. für Diplomatenfrauen eine spezielle Regelung getroffen wurde, für Frauen aber, deren Ehemann nicht im diplomatischen Dienst steht, die indessen ebenso für die Familie sor-

gen, nicht. Dadurch ergibt sich eine klare Bevorteilung ohnehin finanziell Bessergestellter.

Die vielgepriesene Freizügigkeit für Personen innerhalb des EWR ist also nur eine Scheinfreizügigkeit. Sie gilt für Vermögende und Arbeitskräfte mit Arbeitsvertrag. Hier wird eine soziale Massnahme, die sich in unserem schweizerischen System bewährt hat, wirtschaftlichen Zielen geopfert. Gefragt ist einmal mehr der Mann, der leistungsfähig und flexibel ist und bezahlte Arbeit leistet. Wer keine Erwerbstätigkeit vorzuweisen hat, fällt durch die Maschen des Sozialleistungsnetzes. Vergessen wir nicht, dass in anderen EWR-Staaten die Gelegenheit zu freiwilligen Versicherungen – z. B. für Hausfrauen – meist nicht gegeben ist.

Zur Aenderung des IVG: Die grüne Fraktion unterstützt wie die Kommission des Nationalrates die Beibehaltung der Viertelsrenten. Die Abschaffung der Viertelsrenten, wie es Bundesrat und Ständerat wollen, ist für uns nicht akzeptabel: Es geht nicht an, dass ein erst 1988 eingeführtes Gesetz, welches die Integration von Behinderten in den Arbeitsprozess fördert und stützt, und das sich damit sowohl sozial als auch finanziell auszahlt, dem Druck des EWR geopfert wird.

Zum Gesetz der Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung: Damit im Vergleich zum Status quo keine zu grossen Benachteiligungen entstehen, können wir der Ueberführung der Hilflosenentschädigung ins Ergänzungsleistungssystem zustimmen. Wir wünschen aber, dass im Hinblick auf die unbefriedigenden Lösungen in verschiedenen Kantonen möglichst bald zusammen mit dem Bund eine gute Gesamtlösung gefunden wird. Dies an die Adresse des Bundesrates. Ich bitte Sie, allen Vorlagen zuzustimmen.

Frau Sperry: Ich spreche nur zum AHV-Gesetz, mein Kollege Marc Suter wird sich zum IV- bzw. Ergänzungsleistungsgesetz äussern.

Die FDP-Fraktion stimmt den Anträgen der Kommission zu. Wir sind insbesondere der Meinung, dass wir das Problem der freiwilligen AHV für Auslandschweizer gut gelöst haben.

Sie erinnern sich: Der Bundesrat wollte zunächst ganz auf die freiwillige AHV für Auslandschweizer verzichten. Das scheint auf den ersten Blick eine harte Massnahme zu sein, und sie hat auch für einige Beunruhigung gesorgt. Aber erst die Beschäftigung mit Eurolex hat wohl uns allen in der ganzen Grösse aufgezeigt, in welchem Umfang die freiwillige AHV für Auslandschweizer eine Solidaritätsleistung ist.

Warum ist das so? In der Schweiz bezahlen alle Versicherten obligatorisch ihre Beiträge auf einem unlimitierten Erwerbseinkommen. Die Auslandschweizer müssen nicht bezahlen, sie dürfen bezahlen, wenn sie wollen. Nur zehn Prozent aller Auslandschweizer machen davon Gebrauch. Sie leisten im Schnitt Beiträge auf einem Einkommen von 17 500 Franken. Im Klartext: Nur jene Auslandschweizer, die keine Solidaritätsbeiträge an die AHV abliefern, versichern sich in der freiwilligen AHV, die anderen verzichten darauf. Nur für jene, die mit ihren Beiträgen eine deutlich höhere Leistung auslösen können als diejenigen, die sie mit ihren Beiträgen begründet haben, ist die freiwillige AHV überhaupt interessant. Die Tatsache, dass das Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistung ein Verhältnis von eins zu sieben ist, belegt diese Aussage.

Eine solch grosse Solidarität mag für Schweizer Bürger im Ausland akzeptierbar sein. Sie ist nicht mehr zu rechtfertigen und finanziell nicht zu verkraften, wenn wir sie sämtlichen EWR-Angehörigen gewähren müssten. Damit hätten wir über kurz oder lang alle schlechten EWR-Risiken in unserer AHV versichert. Das könnten wir schlicht nicht mehr bezahlen.

Trotzdem hat unsere Kommission nicht gemäss Bundesrat ganz auf die freiwillige AHV für Auslandschweizer verzichtet, sondern wir sind der Lösung des Ständerates gefolgt. Wir lassen die freiwillige AHV für Schweizer ausserhalb des EWR bestehen. Zusätzlich räumen wir auch im EWR bestimmte Ausnahmen ein, die in Artikel 1 festgehalten sind.

Zusammenfassend kann man sagen, dass sich alle Arbeitnehmer, die im EWR erwerbstätig sind und bei denen ein Arbeitgeber in der Schweiz die auf ihn entfallenden Beiträge übernimmt, der obligatorischen AHV anschliessen können. Dabei sind wir sogar noch einen Schritt weiter gegangen als der

Ständerat: Wir schliessen in diese Ausnahmeregelung auch die nichterwerbstätigen Ehegatten dieser Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin ein. Das ist für die grenzüberschreitende Mobilität unserer Arbeitnehmer wichtig, sei es nun im Dienste des Staates oder sei es im Dienste schweizerischer Unternehmen. Damit begründen wir auch keine ungerechtfertigte Solidaritätsleistung, weil ja der erwerbstätige Ehegatte die Beiträge auf seinem vollen Erwerbseinkommen bezahlt, so wie das jeder tun muss, der in der Schweiz lebt. Würde durch den Umzug ins Ausland der nichterwerbstätige Gatte aus dieser Versicherung herausfallen, dann würde er – im allgemeinen ist es eine Frau – riskieren, keine IV zu haben, wenn er in dieser Zeitspanne invalid würde, oder er müsste ebenfalls Beitragskürzungen in Kauf nehmen. Dies wegen des einzigen Grundes, dass er mit seinem Partner eine zeitlang im EWR ausserhalb der Schweiz gelebt hat.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie sehr um Zustimmung zu dieser ausgewogenen Lösung. Frau Hollenstein möchte ich noch sagen: Es ist nicht so, dass die Studenten aus dieser freiwilligen Versicherung herausfallen. Wenn man als Student im Ausland ist, bleibt man bis zu fünf Jahre in der Schweiz versichert, weil für einen Studenten das Domizil Schweiz weiterhin gilt. Ich bitte doch, nicht Angst zu schüren, wo niemand Angst zu haben braucht.

Des weiteren wurde beim AHV-Gesetz entschieden, die Hilflosenentschädigung ins ELG zu überführen. Dazu wird sich für die FDP-Fraktion Marc Suter äussern.

Suter: Wie Frau Spoerry bereits erläutert hat, spreche ich nur zum Bereich des Invalidenversicherungsgesetzes und des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen. Unsere Fraktion steht geschlossen hinter den Beschlüssen der Kommission, die alle diese Fragen sehr eingehend diskutiert und einen Konsens gefunden hat. Für mich ist die Einigkeit fast beängstigend, und ich hoffe, dass das Plenum in den einzelnen Punkten, wo eine Differenz zwischen Bundesrat/Ständerat und Kommission besteht, der Kommission folgen wird.

Der Kommissionspräsident und Frau Brunner Christiane haben die Gründe dargelegt, welche die Änderungen im Bereich des Invalidenversicherungsgesetzes notwendig machen. Unsere Fraktion unterstützt diese Überlegungen; wir sind namentlich auch mit den Ausführungen von Frau Hafner und Herrn Jaeger einverstanden.

Die wichtigste Änderung betrifft den Transfer der Hilflosenentschädigung in das Ergänzungsleistungsgesetz, dies deshalb, weil nach der EG-Verordnung Nr. 1408/71 das ELG ja nicht der Exportpflicht unterworfen ist. Wir hoffen und zählen darauf, dass es mit dieser Zusage, die bei den EWR-Partnern noch eingeholt werden muss, klappt.

Unsere Fraktion liess sich vom Gedanken leiten, dass wir nichts ausbauen möchten, aber wir möchten auch nichts abbauen. Nichts ausbauen, weil damit Mehrkosten verbunden wären; nichts abbauen, weil wir nicht möchten, dass den Behinderten ein Rückschritt zugemutet wird. Das hat zwei Dinge zur Folge: Wir wollen bei den Hilflosenentschädigungen grundsätzlich keinen Export, und wir wollen auch keine Proratisierung.

Unsere Fraktion teilte – und teilt vielleicht immer noch – gewisse Bedenken gegen den Transfer der Hilflosenentschädigung in das Ergänzungsleistungssystem. Wir sind heute aber überzeugt, dass mit den Sicherheitsvorkehrungen, die die Kommission eingebaut hat, die Gefahren und Befürchtungen für die Zukunft ausgeräumt sind und dass der gefundene Kompromiss tragfähig ist.

Das Problem der Hilflosenentschädigung und der Invalidenrenten mag im Rat vielleicht auf wenig Interesse stossen. Ich habe mir jedoch sagen lassen, dass die Fragen, die von den Bürgern an das Integrationsbüro gestellt werden, zur Hälfte Fragen sind, die den AHV- und IV-Bereich betreffen.

Wie ich bereits sagte, wollen wir grundsätzlich keinen Abbau, aber auch nichts hinzufügen. Gleichwohl haben wir die Bedingung zu stellen, dass in einem beschränkten Umfang eine Auszahlung der Hilflosenentschädigung an bisherige Bezüger ins Ausland neu ermöglicht wird.

Ein weiteres Bedenken, das in der Kommission zur Sprache

kam, betraf die finanziellen Auswirkungen: Es wurde bereits ausgeführt, dass mit keinen nennenswerten Mehrkosten zu rechnen ist. Es besteht aber mit der Ueberführung der Hilflosenentschädigung in das EL-System eine gewisse Verlagerung der Kosten auf die Kantone. Heute werden 77 Prozent der Kosten des Ergänzungsleistungsgesetzes durch die Kantone getragen, den Rest, 23 Prozent, übernimmt der Bund. Dieses Finanzierungsverhältnis kann zukünftig zu Problemen führen. Deshalb sind wir froh, dass man in der Kommission einen Riegel vorgeschoben und ausdrücklich betont hat, dass Betroffene inskünftig – wie das bisher der Fall war – ungeachtet der wirtschaftlichen Verhältnisse Anspruch auf diese Hilflosenentschädigung haben sollen.

Das Problem der künftigen Finanzierung der Ergänzungsleistungen bleibt aber noch offen. Ich erinnere an die überwiesene Motion des Ständerates (Hänsenberger), welche das ganze Ergänzungsleistungssystem quasi als vierte Säule in der Verfassung verankern möchte. Wir halten dafür, dass diese Absicherung der Ergänzungsleistungen um so wichtiger wird, als jetzt auch die Hilflosenentschädigungen über dieses Gesetz ausbezahlt werden.

Es ist festzustellen, dass das revidierte Gesetz über Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung zwei Bereiche aufweisen wird, die von zwei verschiedenen Voraussetzungen abhängen: vom finanziellen Bedarfsnachweis einerseits sowie von persönlichen Voraussetzungen andererseits.

In der Detailberatung möchte ich nochmals auf eines unserer Anliegen zurückkommen, nämlich auf die beschränkte Auszahlung von Hilflosenentschädigungen ins Ausland.

Unsere Fraktion ist sodann geschlossen gegen eine Abschaffung der IV-Viertelsrente; die Gründe dazu wurden bereits erwähnt.

Wir haben ebenfalls unterstützt, dass man bei den Prüfungen im Vorgang zur Auszahlung von Hilflosenentschädigungen darauf verzichten soll, finanzielle Abklärungen zu treffen. Wir haben das auch im Gesetz festschreiben wollen.

Zusammenfassend bitte ich Sie, einzutreten und der Kommission in allen Punkten zu folgen.

Präsident: Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie für Eintreten ist und der Kommission zustimmen wird.

M. Deless: Les adaptations en matière de sécurité sociale sont une suite logique de la libre circulation des travailleurs. Coordonner et non harmoniser ni, bien sûr, unifier les systèmes de sécurité sociale, telle est la règle fondamentale de l'Espace économique européen. Et à l'intérieur de ce cadre, il s'agit de réaliser le principe fondamental de l'égalité de traitement entre étrangers et habitants du pays, d'une part, et de garantir le maintien des acquis pour chaque travailleur ou travailleuse migrant, d'autre part. Ces objectifs sont déjà largement acquis, puisque cela fonctionne sur la base des traités que la Suisse a conclus avec la plupart des Etats partenaires de l'EEE. Il est donc normal – et cela mérite d'être souligné – que les adaptations en matière de sécurité sociale restent modestes dans le contexte de l'Espace économique européen. Si elles sont relativement mineures par rapport à l'ensemble de notre appareil de sécurité sociale, elles n'en restent néanmoins pas sans importance pour les personnes directement concernées. Cela a été justement relevé par mon prédécesseur, puisque, dans les contacts que vous avez probablement avec les citoyens, les questions relatives aux assurances sociales sont souvent abordées. J'ai d'ailleurs constaté que pas mal d'erreurs circulent quant aux implications. C'est ainsi qu'on parle de la suppression de l'exemption de cotiser pour le conjoint qui n'exerce pas d'activité lucrative, alors qu'il s'agit à l'évidence d'un point qui n'est pas touché par l'EEE. Il est donc également important que nous ayons soin de faire passer le message avec exactitude.

En ce qui concerne les points de détail de ces trois objets, j'ai l'avantage de vous apporter l'appui du groupe démocrate-chrétien aux diverses propositions de la commission.

D'une part, nous soutenons les dispositions prévues pour garantir aux ressortissants suisses qui se trouvent dans un pays qui ne fait pas partie de l'Espace économique européen la

possibilité de s'assurer facultativement à l'AVS, tout comme la modification proposée par la commission pour l'assurance facultative en faveur des conjoints sans activité lucrative, de personnes assurées en vertu d'un service accompli pour la Confédération à l'étranger.

Le deuxième objet reçoit également l'appui du groupe PDC, à savoir le maintien des quarts de rente en matière d'assurance-invalidité. Nous sommes aussi d'avis qu'il n'est pas question, par le biais de la ratification du Traité sur l'Espace économique, de supprimer une prestation sociale, même si elle ne touche qu'une proportion relativement faible d'assurés.

Enfin, le groupe démocrate-chrétien souscrit aussi au transfert des allocations pour impotents dans le domaine des prestations complémentaires. Toutefois, il est partagé par moitié quant à l'octroi de l'exportabilité limitée de ces allocations pour impotents. Pour les opposants à cette modification de la loi, ce sont des difficultés administratives, les coûts ou le caractère non directement lié à la ratification du Traité qui ont prévalu. L'autre moitié, à laquelle j'appartiens, votera cette exportabilité précisément parce qu'elle est limitée et, d'autre part, parce que le geste consistant à faire bénéficier les invalides de cette liberté de circulation à l'intérieur de l'Espace économique européen suscite une certaine sympathie.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten)	11 Stimmen

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisionsantrag.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der AP-Fraktion Dagegen	9 Stimmen offensichtliche Mehrheit
---	---------------------------------------

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission
.... Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen und die Hilflosenentschädigung

Ch. I introduction

Proposition de la commission
.... loi fédérale sur les prestations complémentaires et les allocations pour impotents

Allenspach, Berichterstatter: Die Kommission will mit der Einfügung der Hilflosenentschädigung in den Titel betonen, dass die Hilflosenentschädigung eine eigenständige Sozialleistung ist, die sich in Zielsetzung und Form klar von den üblichen Ergänzungsleistungen abhebt.

Die Kommission hat darüber diskutiert, ob es nicht zweckmässig wäre, zwei getrennte Gesetze zu erlassen, also ein Gesetz über die Ergänzungsleistungen und ein Gesetz über die Hilflosenentschädigung. So erwägenswert dieser Gedanke an sich wäre, es dürfte wohl ausgeschlossen sein, im Eurolex-Verfahren eine solche Zweiteilung durchzuführen. Die Kommission wird sich aber weiter damit befassen.

Mit der Einfügung des Wortes «Hilflosenentschädigung» in den Titel ist gleichzeitig auch die Aenderung in Artikel 9a (vgl. Systematik gemäss Entwurf des Bundesrates) und in Artikel 13

begründet. Beide Aenderungen beziehen sich auf den selbständigen Charakter der Hilflosenentschädigung gegenüber der Ergänzungsleistung.

Ich bitte Sie, den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 1; Art. 2 Abs. 1, 1quater, 2, 2bis, 5; 2a–2c; 3 Abs. 3 Bst. d; 9 Abs. 2; Gliederungstitel vor Art. 9a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre précédant l'art. 1; art. 2 al. 1, 1quater, 2, 2bis, 5; 2a–2c; 3 al. 3 let. d; 9 al. 2; titre précédant l'art. 9a
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 9a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse haben Anspruch auf Hilflosenentschädigung Personen

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 9a

Proposition de la commission

Al. 1

Sans considération de leur situation financière, ont droit à l'allocation pour impotent, les personnes

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 9a bis (neu)

Antrag der Kommission

Bezieht ein invalider Schweizer Bürger, dessen Hilflosigkeit in der Schweiz entstanden ist, eine Hilflosenentschädigung, so ist diese auch bei Wohnsitznahme im Ausland weiterhin auszurichten, solange die Hilflosigkeit andauert.

Art. 9a bis (nouveau)

Proposition de la commission

Si un ressortissant suisse invalide, dont l'impotence est survenue en Suisse, est titulaire d'une allocation pour impotent, celle-ci continuera d'être versée même en cas de transfert du domicile à l'étranger aussi longtemps que l'impotence demeure.

Allenspach, Berichterstatter: Die Kommission ist mit Artikel 9a bis (vgl. Systematik gemäss Entwurf des Bundesrates) über den Entwurf des Bundesrates und den Beschluss des Ständerates (vgl. Art. 8a gemäss Beschluss des Ständerates) hinausgegangen. Und dennoch steht unser Antrag in einem mittelbaren Zusammenhang mit dem EWR.

Die Freizügigkeit im Personenverkehr ist eine tragende Säule des Europäischen Wirtschaftsraums. Dieser Freizügigkeit sollte nicht nur von den Ländern, in die jemand einreisen will, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, auch die Ausreisestaaten sollten von den gleichen Grundsätzen ausgehen.

Bezieht ein invalider Schweizer eine Hilflosenentschädigung, so verliert er diese Sozialzulage, wenn er seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Wir können uns durchaus plausible und ehrenwerte Gründe für einen solchen Wohnsitzwechsel vorstellen, etwa eine billigere Wohnung im Ausland, eine bessere Betreuung, ein zusagenderes Klima usw.

Die Kommission ist der Auffassung, dass ein invalider Schweizer, dessen Hilflosigkeit in der Schweiz entstanden ist, weiterhin die in der Schweiz zugesprochenen Hilflosenentschädigungen erhalten soll, auch wenn er seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Das ist der Sinn des von der Kommission neu eingefügten Artikels 9a bis.

Die präzise Formulierung der Kommission vermeidet den Sozialtourismus. Diese Formulierung ist auch finanziell nicht von sehr grosser Tragweite. Wir rechnen damit, dass die dadurch entstehenden Ausgaben etwa 10 Millionen Franken erreichen. Dieser Antrag zeugt von Rücksichtnahme gegenüber invaliden, hilflosen Mitbürgern.

Wir bitten Sie in diesem Sinne, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

M. Cotti, conseiller fédéral: Vous avez pu constater que j'essaie de charger le moins possible vos débats. Nous nous trouvons face à des propositions partielles et limitées, qui sont en relation avec le droit européen, et nous ne sommes pas ici pour reprendre l'assurance sociale à la base.

Indiscutablement, la proposition faite par la commission ne dépend pas nécessairement du droit européen. Vous pouvez l'introduire ou non. En ne l'introduisant pas, vous ne violez pas les dispositions européennes. On pourrait longuement discuter, Monsieur le président, quant à l'utilité et surtout quant à l'équité de cette proposition. En effet, la majorité des pays européens ne disposent pas d'une norme de ce type. Je pense toutefois que le premier problème auquel nous sommes confrontés aujourd'hui est bien celui d'entraver, autant que possible, pour des questions de détails – je souligne questions de détail car il s'agit ici, je le rappelle après M. Allenspach, de dépenses de l'ordre de quelque 10 millions de francs, au total – d'entraver ultérieurement la discussion relative à Eurolex.

C'est la raison pour laquelle je déclare la neutralité du Conseil fédéral. Le Conseil national devrait s'exprimer librement à ce sujet.

Angenommen – Adopté

Art. 9b–9f; 9 Abs. 2; Gliederungstitel vor Art. 10, 12; Art. 12 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 9b–9f; 9 al. 2; titre précédant l'art. 10, 12; art. 12 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 1, 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

....., vorbehalten bleibt Artikel 9a Absatz 1.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 13 al. 1, 3

Proposition de la commission

Al. 1

....., sous réserve de l'article 9a, 1er alinéa.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 15 Abs. 1 erster Satz, Gliederungstitel vor Art. 17, Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 15 al. 1 première phrase; titre précédant l'art. 17, ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Für die Uebergangsbestimmungen gilt der Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage. Noch offen ist auch die Frage der Dringlichkeit.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

85 Stimmen

7 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.057-33

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Loi fédérale sur l'assurance-invalidité. Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)

Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Ständerates vom 26. August 1992

Décision du Conseil des Etats du 26 août 1992

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion

Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-33 Eurolex an den Bundesrat

mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission

Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-33 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Präsident: Die Eintretensdebatte hat schon stattgefunden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

(Eintreten)

offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion

(Nichteintreten)

Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der AP-Fraktion

Dagegen

Minderheit
offensichtliche Mehrheit

*Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 1, 20 Abs. 1 zweiter Satz***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 1, 20 al. 1 deuxième phrase*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 28***Antrag der Kommission*

Abs. 1

Unverändert

Abs. 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1ter

Unverändert

Art. 28*Proposition de la commission*

Al. 1

Inchangé

Al. 1bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1ter

Inchangé

Allenspach, Berichterstatter: Ich habe in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, weshalb die Kommission die Viertelsrente der IV nicht aufheben will.

Der Bundesrat hat die Aufhebung beantragt, der Ständerat ist diesem Antrag nur mit einem sehr knappen Mehr gefolgt. Die nationalrätliche Kommission lehnt den Aufhebungsantrag mit 22 zu 1 Stimmen ab.

Wir gehen davon aus, dass es falsch wäre, eine Sozialmassnahme, die vor wenigen Jahren nach einlässlicher Debatte auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung eingeführt worden ist, im verkürzten Eurolex-Verfahren wieder zu beseitigen. Wenn man diese Beseitigung vornehmen wollte, dann müsste dies auf dem Weg des normalen Gesetzgebungsverfahrens geschehen. Anknüpfungspunkt wäre die 10. AHV-Revision gewesen, aber dort fehlen entsprechende Beseitigungsbegehren.

Derzeit werden 20 Millionen Franken als Viertelsrenten ausgerichtet. Sobald eine Ausdehnung, d. h. ein Export ins Ausland wegen der EWR-Bestimmungen, erfolgt, ist mit Mehrkosten von 7 Millionen Franken zu rechnen. Die Kommission betrachtet dies als tragbar.

Die Kommission ist der Auffassung, es wäre falsch, eine Sozialmassnahme, die sich eingespielt hat und von der wir wissen, dass sie an vielen Orten notwendig ist, zu beseitigen. Wir haben auch die administrativen Probleme geprüft. Wir glauben, dass diese Probleme durch Vereinfachung der Administration und der Auszahlungsart beseitigt werden könnten. Jedenfalls bitten wir den Bundesrat, diesbezügliche Vorkehren zu treffen. Die Kommission ist der Auffassung, dass wir die IV-Viertelsrente brauchen. Wir sollten die administrativen Probleme nicht durch Aufhebung einer sozialen Leistung lösen wollen.

M. Cotti, conseiller fédéral: J'avais expliqué devant le Conseil des Etats les raisons pour lesquelles le Conseil fédéral ne considérait pas l'abolition du quart de rente comme une «démolition» de notre acquis social. J'avais d'ailleurs dit également pourquoi, contrairement à ce que l'on attendait, le quart de rente n'a été demandé que dans une faible proportion et ne s'est pas affirmé en Suisse comme une nécessité absolue.

D'autre part, face à l'attitude de la commission du Conseil national et au vu du résultat très serré au Conseil des Etats, le Conseil fédéral n'entend pas rester sur ses positions. J'avais essayé de donner les raisons logiques qui l'incitaient à vous

en proposer l'abolition, mais si le Parlement estime que cette abolition signifierait supprimer une prestation sociale importante, nous ne voulons pas nous opposer à la très large majorité de la commission. D'ailleurs, il est généralement admis que, du point de vue purement financier, ce quart de rente ne représente pas un sacrifice important pour la Confédération, voire pour l'assurance sociale.

*Angenommen – Adopté***Art. 29 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Unverändert

Art. 29 al. 1*Proposition de la commission*

Inchangé

*Angenommen – Adopté***Art. 39 Abs. 1, 2; 40 Abs. 2, 3; 42; Gliederungstitel vor Art. 43, 46; Art. 52 Abs. 2 Bst. d; 60 Abs. 1 Bst. c; 76 Abs. 1, 2 erster Satz***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 39 al. 1, 2; 40 al. 2, 3; 42; titre précédant l'art. 43, 46; art. 52 al. 2 let. d; 60 al. 1 let. c; 76 al. 1, 2 première phrase*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. II***Antrag der Kommission*

Entfällt

Ch. II*Proposition de la commission*

Caduc

*Angenommen – Adopté***Ziff. III***Antrag der Kommission*

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4 (neu)

Falls das Referendum ergriffen und der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt wird, gilt für die Tatbestände, welche während der Geltungsdauer des Beschlusses entstanden sind, das alte Recht.

Ch. III*Proposition de la commission*

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4 (nouveau)

En cas de référendum, et si l'arrêté fédéral est refusé par le peuple, les états de fait qui ont pris naissance durant la période de validité de l'arrêté seront régis par l'ancien droit.

Präsident: Für die Uebergangsbestimmungen gilt der Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage. Noch offen ist auch die Frage der Dringlichkeit.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

81 Stimmen

10 Stimmen

Au den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.057-32

**EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)
Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)
Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants. Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)
Beschluss des Ständerates vom 26. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 26 août 1992
Kategorie III, Art. 68 GRN - Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-32 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-32 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Präsident: Die Eintretensdebatte hat schon stattgefunden.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der Kommission (Eintreten) **offensichtliche Mehrheit**
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten) **Minderheit**

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung - Vote
Für den Antrag der AP-Fraktion **Minderheit**
Dagegen **offensichtliche Mehrheit**

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. c
c. EWR-Angehörige, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder vom Bundesrat bezeichneten Institutionen tätig sind.
Abs. 2 Bst. a
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2 Bst. a bis (neu)
a bis. Ausländer, die von Schweizer Vertretungen im Ausland beschäftigt werden.
Abs. 3 Bst. a
a. Personen, die für ein Unternehmen in der Schweiz vorübergehend zu einer Arbeitsleistung oder zur Ausbildung ins Ausland entsandt werden.
Abs. 3 Bst. b
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3 Bst. c (neu)
c. in EWR-Vertragsstaaten: nichterwerbstätige Ehegatten von Personen, welche nach Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 3 Buchstabe a oder aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Massgabe dieses Gesetzes versichert sind.

Art. 1
Proposition de la commission
Al. 1 let. c
c. les ressortissants d'Etats parties à l'EEE qui travaillent à l'étranger au service de la Confédération ou d'institutions désignées par le Conseil fédéral.
Al. 2 let. a
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2 let. a bis (nouvelle)
a bis. les étrangers qui sont employés par une représentation suisse à l'étranger.
Al. 3 let. a
a. les personnes qu'une entreprise établie en Suisse détache provisoirement à l'étranger pour y exécuter un travail ou pour y entreprendre une formation
Al. 3 let b
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3 let c (nouvelle)
c. dans les Etats parties à l'EEE: les conjoints sans activité lucrative de personnes assurées en vertu du 1er alinéa, lettre c, ou du 3e alinéa, lettre a, ou en vertu d'une convention internationale.

Allenspach, Berichterstatter: Gemäss Bundesrat und Ständerat werden durch Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Schweizer Bürger, die im Dienste der Eidgenossenschaft oder bestimmter Institutionen im Ausland tätig sind, obligatorisch der AHV unterstellt. Wir glaubten in der Kommission, dass der Begriff «Schweizer Bürger» vor dem EWR-Recht nicht standhält. Es müsste «EWR-Bürger» heissen, denn auch diese können im Dienste der Eidgenossenschaft oder bestimmter Institutionen stehen. Gemäss EWR-Recht sind ja auch Angehörige anderer EWR-Staaten als Beamte wählbar und können als solche wie Schweizer für die Eidgenossenschaft im Ausland tätig sein. Andererseits möchten wir aber nicht, dass Angehörige anderer EWR-Staaten, die nicht einen engen Bezug zur Schweiz haben, ebenfalls obligatorisch der AHV unterstellt sind, also etwa die Gärtner und die Chauffeure, die von Botschaften im Ausland angestellt sind. Dies wollten wir in Absatz 2 Buchstabe abis verdeutlichen und damit präzisieren: Ausländer, die von Schweizer Vertretungen im Ausland beschäftigt werden, sind nicht dem Obligatorium unterstellt und damit auch nicht versicherbar.

Angenommen - Adopté

Art. 2; 20 Abs. 2; 42; 42bis; 42ter; 43 Abs. 1, 2; Gliederung-

stittel vor Art. 43bis; Art. 43bis; 46 Abs. 2; 48quinquies Abs. 2 Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2; 20 al. 2; 42; 42bis; 42ter; 43 al. 1, 2; titre précédant l'art. 43bis; art. 43bis; 46 al. 2; 48quinquies al. 2 let. c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 62 Abs. 2

Antrag der Kommission

.... an im Ausland wohnende Personen obliegt. Er kann sie zuständig erklären für die Versicherung der Ehegatten gemäss Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c.

Art. 62 al. 2

Proposition de la commission

.... habitant à l'étranger. Il peut la déclarer compétente pour assurer les conjoints, conformément à l'article 1er, 3e alinéa, lettre c.

Angenommen – Adopté

Art. 92 Abs. 1, 2 erster Satz

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 92 al. 1, 2 première phrase

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach, Berichterstatter: In Ziffer II ist die Finanzierung neu geordnet. Es ist in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen worden, dass die Kantone durch die Ueberführung der Hilflosenentschädigung in den Bereich des Ergänzungsgesetzes zusätzlich belastet, die AHV und die IV aber entlastet werden. Mit den Aenderungen in Ziffer II Artikel 1 Buchstabe b wird der finanzielle Ausgleich wiederhergestellt, indem die Kantone in der AHV/IV kompensatorisch entlastet werden.

Unsere Ueberprüfungen haben ergeben, dass diese neue Regelung für die Kantone und für den Bundesfiskus günstig ausgeht. Alle bezahlen per saldo etwas weniger, bezahlen vielleicht in andere Kassen. Die AHV wird aber etwas mehr Kosten übernehmen müssen.

Wir bitten Sie, auch diesen Beschlüssen des Ständerates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Ziff. IV

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. IV

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Für die Uebergangsbestimmungen gilt der Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

80 Stimmen

8 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ad 92.057-32

Postulat der Kommission

Ueberprüfen der freiwilligen AHV

Postulat de la commission

Examen de l'AVS facultative

Wortlaut des Postulates vom 7. September 1992

System und Finanzierung der freiwilligen AHV sind mit Blick auf die Entwicklungen im EWR-Recht im Rahmen der 10. AHV-Revision zu überprüfen.

Texte du postulat du 7 septembre 1992

Il y a lieu d'examiner, dans le cadre de la 10e révision de l'AVS, le système et le financement de l'assurance facultative au regard de l'évolution du droit de l'EEE.

M. Cotti, conseiller fédéral: Je crois pouvoir déclarer, d'ores et déjà, que le Conseil fédéral accepte le postulat.

Ueberwiesen – Transmis

Präsident: Damit sind wir am Ende der heutigen Traktandenliste angelangt. Ich bitte Sie, noch eine Mitteilung entgegenzunehmen.

Im Parterre des Parlamentsgebäudes finden Sie während der Session eine Photoausstellung zum Thema Aids. Sie ist von der Aids-Info-Dokumentation Schweiz veranstaltet worden, in deren Stiftungsrat auch verschiedene Mitglieder der beiden Räte Einsitz haben. Ich möchte Sie einladen, sich diese Ausstellung anzusehen.

Schluss der Sitzung um 19.50 Uhr

La séance est levée à 19 h 50

24

29.9.92

92.057-32

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)

Bundesgesetz über die Alters-
und Hinterlassenenversicherung.

Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)

Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse
et survivants. Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 701 hiervor - Voir page 701 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1992
Décision du Conseil national du 21 septembre 1992

Art. 1 Abs. 1 Bst. c, 2 Bst. a, 3 Bst. a, c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 1 let. c, 2 let. a, 3 let. a, c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsidentin: Hier geht es um eine Differenzbereinigung. Wir haben hier drei Geschäfte, die zusammengehören.

Kündig, Berichterstatter: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die gültigen Fahnen mit der Nummer 4 bezeichnet sind. Zum AHV-Gesetz: Der Nationalrat hat eine Ausdehnung des Wirkungsbereichs der AHV vorgenommen, indem neu nicht nur Schweizer Bürger, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft stehen oder für vom Bundesrat bezeichnete Institutionen tätig sind, versicherbar sind. Neu soll die AHV auch für EWR-Angehörige in den entsprechenden Tätigkeiten gelten. Ihre Kommission stimmt dieser Erweiterung zu. Auch die Ausweitung des Wirkungsbereichs der obligatorischen AHV auf die Ehegatten der aufgrund von Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe a--c Versicherten fand Zustimmung. Damit würden alle Differenzen wegfallen, sofern nicht ein anderer Antrag gestellt wird.

Angenommen - Adopté

Art. 62 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 62 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

25

29.9.92

92.057-33

EW. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.
Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur l'assurance-invalidité.
Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 705 hiervor - Voir page 705 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1992
Décision du Conseil national du 21 septembre 1992

Art. 28 Abs. 1, lbis, lter, Art. 29 Abs. 1, Ziff. II, III
Ziff. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28 al. 1, lbis, lter, art. 29 al. 1, ch. II, III
ch. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Der Nationalrat hat beschlossen, die Viertels-Invalidenrente aufrechtzuerhalten. Er hat entgegen dem Entwurf des Bundesrates die Viertelsrente wieder in die IV aufgenommen und die Wirkung der Leistungen im Umfang von etwa 7 Millionen Schweizerfranken sozialpolitisch so hoch gewertet, dass Ihre Kommission gestern nacht darauf verzichtet hat, den früheren Beschluss des Ständerates aufrechtzuerhalten. Damit ist Zustimmung-zu den Beschlüssen des Nationalrates gegeben. Es bleiben keine Differenzen, sofern kein anderer Antrag gestellt wird.

Angenommen - Adopté

92.057-34

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur les prestations
complémentaires à l'assurance-vieillesse,
survivants et invalidité. Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 709 hiervor - Voir page 709 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1992
Décision du Conseil national du 21 septembre 1992

Ziff. I Titel, Art. 9a Abs. 1, Art. 13 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. I titre, art. 9a al. 1, art. 13 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Ich kann Ihnen mitteilen, dass
die Kommission den Beschlüssen des Nationalrates zu diesem
Bundesgesetz folgt, mit der Ausnahme von Artikel 9a bis.

Angenommen - Adopté

Art. 9a bis

Antrag der KommissionMehrheit

Streichen

Minderheit

(Onken)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9a bis

Proposition de la commissionMajorité

Biffer

Minorité

(Onken)

Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Der Nationalrat hat mit
Artikel 9a bis eine Ausweitung beschlossen, die aufgrund des
EWR nicht notwendig ist und eine Oeffnung zum Export der
Ergänzungsleistungen beinhaltet, die weit über die bisherige

27

Rechtsvorstellung hinausgeht.

Die Kommission beantragt mit 8 zu 1 Stimmen, den Beschluss des Nationalrates zu Artikel 9a bis abzulehnen. Herr Onken wird seinen Antrag vertreten, mit welchem er den Beschluss des Nationalrates wieder aufnimmt.

Ich möchte folgende Gründe angeben, die die Kommission bewogen haben, diesen Antrag zu stellen: Die Hilflosenentschädigung ist eine pauschalierte Sachleistung für Leistungen von Angehörigen, von Nachbarn, für Spitex-Dienste sowie kleinere Hilfsmittel, also eine pflegebedingte Bedarfsleistung, die, soll Missbrauch verhindert werden, umfangreiche Abklärungen notwendig macht, die im Ausland nicht vorgenommen werden können. Sachleistungen müssen zudem gemäss dem EWR-Recht nicht exportiert werden.

Auch bei der Krankenversicherung gilt das Territorialitätsprinzip. Es kommt auch hier bei Wohnsitzverlegung ins Ausland nicht zum Export von Leistungen. Die meisten EG-Länder exportieren ihre vergleichbaren Leistungen nicht, also besteht kein Gegenrecht. Der Export dieser Leistungen wurde in bilateralen Verhandlungen besonders von Italien immer wieder gefordert, doch ist es bisher gelungen, dies wegen der gefährlichen Präjudiz zu verhindern. Die im Bundesgesetz gemäss Vorschlag des Bundesrates enthaltene Lösung ist für Einwanderer, also Ausländer und Auslandschweizer, sehr grosszügig. Wer hilflos in die Schweiz einreist, erhält Hilflosenentschädigung, auch wenn die Hilflosigkeit nicht in der Schweiz eingetreten ist. Wer hilflos ausreist, erhält in der Regel die entsprechenden Leistungen des ausländischen Staates. Der Weg der Hilflosenentschädigung über die Gesetzgebung in den Ergänzungsleistungen wurde bewusst gewählt, um dieselben nicht exportieren zu müssen. Wird dies aber durch den Antrag des Nationalrates geändert, besteht die Gefahr, dass diese Exportleistungen durch EG-Gerichtsentscheid als Umgehung des EG-Rechts eingestuft werden und die Exportleistungen auch dann auferlegt werden, wenn das Entstehen der Hilflosigkeit im Ausland entstanden ist. In der Folge müssten auch Ergänzungsleistungen exportiert werden, was einer nicht mehr endenwollenden Lawine gleichkommen würde. Das muss mindestens in die Beurteilung einbezogen werden, denn die Gefahr besteht, dass die von uns aufgestellte Gesetzmässigkeit auf dem Rechtsweg umgangen wird.

Daher beantragt die Kommissionsmehrheit (8 zu 1 Stimmen), Artikel 9a bis zu streichen.

Onken, Sprecher der Minderheit: Ich möchte Artikel 9a bis in der Tat im Gesetz behalten und Sie bitten, dem Nationalrat in der Lösung, die er in das Gesetz eingeführt hat, zu folgen. Sie sehen, dass sich dieser Artikel 9a bis auf invalide Schweizer Bürger bezieht, deren Hilflosigkeit in der Schweiz entstanden ist - diese Voraussetzung ist ausdrücklich verankert - und die die Hilflosenentschädigung, die ihnen gewährt wird, nun gegebenenfalls auch ins Ausland mitnehmen können, soweit und solange ihre Hilflosigkeit andauert.

Ich möchte hier zunächst präzisieren, dass, wenn hier von Schweizer Bürgern die Rede ist, nicht nur Schweizer damit gemeint sind, sondern generell EWR-Bürgerinnen und Bürger. Diese Formulierung ist nicht durchgängig angepasst worden, aber gemeint sind stets auch diese. Es handelt sich also nicht um eine Einschränkung auf die Schweizerinnen und Schweizer. Die

Lösung, die hier vorgeschlagen wird, ist durchaus europakompatibel, sie stellt keine diskriminatorische Lösung dar. Ein invalider Ausländer kann nach dem Wortlaut dieser Bestimmung seine Hilflosenentschädigung ins Ausland mitnehmen, wenn er in einem anderen Land, wenn er in seinem Heimatstaat Wohnsitz nimmt.

Ich glaube, wir müssen uns zunächst kurz vergegenwärtigen, um wen es hier geht, wenn von Hilflosigkeit und von Hilflosen die Rede ist: Es geht um schwerstbehinderte Menschen, es geht um Menschen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, die ständig durch Familienangehörige, durch Pflegepersonal, durch bereitwillige Dritte, betreut werden müssen. Und wir müssen uns vergegenwärtigen, worum es geht: Es geht darum, diesen Menschen, die vom Schicksal in mannigfacher Hinsicht benachteiligt wurden, die auf der Schattenseite des Lebens stehen, ebenfalls etwas von dieser vielgerühmten "Freizügigkeit der Personen" zu schenken, die wir mit dem EWR für uns und für die anderen schaffen. Wir wollen ihnen ermöglichen, ebenso selbstverständlich wie andere in einem anderen Land oder in ihrem Heimatstaat Wohnsitz zu nehmen, ohne Einschränkung, ohne den Nachteil, einer Unterstützung verlustig zu gehen, die sie bisher dringend gebraucht haben. In diesem Sinne ist diese Bestimmung auch durchaus mit dem Europäischen Wirtschaftsraum und seinen Freiheiten verknüpft. Wobei überdies zu sagen ist, dass die Änderungen in diesem Gesetz und auch in den anderen, die wir gerade vorhin behandelt haben, ohnehin nicht vom Acquis communautaire, vom Gemeinschaftsrecht, erzwungen sind, sondern es sind Anpassungen, die wir aus freien Stücken vornehmen, um gewisse Nachteile auszuschliessen. Also hier kann man nicht damit argumentieren, dass man vom Pfad der Tugend abweiche und nun eine zusätzliche Bestimmung in das Gesetz aufnehme, die vom Gemeinschaftsrecht her gar nicht verlangt sei.

Nun ist darauf hinzuweisen, dass in der obligatorischen Unfallversicherung bei Hilflosigkeit solche Entschädigungen ausgerichtet werden und diese ohne weiteres auch exportiert werden können. Es sind sogar Entschädigungen, die zwei- bis dreimal höher sind als diejenigen, die gestützt auf dieses Invalidengesetz ausgerichtet werden. Ist das nun eine systemgerechte oder auch eine sozialgerechte Lösung, dass aufgrund der einen gesetzlichen Grundlage die Entschädigungen gewährt werden, gestützt auf dieses Gesetz aber bei einer Hilflosigkeit durch Krankheit, durch ein Geburtsgebrechen beispielsweise, die Entschädigungen nicht ausbezahlt werden sollen? Ich finde das nicht in Ordnung, ich bin hier für eine Angleichung; das ist systematisch und auch sozial durchaus zu verantworten. Natürlich kostet diese soziale Geste, die hier gemacht wird, wieder Geld. Wir haben gestern nach den Kosten gefragt. Es ist uns vom Bundesamt bedeutet worden: 10 Millionen Franken. Diese Zahl muss man annehmen, nachrechnen kann man sie nicht. Es ist eine Zahl, die auf Mutmassungen, auf Schätzungen beruht, es kann soviel sein, es könnte aber auch weniger sein. Doch wenn wir die Bewegungsfreiheit dieser Menschen einschränken, indem wir die Hilflosenentschädigung nicht mehr gewähren, wenn sie ins Ausland gehen, dann wird das de facto dazu führen, dass viele diesen Entscheid halt unterlassen und in der Schweiz bleiben. Dann werden wir die Hilflosenentschädigung in der Schweiz weiterbezahlen. Es ist also nicht unbedingt so, dass hier Kosten dazukommen, sondern

29

es gäbe nur eine Verlagerung von in der Schweiz Ansässigen ins Ausland. Im übrigen, das muss ich Ihnen sagen, ist die Bewegungsfreiheit dieser Menschen ohnehin durch ganz natürliche Grenzen eingeschränkt. Ich weiss nicht, ob das bedacht worden ist. Sie reisen, bewegen sich und dislozieren ja nicht so leicht und so einfach, wie wir das tun. Sie sind auf andere angewiesen. Es muss sich auch das ganze Umfeld in ein anderes Land verschieben, es müssen dies auch die Familienangehörigen tun, die Betreuungspersonen. Also gibt es da doch eine natürliche Grenze, die garantiert, dass diese Bewegungsfreiheit nicht im Uebermass gebraucht wird.

Schliesslich mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die nationalrätliche Kommission dieser Bestimmung mit 24 zu 0 Stimmen zugestimmt hat und dass auch der Nationalrat ohne Diskussion der Aufnahme dieses Artikels zugestimmt hat. Das ist ein deutliches Resultat, das wir mindestens zur Kenntnis nehmen sollten, und auch in Anlehnung an diesen ganz klaren Entscheid bitte ich Sie, hier keine Differenz mehr zu schaffen, sondern dem Nationalrat zu folgen und diese Gesetzesbestimmung im Gesetz zu belassen.

M. Delalay: La majorité de la commission désire, à cet article 9a bis, maintenir la position que le Conseil des Etats a prise lors des débats précédents. Elle a deux bonnes raisons de le faire et de refuser la version retenue par le Conseil national.

Tout d'abord, il faut relever que le texte du Conseil national n'est pas du tout correct et ne peut pas être accepté en tant que tel. En effet, il est impossible de limiter l'exportation de l'allocation pour impotent aux seuls ressortissants suisses invalides. Si l'on voulait être correct et introduire une telle disposition, il faudrait la formuler ainsi: "Si un ressortissant suisse invalide et un ressortissant d'un des pays de l'Espace économique européen ayant séjourné un certain nombre d'années en Suisse sont titulaires d'une allocation pour impotent ...". En effet, on doit de toute manière respecter l'égalité de traitement entre les Suisses et les ressortissants des pays de l'EEE.

Ensuite, la deuxième raison, qui me paraît plus importante, est celle d'avoir entrepris tout l'exercice Eurolex avec la condition que nous ne modifierions les textes que dans la mesure indispensable à l'adaptation de notre législation à celles des pays de l'Espace économique européen. Or, actuellement, l'allocation pour impotent, servie à des Suisses, n'est jamais exportée à l'étranger. Par conséquent, si l'on introduisait cette notion lors de la modification de la loi sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse et survivants, ce serait une nouveauté qui coûterait environ 10 millions de francs.

Pour ces deux raisons, je soutiens la majorité de la commission et vous propose de maintenir ainsi une divergence avec le Conseil national.

Frau Beerli: Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Onken zu folgen und den Beschluss des Nationalrates zu übernehmen. Durch einen Beitritt zum EWR schaffen wir Freizügigkeit für unsere Bürger. Wollen wir effektiv den Hilflosen, die durch Krankheit hilflos geworden sind, hier diese nicht zuteil werden

lassen, wollen wir hier unüberwindbare Schranken errichten? Diejenigen Personen, die wegen eines in der Schweiz erlittenen Unfalls Hilflosenentschädigung erhalten, beziehen bereits heute Hilflosenentschädigung, auch wenn sie sich im Ausland aufhalten, und dies wird auch in Zukunft so sein. Wieso wollen wir Hilflose, die durch Krankheit hilflos geworden sind, anders behandeln als solche, die durch Unfall hilflos geworden sind? Die Probleme, denen diese Leute begegnen, sind für alle Betroffenen genau dieselben. Damit nach dem Beschluss des Nationalrates eine Hilflosenentschädigung ins Ausland bezahlt wird, muss die Hilflosigkeit ganz klar in der Schweiz entstanden sein, das heisst, alle Voraussetzungen müssen nach dem schweizerischen Gesetz entstanden sein, namentlich muss die Hilflosigkeit ein Jahr angedauert haben, und sie muss voraussichtlich irreversibel sein. Die Anspruchsvoraussetzungen werden somit in der Schweiz festgestellt, und sie ändern sich später nicht mehr. Hier liegt ein ganz klarer und ein grosser Unterschied zu den Ergänzungsleistungen vor. Dieser Unterschied rechtfertigt ganz eindeutig eine unterschiedliche Behandlung der beiden Institute.

Hilflose Menschen sind stark auf ihr Umfeld angewiesen. Sie können nicht einfach reisen oder sich ins Ausland begeben. Es wird lediglich der Fall einer Ausreise eintreten, wenn die Familie wegzieht. Hier dürfen wir ganz sicher keine Hindernisse in den Weg legen, damit auch der Hilflose mitziehen kann. Solche Fälle werden sich nur sehr selten ereignen und wir müssen nicht befürchten, dass es hier zu einem grossen Kapitalexport kommen wird.

Die nationalrätliche Kommission hat einstimmig zugestimmt. Herr Bundesrat Cotti hat sich im Nationalrat dieser Lösung nicht widersetzt und der Nationalrat hat auch einstimmig zugestimmt. Ich bitte Sie, dem Nationalrat zu folgen.

M. Cotti, conseiller fédéral: Après que Mme Beerli vous ait déjà expliqué quelle a été mon attitude au Conseil national, je n'ai rien d'autre à ajouter.

Präsidentin: Die Kommission will die Hilflosenentschädigung nicht exportieren; Herr Onken will diese Möglichkeit allerdings nur für Schweizer Bürger.

Frau Beerli: Entschuldigung, das hat Herr Onken schon ausgeführt. Herr Delalay liegt hier falsch: Es geht nicht darum, dass man hier eine EWR-unkompatible Lösung schaffen will. Schweizer Bürger ist hier gemeint, ebenfalls EWR-Bürger, wie das andernorts in diesem Gesetz auch vorkommt.

Kündig, Berichterstatter: Ich muss gestehen, ich bin erstaunt, dass sich Herr Bundesrat Cotti nicht zur Wehr setzt, nachdem seine Verwaltung gestern abend die Kommission mit Vehemenz darauf hingewiesen hat, wir sollten unbedingt am Beschluss des Ständerates festhalten. Ich bin deshalb erstaunt, weil ich mir vorkomme, wie wenn wir hier im Regen stehengelassen würden und die bundesrätliche Lösung vertreten möchten. Deshalb erlaube ich mir, mindestens noch auf zwei Punkte hinzuweisen.

Frau Beerli hat von Freizügigkeit gesprochen. Die Freizügigkeit in diesem Bereich ist so zu verstehen, dass man in dem Land, in

dem man ist, die Hilflosenentschädigung bekommt, und nicht, dass das Prinzip des Exportes der Hilflosenentschädigung stattfindet. Man hält also Gegenrecht. Der, der hilflos in die Schweiz kommt, bekommt in der Schweiz die Hilflosenentschädigung, auch wenn er vorher im Ausland hilflos wurde. So soll es auch für den Schweizer respektive für den Ausländer sein, der in sein Land geht: dass er dort die Hilflosenentschädigung bekommt. Die Freizügigkeit ist in dem Bereich zu sehen.

Wenn man heute die Unfallversicherung als Argument in den Vordergrund schiebt, könnte man sich auch fragen, ob die Unfallversicherung das sehr klug gemacht hat, als man diese Entschädigungen ausgerichtet hat, und man muss auch die Verhältniszahlen sehen: Es sind etwa 1000 Versicherte, die aufgrund der Unfallversicherung zu Leistungen kommen, während sich die Zahlen im Bereich der Invalidenversicherung und der AHV auf etwa 17 000 bis 18 000 respektive 20 000 belaufen. Wir müssen uns bewusst sein, dass die Folgen aus solchen Entscheiden nicht mehr in unseren Händen liegen, sondern dass die Rechtsprechung schliesslich durch EG-Gerichte vorgenommen wird; dies wird uns unter Umständen so teuer zu stehen kommen, dass unsere eigene AHV in Schwierigkeiten kommt. Wir müssen zu unserer AHV schauen. Sie wird ohnehin im nächsten Jahrhundert schwerste Finanzierungsprobleme bekommen.

M. Cotti, conseiller fédéral: Je dois une réponse à M. Kündig qui me rappelle quelle aurait été hier l'attitude de l'administration. Il n'a probablement pas connaissance de mon attitude au Conseil national, où je me suis déclaré finalement favorable à la proposition de M. Suter pour les raisons qui viennent d'être expliquées. Je n'ai rien d'autre à ajouter et je pense qu'il serait plus utile de prendre note de la position du Conseil fédéral.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

18 Stimmen
11 Stimmen

An den Nationalrat - Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr
La séance est levée à 12 h 45

32

5.10.92

92.057-34

EW. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur les prestations
complémentaires à l'assurance-vieillesse,
survivants et invalidité. Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 00N1 hiervor - Voir page 0000 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 29. September 1992
Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1992

Art. 9a bisAntrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Mme Brunner Christiane, rapporteur: Il ne reste qu'une seule divergence dans la loi sur les prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI. Je rappelle brièvement que nous avons décidé de transférer les allocations pour impotents au régime des prestations complémentaires. Ce transfert a pour but de soustraire les allocations pour impotents à l'obligation de l'exportation dans les pays de l'EEE.

Cependant, des mesures ont été prises pour éviter que les allocations pour impotents, qui sont des prestations non liées au revenu ne se transforment subrepticement en prestations allouées en fonction de la situation économique de l'ayant droit. Cependant, le Conseil national avait décidé de faire une exception au principe de la non exportation des prestations, en faveur des invalides qui bénéficient d'une allocation pour impotents et il a voté un nouvel article 9a bis, qui dit notamment que si un ressortissant suisse invalide dont l'impotence est survenue en Suisse, s'il est titulaire d'une allocation pour impotent, celle-ci continuera d'être versée même en cas de transfert du domicile à l'étranger aussi longtemps que l'impotence demeure.

Comme dans l'article 2 de cette même loi, lorsque la disposition prévoit qu'il s'agit des ressortissants suisses, l'adaptation aux normes de l'EEE entraîne nécessairement l'élargissement à tous les ressortissants des pays membres de l'EEE, remplissant les conditions prévues tant à l'article 2 que dans ce nouvel article 9a bis. La loi sur les prestations complémentaires étant une loi mixte, relevant aussi bien du système de la sécurité sociale que de l'aide sociale, les

nouvelles dispositions du droit communautaire autorisent les Etats à ne pas verser ces prestations à l'étranger. Toutefois, l'ensemble de ces prestations à caractère mixte restent soumises au principe fondamental de non discrimination entre ressortissants nationaux et ressortissants des autres pays de l'EEE.

Le Conseil des Etats propose de biffer le nouvel article 9a bis. La commission du Conseil national vous en propose le maintien à 18 voix contre 2 et 3 abstentions, ceci principalement pour les raisons suivantes. Les allocations pour impotents permettent aux personnes qui en ont besoin de recourir à une assistance par des tiers pour effectuer leurs tâches quotidiennes. Il s'agit de montants forfaitaires mensuels échelonnés selon la gravité du handicap. L'allocation constitue donc un élément du revenu de la personne handicapée sans lequel il lui serait difficile, voire impossible d'organiser sa vie quotidienne. Si l'allocation ne peut pas être exportée, la mobilité de l'ayant droit en est fortement restreinte. Ce serait en contradiction avec l'esprit même de l'Espace économique européen que de limiter la libre circulation des travailleuses et des travailleurs aux seules personnes bien portantes.

Deuxièmement, la crainte d'un grand exode d'invalides, touchant des allocations pour impotents dans les autres Etats de l'EEE, est infondée. En effet, il n'est pas probable que les personnes souffrant de handicaps graves se déplacent aisément dans un autre pays, surtout si elles devaient faire le déplacement avec les tierces personnes qui leur portent assistance. Quant aux personnes légèrement handicapées dans leur vie quotidienne, elles bénéficient d'allocations modestes qui pourraient être exportées sans conséquences financières graves pour la Suisse. Rappelons-nous finalement que les allocations pour impotents sont exportées aujourd'hui déjà lorsque le handicap résulte d'un accident. Priver les invalides du droit de toucher l'allocation à l'étranger, ce serait créer des différences injustes entre handicapés, suivant l'origine de leurs handicaps.

Pour toutes ces raisons, nous vous proposons de suivre votre commission et de maintenir l'article 9a bis de la loi sur les prestations complémentaires et les allocations pour impotents.

Allenspach, Berichterstatter: Der Ständerat hat den Aenderungen der Bundesgesetze über die AHV und über die Invalidenversicherung gemäss den Anträgen des Nationalrates zugestimmt. Bei diesen beiden Gesetzen bestehen keine Differenzen mehr.

Beim Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen und die Hilflosenentschädigung - wie es neu heisst - hat der Ständerat ebenfalls den meisten Anträgen und Beschlüssen des Nationalrates zugestimmt. Es besteht eine einzige Differenz.

Wir haben entgegen Bundesrat und Ständerat Artikel 9a bis neu hinzugefügt. Artikel 9a bis besagt, dass ein invalider Schweizer Bürger, dessen Hilflosigkeit in der Schweiz entstanden ist, die Hilflosenentschädigung auch weiterhin dann beziehen kann, wenn er seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, soweit diese Hilflosenentschädigung schon vor dem Wohnsitzwechsel in der Schweiz ausgerichtet worden ist.

Wir haben in der Kommission damals eingehend über diesen neuen

Artikel diskutiert. Es ist zuzugeben, dass es sich um keine Bestimmung handelt, die vom EWR her zwingend erforderlich wäre. Die Kommission hat diese Bestimmung dennoch beigefügt, und der Nationalrat ist ihr einstimmig gefolgt. Der Ständerat hat Artikel 9a bis wieder gestrichen; das ist die Differenz. Im Differenzbereinigungsverfahren hat Ihre Kommission die Argumente des Ständerates geprüft. Wir haben unsere Argumente für stärker befunden und empfehlen Ihnen mit 18 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen, an unserem nationalrätlichen Beschluss festzuhalten und damit die Differenz zum Ständerat nicht zu bereinigen. Wir bitten Sie, in diesem Sinne zu beschliessen.

Angenommen - Adopté

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

35

7.10.92

Elfte Sitzung - Onzième séance

Mittwoch, 7. Oktober 1992, Vormittag
Mercredi 7 octobre 1992, matin

08.15 h

Vorsitz - Présidence: Frau Meier Josi

92.057-34

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur les prestations
complémentaires à l'assurance-vieillesse,
survivants et invalidité. Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 00S6 hiervor - Voir page 0000 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1992
Décision du Conseil national du 5 octobre 1992

Art. 9a bis
Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Onken
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9a bis
Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Onken
Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Die Kommission hat gestern nachmittag in kleiner Besetzung getagt und beantragt Ihnen Festhalten am Beschluss des Ständerates, also Streichung von Artikel 9a bis. Die materielle Begründung möchte ich nicht zum dritten Mal wiederholen, weil das langsam etwas mühsam wird. Ich möchte aber noch einige Ueberlegungen anzuschliessen, die gestern im besonderen zur Sprache kamen.
Am 5. Oktober 1992 fand in Brüssel eine Sitzung zwischen den

Efta-Staaten und der EG-Kommission statt, bei der es um die Frage der Ausnahme von beitragsunabhängigen Leistungen gemäss Verordnung 1408/71 geht. Offensichtlich wurde dabei deutlich, dass die Hilflosenentschädigung ausgenommen werden könnte, sofern sie im System nicht falsch läge. Nun sei aber die schweizerische Hilflosenentschädigung der EG-Kommission bereits bekannt geworden. Sie wurde von dritter Seite her unterrichtet und insbesondere dahingehend unterrichtet, dass das schweizerische Parlament in der definitiven Beschlussfassung möglicherweise dem Export dieser Hilflosenentschädigung zustimmen wolle.

Diese Information zeigt, wie schwierig es in Zukunft sein wird, an der Konzeption der Ergänzungsleistungen festzuhalten, nämlich keine Ergänzungsleistungen ins Ausland abfliessen zu lassen. Dies ist eine Forderung, die uns bei den Ergänzungsleistungen aus konzeptionellen Gründen und vor allem auch wegen des sonst notwendigen, ganz massiven Geldmittelflusses vom Bundesrat unterbreitet wurde und der wir auch zugestimmt haben.

Wenn die Hilflosenentschädigung als Teilbereich aus diesen Ergänzungsleistungen herausgebrochen wird, so sehen die Experten mindestens die Gefahr, dass auch Leistungen zugunsten derjenigen Versicherten erbracht werden müssen, die früher in der Schweiz versichert waren, deren Hilflosigkeit aber erst im Ausland entstanden ist.

Aus konzeptionellen und grundsätzlichen Gründen beantragt Ihnen deshalb die Kommission, am Beschluss des Ständerates festzuhalten.

Onken: Wir müssen uns die Ausgangslage doch noch einmal vergegenwärtigen: Der Nationalrat hat nun zum zweiten Mal nach einstimmigen Beschlüssen seiner vorberatenden Kommission auch im Plenum einstimmig, ohne Gegenantrag, ohne Einwand von irgendeiner Seite, ohne weitere Diskussion diesen Artikel ins Gesetz aufgenommen bzw. nach unserer Streichung an ihm festgehalten. Das ist die Ausgangssituation. Wir schreiben heute den 7. Oktober. Es ist Mittwoch der dritten und letzten Sessionswoche, und wir sind bei den Differenzbereinigungen. Natürlich gibt es noch nach jeder Seite Spielraum. Aber man kommt doch nicht an der Tatsache vorbei, dass unser Partner, der Nationalrat, zweimal ganz eindeutig ein Zeichen gesetzt hat, das wir zur Kenntnis nehmen sollten.

Aber auch in der Sache spricht vieles dafür, hier einzulenken und dem Nationalrat zu folgen. Ich erinnere Sie nochmals daran, dass es hier wirklich um die Schwerstbehinderten geht, um Menschen, die auf der Schattenseite des Lebens stehen und denen wir mit dieser kleinen Oeffnung, die wir hier vornehmen, auch etwas von der Freizügigkeit einräumen, schenken wollen, die der EWR uns allen bringt. Das ist die Idee, die da dahinter steht. Es sind Menschen, die ständig von Dritten, von Familienangehörigen oder von Hilfspersonen umsorgt sein müssen, die allein gar nichts unternehmen können und deren Mobilität in hohem Masse eingeschränkt ist. Ihrer Bewegungsfreiheit sind also so oder so enge Grenzen gesetzt. Es ist nicht zu befürchten, dass eine sehr grosse Zahl von dieser Oeffnung, die wir schaffen wollen, Gebrauch machen wird. Es wird von Kosten von rund 10 Millionen Franken gesprochen; das ist eine Schätzung. Ob diese 10 Millionen Franken voll ausgeschöpft

werden, wissen wir nicht. Wie schon früher gesagt: Ich hege eher Zweifel daran, weil die Grenzen doch sehr eng gesetzt sind. Vor allem gilt es zu bedenken, dass, wenn wir diese Leistungen allenfalls nicht zu exportieren bereit sind, diese Menschen möglicherweise hier bleiben und die Leistungen weiterhin in der Schweiz beziehen. Somit entsteht also auch keine Einsparung. Diese Formulierung scheint Stein des Anstosses zu sein. Darum gehe ich nochmals kurz darauf ein. Es heisst: "Bezieht ein invalider Schweizer Bürger, dessen Hilflosigkeit in der Schweiz entstanden ist" Natürlich ist mit der Formulierung "Schweizer Bürger" eurokompatibel "EWR-Angehöriger" gemeint. Der Leistungsexport ist nicht auf die schweizerische Nationalität beschränkt; das wäre diskriminierend und ginge im EWR nicht mehr. Er gilt auch - ich sage das ausdrücklich - für die EWR-Angehörigen, deren Hilflosigkeit in der Schweiz entstanden ist. Wenn sich diese ins Ausland begeben, dann kann, dann soll die Hilflosenentschädigung auch ins Ausland exportiert werden können, aber - das steht in diesem Artikel ausdrücklich - die Hilflosigkeit muss in der Schweiz entstanden sein. Ich sehe also nicht, wie man nun die Gefahr an die Wand malen kann, es könne gegebenenfalls in einer weiteren Interpretation gesagt werden, EWR-Bürger, die früher einmal in der Schweiz versichert waren, deren Hilflosigkeit dann aber im Ausland, im Heimatland, entstanden ist, könnten auf diese Bestimmung Rekurs nehmen. Die Hilflosigkeit muss in der Schweiz entstanden sein. Es muss hier Hilflosenentschädigung ausgerichtet worden sein, und wenn man dann den Wohnsitz ins Ausland verlegt, soll diese Entschädigung auch exportiert werden können. Das ist die Idee, die in diesem Artikel steckt, nichts anderes.

Angesichts dieser Ausgangssituation, angesichts auch des heutigen Datums - Mittwoch, 7. Oktober, wir sind in der Schlussphase der Differenzvereinbarungen -, bitte ich Sie, dem Nationalrat, der hier zweimal einstimmig ein Zeichen gesetzt hat, zu folgen. Das letzte Mal lautete das Resultat hier im Rat 18 zu 11 Stimmen. Bitte, wandeln Sie dieses nun in ein positives, zustimmendes Ergebnis zu dieser Bestimmung um!

Frau Beerli: Ich möchte auch noch einmal der Angst entgegentreten, dass man nun einfach Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen gleichsetzen und dank der Interpretation dazu kommen, wir müssten auch die Ergänzungsleistungen exportieren. Dem ist nicht so. Die Hilflosenentschädigungen, von denen wir heute sprechen, haben ganz andere Anspruchsvoraussetzungen als die Ergänzungsleistungen. Die Hilflosigkeit muss in der Schweiz eingetreten sein; das heisst es klar im Gesetz. Die Hilflosigkeit muss ein Jahr angedauert haben, und sie muss irreversibel sein. Das bedeutet, dass man klar feststellen kann, wann eine solche Entschädigung zu zahlen ist und wann nicht, und es bedeutet auch: dass sich die Voraussetzungen im Verlaufe der Zeit auch nicht ändern, was bei den Ergänzungsleistungen möglich ist.

Zudem sind die Hilflosenentschädigungen - das ist noch einmal ein Unterschied - nicht an Vermögen und Einkommen gebunden, was die Ergänzungsleistungen sind. Es sind also ganz klare Differenzen vorhanden, und man wird beiden nicht per Interpretation gleichsetzen können.

Ich bitte Sie auch hier, dem Nationalrat zuzustimmen, der in eindrucklicher Geschlossenheit zweimal entschieden hat, dass diese Bestimmung hier so aufzunehmen sei. Ich bitte Sie, keine Differenz zu schaffen.

M. Roth: Nous sommes mercredi matin 7 octobre et je crois qu'il est temps maintenant de réduire aussi un certain nombre de divergences. Je comprends mal cette sorte d'obstination à vouloir absolument biffer cette disposition que le Conseil national a adoptée deux fois à la quasi unanimité. Je comprends aussi assez mal les motifs qui empêcheraient de suivre cette version. Ce geste social ou cette ouverture qu'on nous demande est somme toute supportable. Il est temps maintenant de se rallier.

M. Cotti, conseiller fédéral: Je vous ai déjà dit la dernière fois quelle était la position du Conseil fédéral, je ne veux pas la répéter ici. D'ailleurs, il est exact de constater que vous êtes obligés d'éliminer ces divergences encore au cours de cette session. Je ne vois donc pas d'issue dans l'espoir que le Conseil national puisse modifier une position prise à l'unanimité.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag Onken

22 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

11 Stimmen

39

8. 10. 92

92.057-32

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Alters-
und Hinterlassenenversicherung.
Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse
et survivants. Modification

Siehe Seite 00S6 hiervoor - Voir page 0000 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 8. Oktober 1992
Décision du Conseil national du 8 octobre 1992

Dringlichkeitsklausel - Clause d'urgence

Präsidentin: Ich teile Ihnen mit, dass der Nationalrat die
Dringlichkeit bei den drei Geschäften 92.057-32, -33 und -34
bejaht hat.

Abstimmung - Vote

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel

37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

An den Nationalrat - Au Conseil national

92.057-33

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.
Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur l'assurance-invalidité.
Modification

Siehe Seite 00S6 hiervoor - Voir page 0000 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 8. Oktober 1992
Décision du Conseil national du 8 octobre 1992

40

Dringlichkeitsklausel - Clause d'urgenceAbstimmung - Vote

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel

38 Stimmen
(Einstimmigkeit)Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquiseAn den Nationalrat - Au Conseil national

92.057-34

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur les prestations
complémentaires à l'assurance-vieillesse,
survivants et invalidité. Modification

Siehe Seite 0511 hiervor - Voir page 0000 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 8. Oktober 1992
Décision du Conseil national du 8 octobre 1992

Dringlichkeitsklausel - Clause d'urgenceAbstimmung - Vote

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel

38 Stimmen
(Einstimmigkeit)Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquiseAn den Nationalrat - Au Conseil national

41

8.10.92

92.057-32

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)

Bundesgesetz über die Alters-
und Hinterlassenenversicherung.
Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)

Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse
et survivants. Modification

Dringlichkeitsklausel - Clause d'urgence

Siehe Seite 00N1 hiervor - Voir page 0000 ci-devant

Abstimmung - Vote

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel
Dagegen

130 Stimmen
28 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

92.057-33

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.
Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)

Loi fédérale sur l'assurance-invalidité.
Modification

Dringlichkeitsklausel - Clause d'urgence

Siehe Seite 00N1 hiervor - Voir page 0000 ci-devant

Abstimmung - Vote

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel
Dagegen

134 Stimmen
28 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

92.057-34

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur les prestations
complémentaires à l'assurance-vieillesse,
survivants et invalidité. Modification

Dringlichkeitsklausel - Clause d'urgence

Siehe Seite 0N11 hiervor - Voir page 0000 ci-devant

Abstimmung - Vote

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel
Dagegen

139 Stimmen
26 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

92.057-35

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über den Transport
im öffentlichen Verkehr. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur le transport public.
Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BB1
V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)
Beschluss des Ständerates vom 25. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 25 août 1992
Kategorie V, Art. 68 GRN - Catégorie V, art. 68 RCN

Herr Wanner unterbreitet im Namen der Kommission den
folgenden schriftlichen Bericht:

Die EG-Verordnung Nr. 11 vom 27. Juni 1960 (publiziert am
16. August 1960) "über die Beseitigung von Diskriminierungen
auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäss
Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft" verlangt in Artikel 5, dass die
Regierungen der EG-Kommission "die in ihren Ländern bestehenden
Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und
Beförderungsbedingungen, die innerhalb der Gemeinschaft
auf denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter ihrem
Herkunfts- oder Bestimmungsland nach unterschiedliche Frachten
und Beförderungsbedingungen vorsehen", mitzuteilen haben. Am
besten ist dafür das Bundesamt für Verkehr in der Lage.
In Artikel 12 des Transportgesetzes wird deshalb ein zweiter
Absatz angefügt, der bestimmt, dass das Bundesamt für Verkehr
auf Anfrage die Tarife der Europäischen Gemeinschaft mitteilt.
Der bisherige Text von Artikel 12 bleibt unverändert und wird
zu Absatz 1.

M. Wanner présente au nom de la commission le rapport écrit
suivant:

Le règlement CE No 11 du 27 juin 1960 (publié le 16 août 1960)
"sur la suppression de discriminations en matière de prix et de
conditions de transport, pris en exécution de l'article 79,
alinéa 3, du traité instituant la Communauté économique
européenne" exige à son article 5 que les gouvernements doivent
communiquer à la Commission CE "les tarifs, les conventions,
les accords de prix et conditions de transport, en vigueur dans
leur pays respectif, qui prévoient à l'intérieur de la
Communauté, sur les mêmes relations de trafic et pour les mêmes
marchandises, des prix et des conditions de transport

différents selon le pays d'origine ou de destination de ces marchandises". L'Office fédéral des transports est le mieux à même de remplir cette tâche.

L'article 12 de la loi sur le transport public est donc complété par un second alinéa qui dispose que l'Office fédéral des transports communique les tarifs, sur demande, à la Communauté européenne. L'ancien texte de cet article reste inchangé et devient l'alinéa premier.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, einzutreten und die Aenderungen des Transportgesetzes zu genehmigen.

Antrag der SD/Lega-Fraktion

Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-35 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission

La commission propose par 17 voix sans opposition et avec 2 abstentions d'entrer en matière et d'adopter les modifications de la loi sur le transport public.

Proposition du groupe DS/Ligue

Né pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-35 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission

(Eintreten)

offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion

(Nichteintreten)

Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Dagegen

Minderheit

offensichtliche Mehrheit

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Präsident: Ziffer II wird beschlossen unter Berücksichtigung der neuen Formulierung betreffend Publikation und Referendum.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

64 Stimmen

Dagegen

14 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

92.057-36

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Eisenbahngesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur les chemins de fer.
Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BB1
V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)
Beschluss des Ständerates vom 25. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 25 août 1992
Kategorie V, Art. 68 GRN - Catégorie V, art. 68 RCN

Herr Wanner unterbreitet im Namen der Kommission den
folgenden schriftlichen Bericht:

Im Eisenbahngesetz sind zwei Bestimmungen nicht EWR-konform: Artikel 13 Absatz 1, der vorschreibt, dass die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung (d. h. des Verwaltungsrates) der konzessionierten Transportunternehmungen aus "in der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern" bestehen müsse. Diese Bestimmung ist historisch bedingt, weil früher beachtliche Teile des Aktienkapitals der Schweizer Privatbahnen im Besitz von Ausländern war. Dies ist heute nicht mehr der Fall; ein grosser Teil der Aktien ist ohnehin in den Händen der Kantone und Gemeinden. Diese Aktionäre können weiterhin Schweizer in den Verwaltungsrat wählen. Es ist auch nicht zu befürchten, dass grosse Aktienpakete von Privatpersonen im Ausland erworben werden, weil in den allermeisten Fällen keine Dividende ausgeschüttet wird. Deshalb kann diese Bestimmung problemlos gestrichen werden.

Die Vorschrift in Artikel 13, Absatz 2 des Eisenbahngesetzes, das ständige Personal solle "in der Regel aus Schweizerbürgern bestehen", ist nicht EWR-konform. Die Bestimmung ist heute ohne praktische Bedeutung, weil auf Grund der Besitzesverhältnisse ohnehin keine Gefahr besteht, dass die SBB oder eine konzessionierte Transportunternehmung "überfremdet" würden. Der Bundesrat beantragt, diesen Artikel 13 ersatzlos zu streichen.

Die Kommission hat eingehend geprüft, ob die beantragte Streichung wirklich EWR-bedingt ist, und ob es nicht zweckmässiger wäre, in Artikel 13 das Wort "Schweizerbürger" durch "Bürger aus EWR-Staaten" zu ersetzen. Aufgrund von Zusatzunterlagen des EJPD und des EVED kam die Kommission zum Schlusse, dass die vom Bundesrat beantragte Lösung die zweckmässigste ist.

M. Eanner présente au nom de la commission le rapport écrit

suisant:

La loi sur les chemins de fer comprend deux dispositions qui ne sont pas conformes à l'EEE:

L'article 13, 1er alinéa prescrit que la majorité des membres de l'administration (c'est-à-dire du conseil d'administration) doit se composer de "citoyens suisses domiciliés en Suisse". Cette disposition est imputable à des raisons historiques, car des parts considérables du capital actions des chemins de fer privés suisses se travaient autrefois entre les mains d'étrangers. Tel n'est plus cas à l'heure actuelle. Une grande partie de ces actions se trouve de toute façon en possession des cantons et des communes. Ces actionnaires peuvent donc continuer de nommer des Suisses aux conseils d'administration. Il n'y a pas de risque que d'importants paquets d'actions soient acquis par des particuliers domiciliés à l'étranger, car dans la plupart des cas, il est rare que des dividendes soient distribués. La disposition en question peut donc être biffée sans problème.

L'alinéa 2 de l'article 13 de la loi sur les chemins de fer prescrit que le personnel à poste fixe doit en règle générale être de nationalité suisse. Cette disposition n'est pas conforme au droit de l'EEE. Elle n'a pratiquement plus d'importance à l'heure actuelle, car au vu des conditions de propriété, il est peu probable que les CFF ou une entreprise de transport concessionnaire soient composés d'étrangers à une proportion trop grande.

Le Conseil fédéral propose de biffer l'article 13.

La commission a examiné en détail si la suppression proposée était véritablement nécessaire en raison de l'EEE et s'il ne serait pas plus approprié de remplacer à l'article 13 le terme de nationalité suisse par "des citoyens des Etats de l'EEE". Se fondant sur les documents complémentaires du DFJP et de DFTCE, la commission est arrivée à la conclusion que la solution proposée par le Conseil fédéral était la plus judicieuse.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 18 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, einzutreten und die Aenderungen des Eisenbahngesetzes zu genehmigen.

Antrag der SD/Lega-Fraktion

Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-36 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission

La commission propose par 18 voix sans opposition et avec 2 abstentions d'entrer en matière et d'adopter les modifications de la loi sur les chemins de fer.

Proposition du groupe DS/Ligue

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-36 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliant habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission
(Eintreten)

offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion
(Nichteintreten)

Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Dagegen

Minderheit

offensichtliche Mehrheit

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Ziffer II wird beschlossen unter Berücksichtigung der neuen Formulierung betreffend Publikation und Referendum.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

68 Stimmen

Dagegen

13 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

92.057-37

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Schweizerischen
Bundesbahnen. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur les Chemins de fer fédéraux.
Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBl
V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)
Beschluss des Ständerates vom 25. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 25 août 1992
Kategorie V, Art. 68 GRN - Catégorie V, art. 68 RCN

Herr Wanner unterbreitet im Namen der Kommission den
folgenden schriftlichen Bericht:

Im SBB-Gesetz wird nur der Ingress geändert; im Gesetz selbst befinden sich keine EWR-widrigen Bestimmungen. Indem im Ingress die einschlägigen EG-Vorschriften erwähnt werden, verpflichtet dies den Bundesrat, die entsprechenden Verordnungen nötigenfalls anzupassen. Besonders zu erwähnen ist die Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmungen der Gemeinschaft. (in der gedruckten Botschaft irrtümlicherweise nicht aufgeführt, in den Texten der Redaktionskommission enthalten). Diese wurde am 24. August 1991 publiziert, fällt deshalb noch nicht unter den Acquis communautaire, der nur Vorschriften umfasst, die vor dem 31. Juli 1991 publiziert wurden. Es ist aber wahrscheinlich, dass die Richtlinie noch in den Acquis aufgenommen wird. Weil diese EG-Richtlinie ohnehin nicht im Widerspruch zum SBB-Gesetz und zur Verkehrspolitik des Bundes steht, ist es zweckmässig, sie schon aufzunehmen.

Eine wichtige Bestimmung in dieser Richtlinie ist Artikel 10: Eine sogenannte internationale Gruppierung, d. h. eine "Verbindung von mindestens zwei Eisenbahnunternehmungen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten zum Zweck der Erbringung grenzüberschreitender Verkehrsleistungen zwischen Mitgliedstaaten", erhält für diese Verkehre Zugangs- und Transitrecht in bestimmten Mitgliedstaaten. Ein typisches Beispiel für eine solche internationale Gruppierung ist die von den Bundesbahnen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz gegründete "Hotelzug AG". Absatz 2 gibt den Eisenbahnunternehmungen für das Erbringen von Verkehrsleistungen im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr ein Zugangsrecht zur Infrastruktur der übrigen Mitgliedstaaten. Im Transitabkommen EG-Schweiz wird ein ähnliches Zugangsrecht vereinbart (Art. 13).

M. Wanner présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Seul le préambule de la loi sur les CFF est modifié; aucune disposition contraire à l'EEE ne se trouve dans la loi elle-même. Etant donné que les prescriptions ad hoc de la CE sont mentionnées dans le préambule, le Conseil fédéral s'engage à adapter, si nécessaire, les ordonnances correspondantes. La directive du conseil du 29 juillet 1991 relative au développement des entreprises de chemin de fer communautaires doit être mentionnée particulièrement. (Par erreur cela n'a pas été fait dans le message imprimé, mais sera corrigé dans les textes de la Commission de rédaction.) Publiée le 24 août 1991, elle ne tombe pas encore dans l'acquis communautaire. Ce dernier ne comprend que les prescriptions publiées avant le 31 juillet 1991. Il est toutefois vraisemblable que la directive sera encore englobée dans l'acquis. Comme cette directive CE n'est pas en contradiction avec la loi sur les CFF et la politique fédérale des transports, il est judicieux de l'inclure aujourd'hui déjà.

L'article 10 constitue une disposition importante de la directive: un regroupement international, c'est-à-dire une "association d'au moins deux entreprises ferroviaires établies dans des Etats membres différents en vue de fournir des prestations de transports internationaux entre Etats membres", obtient pour ces transports le droit d'accès et de transit dans certains Etats membres. La SA "Hotelzug", fondée par les chemins de fer de l'Allemagne, de l'Autriche et de la Suisse, représente un exemple typique d'un regroupement international. Aux fins de l'exploitation de services de transports combinés internationaux, le 2e alinéa donne aux entreprises ferroviaires le droit d'accéder à l'infrastructure des autres Etats membres. Un droit d'accès similaire est convenu dans l'accord de transit entre la CE et la Suisse (art. 13).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, einzutreten und die Aenderungen des SBB-Gesetzes zu genehmigen.

Antrag der SD/Lega-Fraktion

Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-37 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission

Par 17 voix sans opposition et avec deux abstentions, la commission propose d'entrere en matière et d'approuver les modifications de la loi sur les CFF.

Proposition du groupe DS/Ligue

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-37 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission
(Eintreten)

offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion
(Nichteintreten)

Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Dagegen

Minderheit

offensichtliche Mehrheit

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Ziffer II wird beschlossen unter Berücksichtigung der neuen Formulierung betreffend Publikation und Referendum.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

84 Stimmen

Dagegen

16 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

92.057-38

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)

Personenbeförderung und Zugang zu den Berufen
des Strassentransportunternehmers.

Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)

Transport de voyageurs et accès
aux professions de transporteur par route.
Arrêté fédéral

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BB1
V 520)

Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Ständerates vom 25. August 1992

Décision du Conseil des Etats du 25 août 1992

Kategorie V, Art. 68 GRN - Catégorie V, art. 68 RCN

Herr Wanner unterbreitet im Namen der Kommission den
folgenden schriftlichen Bericht:

Die Vorschriften der EG machen eine besondere Gesetzgebung im
Bereich Personenbeförderung und Zugang zum Beruf des
Strassentransportunternehmers nötig. Heute bestehen nur im
Postverkehrsgesetz vom 2. Oktober 1924 Vorschriften betreffend
Personenbeförderung. (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a; Artikel 2
Absatz 1 Buchstabe a; Artikel 3 und 61)

Die Kommission hat eingehend und aufgrund von ergänzenden
Unterlagen des EVED und des EJPD geprüft, ob alle beantragten
Bestimmungen wirklich EWR-bedingt sind. Dies ist der Fall.
Der Ständerat hat in diesem Bundesbeschluss zwei Änderungen
vorgenommen:

In Artikel 10 wird eine Verjährung eingeführt: Die Tatbestände
gemässe Buchstaben a und b, die eine "Zuverlässigkeit"
ausschliessen, müssen in den letzten 10 Jahren vorgekommen
sein. Nach dieser Frist sind sie kein Hinderungsgrund mehr.
In Artikel 25 wurde ein neuer Absatz 4 eingefügt; dieser legt
fest, dass die Bestimmungen betreffend
Strassentransportunternehmer im Bereich Güterverkehr erst auf
1. Januar 1995 in Kraft treten. Dieser Termin wurde im Abkommen
über den Europäischen Wirtschaftsraum (Anhang XIII)
festgelegt.

M. Wanner présente au nom de la commission le rapport écrit
suivant:

Les prescriptions de la CE impliquent une législation
particulière dans le domaine susmentionné. A l'heure actuelle,
seule la loi du 2 octobre 1924 sur les services des postes
comprend des dispositions sur le transport des voyageurs

(article premier, 1er al. let. a; article 2, 45 al. let. a; articles 3 et 61).

Se fondant sur les documents complémentaires de DFTCE et du DFJP, la commission a examiné en détail si les dispositions proposées étaient nécessitées par l'EEE. Tel est le cas. Le Conseil des Etats a introduit deux modifications à cet arrêté fédéral:

Une clause de prescription est introduite à l'article 10: les faits mentionnés aux lettres a et b et qui excluent "l'honorabilité" doivent s'être produits au cours des dix dernières années. Passé ce délai, ils ne constituent plus un obstacle.

Un nouvel alinéa 4 a été inséré dans l'article 25; il précise que les dispositions concernant les transporteurs routiers actifs dans le secteur des marchandises n'entreront en vigueur que le 1er janvier 1995. Ce délai a été fixé dans l'accord sur l'EEE (annexe XIII).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, einzutreten und den Bundesbeschluss mit den vom Ständerat beschlossenen Aenderungen zu genehmigen.

Antrag der SD/Lega-Fraktion

Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-38 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission

La commission propose par 16 voix sans opposition et 3 abstentions d'entrer en matière et d'adopter l'arrêté fédéral avec les modifications décidées par le Conseil des Etats.

Proposition du groupe DS/Ligue

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-38 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission

(Eintreten)

offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion

(Nichteintreten)

Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei Minderheit
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1--25

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1--25

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Artikel 25 wird beschlossen unter Berücksichtigung der neuen Formulierung betreffend Publikation und Referendum.

Angenommen - AdoptéGesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

80 Stimmen

Dagegen

16 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

92.057-39

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.
Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur la radio et la télévision.
Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BB1
V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)
Beschluss des Ständerates vom 25. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 25 août 1992
Kategorie III, Art. 68 GRN - Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-39 Eurolex an den Bundesrat
mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den
geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire,
den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in
der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-39 au Conseil fédéral
en l'invitant à soumettre des documents de travail qui
présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des
dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur,
les exigences de l'acquis communautaire, le projet du
gouvernement et la décision de la commission.

Wanner, Berichterstatter: Unsere Kommission hat sich
auftragsgemäss mit der Revision des noch jungen Gesetzes über
Radio und Fernsehen befasst. Da es sich - wie bereits erwähnt -
um ein neues Gesetz handelt, das wir erst im letzten Jahr
beschlossen haben, wurde die Frage der Europafähigkeit schon
damals in die Beratungen miteinbezogen. Aus diesem Grunde
beschränken sich die vorgeschlagenen Aenderungen auf recht

marginale Bereiche. Allerdings - Sie sehen es auf Ihrer Fahne - gibt es zwei Minderheitsanträge, mit denen wir uns dann noch auseinandersetzen müssen. Wir hätten Ihnen dieses Geschäft auch in Kategorie V zur Beratung vorgeschlagen. Aber es gibt, wie ich bereits gesagt habe, zwei Minderheitsanträge, die mit Sicherheit eine Diskussion auslösen werden.

Die Notwendigkeit dieser Revision ergibt sich - wie bei anderen Gesetzen - aus der Eurolex-Vorlage heraus. Unsere Kommission hat diese Revision eingehend behandelt und beschlossen, dass nur jene Aenderungen miteinbezogen werden, die unter dem Blickwinkel von Eurolex als zwingend erscheinen.

Nun zu den vorgeschlagenen Aenderungen: In den Artikeln 11 und 35 geht es um die Frage der Staatszugehörigkeit jener, die mit einem in der Schweiz konzessionierten Radio oder Fernsehen zusammenarbeiten möchten. Hier haben wir der beantragten Umschreibung "Personen eines EWR-Staates" zugestimmt, die z. B. in Artikel 11 an die Stelle von "schweizerisch" tritt.

Bei den Artikeln 42 und 47 geht es um die Gleichbehandlung der direkt empfangbaren Fernsehprogramme der Schweiz und der EWR-Nachbarstaaten. Das sind im wesentlichen die von der Eurolex her zwingenden Aenderungen, bei denen wir Ihnen Zustimmung beantragen.

Ich möchte gleichzeitig etwas zu den Minderheitsanträgen sagen. Beide Anträge, sowohl jener in Artikel 6 als auch jener in Artikel 18 des geltenden Gesetzes, nehmen eine Ausweitung der Bestimmungen vor, die sich auf Sendungen beziehen, die vom Gesetz her nicht zugelassen werden.

Ihre Kommissionsmehrheit vertritt die Auffassung, dass die Anliegen von der Substanz her durchaus berechtigt sind. Ihnen wird aber bereits durch die bestehende Gesetzgebung Rechnung getragen. Bei einem positiven Ausgang der Abstimmung über den EWR werden zudem die EWR/EG-Richtlinien rechtswirksam, die ebenfalls entsprechende Bestimmungen enthalten, schliesslich gibt es eine Konvention des Europarates, die ähnliche Bestimmungen aufweist, wie sie den Anträgen zugrundeliegen, und die bei uns direkt anwendbar ist.

Aus diesen Ueberlegungen heraus beantragen wir Ihnen die Ablehnung beider Minderheitsanträge, weil wir der Auffassung sind, dass sie sich einmal vom bestehenden Gesetz her erübrigen, und weiter in Anbetracht der internationalen, d. h. europäischen Bestimmungen, die wir dann bei einem positiven Verlauf der EWR-Abstimmung auch übernehmen würden. Aus diesem Grunde - so scheint uns - sind sie hier nicht angebracht.

In diesem Sinne beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit Eintreten, Zustimmung zur Vorlage des Bundesrates und Ablehnung beider Minderheitsanträge.

M. Poncet, rapporteur: Comme cela vient d'être rappelé, la commission s'est effectivement occupée de la modification de la loi sur la radio et la télévision lors de sa séance du 20 août dernier.

Le projet du Conseil fédéral, dans ce domaine-ci comme dans d'autres, prévoyait uniquement les modifications nécessaires dans le cadre d'Eurolex, c'est-à-dire les modifications nécessaires à l'adaptation du droit suisse à celui du futur Espace économique européen. Il s'agissait donc de modifier notre loi sur la radio et la télévision - qui est par ailleurs récente puisqu'elle date du 21 juin 1991, elle est donc entrée

en vigueur grosso modo il y a une année - afin de supprimer les inégalités de traitement que la loi contenait par rapport aux personnes et aux entreprises de l'Espace économique européen. Dans cette optique, les dispositions sur l'octroi d'une concession en matière de radio ou de télévision prévoient, dans le droit actuel, des exigences de nationalité, qui ont évidemment été adaptées de manière à supprimer la discrimination entre personnes physiques suisses ou sociétés suisses d'une part, et leur correspondant parmi les citoyens ou les personnes morales de l'Espace économique européen d'autre part. S'agissant des obligations en matière de contenu des programmes, la production audiovisuelle européenne devait être placée sur le même pied que son équivalent suisse. La part réservée jusqu'ici aux productions suisses, à teneur de la loi, s'étendant maintenant à leurs équivalents européens.

D'autres modifications du texte ont été introduites, le rapporteur de langue allemande les a rappelées tout à l'heure. Elle visaient à apporter, essentiellement, une référence spécifique à la directive sur la télévision transfrontières, ainsi que d'autres questions de détail.

Bien que la loi sur la radio et la télévision soit un texte récent, datant de 1991, qui lui-même a été adopté après des péripéties constitutionnelles qui ont duré près de 25 ans, il est incontestable que le domaine que régit la loi fédérale sur la radio et la télévision évolue très rapidement. On peut donc se demander si la loi fédérale actuelle est encore vraiment conforme aux exigences de notre époque.

Plusieurs propositions de modifications sur certains points, parfois importants, émanent de ce point de vue des professionnels eux-mêmes. Cependant, la commission s'est tenue, dans ce domaine comme dans d'autres, strictement aux modifications nécessaires pour rendre le texte eurocompatible. Cela ne signifie pas que d'autres modifications n'auraient pas été concevables ou même souhaitables à certains égards, mais l'intention de la commission a été de s'en tenir au minimum strictement indispensable pour rendre la loi sur la radio et la télévision pleinement eurocompatible.

Voilà les raisons pour lesquelles la majorité de la commission vous invite naturellement à entrer en matière sur le projet du Conseil fédéral et à le voter en rejetant les propositions de la minorité sur lesquelles nous aurons peut-être l'occasion de vous dire encore un mot tout à l'heure.

Steiger, Sprecher der Minderheit: Ich werde mir erlauben, die Minderheitsanträge auch jetzt gleich zu begründen. Ich betone, dass ich diese Minderheitsanträge nicht einfach gestellt habe, damit Sie eine Pause in den Turnübungen haben und einmal eine Eurolex-Vorlage beraten, die nicht in Kategorie V eingestuft ist. Mir sind diese Anträge aus zwei Gründen effektiv wichtig:

1. Sie sind es aus sachlichen, medienpolitischen Gründen, die ich Ihnen anschliessend erläutern werde.
2. Es soll auch ein praktischer politischer Test sein, ob von der grossen Idee der Völkerverständigung - auf die sich Befürworter der europäischen Integration nicht ungern berufen - wenigstens Spurenelemente ins Wirtschaftsprojekt EWR hinüberzuretten sind.

Mit meinen Ergänzungsvorschlägen gehe ich von der im Ingress

dieser Eurolex-Vorlage ausdrücklich erwähnten EG-Richtlinie zum grenzüberschreitenden Fernsehen aus. Dort wird ein leider immer aktueller werdender Punkt aufgegriffen, der in unserer Gesetzgebung fehlt: In den Programmbeiträgen darf nicht zu Hass aufgereizt werden aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität. Die Werbung darf keine Diskriminierung nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten. Dazu gibt es in unserem Radio- und Fernsehgesetz keine befriedigende Aussage, obwohl meines Wissens Ähnliches auch durch Empfehlung des Europarates postuliert wird. Wenn Herr Wanner bei diesem Punkt sagt, er sei im jetzigen Gesetz enthalten, dann finde ich, er interpretiert es sehr frei, sehr weit: zu frei.

Im weiteren schlage ich eine inhaltliche Formulierung zum Schutze der Jugendlichen vor der Manipulation durch Werbung vor. Heute haben wir hier im Gesetz lediglich eine Kann-Kompetenz für den Bundesrat, entsprechende Werbeverbote zu erlassen. Gemäss der bereits zitierten EG-Richtlinie möchte ich hier eine verbindliche Formulierung, nämlich: "Kaufappelle an Minderjährige und jedes Ausnutzen kindlicher Unerfahrenheit sind untersagt." Wenn mir in diesem Punkt klar zugesichert werden kann, dass bei der Anpassung der Verordnung diesem Anliegen Rechnung

getragen wird, bin ich hier allenfalls zum Rückzug bereit; denn hier trifft zu, was Herr Wanner sagt: Der Punkt ist im Gesetz wenigstens erwähnt - wenn auch nur als Kompetenzverweis.

Gegen unsere Anträge ist hier und auch schon in der Kommission ins Feld geführt worden, dass im Eurolex-Verfahren nur zu handeln sei, wenn das schweizerische Recht dem EWR-Abkommen klar widerspreche, wenn zwingend etwas zu tun sei. Wir haben diese Argumentation in den letzten Wochen bis zum Ueberdruss gehört. Da die Erlasse des Acquis künftig direkt anwendbar seien, brauche es keine Ergänzungen und Wiederholungen, solche wären sogar unerwünscht. Dies scheint mir grundsätzlich fraglich. Wer weiss denn schon, was in diesen 12 000 Seiten steht? Wo etwas von so breitem Interesse ist, gehört es in ein allgemein zugängliches Gesetz, nicht nur in die Akten für Spezialisten und Juristinnen. Zwar wird in einem Papier des Bundesamtes für Justiz vom 24. April 1992, das die Weichen gestellt hat, wie im Rahmen von Eurolex zu legiferieren sei, zur Frage der Wiederholung von EG-Erlassen im Landesrecht festgestellt, solches sei in der Regel nicht sinnvoll; doch dieses Rundschreiben nennt auch die Ausnahme von der Regel, nämlich: "Gewisse Wiederholungen dürften unvermeidlich sein, wenn die landesrechtlichen Erlasse aus sich selbst verstanden werden sollen."

Dies ist ein solcher Fall. Das Radio- und Fernsehgesetz ist mit den ihm folgenden Verordnungen die Basis für alle zu erteilenden Konzessionen. Auf sie hat sich zu stützen, wer gegen eine Sendung eine Beschwerde erhebt. Da kann doch nicht der Umweg über die Seiten 12 295 bis 12 302 des Acquis gelten! Das gehört in dieses Gesetz, in dem es auch gesucht wird. Ein zweites Argument für die Mehrheit der Kommission war der Verweis auf die Strafrechtsrevision, welche dem Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung folgen soll. Auch dieses Argument sticht meines Erachtens nicht. Es geht darum, dem Schüren von Hass vorzubeugen, es gar nicht zu Fällen für die Gerichte kommen zu lassen. Ich zitiere dazu die betreffende Botschaft Seite 4:

"Der Bundesrat ist sich allerdings bewusst, dass strafrechtliche Bestimmungen allein nicht genügen, dem Phänomen der Fremdenfeindlichkeit und der Rassendiskriminierung zu begegnen. Wie das Uebereinkommen bereits zu Ausdruck bringt, braucht es vor allem Massnahmen auf dem Gebiete der Erziehung und der

Kultur, um das Verständnis zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu fördern"

Genau darum geht es hier. Schliesslich wird unser Verhältnis zu Fremden und zu Fremdem nicht zuletzt durch die Medien bestimmt, vielleicht sogar vor allem. Hier ist ein wichtiger Ort, um vorzubeugen. Hier muss mehr Bewusstsein für die Mitverantwortung geschaffen werden. Mit der Aufnahme dieser Passage ins Radio- und Fernsehgesetz wird auch an die Adresse der Medienschaffenden ein Zeichen gegeben, und ich bitte Sie in diesem Sinne, der Minderheit zu folgen.

Wenn nun schon Gelegenheit ist, eine Eurolex-Vorlage etwas genauer unter die Lupe zu nehmen, möchte ich dies auch tun - und dies tue ich jetzt als Fraktionssprecher --; denn das Radio- und Fernsehgesetz mit seiner Revision ist ein nicht uninteressantes Beispiel. Kernstück der Revision ist auch hier eine kommerzielle Oeffnung für den EWR. Voraussetzung für die Konzessionierung eines Senders würden künftig nicht mehr schweizerische Mehrheiten sein. Das hat bei Medienunternehmen politisch und kulturell vielleicht etwas mehr Bedeutung als bei einer Nudelfabrik und ist für die medienpolitische Praxis nicht ohne Probleme. Beispielsweise gilt für Veranstalter von lokalen und regionalen Programmen bei uns das sogenannte Vernetzungsverbot; nach Artikel 24 zu Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Radio und Fernsehen ist Zusammenarbeit, die auf eine nationale und sprachregionale Programmversorgung gerichtet ist oder sie zur Folge hat, unzulässig. Das schränkt eine Kettenbildung hiesiger Lokalradios untereinander ein. Mir blieb aber auch nach der Beratung in der Kommission unklar, wie das künftig mit grenzüberschreitenden Vernetzungen aussieht. Was, wenn sich relativ starke Senderketten aus Deutschland, Italien oder Frankreich mit einem Ableger in der Schweiz etablieren und so nicht nur die SRG, sondern auch bestehende Privatsender konkurrenzieren? Oder wenn sie Stationen, die finanziell in der Krise sind, kommerziell übernehmen? Ich meine, dass sich das Bundesamt für Kommunikation hier noch Gedanken machen müsste.

Nicht ganz unproblematisch ist es auch, die bisherige Verpflichtung der SRG, schweizerischen Produktionen in ihren Programmen ein spezielles Gewicht zu geben, nun einfach auf europäische Produktionen auszudehnen. Ein klar schweizerisches Profil ist für die SRG in der harten Konkurrenz mit ausländischen Programmen ein wichtiges Element. Für das immer gleiche im Bereich von Spiel, Spass und Sport sind andere im Kampf um die Einschaltquoten materiell besser gerüstet. Es wäre sogar denkbar, dass in Zukunft ein attraktives Alternativ- und Ergänzungsangebot der SRG durch Kooperation gezielt über die europäische Nachbarschaft hinaus zu suchen wäre. Wenn die jetzt verlangte europäische Priorität einmal ernst genommen würde, mit festen Vorschriften und Quotierungen durch die EG - solches stand dort schon zur Diskussion -, könnte das durchaus heikel werden. So, wie die Bestimmung heute daherkommt, eher als eine nette Absichtserklärung, tut sie nicht weh, wobei die

Formulierung des Ständerates bei solchen Bedenken besser ist als der bundesrätliche Vorschlag.

Zu den Korrekturen bei Artikel 42, das Programmangebot in Kabelnetzen betreffend: Hier wurde ein mögliches Problem mit einem Trick umschifft. Bisher musste von den Kabelinhabern zwingend weiterverbreitet werden "die von schweizerischen Veranstaltern und von Veranstaltern mit schweizerischer Beteiligung nicht verschlüsselten Programme, die mit durchschnittlichem Antennenaufwand im Bedienungsgebiet empfangbar sind". Würde hier "schweizerisch" - wie in anderen Fällen - einfach durch "europäisch" ersetzt, wären die Kapazitäten selbst bei 30 bis 40 Kanälen bald einmal voll. Die Satellitenschüssel ist heute schliesslich kein überdurchschnittlicher Antennenaufwand mehr. Bei strenger Handhabung der europäischen Priorität hätte das zur Folge, dass CNN und was an amerikanischem TV-Segen sonst vom Himmel hoch kommt, aus dem Kabel gekippt werden müsste. Durch das Einfügen des Begriffes "terrestrisch" wurde diese Klippe umschifft. Dafür haben Programme wie das wohl bald ganz in den Himmel entweichende Radio Opus oder das weltlichere Eviva, welches seit Anfang Monat neu sendet, keinen gesetzlichen Anspruch mehr auf ihren Platz im Kabel - es sei denn, sie bekommen eine terrestrische Frequenz. Letzterem gelingt dies vielleicht, wenn es bis zur Neuordnung der UKW-Skala durchhält - nicht nur, weil es mit seiner bodenständigen, volkstümlichen Kost unserem Bundesrat Ogi besonders lieblich im Ohr klingt. Bei den Anträgen zu den Artikeln 6 und 18, die ich begründet habe, unterstützt die SP-Fraktion, die Kommissionsminderheit. Aus der Fraktion gibt es keine Indizien, dass sie diese Eurolex-Vorlage nicht annehmen wird. Persönlich werde ich mich als Gegner des EWR-Abkommens auch hier der Stimme enthalten.

M. Poncet, rapporteur: Afin d'éviter de prolonger notre discussion de tout à l'heure, M. Steiger ayant bien voulu défendre tout de suite ses amendements, je me permets d'y répondre en quelques mots.

La description que fait M. Steiger de la situation réglementaire actuelle serait relativement convaincante si elle n'était pas totalement étrangère à la réalité. On vous a en effet dressé un portrait du paysage réglementaire médiatique suisse, à teneur duquel, si j'ai bien compris, à peu près n'importe quelle allégation serait possible sans aucune espèce de contrôle. Tout cela est naturellement tout à fait erroné et c'est à tort que la minorité conduite par M. Steiger propose d'insérer à l'article 6 de la loi, soit dans la disposition qui concerne les transmissions obligatoires et la sécurité publique, une nouvelle phrase qui vise non seulement la violence mais encore la haine fondée sur des motifs de race, de sexe, de religion ou de nationalité.

La commission a rejeté cette proposition d'amendement par 11 voix contre 6 et 2 abstentions, et ce pour deux raisons. La première, que j'ai rappelée tout à l'heure, c'est que l'amendement proposé par M. Steiger sort du cadre volontairement restreint que la commission avait fixé à ses travaux. En second lieu, et c'est plus important, cet amendement est tout à fait inutile car le but recherché est déjà atteint par les textes existants.

Sans vouloir vous infliger des lectures, on sait que la

Commission des affaires juridiques s'occupe actuellement de la modification du Code pénal, elle-même liée à la Convention sur le racisme. Le texte de la disposition sur la discrimination raciale est dépourvu de toute ambiguïté, il frappe d'une peine d'emprisonnement et d'amende notamment "celui qui aura publiquement incité à la haine ou à la discrimination envers une personne ou un groupe de personnes en raison de leur appartenance raciale, ethnique ou religieuse." On peut arguer que, pour quelques semaines, ce texte n'est pas encore en vigueur. Certes, mais il suffit de prendre connaissance de l'article 7 du texte de la Convention européenne sur la télévision transfrontières pour constater que la préoccupation de M. Steiger est déjà couverte par le droit existant. De nouveau, sans vouloir vous infliger des lectures, l'article 7 de la Convention sur la télévision transfrontières interdit "les émissions qui mettent en valeur la violence ou qui sont susceptibles d'inciter à la haine raciale". On ne peut donc pas être plus précis à cet égard et l'amendement proposé à l'article 6 doit être rejeté.

Il en va de même pour la proposition d'amendement de l'article 18, qui a été rejetée par la commission par 10 voix contre 6, avec 2 abstentions. La proposition qui vous est faite ici consiste à introduire à l'article 18 de la loi, c'est-à-dire dans les dispositions sur la publicité, une règle spécifique qui interdirait les incitations à l'achat des mineurs et l'exploitation de leur inexpérience ou de leur crédulité. Je ne reviens pas sur l'argument Eurolex, qui a été évoqué à tous égards tout à l'heure, mais le but recherché ici c'est d'assurer, en matière de publicité, les mêmes exigences de respect de la dignité humaine, d'abstention de la discrimination en raison de la race, du sexe ou de la nationalité, etc. Ce but est déjà atteint par les textes existants.

Je ne reviendrai pas sur la modification du Code pénal en cours. Je signale à M. Steiger qui, apparemment, l'oublie momentanément que l'article 18, alinéa 5, de la loi existante vise précisément la protection de la jeunesse et que l'incitation de mineurs à faire des achats n'a dès lors pas à être reprise par une mention spécifique dans la loi. Encore une fois, la Convention sur la télévision transfrontières consacre, de nouveau à son article 7, la protection de l'adolescent et la protection des enfants. Enfin, les articles 10 à 18 de la directive sur la télévision transfrontière, directive que nous allons précisément incorporer dans le texte de la loi par le rappel qui figure en préambule, contiennent des normes qui limitent la diffusion de la publicité ainsi que des règles sur le parrainage. Ces règles sont claires, détaillées, et directement applicables; il n'y a donc pas lieu de les modifier ou, plus exactement, il n'y a pas lieu de modifier la loi pour lui faire dire une seconde fois ce que d'autres textes disent déjà.

Telles sont les raisons pour lesquelles la majorité de la commission vous invite à rejeter les deux propositions d'amendement dont vous avez été saisis en ce qui concerne l'article 6 et l'article 18 de la loi sur la radio et la télévision.

Wanner, Berichterstatter: Noch einmal ganz kurz zu den

beiden Minderheitsanträgen respektive zur Begründung, warum die Kommissionsmehrheit glaubt, dass sie sich erübrigen. Sie sehen im geltenden Artikel 6 RTVG, dass Sendungen nicht verbreitet werden dürfen, in denen Gewalt verharmlost oder verherrlicht wird. Herr Steiger möchte nun eine Präzisierung, eine Anfügung vornehmen: "aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität". Meiner Auffassung nach sind solche An- oder Uebergriffe in aller Regel mit verbaler oder tatsächlicher Gewalt verbunden und damit durch das geltende Gesetz bereits abgedeckt. Ähnliches kann beim Minderheitsantrag zu Artikel 18 gesagt werden. Auch hier sehen Sie in Absatz 5, dass der Bundesrat beispielsweise zum Schutz der Jugend und der Umwelt weitere Werbeverbote erlassen kann. Ob er es tut oder nicht, ist eine andere Sache, dessen bin ich mir auch bewusst. Aber die gesetzlichen Voraussetzungen sind vorhanden, damit dem Anliegen von Herrn Steiger respektive der Kommissionsminderheit Rechnung getragen werden kann. Es kommt dazu - wie ich bereits beim Eintreten gesagt habe -, dass es eine europäische Richtlinie gibt, die zu direkt anwendbarem Recht wird, und dass es auch eine bereits heute geltende Konvention des Europarats gibt. Sie sehen, die Kommissionsmehrheit hat die Anliegen im Prinzip nicht bestritten; Sie glaubt vielmehr, dass hier bereits entsprechende Vorarbeiten geleistet worden sind. Ich bitte Sie in diesem Sinne, beide Minderheitsanträge abzulehnen.

Bundesrat Ogi: Im Radio- und Fernsbereich sind für das schweizerische Recht keine wesentlichen Aenderungen nötig - dies aus dem einfachen Grund, dass das Radio- und Fernsehgesetz neu ist, somit von vornherein mit dem EWR-Recht kompatibel gestaltet wurde. Anpassungen sind jedoch dort nötig, wo eine Diskriminierung von EWR-Angehörigen vermieden werden muss. Das heisst: Wo bisher nur Schweizer Zutritt zum Markt hatten, haben in Zukunft alle Personen aus den EWR-Mitgliedstaaten Zutritt. Das heisst auch: Die bisherige Beschränkung auf "schweizerisch" wird auf Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgedehnt.

Die internationalen Spielregeln im Fernsbereich werden auch durch die Fernsehkonvention des Europarates. Die Schweiz hat diese Konvention am 9. Oktober 1991 ratifiziert. Auch diese Konvention muss nicht abgeändert werden, da sie mit dem EG-Recht übereinstimmt. Bei der Telekommunikation sind ebenfalls keine Anpassungen notwendig. Das Fernmeldegesetz, das ja erst seit dem 1. Mai 1992 in Kraft ist, muss also nicht geändert werden. Zu erwähnen ist, dass selbst die EG-Staaten bei der Liberalisierung des Telekom-Marktes noch recht unterschiedliche Positionen beziehen. Somit ist es gar nicht möglich, in diesem Bereich das EG-Recht klar zu definieren. Die Schweiz mit ihrem Fernmeldegesetz ist also durchaus eurokompatibel.

Ich empfehle deshalb, den vorgeschlagenen Aenderungen des Radio- und Fernsehgesetzes zuzustimmen, wie dies der Ständerat mit 33 zu 0 Stimmen bereits getan hat.

Ich möchte mich nun zu den beiden Minderheitsanträgen zu den Artikeln 6 und 18 äussern und dann noch auf einige Bemerkungen von Herrn Nationalrat Steiger eingehen.

Zu Artikel 6: Ein Hinweis über die Aufreizung zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht oder Nationalität ist in diesem Artikel für den EWR nicht nötig. Die vorliegende Version von Artikel 6 deckt dieses Anliegen bereits ab. Im weiteren wird dieses Anliegen durch Artikel 7 des europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, welches von der Schweiz ebenfalls 1991 ratifiziert wurde und somit direkt anwendbares Recht darstellt, vollständig abgedeckt. Dieser Antrag wird zur Ablehnung empfohlen, weil er überflüssig ist.

Eurolex ist natürlich nicht dazu geeignet, nun das Radio- und Fernsehgesetz abzuändern. Wenn Gewalt verherrlicht werden sollte, dann kann der Bundesrat aufgrund von Artikel 6 einschreiten.

In Artikel 18 geht es um die Werbung. Ein Hinweis auf die Verbote der Ausnutzung kindlicher Unerfahrenheit, der Diskriminierung nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität und der Förderung von Verhaltensweisen, welche die Gesundheit, die Sicherheit und den Schutz der Umwelt gefährden könnten, ist nicht nötig:

1. Diese Forderungen werden durch die Artikel 6 und 18 des Radio- und Fernsehgesetzes weitgehend abgedeckt; ich komme noch darauf zurück.

2. Die entsprechenden Artikel 12 und 16 der EG-Richtlinie sind gemäss den Überlegungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes direkt anwendbar.

3. Die Artikel 7 und 11 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen erfüllen diese Forderungen bereits. Diese Artikel sind für das schweizerische Recht direkt anwendbar.

Aus diesen Gründen ist auch dieser Antrag abzulehnen.

Einige Bemerkungen zu dem, was Herr Steiger gesagt hat. Seine Bedenken bezüglich eines europäischen Einheitsbreis sind nicht ganz abwegig; deshalb will der Bundesrat eine starke nationale Anstalt, d. h. eine starke SRG, und deshalb betonen das Radio- und Fernsehgesetz und der Bundesrat auch den lokalen Charakter der privaten Radios in der Schweiz. Wir sind heute mit dem Radio- und Fernsehgesetz und der SRG-Konzession gegen zuviel Europaeinfluss gewappnet. Im weitern, Herr Steiger, möchte ich Ihnen sagen, dass eine liberale Radio- und Fernsehordnung relativ frei formuliert werden muss. Sie wissen das von Ihrer Tätigkeit bei der SRG her. Der Radio- und Fernsehveranstalter soll in seiner Freiheit nicht unnötig beschränkt werden. Die Formulierungen von Herrn Steiger engen zu stark ein. Sie gehen aber inhaltlich in die richtige Richtung. Ich sage Ihnen aufgrund Ihrer Frage, dass wir bei der Auslegung von Artikel 18 des Gesetzes und vor allem in der Verordnung Ihrem Anliegen Rechnung tragen werden.

Vielleicht zum Schluss noch zwei Bemerkungen in bezug auf die Vernetzung: Im Gesetz steht klar, dass Privatradios auf der lokalen Ebene auch lokalen Charakter haben müssen.

Internationale Vernetzung ist nur bei Satellitenprivatradios möglich. Dazu ist zu sagen, dass Satellitenradios auch internationaler Konkurrenz ausgesetzt sind. Daher ist die Vernetzungsregelung für Lokalradios bestimmt, die terrestrisch senden. Ich möchte Sie bitten, diesen Unterschied zu sehen. Zusammenfassend bitte ich Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass wir im Rahmen dieser Eurolex-Behandlung das Radio- und Fernsehgesetz nicht abändern sollten.

68

Ich möchte Sie bitten, dem Ständerat und dem Bundesrat zu folgen und dieser Eurolex-Vorlage zuzustimmen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten)	Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei	Minderheit
Dagegen	offensichtliche Mehrheit

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 6 Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Steiger, Diener, Hämmerle, Herczog, Vollmer)

.... verherrlicht und zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufgereizt wird.

Art. 6 al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Steiger, Diener, Hämmerle, Herczog, Vollmer)

.... ou la banalisent et qui incitent à la haine pour des raisons de race, de sexe, de religion ou de nationalité.

Frau Grendelmeier: Ich möchte Sie bitten, den Minderheitsantrag zu unterstützen. Wenn ich das sage, dann dürfte es relativ unverdächtig sein. Als ehemalige Medienschaffende bin ich daran interessiert, dass wir eine möglichst grosse Freiheit in der Gestaltung unserer Sendungen haben. Wenn ich Sie nun darauf hinweise, dass wir vielleicht doch etwas genauer und etwas einschränkender werden sollten, dann hat das damit zu tun, dass sich die Atmosphäre in unserem Land, aber auch weltweit gewaltig geändert hat. Rassismus ist kein Thema mehr, das in die schrecklichen dreissiger und vierziger Jahre gehören könnte. Rassismus ist ein neues, wiederaufsteigendes Gespenst, das es zu bekämpfen gilt, wo

immer wir es können.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir demnächst in diesem Saal über den Antirassismus-Artikel abstimmen werden, wobei wir dort dann eine Strafmöglichkeit vorsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Artikel 6, wie er im geltenden Gesetzestext festgehalten ist, die Gewalt und die sicherheitsgefährdenden Äusserungen bereits enthalten sind. Das mag sein. Aber ich glaube, dass wir in der heutigen Zeit präziser sein und es genauer auflisten müssen, denn wir wissen genau, dass die Medien Strömungen, Tendenzen, Meinungen weitergeben, dass sie dadurch Macht ausüben, aber auch unter Machtdruck geraten können. Deshalb wäre ich der Meinung, wir sollten unter dem Motto "Wehret den Anfängen" - soweit es überhaupt noch Anfänge sind - hier diese Einschränkung oder Präzisierung festschreiben.

Sie können natürlich einwenden, es wäre doppelt gemoppelt; wir hätten das, wie zu Recht gesagt worden ist, im Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vor einem Jahr bereits festgelegt. Das mag richtig sein; aber nichts hindert uns daran, diese Präzisierung auch in diesem Gesetz niederzuschreiben, ohne dass wir über das erklärte Ziel hinausschossen, welches darin besteht, lediglich die unumgänglichen Eurolexanpassungen vorzunehmen.

Ich möchte Sie bitten, das zu unterstützen. Alles, was in der heutigen Zeit darauf abzielt, den Rassismus zu bekämpfen, müssen wir mitunterstützen. Hier wäre eine Gelegenheit, die niemandem schadet, aber die uns auch ermöglicht, den Medienschaffenden einen Hinweis zu geben, sich grösster Zurückhaltung und grösster Exaktheit und Vorsicht zu befleissigen.

Bundesrat Ogi: Frau Grendelmeier hat durchaus recht, aber sie hat möglicherweise Artikel 6 Absatz 1 der bisherigen Fassung nicht richtig gelesen. Es steht hier: "Unzulässig sind Sendungen, welche die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmässige Ordnung oder die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz gefährden. Unzulässig sind ferner Sendungen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder in denen Gewalt verharmlost oder verherrlicht wird."

In der ersten allgemeinen Aufregung haben Sie, Frau Grendelmeier, als Medienschaffende gesagt, es sei wichtig, dass die Medienschaffenden die Freiheit zur Gestaltung ihrer Sendungen hätten. Ich habe in der Antwort an Herrn Steiger gesagt, eine liberale Radio- und Fernsehordnung müsse relativ frei formuliert werden. Der Radio- und Fernsehveranstalter solle nicht unnötig in seiner Freiheit beschränkt werden. Wenn etwas verherrlicht wird, kann der Bundesrat aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 einschreiten. Deshalb bitte ich Sie, hier keine Differenz zum Ständerat zu schaffen, der dieser Formulierung und dem Antrag des Bundesrates mit 36 zu 0 Stimmen zugestimmt hat.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

73 Stimmen
54 Stimmen

Art. 11 Abs. 1 Bst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 11 al. 1 let. b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 18 Abs. 5, 6 (neu)

Antrag der KommissionMehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Steiger, Diener, Hämmerle, Herczog, Vollmer)

Abs. 5

.... Getränke. Kaufappelle an Minderjährige und jedes Ausnutzen kindlicher Unerfahrenheit sind untersagt.

Abs. 6 (neu)

Fernsehwerbung darf nicht die Menschenwürde verletzen, Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten, religiöse oder politische Ueberzeugungen verletzen, BVerhaltensweisen fördern, welche die Gesundheit oder Sicherheit oder den Schutz der Umwelt gefährden.

Art. 18 al. 5, 6 (nouveau)

Proposition de la commissionMajorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Steiger, Diener, Hämmerle, Herczog, Vollmer)

Al. 5

.... boissons alcoolisées. Sont interdites les incitations à l'achat des mineurs et l'exploitation de leur inexpérience ou de leur crédulité.

Al. 6 (nouveau)

La publicité télévisée ne doit pas porter atteinte au respect de la dignité humaine, comporter de discrimination en raison de la race, du sexe ou de la nationalité, attenter à des convictions religieuses ou politiques, encourager des comportements préjudicables à la santé, à la sécurité ou à l'environnement.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit

75 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

49 Stimmen

Art. 26 Abs. 3; 31 Abs. 2 Bst. c; 35 Abs. 1 Bst. a; 42 Abs. 1

Bst. a, c, Abs. 2, 3; 47; 48; Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 26 al. 3; 31 al. 2 let. c; 35 al. 1 let. a; 42 al. 1

let. a, c, al. 2, 3; 47; 48; ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

71

Präsident: Ziffer II wird beschlossen unter Berücksichtigung der neuen Formulierung betreffend Publikation und Referendum.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

96 Stimmen

Dagegen

17 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

73.

28.10.92

92.057-40

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)

Information und Mitsprache der Arbeitnehmer
in den Betrieben. Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)

Information et consultation des travailleurs
dans les entreprises. Arrêté fédéral

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BB1
V 520)

Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Nationalrates vom 28. August 1992

Décision du Conseil national du 28 août 1992

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Gemperli, Berichterstatter: Die Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Betrieben ist in der Schweiz seit vielen Jahren ein stark diskutiertes Thema. Obwohl vertragliche Mitwirkungsregelungen bestehen, ist der Versuch einer gesetzlichen Regelung gescheitert. Im März 1976 lehnten Volk und Stände sowohl die Volksinitiative der Gewerkschaften wie auch den sich auf die Mitwirkung beschränkenden Gegenvorschlag des Parlamentes ab. 1980 wurden zwei weitere parlamentarische Vorstösse eingereicht. Beide stützten sich auf den bestehenden Artikel 34 Bundesverfassung ab und strebten ein Gesetz für die betriebliche Mitwirkung an.

Der Bundesrat hat in der Folge den Entscheid über das weitere Vorgehen der Kommission des Nationalrates überlassen. Diese beschloss, vorerst ein Mitwirkungsgesetz auf Betriebsebene auszuarbeiten und die Unternehmensebene zurückzustellen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement betraute 1981 eine Expertenkommission mit der Erarbeitung eines politisch breit abgestützten Vorentwurfes. 1983 wurde dieser Vorentwurf mit Bericht zu einem Bundesgesetz über die Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Betrieben veröffentlicht. Im Frühling 1984 wurde ein erneutes Vernehmlassungsverfahren eingeleitet, welches kein einheitliches Bild ergab. In den Jahren 1986/87 wurden durch eine nationalrätliche Subkommission zwei Mitwirkungsvarianten ausgearbeitet. In der Junisession 1990 beschloss der Nationalrat, sämtliche Vorstösse zur Mitbestimmung und zur betrieblichen Mitwirkung abzuschreiben. Der politische Wille zu einer Regelung der Mitbestimmung auf Gesetzesstufe war nicht vorhanden. Bis heute sind keine konkreten Vorstösse mehr unternommen worden.

Nun haben die Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum neue Voraussetzungen geschaffen. Im Rahmen

verschiedener europäischer Vorschriften, die zum Acquis communautaire gehören und damit im Falle eines EWR-Beitrittes für die Schweiz verbindlich werden, sind Mitwirkungsregelungen vorgesehen. Es handelt sich dabei aber - das ist besonders zu betonen - materiell lediglich um Informations- und Konsultationsrechte der Arbeitnehmer in sachlich genau abgesteckten Bereichen. Die EG legt generell grosses Gewicht auf die betriebliche Information und Konsultation der Arbeitnehmer, und voraussichtlich werden entsprechende Normen weiterhin in der Rechtsetzung verankert werden.

Heute geht es für die Schweiz daher darum, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die EWR-bedingten Mitwirkungsrechte umgesetzt werden können. Der vorliegende Entwurf will diesen gesetzlichen Rahmen schaffen, zusammen mit gewissen organisatorischen Bestimmungen, ohne die eine materielle Mitwirkungsregelung keinen Sinn hätte.

Es ist zur Klarstellung aber nochmals zu betonen, dass keine Vorschriften über die Mitbestimmung auf Unternehmensebene vorgesehen sind, und dass auch das europäische Recht keine solchen Regelungen vorschlägt.

Der vorliegende Beschluss soll auch die vorausgegangenen parlamentarischen Entscheide in dieser Sache keineswegs umgehen. Er ist als Rahmenbeschluss ausgestaltet und enthält nur ein Minimum an materiellen Bestimmungen, nämlich die Mitwirkungsrechte, die sich aus den in Frage stehenden EG-Richtlinien ergeben. Konkret handelt es sich um Informations- und Anhörungsrechte der Arbeitnehmer, und zwar in den drei folgenden Bereichen: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Richtlinie Nummer 89/391),

Massenentlassungen (Richtlinie 75/129) und Uebergang von Unternehmen auf einen neuen Eigentümer (Richtlinie 77/187).

Der Entwurf verzichtet auf eine Regelung derjenigen Fragen, die bisher in der Debatte besonders umstritten waren. Das Konzept der Rahmengesetzgebung bringt es weiter mit sich, dass bestimmte Fragen bewusst offenbleiben und der Praxis überlassen werden. Man kann also nicht verlangen, dass alle Fragen abschliessend geregelt werden. Es werden der Praxis bewusst gewisse Fragen überlassen. Man kann nicht einerseits ein Rahmengesetz schaffen und von diesem andererseits verlangen, dass es alle Fragen auf gesetzlicher Ebene lückenlos löst. Anwendbar ist die im Beschluss vorgesehene Regelung auf private Betriebe, die ständig Arbeitnehmer beschäftigen.

Vom zuständigen Departement sind in der sehr knapp bemessenen Zeit die vorhandenen Konsultationsmöglichkeiten ausgeschöpft worden. In einer verkürzten Vernehmlassung wurden die Kantone, die Sozialpartner, aber auch die Eidgenössische Arbeitskommission konsultiert. Anschliessend wurde der Entwurf bereinigt.

Das Ergebnis, das jetzt vorliegt, erscheint der vorberatenden Kommission insgesamt als akzeptabel. Nebst den bereits erwähnten Beschränkungen materieller und formeller Art sind - was zu betonen ist - die meisten Bestimmungen dispositiver Natur. Es ist deshalb grundsätzlich möglich, vom Bundesbeschluss abzuweichen. Ich komme in der Detailberatung noch auf diese Frage zurück.

Der Beschluss setzt eine Ergänzung durch die Praxis voraus. Sozialpartner, Gesamtarbeitsvertrag, aber auch Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer können ihn präzisieren

und zusätzlich ergänzen. Falls der Dialog unter den Sozialpartnern nicht richtig funktioniert, wird den Verbänden ein Klagerecht gewährt. Allerdings ist dieses Klagerecht auf eine Feststellungsklage beschränkt.

Verfassungsmässig stützt sich der Erlass auf Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung ab. Dieser weist dem Bund die Kompetenz zu, über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung beruflicher und betrieblicher Angelegenheiten Vorschriften aufzustellen. Nach Auffassung der Kommission ist diese Verfassungsgrundlage hinreichend. Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf den Bundesbeschluss über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmer in den Betrieben.

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Gemperli, Berichterstatter: Im Wortlaut von Artikel 1 kommt klar zum Ausdruck, dass sich der Geltungsbereich lediglich auf die privaten Betriebe bezieht.

Anknüpfungspunkt ist nicht der Sitz des Betriebes, sondern der Arbeitsort. Der Arbeitgeber muss ständige Arbeitnehmer in der Schweiz beschäftigen. Der vorübergehend im Grenzbereich Tätige fällt nicht darunter.

Für die öffentlichen Bereiche gilt folgendes:

Auf Stufe Bund wurde eine Delegationsnorm im Rahmen des Beamtengesetzes durch einen neuen Artikel 67a eingebaut. Im öffentlichen Sektor steht die Mitwirkung unter anderen Voraussetzungen, und es herrschen sehr unterschiedliche Verhältnisse. Die Verhandlungen erfolgen dort traditionsgemäss weitgehend mit den Sozialpartnern der betreffenden Bereiche, weshalb man sich auf eine reine Delegationsnorm - eben in diesem Artikel 67 des Beamtengesetzes - beschränkt hat.

Die Delegation ist aber materiell eingeschränkt, indem die Mitwirkung durch den Inhalt der Richtlinien definiert ist. Die vorgeschlagene Neuordnung des Beamtengesetzes ist in den Schlussbestimmungen enthalten, und wir kommen dort noch drauf zurück.

Gemäss den Grundprinzipien von Eurolex, die mit den Kantonen vereinbart wurden, soll mit der Uebernahme des EG-Rechtes keine Kompetenzverschiebung erfolgen. Die Regelung des öffentlichen Dienstverhältnisses bei den Kantonen ist somit deren Sache. Die

Kantone wurden daher vom Bund darauf aufmerksam gemacht, dass sie die erste und die dritte Richtlinie betreffend Arbeitssicherheit und Betriebsübergang selber umsetzen müssen. Es wird also Sache der Kantone sein, hier gesetzgeberisch tätig zu werden.

Die zweite Richtlinie, die sich auf Massenentlassungen bezieht, hat für den Bereich der Kantone kaum Bedeutung.

Angenommen - Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Titel

Abweichungen

Wortlaut

Zugunsten der Arbeitnehmer kann von diesem Beschluss abgewichen werden. Zuungunsten der Arbeitnehmer darf von den Artikeln 3, 6, 9, 10, 12 und 14 Absatz 2 Buchstabe b nicht und von den übrigen Bestimmungen nur durch gesamtarbeitsvertragliche Mitwirkungsordnung abgewichen werden.

Art. 2

Proposition de la commission

Titre

Dérogations

Texte

Il peut être dérogé au présent arrêté en faveur des travailleurs. Les dérogations en défaveur des travailleurs ne sont admises que par voie de convention collective de travail; elles sont exclues en ce qui concerne les articles 3, 6, 9, 10, 12, et 14, 2e alinéa, lettre b.

Gemperli, Berichterstatter: Das Biga hat zum klareren Verständnis eine Neuformulierung dieses Artikels vorgelegt, die von der vorberatenden Kommission übernommen wurde. Er beinhaltet keine Abweichung zum Nationalrat, lediglich eine Klarstellung.

Materiell ist festzuhalten, dass die Bestimmungen des Beschlusses grundsätzlich dispositiver Natur sind. Bei den Abweichungen sind drei Ebenen möglich. Man kann durch einfache Absprache zugunsten der Arbeitnehmer vom Beschluss abweichen, zuungunsten der Arbeitnehmer darf hingegen nur durch Gesamtarbeitsvertrag abgewichen werden. Gewisse zentrale Bestimmungen, die zum Kern eben dieser Mitwirkungsrechte gehören, sind zwingend. Redaktionell ist noch anzumerken, dass die Kommission beschlossen hat, Artikel 2 in zwei Absätze aufzuteilen. Absatz 2 beginnt dann mit "Zuungunsten der Arbeitnehmer darf" Dies ist für die Lesbarkeit dieses Artikels 2 zweifellos von Vorteil.

Angenommen - Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Gemperli, Berichterstatter: Die Kommission hat sich hier dem Nationalrat angeschlossen. Die Kommission ist ebenfalls der Ansicht, dass bezüglich des Anspruchs auf Vertretung ein Betrieb im Minimum 50 Arbeitnehmer haben muss.

Im Sinne einer Klarstellung ist festzuhalten, dass die betriebliche Mitwirkung für jeden einzelnen Betrieb garantiert ist, auch wenn er weniger als 50 Arbeitnehmer umfasst. Auch dann muss orientiert werden. Die gleichen Pflichten gelten dort auch. Es geht hier aber darum, in welchen Fällen Organe zu bestimmen sind. Hier ist die Kommission mit dem Nationalrat der Ansicht gewesen, dass der Mindestbestand 50 Arbeitnehmer ausmachen muss, bis eine Vertretung zu wählen ist.

Die Kommission ist der Ansicht, dass bei kleineren Betrieben durchaus noch die persönliche Zusammenarbeit im Vordergrund stehen soll und das Verhältnis noch derart direkt ist, dass keine Vertretungen bestellt werden müssen.

Angenommen - Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1

Auf Verlangen eines Fünftels der Arbeitnehmer ist durch eine

Abs. 2

Befürwortet die Mehrheit der Abstimmenden eine Arbeitnehmervertretung, so ist die Wahl durchzuführen.

Abs. 3 (neu)

Arbeitgeber und Arbeitnehmer organisieren die Abstimmung und die Wahl gemeinsam.

Art. 5

Proposition de la commission

Al. 1

Lorsque la demande en est faite par un cinquième des travailleurs, il y a lieu de déterminer, par un vote secret, si la majorité souhaite

Al. 2

L'élection doit être organisée, si la majorité des votants s'est prononcée en faveur de la formation d'une telle représentation.

Al. 3 (nouveau)

L'employeur et les travailleurs organisent en commun la votation et l'élection.

Gemperli, Berichterstatter: Hier schlägt die Kommission eine Neuformulierung vor, die zum Teil materieller Natur ist. Es ist nach Auffassung der vorberatenden Kommission nicht einzusehen, weshalb der Arbeitgeber in alleiniger Verantwortung verpflichtet werden soll, geheime Abstimmungen durchzuführen,

wenn sich die Mehrheit der Arbeitnehmer für eine Arbeitnehmervertretung ausspricht. Wenn der Arbeitnehmer Rechte wahrnimmt, soll daraus nicht eine einseitige Verpflichtung des Arbeitgebers entstehen.

Die Kommission schlägt daher vor, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer Abstimmungen und Wahl gemeinsam organisieren. Damit ist auch Gewähr dafür geboten, dass von allem Anfang an ein partnerschaftliches Zusammenwirken erfolgt.

Die Kommission hat gefunden, dass es wesentlich sei, dass gerade in diesen zentralen Fragen partnerschaftliches Zusammenwirken erfolgen soll. Wenn schon gesetzliche Regelungen ohnehin ergänzt werden müssen, weil ein Rahmengesetz vorliegt, soll man auch in diesem Bereich - eben in Zusammenarbeit miteinander - die Wahl entsprechend vorbereiten und durchführen.

Die Kommission hat sich mit 9 zu 4 Stimmen für die Lösung, die Ihnen jetzt vorliegt, ausgesprochen.

Angenommen - Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Die Arbeitnehmervertretung wird in allgemeiner und freier Wahl bestellt.

Art. 6

Proposition de la commission

Les élections sont générales et libres. (Biffer le reste)

Gemperli, Berichterstatter: Die Kommission schlägt vor, dass die Arbeitnehmervertretung in allgemeiner und freier Wahl bestellt werden soll. Im Entwurf ist vorgesehen, die Wahl in "allgemeiner, freier, direkter und geheimer" Weise zu bestellen. Die Kommission geht davon aus, dass es in kleinern Betrieben mit Sicherheit kaum möglich ist, eine geheime Wahl durchzuführen. Die Vorschläge werden an einer Betriebsversammlung gemacht, und anschliessend kann in solchen Fällen auch direkt gewählt werden. Man muss eben auch die Art der Betriebe berücksichtigen. In Grossunternehmen andererseits wird abteilungsweise gewählt. Hier ist eine direkte Wahl unmöglich, weil sonst Betriebsteile nicht vertreten wären. Aus diesem Grund haben wir hier etwas mehr Freiheit über die Formulierung hineingebracht.

Angenommen - Adopté

Art. 7, 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmervertretung mindestens einmal jährlich über die Auswirkungen des Geschäftsganges auf die Beschäftigung und die Beschäftigten zu informieren.

Art. 9Proposition de la commissionAl. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

L'employeur est tenu d'informer la représentation des travailleurs au moins une fois par an sur les conséquences de la marche des affaires sur l'emploi et pour le personnel.

Gemperli, Berichterstatter: Hier ist eine Bemerkung zu Absatz 2 zu machen: In der Fassung des Bundesrates wird vorgeschlagen, die Arbeitnehmervertretung regelmässig über den Geschäftsgang und dessen Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Beschäftigten zu informieren.

Die Kommission war der Ansicht, dass hier eine Konkretisierung notwendig sei. "Regelmässig" ist zu unbestimmt, es kann alle Monate, aber auch alle Jahre bedeuten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen kurzfristig in eine prekäre Lage kommen kann. Wird diese Tatsache sofort publik gemacht, so hat dieses Unternehmen keinen Kredit mehr. Dann kann allenfalls sogar aus diesem Umstand der Zusammenbruch des Unternehmens vorprogrammiert sein, selbst wenn unter Umständen das Unternehmen aufgrund einer gewissen Verschnaufpause wieder auf die Beine gebracht werden könnte.

Die Kommission schlägt daher vor, dass die Arbeitnehmervertreter jährlich mindestens einmal über die Auswirkungen des Geschäftsganges auf die Beschäftigung und die Beschäftigten zu informieren sind. Wesentlich ist hier auch der Konnex. Die Orientierung über den Geschäftsgang hat sich primär auf das zu beziehen, was die Arbeitnehmer interessiert, nämlich auf die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen für die Zukunft.

Angenommen - Adopté

Art. 10Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 11Antrag der KommissionAbs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Der Arbeitgeber hat

Art. 11Proposition de la commissionAl. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national
(La modification ne concerne que le texte allemand)

Gemperli, Berichterstatter: Hier schlägt die Kommission eine Verbesserung in Absatz 2 vor. Es ist lediglich eine Verbesserung redaktioneller Art.

Angenommen - Adopté

Art. 12, 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 2bis, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2ter (neu)

Zur Verschwiegenheit gemäss den vorstehenden Absätzen sind auch die Arbeitnehmer verpflichtet, die von der Arbeitnehmervertretung in Anwendung von Artikel 8 des Beschlusses informiert worden sind.

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 2bis, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2ter (nouveau)

Les travailleurs qui ont été informés par la représentation des travailleurs, en application de l'article 8 de l'arrêté, sont aussi tenus de garder le secret, conformément aux alinéas précédents.

Gemperli, Berichterstatter: Hier hat die Kommission neu einen Absatz 2ter eingefügt. Eine genaue Ueberprüfung dieser ganzen Geheimhaltungsvorschriften hat ergeben, dass die betriebseigenen Personen, die von der Arbeitnehmervertretung etwas erfahren haben, vom Wortlaut des Artikels 14 nicht erfasst wurden. Der neue eingeschobene Absatz 2ter trägt diesem Umstand Rechnung. Es ist eine Ergänzung, damit wirklich alle erfasst sind, die es angeht.

Angenommen - Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Gemperli, Berichterstatter: Hier geht es um die Klageberechtigung. Im Eintreten habe ich darauf hingewiesen, dass die Verbände ein Klagerecht haben, aber dieses Klagerecht

geht nur auf Feststellung und nicht auf Erfüllung.

Angenommen - Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Gemperli, Berichterstatter: Hier kann ich auf das verweisen, was ich im Eintreten gesagt habe: Es geht an sich um die Aenderung von Artikel 67a (neu) des Beamtengesetzes. Hier soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass der Bundesrat die erste und die dritte Richtlinie übernehmen kann. Materiell ist damit der Bereich der Mitwirkung auch umschrieben. Er ergibt sich aus den entsprechenden Richtlinien.

Angenommen - Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national

82

5.10.92

92.057-40

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)

Information und Mitsprache der Arbeitnehmer
in den Betrieben. Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)

Information et consultation des travailleurs
dans les entreprises. Arrêté fédéral

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 1461 hiervor - Voir page 1461 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 28. September 1992
Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1992

M. Matthey, rapporteur: J'aimerais d'abord excuser
M. Fischer, porte-parole de langue allemande, qui a dû
malheureusement s'absenter aujourd'hui. Mais dans la mesure où
les propositions que nous formulons ne présentent pas de
grandes divergences avec celles du Conseil des Etats, un bref
rapport oral du porte-parole de langue française devrait
suffire.

Vous constaterez que d'une façon générale, le Conseil des Etats
s'est rallié aux propositions du Conseil national et que, dans
le dépliant qui vous a été distribué au sujet des divergences,
votre commission vous propose de vous rallier aux différentes
mesures présentées par le Conseil des Etats. C'est vrai pour
l'article 2, qui est un texte élaboré par l'Administration
fédérale, à la suite des discussions que nous avons eues ici
sur la proposition de M. Allenspach. Cette version nous paraît
plus conforme à l'esprit de la loi, si bien que votre
commission propose de s'y rallier sans opposition.

A l'article 5 également, il y a unanimité dans la commission
pour que l'organisation de la représentation des travailleurs
et en particulier l'élection initiale soit du ressort des
employeurs et des employés travaillant ensemble.

La seule divergence figure à l'article 6 et c'est aussi à
l'unanimité que la commission vous propose d'accepter la
version du Conseil des Etats, à savoir que les élections soient
générales et libres. Mais il faut cependant se rendre compte
qu'il n'y a rien actuellement dans la législation de notre pays
qui régisse le problème de l'élection et de la votation à
bulletin secret. C'est pourquoi notre commission, pour éviter
par la suite un certain nombre de difficultés dans les
entreprises, propose qu'une règle soit fixée et que, à la
demande d'au moins un quart des travailleurs participant à
l'élection - c'est-à-dire qui sont présents et peuvent
participer - cette élection se fasse à bulletin secret. On ne
peut pas accepter que la loi reste muette à ce sujet, même si
la pratique démocratique que nous connaissons admet
généralement que l'élection a lieu à bulletin secret si un seul

des membres le demande.

Pour le reste il n'y a pas eu de divergences avec le Conseil des Etats et nous vous proposons d'adopter le projet d'arrêté malgré le maintien d'une petite divergence - à laquelle le Conseil des Etats pourra certainement se rallier. Ainsi, nous aurions traité de façon définitive et à satisfaction ce projet du Conseil fédéral.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Il est vrai que la tentation pourrait être grande de vouloir en rester à la formule du Conseil des Etats afin de liquider toute divergence. Je crois que la formule que vient de présenter éloquemment le président et rapporteur de langue française de la commission est une solution de sagesse qui constitue un bon compromis entre la position du Conseil des Etats et la proposition initiale de votre conseil.

Comme, me semble-t-il, il n'y avait ni de votre côté ni du côté du Conseil des Etats de position diamétralement opposée ou philosophiquement et idéologiquement défendue, j'ai le sentiment qu'en votant comme vous le propose votre commission vous maintiendrez sans doute une divergence, mais que celle-ci devrait trouver grâce au Conseil des Etats, dans son immense sagesse.

Je vous propose donc de suivre votre commission.

Art. 2; 5; 9 Abs. 2; 11 Abs. 2; 14 Abs. 2ter (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2; 5; 9 al. 2; 11 al. 2; 14 al. 2ter (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Die Arbeitnehmervertretung wird in allgemeiner und freier Wahl bestellt. Auf Verlangen eines Viertels der an der Wahl teilnehmenden Arbeitnehmer ist diese geheim durchzuführen.

Art. 6

Proposition de la commission

Les élections sont générales et libres. Sur demande d'un quart des travailleurs participant à l'élection, celle-ci doit se dérouler au bulletin secret.

Angenommen - Adopté

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

84

6.10.92

92.057-40

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)

Information und Mitsprache der Arbeitnehmer
in den Betrieben. Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)

Information et consultation des travailleurs
dans les entreprises. Arrêté fédéral

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 0055 hiervor - Voir page 0000 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1992
Décision du Conseil national du 5 octobre 1992

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Gemperli, Berichterstatter: Beim Gesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmer in den Betrieben liegt eine einzige Differenz zum Nationalrat vor, und zwar in Artikel 6 bezüglich der Wahlgrundsätze für die Wahl der Arbeitnehmervertretung.

Der Ständerat hat seinerzeit beschlossen, dass die Arbeitnehmervertreter in allgemeiner und freier Wahl bestellt werden sollen. Der Nationalrat stimmte dieser Lösung im Prinzip zu, schlägt aber zusätzlich vor, dass auf Verlangen eines Viertels der an der Wahl teilnehmenden Arbeitnehmer diese Wahl geheim durchzuführen sei.

Ihre Kommission hat heute morgen getagt und beantragt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen und damit die Differenz zu bereinigen.

Angenommen - Adopté

An den Nationalrat - Au Conseil national

92.057-41

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Arbeitsgesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi sur le travail. Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BB I V 520);
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Ständerates vom 27. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 27 août 1992

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-41 Eurolex an den Bundesrat
mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-41 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliant habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

M. Cavadini Adriano, rapporteur: L'Accord sur l'Espace économique européen nous oblige à reprendre des directives en matière de santé et de sécurité du travail. Elles sont au nombre de seize, dont quatre concernent l'hygiène. Le Conseil fédéral a consulté les partenaires sociaux car certaines de ces directives allaient plus loin que la loi fédérale sur le travail. Pour le reste, le Conseil fédéral pensait pouvoir régler l'adaptation de la législation suisse par voie d'ordonnance.

La modification proposée par le Conseil fédéral s'adresse surtout aux personnes qui ont une fonction de cadre et qui sont exclues aujourd'hui de l'application de cette loi. Pour que la directive les prenne en considération, il fallait aussi adapter la loi sur le travail sur ce point.

Lors des débats en commission, la question concernant la soumission des administrations publiques à la loi sur le travail s'est posée. La commission a décidé de suivre le Conseil fédéral et le Conseil des Etats sur ce point en limitant la loi sur le travail aux administrations fédérales afin de ne pas entraver la compétence des cantons et des communes qui, en tout cas, devraient eux-mêmes adapter leurs lois aux directives de la Communauté.

De plus, la commission a décidé à l'article 3a bis de soumettre l'agriculture à la loi sur le travail pour ce qui concerne les normes d'hygiène. Je reviendrai sur ces éléments lors de la discussion de détail, étant donné que des propositions de minorité ont été déposées.

David, Berichterstatter: Die Vorlage, die uns hier unterbreitet wird, betrifft eine beschränkte Ausdehnung des Geltungsbereiches des Arbeitsgesetzes, und zwar beschränkt auf die Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz, das heisst insbesondere auf den heutigen Artikel 6 des Arbeitsgesetzes. Nicht betroffen von dieser Ausdehnung des Geltungsbereiches sind die Arbeitszeitvorschriften des Arbeitsgesetzes.

Ueber die Sicherheit am Arbeitsplatz und die Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz bestehen in der Europäischen Gemeinschaft mehrere Richtlinien. Diese Richtlinien legen auch klar und eindeutig fest, welches der persönliche Geltungsbereich ist, dass heisst, welche Arbeitnehmer unter diese Massnahmen des Gesundheitsschutzes fallen sollen. Insbesondere die Richtlinie Nr. 88/391 legt diesen Geltungsbereich fest: «Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche, (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, verwaltungsmässige sowie dienstleistungs- oder ausbildungsbezogene, kulturelle und Freizeitaktivitäten usw.).»

Wir sehen, dass das EWR-Recht hier für den Arbeitnehmerbereich eine sehr umfassende Betrachtung anstellt, was die Gesundheitsvorsorge betrifft. Meines Erachtens ist es auch logisch, denn alle Arbeitnehmer an allen unterschiedlichen Arbeitsplätzen sollen in den Genuss dieser Schutzvorschriften kommen, soweit sie für sie überhaupt notwendig sind.

In der Kommission bestand Klarheit darüber, dass sich für den Bundesgesetzgeber der öffentliche Tätigkeitsbereich auf die öffentlichen Angestellten des Bundes beschränkt. Hingegen ist es nach der föderalistischen Gesetzgebungskompetenz in unserem Lande Sache der Kantone und der Gemeinden, für ihre Mitarbeiter im öffentlichen Sektor die entsprechenden Gesundheitsvorsorgebestimmungen zu erlassen. Es ist auch damit zu rechnen, dass diese Bestimmungen analog denjenigen auf Bundesebene erlassen werden. Aber es ist konsequent, dass wir hier die Gesetzgebungsautonomie der Kantone achten. Wir haben das bereits beim Mitwirkungsbeschluss so geregelt, und es ist richtig, das hier auch zu tun.

Sie sehen auf der Fahne, dass Minderheitsanträge betreffend den Ausdehnungsbereich gestellt worden sind. Ich werde beim privatwirtschaftlichen Bereich darauf zurückkommen. Ich ersuche Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten)	Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei	Minderheit
Dagegen	offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. 1 Ingress, Art. 2 Abs. 1 Einleitung, Art. 3 Einleitung, Bst. e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I préambule, art. 2 al. 1 Introduction, art. 3 Introduction, let. e

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3a

Antrag der Kommission

Bst. a–c

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. a bis, a ter, a quater (neu)

Mehrheit

a bis. auf landwirtschaftliche Arbeitnehmer gemäss Artikel 2 Buchstabe d;

a ter. auf Arbeitnehmer in Gartenbaubetrieben gemäss Artikel 2 Buchstabe e;

a quater. auf Arbeitnehmer in Fischereibetrieben;

Minderheit

(Loeb François, Binder, Cavadini Adriano, Couchepin, Fischer-Sursee, Friderici Charles, Gobet, Perey, Schwab, Theubet)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 3a

Proposition de la commission

Let. a–c

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. a bis, a ter, a quater (nouvelles)

Majorité

a bis. Aux travailleurs agricoles conformément à l'article 2 lettre d;

a ter. Aux travailleurs occupés dans des entreprises horticolas conformément à l'article 2 lettre e;

a quater. Aux pêcheurs professionnels;

Minorité

(Loeb François, Binder, Cavadini Adriano, Couchepin, Fischer-Sursee, Friderici Charles, Gobet, Perey, Schwab, Theubet)

Rejeter la proposition de la majorité

Bst. a–c – Let. a–c

Angenommen – Adopté

Bst. a bis, a ter, a quater

Loeb François, Sprecher der Minderheit: Die Mehrheit der Kommission – das heisst, es war ein ganz knapper Entscheid, nämlich 11 zu 10 Stimmen – will hier die Landwirtschaftsbetriebe dem Arbeitsgesetz unterstellen, und zwar geht es um die Frage der Gesundheitsvorsorge im Arbeitsgesetz.

Die Minderheit ist der Ansicht, dass dies nicht richtig ist; sie ist der Ansicht, dass dies zu Problemen führen wird. In der Landwirtschaft haben wir es oft mit sehr kleinen Betrieben zu tun, mit Betrieben, die teilweise nur während ganz kurzer Zeit einen oder zwei Aushilfsmitarbeiter oder -mitarbeiterinnen beschäftigen. Deshalb ist es ein Unsinn, wenn man hingeht und den Gesundheitsschutz dort gleich regelt wie in den übrigen Betrieben. Ganz abgesehen davon, dass die Landwirtschaft, der Gartenbau und die Fischerei aufgrund der speziellen Verhältnisse, die in diesen Branchen bestehen, ganz bewusst nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt worden sind.

Der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer ist aber dennoch in ausreichendem Masse gewährleistet und wird durch die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) geregelt, die sich auf das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (obligatorische Unfallversicherung) abstützt.

Im Rahmen des EWR ist vorgesehen, dass diese VUV ebenfalls per 1. Januar 1993 revidiert wird. Wir müssen also gar nicht im Gesetz Regelungen vorsehen. In der Kommission hat man uns versichert, dass es nicht sinnvoll sei, auch die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Fischereibetriebe den Gesundheitsvorschriften zu unterstellen, wie sie im Arbeitsgesetz z. B. bezüglich der Bildschirmarbeit bestehen – es sei denn, dass man bei den Fischereibetrieben ein Guckloch hätte, durch welches man die Fische beobachten könnte! Ich finde, dass man hier einfach nicht übertreiben sollte. Unterstellen wir doch die Landwirte nicht solchen Vorschriften! Vor allem sollte man die Landwirtschaft nicht einer zweifachen Gesetzgebung unterstellen, so dass sozusagen ein doppelter Schutz vorhanden wäre.

Ich bitte Sie, vernünftig zu legislieren, vernünftig vorzugehen und der Minderheit zuzustimmen. Wenn Sie der Mehrheit zustimmen, machen Sie die Sache nur komplizierter, Sie belasten die Landwirtschaft, Sie belasten kleine und mittlere Betriebe. Dies führt dazu, dass es für einen Landwirt ausserordentlich schwierig wird, noch Angestellte, die nicht zur Familie

gehören, in seinem Betrieb mitwirken zu lassen.

Bitte beachten Sie noch, dass auch zu Artikel 6 ein Minderheitsantrag gestellt wird. Wenn dieser angenommen wird, müssten die Landwirte – falls Sie hier der Mehrheit folgten – noch mehr Unterlagen für allfällige Inspektionen bereithalten. Das Ziel des EWR und der Eurolex-Vorlagen kann es doch nicht sein, dass wir weiter gehende administrative Umtriebe schaffen – ich habe es heute nachmittag schon einmal gesagt. Wir sollten vermeiden, dass die Landwirte am Schluss nur noch Büroarbeit machen müssen und nicht mehr als Landwirte tätig sein können. Lassen wir ihnen die Freiheit; Gesundheits- und Unfallschutz sind vorgesehen, also nähern wir doch nicht doppelt!

Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

M. Cavadini Adriano, rapporteur: Comme l'a relevé M. Loeb François, la commission a pris cette décision par 11 voix contre 10. Elle a donc soumis les travailleurs agricoles, ceux des entreprises horticoles et les pêcheurs à la loi sur le travail en ce qui concerne l'article sur l'hygiène et la protection de la santé.

Le problème qui se pose est né du fait que la conception juridique suisse est différente de celle de la Communauté. Les directives de cette dernière prennent en considération tous les secteurs économiques ainsi que l'agriculture. En Suisse, pour régler ce problème de l'hygiène et de la protection de la santé, il existe la loi sur le travail, conçue pour l'industrie et les activités artisanales, et la loi sur l'agriculture. En plus, nous disposons de la loi et des ordonnances pour la prévention des accidents. Il y a pratiquement deux dispositions législatives chez nous.

En séance de commission, il a été relevé qu'on devrait revoir le système suisse, mais qu'on préférerait le faire en procédure normale. Toutefois, pour une question de clarté et étant donné que la Communauté englobe l'agriculture dans ses directives, la majorité de la commission a décidé d'en faire de même en ce qui concerne les prescriptions relatives à l'hygiène.

Au nom de la commission, je vous invite à vous rallier à la décision de la majorité. A titre personnel, pour une question juridique, je soutiendrai la proposition de la minorité.

David, Berichterstatter: Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Loeb François abzulehnen. Herr Loeb schlägt uns vor, das EWR-Recht in einem Punkt nicht umzusetzen, nämlich dort, wo es um die Gesundheitsvorsorge für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer geht. Meines Erachtens ist das rechtlich nicht korrekt.

Es ist in unserem jetzigen Recht so, dass die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer dem Unfallschutzgesetz unterstehen, d. h. dem UVG und dessen Verordnungen, hingegen unterstehen sie nicht dem Gesundheitsschutz. Das EWR-Recht ist diesbezüglich ganz klar. Es macht keinen Unterschied zwischen landwirtschaftlichen und anderen Arbeitnehmern. Ich sehe auch nicht ein, weshalb man hier einen Unterschied machen sollte. Ueber die spätere Detailregelung müssen wir uns gar nicht unterhalten. Es ist wie bisher Sache des Bundesrates, auch in Zukunft für die jeweilige Branche die passende Lösung zu finden.

In Artikel 6 Absatz 4 des Arbeitsgesetzes heisst es ganz klar: «Durch Verordnung wird bestimmt, welche Massnahmen für die Gesundheitsvorsorge in den Betrieben zu treffen sind.» Es ist Ihnen bekannt, dass der Bundesrat für jede Kategorie von Betrieben Bestimmungen erlassen kann, die für die Gesundheitsvorsorge notwendig sind.

Herr Loeb irrt, wenn er meint, es müsse bezüglich Gross- und Kleinbetrieben in der Gesundheitsvorsorge ein Unterschied gemacht werden. Dann könnte das Gewerbe mit der gleichen Argumentation geltend machen, es wolle von den Gesundheitsvorschriften des Arbeitsrechts ausgeschlossen werden – soweit es Kleinbetriebe sind. Das können wir doch nicht machen. Selbstverständlich kann der Bundesrat für Kleinbetriebe angemessene, reduzierte Regelungen erlassen; aber es wäre falsch, die Kleinbetriebe einfach aus dem Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Ich bin mit der Mehrheit der Kommission, die ich hier vertrete,

der Ueberzeugung, dass es von der rechtlichen Seite her notwendig ist, dass wir die Gesundheitsvorsorge für alle Arbeitnehmer einschliessen, wie es das EWR-Recht vorsieht. Ich bin aber auch von der Sache her der Meinung, dass es richtig ist alle Arbeitnehmer einzubeziehen.

Ueberlegen Sie sich, welche Nachteile all diese Sonderordnungen der Landwirtschaft in der Vergangenheit gebracht haben. Wenn man Arbeitnehmer für die Landwirtschaft sucht, hat es doch keinen Sinn, Konditionen vorzugeben, die dem allgemeinen Niveau des Arbeitnehmerschutzes im Gesundheitsbereich nachher nicht entsprechen. Damit tut man keiner Branche einen Dienst, auch der Landwirtschaft nicht. Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zuzustimmen.

Loeb François, Sprecher der Minderheit: Ich möchte Herrn Kollege David sagen: Es ist gar nicht vorgesehen, etwas Nicht-EWR-Kompatibles zu machen. Wir wollen etwas EWR-Kompatibles machen. Was wir, die Minderheit, vorschlagen, ist EWR-kompatibel, indem nämlich die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten im Rahmen des EWR angepasst wird, und zwar per 1. Januar 1993. Dann haben wir diesen Schutz. Ich will ihn nur nicht doppelt haben. Ich möchte mich gegen den Vorwurf verwahren, dass wir etwas Illegales machen. Nach unserer Auffassung decken wir das, was der EWR verlangt, voll ab.

Ruckstuhl: In der Hektik der Kommissionsarbeit kann es durchaus vorkommen, dass wichtige Institutionen oder Strukturen nicht erwähnt werden. Als Präsident der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft möchte ich Ihnen sagen, dass die Landwirtschaft in diesem Bereich bestens organisiert ist, dass jeder Betrieb, der landwirtschaftliche Lehrlinge oder Angestellte hat, über diese Beratungsstelle betreut wird und dass die Beratungsstelle über die Versicherungsprämien der Landwirtschaft entschädigt wird.

Ich möchte Sie bitten, dieser Doppelspurigkeit nicht zuzustimmen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Loeb François zuzustimmen.

Hämmerle: Ich muss die Richtlinie zitieren, damit wieder alle klarsehen: «Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, verwaltungsmässige sowie dienstleistungs- und ausbildungsbezogene, kulturelle und Freizeitaktivitäten usw.)» Es steht in der Richtlinie ebenso genau, welche Tätigkeiten ausgeschlossen sind: «Diese Richtlinie findet keine Anwendung z. B. bei den Streitkräften oder der Polizei oder bestimmten spezifischen Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten.» Sie wollen doch nicht behaupten, dass die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmer im Gartenbau zu den Streitkräften, zur Polizei oder zum Katastrophenschutz gehören. So weit sind wir noch nicht! Und darum gilt diese Richtlinie und muss im Sinne der Kommissionsmehrheit angewendet werden.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: A vrai dire, les propositions présentées n'emportent pas de manière définitive et claire notre adhésion, et cela pour des raisons innombrables. Je peux vivre avec l'une et avec l'autre.

Il me paraît cependant que la version de la minorité a pour elle davantage de logique, juridique en particulier, parce que la loi sur le travail ne comprenait pas jusqu'à maintenant de dispositions relatives aux secteurs primaires: l'agriculture, la sylviculture et la pêche. Les travailleurs de ces secteurs, toutes les conditions sociales et d'hygiène liées à leur travail sont bien traités dans d'autres dispositions légales, et cela depuis des temps immémoriaux. On peut éventuellement souhaiter, en période de standardisation, réunir toutes les conditions sociales, également celles concernant l'agriculture, dans des lois d'ensemble et procéder une fois à une révision.

Ici et jusqu'à maintenant, nous ne l'avons pas fait. Procéder à cela par la porte de service, comme le recommande la courtoisie majoritaire de la commission, n'est certainement pas très logique. Cela créerait, sinon un corps étranger – ce serait trop fort

– en tout cas une légère anomalie dans la procédure. C'est pourquoi je serai enclin à suivre la minorité de la commission, le Conseil des Etats et le Conseil fédéral et à éviter ainsi une divergence purement formelle d'avec le Conseil des Etats.

Si les travailleurs des secteurs agricole, sylvicole et piscicole n'étaient pas couverts par les autres dispositifs de la législation, on pourrait estimer que cette proposition apporte une amélioration, une marche soutenable en tant que telle. Mais ce n'est précisément pas le cas. On fait donc du meilleur travail en évitant ce que l'on appelle en français les «Doppelspurigkeiten».

Pour cette raison, sans être péremptoire, j'estime que l'avis du Conseil fédéral est favorable à la minorité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	79 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	49 Stimmen

Art. 6 Abs. 1 (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Der Arbeitgeber hat in seinem Betrieb eine Beurteilung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vorzunehmen, unter anderem bei der Auswahl von Arbeitsmitteln, chemischen Stoffen oder Zubereitungen und bei der Gestaltung der Arbeitsplätze.

Minderheit

(Loeb François, Binder, Cavadini Adriano, Fischer-Sursee, Friederici Charles, Gobet, Perey, Schwab, Theubet)
Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 6 al. 1 (nouveau)

Proposition de la commission

Mehrheit

Dans son entreprise, l'employeur doit procéder à une évaluation des risques pour la sécurité et la santé des travailleurs, y compris dans le choix des équipements de travail, des substances ou préparations chimiques, et dans l'aménagement des lieux de travail.

Minorité

(Loeb François, Binder, Cavadini Adriano, Fischer-Sursee, Friederici Charles, Gobet, Perey, Schwab, Theubet)
Rejeter la proposition de la majorité

Loeb François, Sprecher der Minderheit: Hier geht es darum, dass eine Bestimmung aufgenommen werden soll, die eigentlich in der Verordnung verankert werden soll. Auch hier war das Abstimmungsergebnis in der Kommission ausserordentlich knapp, der Antrag, den die Mehrheit hier vertritt, wurde mit 10 zu 9 Stimmen angenommen. Die Verwaltung hat uns gesagt, dass in der Verordnung genau das vorgesehen sei, was jetzt die Mehrheit vorschlägt.

Aus diesem Grunde schlage ich Ihnen vor, diese Bestimmung in der Verordnung aufzunehmen und damit der Minderheit zuzustimmen – insbesondere auch deshalb, weil es die einzige Differenz zum Ständerat ist und die Bestimmung zudem in der Kommission nur äusserst knapp angenommen wurde. Es hat ja keinen Wert, etwas in der Verordnung Vorgesehenes nun im Gesetz festzuschreiben.

M. Cavadini Adriano, rapporteur: A l'article 6 de la directive de la Communauté, il y a toute une série d'obligations à ce propos qui doivent être respectées par les employeurs. Une de ces obligations figure au point 3 a) de cet article 6 et elle a pratiquement été reprise par la majorité de la commission. En soi, la chose n'est pas tellement importante car cette directive doit tout de même être respectée. Le Conseil fédéral avait déjà introduit cette disposition telle quelle dans l'ordonnance d'application. Cependant, la majorité de la commission a estimé que l'obligation de faire l'évaluation des risques à l'intérieur d'une entreprise devait être reprise dans la loi pour une question de clarté et afin d'attirer l'attention à ce propos. Du point de vue juridique, le résultat est le même. Que ce soit dans la loi ou dans l'ordonnance, la directive doit être respectée. Toutefois,

la majorité de la commission a préféré inscrire cette obligation dans la loi pour une question de clarté.

David, Berichterstatter: Eigentlich geht es hier um ein ähnliches Problem wie bei Artikel 3a. Sie haben in der letzten Abstimmung als Gesetzgeber darauf verzichtet, die Grundsätze im Gesetz aufzunehmen, und haben gesagt, der Bundesrat solle das in der Verordnung aufnehmen. Ich muss Ihnen als Mitglied des Nationalrates, der die Gesetzgebung zur Aufgabe hat, sagen, dass ich damit Mühe habe. Auch die Kommissionmehrheit hat gefunden, dass im Arbeitsrecht die Grundsätze, d. h. der Geltungsbereich und der wichtigste Grundsatz der Gesundheitsvorsorge, auf Gesetzesstufe geregelt werden sollten. Die Minderheit Loeb François ist der Meinung, dass man das alles dem Bundesrat abtreten und auf Verordnungsstufe regeln sollte.

Ich gebe Ihnen recht, das ist vielleicht kein zentrales Problem. Immerhin sollten wir aber die EWR-Uebung nicht dazu verwenden, die wesentlichen Kompetenzen der Gesetzgebung an den Bundesrat abzutreten. Wir sollten unsere eigene Aufgabe wahrnehmen und die wichtigen Grundsätze, um welche es geht, im Gesetz verankern, weil dies Sache des Gesetzgebers ist. Das war die Meinung der Mehrheit.

Artikel 6 Absatz 1 (neu) entspricht dem Grundsatz, der nach der europäischen Richtlinie in allen europäischen Ländern gelten soll. Wenn jetzt der schweizerische Gesetzgeber diesen Grundsatz einfach auf die Verordnungsstufe setzt, sehe ich eine gewisse Geringschätzung des Arbeitsrechtes, des Schutzrechtes der Arbeitnehmer, und darum plädiere ich, dass wir das auf Gesetzesstufe regeln.

Ich gebe Ihnen recht, es ist kein weltbewegendes Problem; ich bleibe aber beim Antrag der Mehrheit und bitte Sie, ihm zuzustimmen.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Je serai court et bon, comme d'habitude.

Le principe de cette disposition sera inscrit dans l'ordonnance, je puis vous le dire d'ores et déjà. Si vous voulez l'élever à la pourpre cardinalice en l'introduisant dans la loi, au lieu de le laisser dans l'ordonnance d'application, libre à vous! Sachez en tout cas que, d'une manière ou d'une autre, nous appliquerons ce sage principe de protection.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	64 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	49 Stimmen

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Genehmigt unter Vorbehalt der definitiven Regelung der Frage des Referendums.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	92 Stimmen
Dagegen	9 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 18.15 Uhr

La séance est levée à 18 h 15

Fünfte Sitzung – Cinquième séance**Donnerstag, 24. September 1992, Vormittag**
Jeudi 24 septembre 1992, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Nebiker

92.057-42

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung
und den Personalverleih. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur le service de l'emploi
et la location de services. Modification**Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)Beschluss des Ständerates vom 27. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 27 août 1992

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten*Antrag der SD/Lega-Fraktion*
Nichteintreten*Antrag der Fraktion der Auto-Partei*
Rückweisung des Geschäfts 92.057-42 Eurolex an den Bundesrat
mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.*Proposition de la commission*
Entrer en matière*Proposition du groupe DS/Ligue*
Ne pas entrer en matière*Proposition du groupe des automobilistes*
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-42 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliant habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.**M. Cavadini Adriano**, rapporteur: La Commission de l'économie et des redevances a examiné cette loi lors de sa dernière séance. Cet instrument touche deux secteurs: celui du service de l'emploi et celui de la location de services. Il faut préciser qu'en Suisse une loi fédérale a été adoptée en 1989 et est entrée en vigueur le 1er juillet 1991. Celle-ci soumet à une autorisation les entreprises qui, premièrement, pratiquent le placement à but lucratif et contre rémunération et, deuxièmement, la location de services à titre commercial. La loi a également apporté une amélioration concernant la

tection des travailleurs.

Pour donner suite aux principes de l'Accord sur l'Espace économique européen relatifs à la libre circulation des services et pour éviter une discrimination entre Suisses et ressortissants des pays de la Communauté et de l'EEE, et en particulier entre sociétés suisses et sociétés de l'EEE, on a dû procéder à cette modification de la loi de 1989, législation qui accordait seulement aux entreprises et aux personnes suisses la possibilité d'agir dans ce secteur. Les étrangers qui désiraient pratiquer une activité dans notre pays étaient obligés de trouver un accord avec des entrepreneurs suisses. Par conséquent, jusqu'à présent, dans ce secteur, le marché suisse était protégé, et il faudra dorénavant l'ouvrir aux entreprises de l'Espace économique européen. D'autre part, par réciprocité, les entrepreneurs suisses pourront également offrir leurs services aux pays de l'EEE.

Le problème de la réciprocité s'est déjà posé au Conseil des Etats. En effet, dans la plupart des pays de la Communauté et de l'AELE, le placement de personnes est de la compétence de l'Etat. Il existe donc un monopole étatique qui représente une barrière qui limite, voire exclut l'accès à ce marché à des personnes étrangères offrant leurs services. La commission a reçu une liste de tous les pays de l'EEE, qui mentionne les situations dans lesquelles il y a réciprocité, si celle-ci n'est pas assurée ou si elle ne l'est que partiellement. Sur la base de cette liste, le Conseil des Etats a décidé d'introduire, pour les deux activités réglées par la loi, une clause de réciprocité. Par conséquent, une entreprise étrangère ne pourra pas travailler en Suisse ou offrir ses services sur le marché suisse si son pays de provenance ferme son marché aux sociétés ou personnes suisses actives dans ce secteur.

Il y a lieu de préciser que, pour être actif dans ce domaine, une autorisation cantonale est nécessaire, si l'activité est limitée au marché suisse, alors qu'une autorisation fédérale doit être délivrée par l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail, si l'activité est également transfrontalière. Par conséquent, le Conseil des Etats a inclus cette clause de réciprocité à l'article 2ter, alinéa 5, et à l'article 12ter, alinéa 4, afin d'éviter une discrimination entre les activités réalisées par des entreprises suisses et celles réalisées par des sociétés de l'EEE. La commission a ensuite traité des propositions de minorité et des motions. Je reviendrai sur ces points lors de la discussion par articles. Je précise simplement qu'en ce qui concerne la première partie les deux activités sont réglées de façon presque symétrique dans la loi. La commission a notamment examiné l'article 19 qui régit les conditions à inclure dans le contrat qui doit être souscrit pour les travailleurs engagés par ces entreprises. Nous reprendrons également cet objet tout à l'heure.

*Ordnungsantrag – Motion d'ordre***Präsident:** Ich muss der Versammlung mitteilen, dass ein Ordnungsantrag auf Prüfung der Verhandlungsfähigkeit vorliegt. Laut Artikel 87 der Bundesverfassung können wir nur gültig verhandeln, wenn die absolute Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist. Laut Artikel 48 Absatz 3 unseres Ratsreglementes prüft der Präsident auf Antrag eines Ratsmitglieds, ob das Quorum erreicht ist.**Miesch:** Ich stelle hiermit den vom Präsidenten erwähnten Ordnungsantrag. Die Eurolex- und die EWR-Debatte sind zu wichtig, als dass man sie nur ein paar wenigen Ratsmitgliedern überlässt. Artikel 87 der Bundesverfassung bestimmt, dass mindestens die Hälfte aller Ratsmitglieder im Saal sein müssen; das ist im Moment nicht der Fall. Aus diesem Grunde beantrage ich einen Sitzungsunterbruch.**Präsident:** Die Stimmenzähler sollten anwesend sein, damit das Quorum geprüft werden kann. – Ich erenne sofort zu Ersatzstimmenzählern Herrn Loeb François, Herrn Thür und Herrn David. Alle Ratsmitglieder sind gebeten, ihren Platz einzunehmen, damit die Stimmenzähler zählen können. – Das Quorum ist erreicht, 111 Mitglieder des Rates sind anwesend.

David, Berichterstatter: Das vorliegende Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) beschäftigt sich mit dem Schutz der Arbeitnehmer. Dieses Gesetz ist erst am 1. Juli 1989 in Kraft getreten und muss nun wegen des EWR-Vertrages in einigen wenigen Punkten abgeändert werden.

Wichtigste Punkte sind, dass in diesem Gesetz die Schweizer und die Staatsangehörigen anderer EWR-Staaten gleichbehandelt werden müssen. Im Bereich der Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs dürfen Staatsangehörige anderer EWR-Staaten nicht diskriminiert werden. Auf der anderen Seite bedeutet die Oeffnung durch den EWR-Vertrag auch, dass die schweizerischen Firmen und Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, auf den anderen EWR-Arbeitsmärkten Personal vermitteln und Personalverleih ausüben können. Das ganze Gesetz gehört in den Bereich des Artikels 36 des EWR-Abkommens betreffend den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr.

Wichtigste vom Ständerat eingefügte Aenderungen sind jene in Artikel 2ter Absatz 5 und in Artikel 12ter Absatz 4. Sie betreffen die Reziprozitätsklausel. Was ist damit gemeint? Die meisten EWR-Staaten haben diesen Bereich, der in der Schweiz privatwirtschaftlich geordnet ist, staatlichen Monopolen übertragen: In den meisten EWR-Ländern werden Arbeitsvermittlung und Personalverleih vom Staat wahrgenommen. Diese Tatsache hat zur Folge, dass keine privaten Anbieter, weder aus dem Ausland noch aus dem Inland, in diesen EWR-Ländern tätig sein können. Weil in vielen EWR-Ländern diese Monopolklausel besteht, kann es nicht sein, dass Unternehmen aus diesen Ländern in der Schweiz tätig sein können, während Unternehmen aus der Schweiz in jenen Ländern nicht aktiv sein können. Aus diesem Grund ist eine Klausel eingeführt worden, wonach nur Firmen aus jenen EWR-Ländern in der Schweiz tätig sein können, wo Schweizer Unternehmen Gegenrecht geniessen.

Das zweite Problem, welches mit Minderheitsanträgen hier ausdiskutiert werden muss, betrifft die Frage, ob eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu erwarten ist. Ich möchte darauf eingehen, wenn die Minderheitsanträge zur Diskussion gestellt werden.

Ich ersuche Sie, auf diese Vorlage einzutreten.

Loeb François: Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen Eintreten auf die Vorlage, bringt diese doch den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs, bringt sie doch die Möglichkeit, dass auch ausländische Firmen im Sinne einer Liberalisierung hier operieren können, aber gleichzeitig auch die Möglichkeit – das dürfen wir nie vergessen! –, dass schweizerische Firmen ebenfalls die Möglichkeit haben, im Ausland tätig zu werden. Der liberale Geist, den wir bereits im Gesetz haben, das Sie erst vor kurzem verabschiedet haben, soll mit der vorliegenden Revision nicht nur beibehalten, sondern noch verstärkt werden.

Es sind natürlich Befürchtungen vorhanden, dass eine solche Oeffnung einerseits gewisse Schwierigkeiten für Firmen in der Schweiz, welche Teilzeitarbeit vermitteln, bringen könnte, weil sie mehr Konkurrenz haben werden. Darauf müssen wir nicht besonders Rücksicht nehmen, denn das Gegenstück ist ja auch für diese kleineren Firmen die Möglichkeit, im Ausland tätig zu sein.

Auf der anderen Seite zeigt sich, dass Aengste vorhanden sind, Aengste in der Richtung, dass ein Sozialdruck entstehen könnte, dass Lohndumping entstehen könnte. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass der Ständerat – wir finden das in der Fraktion sehr positiv – die Reziprozitätsklausel eingeführt hat, das heisst, dass nur Firmen aus denjenigen Ländern die Möglichkeit haben, hier solche Aktivitäten aufzunehmen, die innerhalb des EWR Gegenrecht halten. Ich finde das richtig, denn die Zulassung sollte ja auf gegenseitiger Basis geschehen.

Ich komme noch einmal auf die Frage des Sozialdruckes zurück. Wir sind überzeugt, dass wir durch die Uebergangsfrist – zwei Jahre für Grenzgänger und fünf Jahre für ausländische Arbeitnehmer – die Möglichkeit haben werden, nach wie vor die branchen- und ortsbedingten Arbeitsbedingungen durch-

zusetzen, und dass wir genügend Zeit haben, um uns zu überlegen, in welcher Form wir dann vorgehen wollen, um vor allem die Grenzregionen vor Missbräuchen zu schützen. Ich bin sehr dankbar, dass der Bundesrat bereit ist, diese Frage zu prüfen. Ich werde bei der Motion der Kommission dann noch darauf zu sprechen kommen.

Tatsächlich besteht in den Grenzregionen ein Problem. Die FDP-Fraktion ist aber der Ansicht, dass wir Zeit haben und dass der Bundesrat alle Möglichkeiten prüfen soll, wie er vorgehen möchte. Wir sollten ihm nicht enge Vorgaben machen, sondern er sollte die Möglichkeit haben, in dieser Uebergangsfrist von zwei Jahren bei den Grenzgängern und von fünf Jahren bei den ausländischen Arbeitnehmern wirklich gute Lösungen ausserhalb von Eurolex zu finden.

Deshalb ist unsere Fraktion – das möchte ich betonen – gegen die Minderheitsanträge, die im Zusammenhang mit den Artikeln 19 und 20 gestellt werden. Wir wollen nur das Minimum in der Eurolex finden. Vergessen Sie bitte nicht, dass Eurolex im Schnellzugsverfahren durchgeführt wurde, dass Vernehmlassungen im Schnellzugstempo und nicht in grossem Rahmen durchgeführt wurden. Aus diesem Grunde wollen wir uns auf das Minimum beschränken und alles andere ins ordentliche Verfahren verweisen.

Ich bitte Sie deshalb schon jetzt, die Minderheitsanträge zu den Artikeln 19 und 20 nicht zu akzeptieren, denn wir haben genügend Zeit, um eine gute, breit abgestützte Gesetzgebung zu machen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in den Grenzregionen können beruhigt sein, dass hier gehandelt wird. Aber es soll so gehandelt werden, dass alle Sozialpartnern Mitsprechen können, so dass wir unser normales, bewährtes Vernehmlassungsverfahren durchführen und etwas aufbauen können, was auf einem soliden Fundament steht. Wir wollen nicht etwas einfach schnell, schnell machen, das zu Schwierigkeiten führen könnte, weil nicht alle Folgen durchdacht worden sind.

Die freisinnigdemokratische Fraktion empfiehlt Ihnen Eintreten, Ablehnung der Minderheitsanträge und Annahme des Gesetzes.

Thür: Die Aenderung dieses Gesetzes ist wegen des freien Dienstleistungsverkehrs nötig. Dieser Grundsatz führt zur Liberalisierung der grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung und natürlich auch des Personalverleihs. Damit gehört diese Vorlage zu den brisanten Geschäften der Eurolex, weil diese Gesetzesanpassung die Möglichkeit zu Lohndumping eröffnet.

Wenn der grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung und dem grenzüberschreitenden Personalverleih Tür und Tor geöffnet werden, heisst dies, dass eine ausländische Arbeitsvermittlungsgesellschaft ausländische Arbeitskräfte, welche zu den Bedingungen des Geschäftssitzes unter Vertrag stehen, in unserem Land anbieten kann. Eine italienische Firma kann also beispielsweise nach einer Uebergangsfrist von zwei Jahren in der Schweiz Arbeitskräfte mit italienischen Salärbedingungen anbieten. Diese Möglichkeit schafft vor allem in den Grenzregionen einen erheblichen Druck und eine grosse Verunsicherung.

Dem Bundesrat ist dieser Sachverhalt an sich bekannt. Das hat sich in der Kommissionsberatung gezeigt. Allerdings wird die Problematik heruntergespielt. Es wird dargelegt, es werde nicht so schlimm sein, wie man das heute befürchtet, und es lägen an sich Gegenstrategien vor. Dennoch will der Bundesrat im Augenblick keine begleitenden Massnahmen unterstützen, welche ein Lohndumping verunmöglichen. Er weist darauf hin, dass dies im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geschehen soll. Herr Loeb François hat namens der freisinnigdemokratischen Fraktion die gleiche Haltung vertreten.

In der Kommission wurde von seiten des Bundesrates in Zweifel gezogen, ob eine solche Gefahr in den nächsten ein bis zwei Jahren überhaupt bestehe. Wir bezweifeln diese bundesrätlichen Zusicherungen und unterstützen deshalb die Minderheitsanträge zu den Artikeln 19 und 20. Wir sehen in ihnen sehr wichtige Massnahmen, um diesem Problem entgegenzutreten.

Die ganze Frage des Lohndumpings wurde bereits in der Mo-

tion Tschopp aufgegriffen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) hat ebenfalls eine solche Motion vorgeschlagen, mit der entsprechende Massnahmen auf dem Weg des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens anvisiert werden. Wir zweifeln, ob dieser Weg der richtige ist. Ich möchte Sie immerhin darauf hinweisen, dass beispielsweise Herr Couchevin in der WAK diese Motion ebenfalls mitunterstützt hat, aber mit der Erklärung, es sei damit nicht verbunden, dass er dann der-einst, wenn die bundesrätliche Vorlage vorläge, dieser auch zustimmen werde.

Das heisst für uns nichts anderes, als dass man mit diesen Motionen den Druck wegnehmen und sich für die Zukunft alle Optionen freihalten will. Wir erachten diesen Weg als politisch falsch und bitten Sie deshalb, mit verbindlichen Festlegungen, wie sie mit den Minderheitsanträgen zu den Artikeln 19 und 20 vorgeschlagen werden, heute schon zu sagen, in welche Richtung die Gegenstrategien gehen sollen.

In diesem Sinne bitte ich Sie namens der grünen Fraktion, auf die Vorlage einzutreten, aber die notwendigen Korrekturen anzubringen, indem Sie die Minderheitsanträge unterstützen.

Präsident: Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie für Eintreten ist und auf das Wort verzichtet.

Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie für Eintreten ist und die Anträge der Mehrheit unterstützt.

Schwab: Die SVP-Fraktion hat zur Kenntnis genommen, dass das relativ neue Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih aus dem Jahre 1989 wegen des EWR-Abkommens revidiert werden muss. Der liberale Geist des geltenden Gesetzes wird durch die notwendige Revision verstärkt. Im Zuge der Öffnung gegenüber Europa müssen gewisse «Heimatschutzgedanken» – wie sich Herr Nordmann in der Kommission ausdrückte – aufgegeben werden, mit allen damit verbundenen Vor- und Nachteilen.

Ausgehend von Artikel 36 des EWR-Abkommens ist anzunehmen, dass auf dem gut geschützten schweizerischen Arbeitsmarkt eine neue Situation eintreten wird. Mehr Markt, mehr Konkurrenz, bessere Auswahl von Arbeitskräften in den entsprechenden Branchen werden die Folge dieser Liberalisierung sein.

In diesem Zusammenhang stellt sich automatisch die Frage des Lohndumpings, stellen sich die berechnete Frage der Weiterexistenz der Verleihbetriebe und die Frage vom Nutzen allgemein. Bei der letzten Frage darf davon ausgegangen werden, dass durch den freien Personenverkehr, der gleichzeitig in Kraft treten wird, für die inländischen Betriebe mit grosser Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit bestehen wird, künftig vermehrt qualifiziertes Personal im Ausland zu rekrutieren. Diese Tatsache dürfte sich für unsere Wirtschaft positiv auswirken. Durch den vom Ständerat neu eingefügten Artikel 12ter Absatz 4, die sogenannte Reziprozitätsklausel, ist der nötige Schutz vor ausländischen Arbeitsvermittlern vorhanden, so dass diese nicht bevorzugt behandelt werden.

Die SVP-Fraktion lehnt die Minderheitsanträge allesamt ab. Ebenfalls keine Gnade fand in unserer Fraktion die Kommission, da wir der Auffassung sind, dass die Uebergangsfristen genügen, um die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, einzutreten.

Strahm Rudolf: Die SP-Fraktion ist für Eintreten. Aber ich muss im Namen der Fraktion und der Gewerkschaften mitteilen, dass das Gesetz in dieser Form nicht zu akzeptieren ist, wenn bei den Artikeln 19 und 20 nicht minimale soziale Leitplanken errichtet werden.

Die Vorlage birgt erhebliche Gefahren in sich und bringt ein neues Element im schweizerischen Arbeitsmarkt. Der Personalverleih über die Grenzen hinweg hat enorm zugenommen, auch im EG-Raum. Es wird in Zukunft möglich sein, dass Personalverleihfirmen Arbeitskräfte jeder Art für Kurzarbeit oder andere Arbeitsformen vermitteln. Man kann in Zukunft in Portugal Personal rekrutieren und in die Schweiz vermitteln. Man kann in Schottland oder Norddeutschland Personal jeglicher Art und jeglicher Qualifikation vermitteln. Das ist ein neues Ele-

ment

Man sagt vielleicht beschönigend, es bringe eine Dynamisierung im Arbeitsmarkt, eine Verflüssigung – wie es so schön heisst –, aber es bedeutet natürlich harte Konkurrenz. Es ist von den Vorrednern der anderen Fraktionen schon gesagt worden: Es birgt die erhebliche Gefahr des Lohndumpings, des Sozialdumpings.

Sie wissen, dass nach heutigem Recht bei Personalverleihfirmen in den Kantonen kein Mindestlohn vorgeschrieben werden kann, wenn der Gesamtarbeitsvertrag der betreffenden Branche nicht allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Wir haben in der Schweiz gesamtschweizerisch nur neun Gesamtarbeitsverträge, die allgemeinverbindlich erklärt worden sind. In den Kantonen kommen noch einige hinzu. Aber von den vielen hundert Gesamtarbeitsverträgen sind sehr wenige allgemeinverbindlich erklärt worden, und damit fehlt ihnen die soziale Leitplanke.

Aus diesem Grund fordert die SP-Fraktion, dass die zwingenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen des Obligationenrechts für die vom Ausland in die Schweiz verliehenen Arbeitnehmer gelten, zum Beispiel dass die Ferien- und Kündigungsbestimmungen nicht unterlaufen werden dürfen. Es geht nicht an, dass eine spanische Firma in Portugal Personal anwirbt, nach Genf verleiht und die genferischen respektive die schweizerischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen nicht einhält. Da besteht eine gewaltige Gefahr für einige Branchen; es wird sich nicht in allen Branchen gleich auswirken.

Wir fordern auch, dass der Verleiher dort, wo die Gesamtarbeitsverträge nicht allgemeinverbindlich erklärt worden sind, gegenüber dem Arbeitnehmer aus dem Ausland mindestens die Mindestlohnbestimmungen einhalten muss, die im Gesamtarbeitsvertrag gelten. Uns scheint zwingend, dass die minimalsten sozialen Absicherungen gegen Lohndumping, gegen Lohndruck und ungerechtfertigtes Unterlaufen der schweizerischen Arbeitnehmerrechte aufgenommen werden. In diesem Sinne sind die Artikel 19 und 20 in der Form, wie sie von der Minderheit Brunner Christiane vertreten werden, ausserordentlich wichtig, damit diese Schutzbestimmungen eingebaut werden können.

Die SP-Fraktion wird auch die beiden Motionen Ad 92.057-42 (die Kommissionsmotion und die Motion der Kommissionsminderheit) unterstützen. Die Begründung werden wir bei dieser Gelegenheit liefern.

Präsident: Wir kommen damit zu den Abstimmungen über Nichteintreten und Rückweisung.

Ich bin Ihnen vorerst noch eine Erklärung schuldig, warum am Anfang der Sitzung die Mitglieder des Büros nicht vollzählig anwesend waren: Das Büro hat heute früh seit 7 Uhr getagt; es mussten dringend gewisse Koordinationsmassnahmen entschieden werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)

offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion

(Nichteintreten)

Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Minderheit

Dagegen

offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. 1 Ingress; Art. 2 Abs. 1, 3, 4; 2bis; 2ter; 3 Abs. 1, 2, 3bis, 4; 4 Abs. 1, 1bis, 2; 7 Abs. 2; 12 Abs. 1, 2; 12bis; 12ter; 13 Abs. 1–3, 3bis; 15 Abs. 1, 1bis, 2; 18 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. 1 préambule; art. 2 al. 1, 3, 4; 2bis;

2ter; 3 al. 1, 2, 3bis, 4; 4 al. 1, 1bis, 2; 7 al. 2; 12 al. 1, 2; 12bis; 12ter; 13 al. 1-3, 3bis; 15 al. 1, 1bis, 2; 18 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 19 Abs. 2 Bst. a, Abs. 7 (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 2 Bst. a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 7 (neu)

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Brunner Christiane, Baumann, Danuser, Hämmerle, Ledergerber, Strahm Rudolf, Thür)

Die zwingenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen des Obligationenrechts gelten auch für die vom Ausland in die Schweiz verliehenen Arbeitnehmer.

Art. 19 al. 2 let. a, al. 7 (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 2 let. a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 7 (nouveau)

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Brunner Christiane, Baumann, Danuser, Hämmerle, Ledergerber, Strahm Rudolf, Thür)

Les dispositions impératives de protection des travailleurs du Code des obligations sont applicables également au travailleur dont les services sont loués en Suisse.

Art. 20 Abs. 2, 3 (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Brunner Christiane, Baumann, Danuser, Hämmerle, Ledergerber, Strahm Rudolf, Thür)

Abs. 2 (neu)

Untersteht der Einsatzbetrieb einem nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, so muss der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer nur dessen Mindestlohnbestimmungen einhalten.

Abs. 3 (neu)

Die Absätze 1 und 2 gelten auch für ausländische Verleiher.

Art. 20 al. 2, 3 (nouveaux)

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Brunner Christiane, Baumann, Danuser, Hämmerle, Ledergerber, Strahm Rudolf, Thür)

Al. 2 (nouveau)

Lorsqu'une entreprise locataire de services est soumise à une convention collective de travail sans déclaration d'extension, le bailleur de services ne doit appliquer au travailleur que les dispositions de la convention collective concernant les salaires minimums.

Al. 3 (nouveau)

Les alinéas 1 et 2 sont également valables pour le bailleur de services étranger.

Mme Brunner Christiane, porte-parole de la minorité: Contrairement aux autres travailleurs étrangers, celles et ceux qui travaillent pour une entreprise de travail temporaire dont le siège est à l'étranger ne sont pas soumis au principe de non-discrimi-

mination entre ressortissants nationaux et non nationaux. Ce principe est applicable de manière générale dans le droit communautaire. Des travailleurs temporaires peuvent donc être engagés, par exemple en France, et travailler dans notre pays aux conditions de travail et de salaire françaises et ceci en toute légalité.

Cette situation est à nos yeux choquante pour deux raisons. Tout d'abord, pour ces travailleurs temporaires eux-mêmes qui ne sont pas protégés dans leurs conditions de travail. D'autre part, pour les travailleurs et les travailleuses résidant de manière permanente en Suisse, car cela entraîne pour eux un véritable risque de dumping social. Ma proposition, tant à l'article 19 qu'à l'article 20, vise simplement à garantir, pour les travailleurs et les travailleuses occupés en Suisse par des entreprises de travail temporaire dont le siège est à l'étranger, l'application des conditions minimales de travail fixées par le droit du travail dans notre pays. Ou encore à l'article 20, l'application du salaire minimum fixé par les conventions collectives de la branche dans laquelle ils sont occupés. Il s'agit bien d'une protection minimale de ces travailleurs, qui n'entraînerait en aucun cas une extension des conditions de travail normalement en usage dans la branche.

Le Conseil fédéral et la majorité de la commission se sont opposés à ces propositions, car elles ne sont pas une formulation strictement juridique résultant de l'adaptation du droit suisse au droit communautaire. Elles ont pourtant un lien étroit avec cette adaptation, car, sans l'Espace économique européen, les entreprises de travail temporaire étrangères ne peuvent tout simplement pas occuper leur main-d'œuvre en Suisse, et par conséquent ce risque-là, restreint, de dumping social, n'existe pas.

C'est une modification mineure de la loi sur le service de l'emploi et de la location de services que nous vous proposons. Cela ne demande pas une étude approfondie et de longs travaux de commission, mais c'est une modification qui revêt une importance primordiale pour les travailleurs et les travailleuses de notre pays et c'est en ce sens que je vous demande de bien vouloir accepter mes propositions.

Dans l'ensemble, telle qu'elle nous est proposée, la loi sur le service de l'emploi et la location de services entraîne clairement et de manière évidente un démantèlement social qui est pour nous inacceptable. Et nous examinerons sérieusement sur ce point la possibilité de recourir au référendum pour obtenir une adaptation à l'Espace économique européen allant dans le sens du respect de la protection des travailleurs et des travailleuses.

Allenspach: Wir müssen die Minderheitsanträge Brunner Christiane ablehnen, wenn wir nicht dem internationalen Privatrecht zuwiderhandeln wollen. Bei der Verleiharbeit ist das Verleihunternehmen Arbeitgeber. Es besteht ein Arbeitsvertrag zwischen dem Verleihunternehmen und dem Arbeitnehmer; es besteht kein Arbeitsvertrag zwischen dem Einsatzbetrieb und dem betreffenden Arbeitnehmer. Das ist die rechtliche Voraussetzung.

Es kann möglich sein – und das wird befürchtet –, dass das Verleihunternehmen und der Arbeitnehmer Sitz im Ausland haben: Dann wird ein Arbeitsvertrag nach ausländischem Recht abgeschlossen. Wenn also das Verleihunternehmen Sitz in Portugal hat und der Verleiharbeitnehmer ebenfalls in Portugal wohnt, wird dort ein Arbeitsvertrag nach portugiesischem Recht und nicht nach schweizerischem Recht abgeschlossen.

Die Schweiz hat keine Möglichkeit, den Arbeitsvertrag, der nach portugiesischem Recht abgeschlossen wird, zu bestimmen und zu verlangen, dass für solche Arbeitsverträge das schweizerische Recht gelten soll. Diese Fernwirkung des schweizerischen Rechts ist nicht möglich. Damit sind wir nicht in der Lage, den Minderheitsanträgen Brunner Christiane zu entsprechen.

Dazu kommt noch: Wie wollen wir kontrollieren, welche Löhne in Portugal ausbezahlt werden? Diese Löhne werden entsprechend dem Arbeitsvertrag nach ausländischem Recht nicht in der Schweiz ausbezahlt; sie werden in Portugal ausbezahlt. Wie wollen Sie von der Schweiz aus kontrollieren, wie hoch

diese Löhne sein werden, die in Portugal ausbezahlt werden? Sie haben rechtlich keine Möglichkeit, dort in die Bücher des Arbeitgebers, des Verleihunternehmens, Einsicht zu nehmen. Sie haben auch keine Möglichkeit, dieses Verleihunternehmen dort ins Recht zu fassen.

Aus diesen Gründen müssen wir diese Minderheitsanträge ablehnen. Sie widersprechen dem schweizerischen System; sie widersprechen dem, was wir in unserem Gesetz über die Verleiharbeit festgehalten haben.

M. Cavadinl Adriano, rapporteur: La commission a rejeté, par 12 voix contre 6, les deux propositions de Mme Brunner Christiane aux articles 19 et 20 pour les raisons suivantes.

La minorité craint, je le rappelle, que les entreprises étrangères qui, auparavant, étaient pratiquement exclues du marché suisse puissent maintenant venir travailler en Suisse et y faire venir des travailleurs de l'Espace économique, aux conditions de travail en vigueur dans le pays où se trouve le siège de l'entreprise, c'est-à-dire un pays étranger. On a cité l'exemple d'une société portugaise qui viendrait offrir des services en Suisse avec des employés portugais travaillant dans des conditions différentes de celles que doivent respecter les entreprises suisses. Toutefois, la situation actuelle est assez claire et les craintes de la minorité dans ce domaine sont plutôt limitées.

Selon la formulation du Conseil fédéral, l'article 19 ne contient qu'une modification secondaire étant donné – le message le dit d'ailleurs clairement – que, pour toutes ces questions, la loi suisse sur le travail s'applique encore. Il ne faut pas oublier non plus que, dans beaucoup de pays, il existe des dispositions assez restrictives pour ce type d'activité, et la liste qui a été distribuée à la commission démontre, comme je l'ai dit dans l'entrée en matière, que dans de nombreux Etats il y a un monopole étatique en la matière. C'est pour cette raison que nous avons introduit la clause de réciprocité. De ce fait, tant que les autres Etats n'auront pas modifié ce système de monopole étatique, la Suisse n'accordera pas la réciprocité en fonction de l'article que nous venons d'introduire. Il y a donc déjà là une première barrière dont il faut tenir compte.

Ensuite, il faut encore ajouter que, selon des renseignements que nous avons demandés, après la séance de la commission, au département et en particulier à l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail, il y a en fait une disposition légale, dans le droit international, selon laquelle le contrat de travail du travailleur étranger est régi par le droit suisse si le travailleur y a son lieu de travail habituel, et le lieu de travail est réputé habituel si la mission dure au moins trois mois. Il y a donc ici une disposition qui oblige à tenir compte des conditions de travail en Suisse si le rapport de travail dépasse les trois mois. Pour les trois premiers mois, il y aurait bien une lacune, mais cette lacune ne devrait pas être prise en considération déjà au 1er janvier de l'année prochaine puisque, ne l'oublions pas, les périodes transitoires existent toujours. Cette période transitoire est de deux ans pour les frontaliers, ce qui signifie que, pendant ces deux ans, même l'entreprise qui veut offrir ses services doit obtenir un permis de travail pour le travailleur étranger. Ce permis doit être soumis à l'autorité cantonale compétente qui contrôle les salaires. Si ceux-ci ne correspondent pas aux salaires des contrats collectifs suisses ou aux salaires usuels pratiqués en Suisse, l'autorité cantonale refuse le permis de travail à cette société étrangère. C'est ce qui se passe actuellement, en fait, et cela continuera les deux prochaines années pour les frontaliers.

Ce contrôle actuel sur l'engagement des travailleurs étrangers durera donc encore deux ans pour les frontaliers et cinq ans pour les autres travailleurs. C'est pourquoi la commission a refusé les propositions de minorité. En effet, il n'y aura pas de changement l'année prochaine ni pendant les années de transition par rapport à la situation actuelle, étant donné qu'un permis de travail est requis pour tous les travailleurs étrangers qui viennent en Suisse et que, lors de l'examen de ce permis, on contrôle toujours le niveau des salaires et on refuse le permis, je le répète, lorsque ce salaire ne correspond pas aux conventions collectives suisses ou à la moyenne suisse.

C'est à l'expiration de ces périodes transitoires, c'est-à-dire

après deux ans pour les travailleurs frontaliers et après cinq ans pour les autres travailleurs, que la préoccupation de la minorité pourrait intervenir. A ce moment-là, en effet, le permis de travail ne sera plus nécessaire pour venir travailler en Suisse, seul un permis de séjour sera requis pour ceux qui veulent s'établir, de sorte qu'il n'y aura plus ce contrôle de l'autorité sur les salaires. Toutefois, cette norme du droit international privé va rester en vigueur.

Dernière considération: la Communauté est en train d'étudier ce problème. Le 1er août de l'année passée, elle a déjà fait une proposition de directive fixant un minimum de protection qui devrait être garanti par l'employeur dans le pays d'accueil et ceci justement pour tenir compte de ces situations. Or, la directive est seulement, à l'heure actuelle, une proposition; elle n'a pas encore été adoptée, mais le sera probablement prochainement. Cela nous permettra d'observer l'évolution de la situation, d'autant plus que nous avons cette période transitoire pendant laquelle il est probable que cette directive sera adoptée. Dès lors, le problème sera résolu avec une formulation équivalente au niveau de l'Espace économique européen.

David, Berichtersterter: Die Kommissionmehrheit schlägt Ihnen vor, Artikel 19 Absatz 7 (neu) sowie Artikel 19 Absätze 2 und 3 (neu) abzulehnen. Sie tut dies mit 12 zu 6 Stimmen. Die Gründe für diesen Standpunkt:

Es ist richtig, wie hier ausgeführt wurde, dass die Oeffnung des schweizerischen Arbeitsmarktes für ausländische Arbeitskräfte zur Folge hat, dass vermittelte Arbeitnehmer aus dem Ausland grenzüberschreitend in Schweizer Betrieben tätig werden können. Aber – das muss ich jetzt der sozialdemokratischen Fraktion bzw. Herrn Strahm Rudolf erwidern – man muss auch das Problem richtig eingrenzen. Es ist klar, dass es nur um Arbeitskräfte geht, die während höchstens drei Monaten in der Schweiz tätig sind. Alle übrigen Arbeitskräfte unterstehen mit ihrem Arbeitsvertrag dem schweizerischen Arbeitsrecht, insbesondere dem schweizerischen Obligationenrecht. Das ist in unserem internationalen Privatrecht so geregelt, in Artikel 121 Absatz 1. In diesem ersten Absatz ist der Grundsatz festgelegt, dass für den Arbeitsvertrag das Recht des Landes gilt, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit ausübt. Es ist also die Schweiz, die hier grundsätzlich den Arbeitsvertrag bestimmt. Damit ist der grösste Teil aller Fälle abgedeckt. Nun gibt es – das ist richtig – das Problem jener Personen, die nur kurzzeitig, bis höchstens drei Monate, in der Schweiz erwerbstätig sind. Für diese trifft es zu, dass das Arbeitsvertragsrecht des Unternehmens, des Verleihunternehmens aus dem ausländischen Staat, zum Zuge kommt. Es ist also richtig, dass ein Problem besteht, aber das Problem ist auf diese Arbeitnehmerkategorie einzugrenzen.

Das Problem wird weiter – und nach meiner Meinung nicht unwesentlich – reduziert, weil der grösste Teil der EWR-Länder keine freie Arbeitsvermittlung kennt. Weil der grösste Teil dieser Länder diese Tätigkeit staatlich monopolisiert hat, bewirkt das, dass die Reziprozitätsklausel zur Anwendung kommt und gar keine Arbeitskräfte aus diesen Ländern dann in der Schweiz tätig sein können, weil das Gegenrecht nicht eingehalten ist. Also ist damit zu rechnen, dass nur ein sehr kleiner Teil der Arbeitnehmer in höchstens dreimonatigen Arbeitsverhältnissen in der Schweiz überhaupt tätig sein kann.

Es ist aber zuzugeben, dass auch für dieses auf einen kleinen Teil der Arbeitnehmer reduzierte Problem und für die entsprechend reduzierte Gefahr des Sozialdumpings eine Lösung in Betracht gezogen werden muss; dass will die Kommissionmehrheit auch. Sie will aber – hier steht sie im Gegensatz zur Minderheit – die Massnahmen erst dann treffen, wenn sich zeigt, wie und wo notwendige Massnahmen getroffen werden müssen. Sie will also – mit anderen Worten – hier nicht Gesetzesbestimmungen auf Vorrat erlassen.

Haben wir denn Zeit, zu prüfen, wie die Dinge laufen? Ja, das ist so, wir haben Zeit; denn es gilt die Ausnahmebestimmung, die Uebergangsregelung für den Arbeitsmarkt, und zwar während zwei Jahren für die Grenzgänger und während fünf Jahren für alle übrigen Arbeitnehmer, die nur drei Monate beschäftigt sind. Während dieser Zeit gilt Artikel 9 der Verord-

nung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer; das bedeutet, dass der Lohn der Grenzgänger und der Aufenthaltler, die kurzzeitig in die Schweiz kommen, kontrolliert werden kann.

Die nächste Massnahme, die Ihnen die Kommission vorschlägt, ist die Ueberweisung der Motion Tschopp. Die Kommission hat die Motion Tschopp übernommen und erwartet vom Bundesrat bestimmt, dass er – bevor die Grenzgängerregelung ausläuft – dem Parlament Vorschläge unterbreitet, wie diese noch bestehende Problematik angegangen werden kann, damit Sozialdumping im Lohnbereich definitiv vermieden werden kann.

Hier muss ich der Auffassung von Kollege Allenspach entgegengetreten, dass es nach dem internationalen Privatrecht überhaupt keine Möglichkeit gebe, das für diese kurzzeitigen Arbeitskräfte zu tun. Das ist nicht meine Meinung und – so glaube ich – auch nicht die Meinung des Biga, wie dessen Bericht vom 16. September 1992 an die Kommission zu entnehmen ist.

Einmal ist auf der privatrechtlichen Seite Artikel 18 IPR gegeben, der die Ordre-public-Klausel enthält und die Möglichkeit schafft, öffentlich-rechtliche Schutzbestimmungen anzuwenden; dann – soweit überhaupt öffentliches Recht zum Zuge kommt, wie hier im AVG – ist der Gesetzgeber frei, entsprechende Regelungen zu treffen. Wir haben also die Möglichkeit, in Ausführung der Motion Tschopp – die mit der Motion der Kommission in Übereinstimmung ist –, wenn nötig die entsprechenden Massnahmen zu treffen.

Aber ich glaube doch, dass es nicht richtig wäre, jetzt kurzfristig Massnahmen anzuordnen, bevor wir wissen, was notwendig ist. Wir haben Zeit, im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die notwendigen Schritte zu tun.

Alein aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Kommissionsmehrheit, die Ergänzungen zu den Artikeln 19 und 20 gemäss den Minderheitsanträgen abzulehnen, also nicht etwa, weil sie nichts tun will oder die Augen vor dem Problem verschliessen wollte.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Je bornerai mon argumentation à une considération. Les négociations que j'ai conduites au nom du Conseil fédéral en matière d'Espace économique européen ont porté tout particulièrement sur l'obtention par la Suisse d'un certain nombre de délais transitoires dans quelques domaines cruciaux. Ces délais transitoires se justifiaient par la condition toute particulière de la Suisse qui, en Europe, à l'exception du Luxembourg, est le pays qui occupe proportionnellement le plus grand nombre d'étrangers dans ses activités sur son territoire. Au nom de cet argument quantitatif, il a été finalement possible d'obtenir des délais transitoires qu'aucun autre pays de l'AELE, partie à l'Espace économique européen, n'a obtenus.

L'existence de ces délais transitoires me permet de soutenir l'avis de la majorité. S'agissant de cet article – nous parlerons des motions tout à l'heure – s'il n'y avait pas de délais transitoires, on pourrait comprendre la minorité, les questions qu'elle pose et, à la limite, les inquiétudes qu'elle peut éprouver à l'idée de ce changement. C'est précisément grâce à ces délais transitoires qu'il sera possible de voir venir et d'appliquer graduellement les choses au point que, en cours de route, il sera toujours temps, au cas où l'expérience se révélerait difficile de corriger encore, par les ordonnances d'application notamment, ce qui a été décidé. Ne prenons pas dès lors le mors aux dents, suivons la majorité sereine de la commission, maintenons une unité de vue avec le Conseil des Etats, il n'y a pas péril en la demeure grâce à l'existence des périodes transitoires.

Fischer-Sursee: Ich möchte Ihnen kurz die Stellungnahme der CVP-Fraktion zu diesen beiden Anträgen mitteilen.

Es ist uns klar, dass das Problem besteht. Wir möchten es aber nicht im Rahmen des Eurolex-Verfahrens lösen, weil hier die Lösung nur partiell ist, nämlich nur für die Temporärarbeiter. Das Problem besteht aber nicht nur für Temporärarbeiter, sondern generell für ausländische Arbeitskräfte. Deshalb lehnen wir hier die Lösung ab, stimmen dann aber der Motion der

Kommission und der Motion Tschopp sowie auch der Motion Fasel zu, damit das Problem in einem seriösen Gesetzgebungsverfahren bearbeitet und gelöst werden kann.

Art. 19 Abs. 2 Bst. a – Art. 19 al. 2 let. a
Angenommen – Adopté

Art. 19 Abs. 7 – Art. 19 al. 7

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition de la majorité:

Allenspach, Aregger, Baumberger, Bezzola, Binder, Blatter, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bühler Simeon, Bühler Gerold, Bürgi, Camponovo, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Columberg, Couchepin, Daepf, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducret, Eggly, Engler, Etique, Eymann Christop, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Frey Walter, Friderici Charles, Fritsch Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gobet, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guinand, Gysin, Hari, Heberlein, Heggschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jenni Peter, Keller Anton, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Luder, Maspoli, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Moser, Mühlemann, Müller, Nabholz, Narbel, Neuenchwander, Oehler, Perey, Philipona, Pidoux, Poncet, Ragenbass, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Rütshausen, Sandoz, Scheidegger, Scherrer Jürg, Scheurer Remy, Schmidhalter, Schmied Walter, Schnider, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spoerry, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Stucky, Theubet, Tschuppert Karl, Vetterli, Wanner, Wick, Zölch, Zwahlen (105)

Für den Antrag der Minderheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aguet, Bär, Baumann, Bäumlín, Béguelin, Bischof, Bodenmann, Borel François, Brunner Christiane, Bühlmann, Carobio, Caspar-Hutter, Danuser, de Dardel, Diener, Dünki, Duvoisin, Eggenberger, Fankhauser, Fasel, von Felten, Gardiol, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Jaeger, Jeanprêtre, Jöri, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Marti Werner, Matthey, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Ruffy, Schmid Peter, Sieber, Spielmann, Stalder, Steffen, Steiger, Strahm Rudolf, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer, Weder Hansjürg, Ziegler Jean, Zisyadis, Züger, Zwygart (67)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Comby, Tschopp (2)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:

Aubry, Berger, Bircher Peter, Bircher Silvio, Blocher, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Bundi, Caccia, Cotti, Darbellay, Epiney, Keller Rudolf, Maitre, Mamie, Misteli, Pini, Ruf, Rychen, Savary, Scherrer Werner, Suter, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss (25)

Präsident Nebiker stimmt nicht

M. Nebiker, président, ne vote pas

Art. 20 Abs. 2, 3 – Art. 20 al. 2, 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 58 Stimmen

Art. 25 Abs. 1; 26 Abs. 1; 31 Abs. 3; Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 25 al. 1; 26 al. 1; 31 al. 3; ch. II

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Sie haben Ziffer II unter dem Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes
Dagegen

65 Stimmen
69 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ad 92.057-42

**Motion der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
Massnahmen gegen Sozialdumping**
**Motion de la Commission
de l'économie et des redevances
Mesures contre le dumping social**

Wortlaut der Motion vom 10. September 1992

Der Bundesrat wird ersucht, mit einer möglichst raschen Aenderung der Arbeitsgesetzgebung zu verhindern, dass der Beitritt der Schweiz zum EWR zu missbräuchlichen Lohnsenkungen und Lohndumping führt.

Die neuen Bestimmungen sollen ausschliesslich dazu dienen, offensichtlich missbräuchliche Praktiken im Bereich einzelner Unternehmen, Branchen, Wirtschaftszweige oder Regionen, namentlich im grenznahen Raum, zu verhindern.

Es soll im Kompetenzbereich der Kantone liegen, diese Bestimmungen nach Absprache mit dem Biga und den betroffenen Berufsverbänden in Kraft zu setzen.

Texte de la motion du 10 septembre 1992

Le Conseil fédéral est prié de préparer, dans les meilleurs délais, une modification de la législation sur le travail, afin d'empêcher que l'entrée de la Suisse dans l'EEE ne favorise des pratiques abusives en matière de sous-enchère de salaires et de dumping social.

Ces dispositions viseraient exclusivement la répression de pratiques manifestement abusives observées à l'échelle d'entreprises, branches, secteurs ou régions, notamment frontalières.

L'application de ces dispositions serait de la compétence des cantons qui les mettraient en vigueur après consultation de l'OFIAMT et des milieux professionnels intéressés.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
zu den Vorstössen Ad 92.057-42 und 92.3337
vom 21. September 1992*

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Frage der sozialpolitischen Auswirkungen eines EWR-Beitritts von grosser Bedeutung ist und dass diesbezüglich eine gewisse Verunsicherung vorhanden ist, die ernst zu nehmen ist.

Eine Arbeitsgruppe des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat die Auswirkungen des EWR auf Beschäftigung und Löhne untersucht. Sie kommt zum Schluss, dass die mei-

sten Befürchtungen in diesem Zusammenhang ungerechtfertigt sind. Die Integration in den europäischen Binnenmarkt wird der Schweiz vielmehr mittel- bis langfristig nicht nur Wohlstandsgewinne, sondern auch produktivere, sichere Arbeitsplätze und tendenziell höhere Löhne bringen.

Auch wenn davon ausgegangen werden darf, dass sich der EWR gesamthaft positiv auf Beschäftigung und Löhne auswirken wird, ist es dennoch nicht ausgeschlossen, dass es in gewissen Wirtschaftszweigen und Berufen zu einem Lohndruck kommen kann.

Das EWR-Recht erlaubt es den einzelnen Staaten, unter Beachtung des Diskriminierungsverbots, ausgleichende Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Gewährung der vollen Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die sozialen und materiellen Arbeitsbedingungen erheblich beeinträchtigt und dadurch den sozialen Frieden gefährdet.

Kompensatorische Massnahmen lassen sich aber mit dem in unserem Land geltenden Prinzip der Vertragsfreiheit im Bereich der Anstellungsbedingungen nur dann vereinbaren, wenn sie sozialpolitisch notwendig sind und sich somit auf Branchen beschränken, in denen Missbräuche tatsächlich festgestellt werden. Zudem weist der Bundesrat darauf hin, dass solche Massnahmen nicht im Rahmen des Eurolex-Verfahrens umgesetzt werden können, sondern im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verwirklicht werden müssen. Diese Auffassung hat auch im Parlament eine Mehrheit gefunden.

Mit seiner Bereitschaft, das Postulat Salvioni vom 19. Juni 1992 (Garantie minimaler Arbeitsbedingungen) zu akzeptieren, das in die gleiche Richtung wie die vorliegenden Motionen zielt, hat der Bundesrat im übrigen bereits früher zum Ausdruck gebracht, dass er gewillt ist, Vorkehrungen zu treffen für den Fall, dass es als Folge des freien Personenverkehrs im Rahmen des EWR zu tatsächlichen Missbräuchen kommen sollte. In diesem Sinn betrifft die von den Motionären verlangte Massnahme zur Verhinderung von missbräuchlichen Lohnsenkungen und Lohndumping eine von mehreren möglichen Massnahmen in diesem Zusammenhang, die der Bundesrat zurzeit prüft. Dank der unserem Land eingeräumten Uebergangsfristen im Rahmen des freien Personenverkehrs wird es möglich sein, die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und ohne Zeitdruck vorzunehmen. Während der Uebergangsfristen kommen die Schutzbestimmungen der geltenden Ausländerverordnung weiterhin zum Tragen.

Rapport écrit du Conseil fédéral

*concernant les interventions Ad 92.057-42 et 92.3337
du 21 septembre 1992*

Le Conseil fédéral est conscient que la question des répercussions sur la politique sociale d'une adhésion à l'EEE revêt une grande importance et qu'il existe à cet égard une certaine inquiétude qu'il faut prendre au sérieux.

Un groupe de travail du Département fédéral de l'économie publique a examiné les répercussions de l'EEE sur l'emploi et les salaires. Il conclut que la plupart des craintes émises à ce sujet ne sont pas justifiées. L'intégration dans le marché intérieur européen apportera à la Suisse non seulement davantage de bien-être à moyen ou long terme, mais elle permettra également le maintien ou la création d'emplois sûrs et plus rentables et une tendance à la hausse des salaires.

Même si l'on peut considérer que l'EEE aura dans l'ensemble des effets positifs sur l'emploi et les salaires, il n'est toutefois pas exclu qu'une pression soit exercée sur les salaires dans certaines professions et branches économiques.

Le droit de l'EEE autorise les Etats à mettre en oeuvre, dans le respect du principe de non-discrimination, des mesures compensatoires afin de prévenir que l'octroi de la libre circulation des travailleurs et travailleuses n'entrave considérablement les conditions sociales et matérielles de travail et, partant, ne menace la paix sociale.

Des mesures compensatoires ne sont toutefois compatibles avec le principe de la liberté contractuelle applicable dans notre pays aux conditions de travail que lorsqu'elles sont nécessaires pour des raisons de politique sociale et limitées dès lors aux branches dans lesquelles on a effectivement constaté des

abus. En outre, le Conseil fédéral attire l'attention sur le fait que de telles mesures ne peuvent pas être réalisées dans le cadre de la procédure Eurolex, mais qu'elles doivent l'être dans celui de la procédure législative ordinaire. Cette conception est aussi approuvée par la majorité du Parlement.

Etant disposé à accepter le postulat Salvioni du 19 juin 1992 (garantie de conditions de travail minimales), qui tend au même résultat que les présentes motions, le Conseil fédéral a exprimé son intention de prendre des dispositions si la libre circulation au sein de l'EEE devait engendrer des abus. Dans ce sens, la mesure demandée par les auteurs de la motion, tendant à empêcher la diminution arbitraire des salaires et le dumping social, correspond à une des mesures corrélatives possibles examinées actuellement par le Conseil fédéral. Grâce aux délais transitoires accordés à notre pays dans le cadre de la libre circulation des personnes, il sera possible d'apporter les clarifications nécessaires avec diligence et sans la pression du temps. Pendant les délais transitoires, les dispositions protectrices contenues dans l'ordonnance en vigueur sur la limitation du nombre des étrangers continuent à être applicables.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Antrag Allenspach

Ablehnung der Motionen Ad 92.057-42 und 92.3337

Proposition Allenspach

Rejeter les motions Ad 92.057-42 et 92.3337

Ad 92.057-42

**Motion der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
(Minderkeit)
Vereinfachung des Verfahrens
für die Allgemeinverbindlicherklärung
von Gesamtarbeitsverträgen**

**Motion de la Commission
de l'économie et des redevances
(minorité)
Simplification de la procédure
permettant d'étendre le champ d'application
des conventions collectives de travail**

Wortlaut der Motion vom 10. September 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, mit einer Vorlage zur Aenderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen die Anforderungen zur Allgemeinverbindlicherklärung zu vereinfachen. Der Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes ist sinngemäss wie folgt

abzuändern:

«Die am Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Arbeitgeber müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigen, auf die der Gesamtarbeitsvertrag mittels Allgemeinverbindlicherklärung ausgedehnt wird.»

Texte de la motion du 10 septembre 1992

Le Conseil fédéral est chargé de présenter un projet de modification de la loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail en vue de simplifier les exigences liées à la décision d'extension.

L'article 2, alinéa 3, de la loi doit être modifié comme il suit:

«Les employeurs liés par la convention doivent occuper la majorité des travailleurs auxquels la convention doit être étendue par la décision d'extension.»

Unterzeichner – Signataires: Strahm Rudolf, Baumann, Danuser, Hämmerle, Ledergerber, Thür (6)

92.3354

Motion Fasel

Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Erweiterung Conventions collectives de travail. Conditions pour l'extension

Wortlaut der Motion vom 3. September 1992

Aufgrund des freien Personenverkehrs gemäss EWR-Abkommen werden verschiedene gesetzliche Bestimmungen zur Verhinderung von Sozialdumping wegfallen. Der Bundesrat wird deshalb ersucht, dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Möglichkeiten zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen erweitert.

Texte de la motion du 3 septembre 1992

La libre circulation des personnes prévue par l'Accord EEE rendra caduques de nombreuses dispositions destinées à empêcher la sous-enchère salariale. Aussi le Conseil fédéral est-il chargé de soumettre au Parlement un projet de loi qui donne de nouvelles possibilités d'étendre le champ d'application des conventions collectives de travail.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Columberg, Darbellay, David, Deiss, Dormann, Eggenberger, Engler, Grossenbacher, Jöri, Keller Anton, Kühne, Stamm Judith (12)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der freie Personenverkehr innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums führt dazu, dass Artikel 9 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) nach Ablauf der der Schweiz zugestandenen Uebergangsfristen hinfällig wird. Damit wird es für unser Land nicht mehr möglich sein, eine Aufenthaltsbewilligung dann zu verweigern, wenn die orts- und berufüblichen Arbeitsbedingungen – insbesondere Lohnbestimmungen – nicht erfüllt sind. Es ist deshalb notwendig, Massnahmen zu treffen, um den heute bestehenden Sozialschutz aufrechtzuerhalten und den sozialen Frieden zu sichern.

Im europäischen Umfeld hat sich gezeigt, dass eine stärkere Anwendung der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen wesentlich dazu beiträgt, Sozialdumping zu verhindern. Es ist deshalb notwendig, dass die beinahe prohibitiv hohen Bedingungen zur Allgemeinverbindlicherklärung zurückgenommen werden. Ein Gesamtarbeitsvertrag soll dann allgemeinverbindlich erklärt werden können, wenn die am Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen, die dem Vertrag nach der Allgemeinverbindlicherklärung unterstellt sein werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 21. September 1992

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 septembre 1992

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Frage der sozialpolitischen Auswirkungen eines EWR-Beitritts von grosser Bedeutung ist und dass diesbezüglich eine gewisse Verunsicherung vorhanden ist, die ernst zu nehmen ist.

Eine Arbeitsgruppe des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat die Auswirkungen des EWR auf Beschäftigung und Löhne untersucht. Sie kommt zum Schluss, dass die meisten Befürchtungen in diesem Zusammenhang ungerechtfertigt sind. Die Integration in den europäischen Binnenmarkt wird der Schweiz vielmehr mittel- bis langfristig nicht nur Wohlstandsgewinne, sondern auch produktivere, sichere Arbeitsplätze und tendenziell höhere Löhne bringen.

Auch wenn davon ausgegangen werden darf, dass sich der EWR gesamthaft positiv auf Beschäftigung und Löhne auswirken wird, ist es dennoch nicht ausgeschlossen, dass es in gewissen Wirtschaftszweigen und Berufen zu einem Lohndruck kommen kann.

Das EWR-Recht erlaubt es den einzelnen Staaten, unter Beachtung des Diskriminierungsverbots, ausgleichende Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Gewährung der vollen Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die sozialen und materiellen Arbeitsbedingungen erheblich beeinträchtigt und dadurch den sozialen Frieden gefährdet.

Der Bundesrat hat sich bereits früher bereit erklärt, die Notwendigkeit von kompensatorischen Massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Schritte zu deren Realisierung in die Wege zu leiten. Kompensatorische Massnahmen lassen sich aber mit dem in unserem Land geltenden Prinzip der Vertragsfreiheit im Bereich der Anstellungsbedingungen nur dann vereinbaren, wenn sie sozialpolitisch notwendig sind und sich somit auf Branchen beschränken, in denen Missbräuche tatsächlich festgestellt werden. Zudem hat der Bundesrat jeweils darauf hingewiesen, dass solche Massnahmen nicht im Rahmen des Eurolex-Verfahrens umgesetzt werden können, sondern im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verwirklicht werden müssen. Diese Auffassung hat auch im Parlament eine Mehrheit gefunden.

Die Forderung des Motionärs, den Zugang zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zu erleichtern, betrifft eine von mehreren möglichen Massnahmen in diesem Zusammenhang, die der Bundesrat zurzeit prüft.

Mit seiner Bereitschaft, das Postulat Salvioni vom 19. Juni 1992 (Garantie minimaler Arbeitsbedingungen) entgegenzunehmen, hat der Bundesrat zum Ausdruck gebracht, dass er gewillt ist, Vorkehrungen zu treffen für den Fall, dass es als Folge des freien Personenverkehrs im Rahmen des EWR zu tatsächlichen Missbräuchen kommt. Die Notwendigkeit weiterer Massnahmen muss noch näher geprüft werden. Dank der unserem Land eingeräumten Uebergangsfristen im Bereich des freien Personenverkehrs wird es möglich sein, diese Abklärungen mit der erforderlichen Sorgfalt vorzunehmen. Während der Uebergangsfristen kommen die Schutzbestimmungen der geltenden Ausländerverordnung weiterhin zum Tragen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Antrag Cincera

Ablehnung der Motion auch als Postulat

Proposition Cincera

Rejeter la motion, même sous forme de postulat

M. Cavadin Adriano, rapporteur: La commission a examiné deux motions. La première qui reprenait le texte de la motion Tschopp a été acceptée par 14 voix contre 4. Cette motion demande une modification de la législation sur le travail. Elle souhaite empêcher en Suisse des pratiques abusives en matière

de salaires et de conditions sociales qui pourraient se manifester dans des entreprises, des branches, des secteurs économiques ou des régions. La motion veut confier l'application de ces mesures aux cantons qui devraient néanmoins consulter l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail, ainsi que les milieux intéressés. La commission l'a discutée. Comme on vient de le dire, pour certains il existe un danger et d'autres trouvent qu'il est exagéré, même dans les régions frontalières, étant donné les périodes transitoires de deux ans pour les frontaliers et de cinq ans pour les autres travailleurs. En tout cas, le problème existe et c'est pour cette raison que, en ce qui concerne la motion de la majorité de la commission, la décision a été positive. On souhaite ne pas laisser tomber ce problème, mais il faut l'examiner et, le cas échéant, présenter des propositions par la voie ordinaire compte tenu du fait qu'il y a tout de même ces périodes transitoires qui éviteraient éventuellement de telles situations en cas d'adhésion au 1er janvier de l'année prochaine. Au sein de la commission certains ont affirmé qu'ils acceptaient la motion en tant qu'instrument de réflexion ou de travail, sans pour autant s'engager déjà maintenant sur les propositions qui pourraient en découler.

La motion de la minorité de la commission demande d'atténuer l'impact des dispositions pour l'extension obligatoire des contrats collectifs. Elle a été rejetée en commission par 14 voix contre 5 et 1 abstention.

On peut ajouter deux considérations. En approuvant la motion Tschopp – appelons comme cela celle de la majorité – on demande d'examiner l'état des choses dans des situations abusives. Et alors, si des mesures s'imposent, on pourrait aussi prendre en considération des éléments qui intéressent les contrats collectifs et leur extension obligatoire sans pour autant donner déjà maintenant au Conseil fédéral une injonction précise comme le souhaite la motion de la minorité qui dit expressément: «La formulation d'un article 2, alinéa 3 de la loi sur l'extension des contrats collectifs devrait être modifiée en fonction des propositions de la commission.» De plus, la commission a tenu un autre raisonnement. Aujourd'hui, l'extension de contrats collectifs est assez limitée. Il y a donc des motifs pour ne pas pousser une grande quantité de contrats collectifs à devenir obligatoires pour toutes les entreprises et tous les travailleurs, car on courrait le risque de mettre en cause l'esprit même de ces contrats. A la limite, qu'on essaie d'un commun accord entre partenaires sociaux d'enlever certaines dispositions des contrats collectifs pour les régler dans le cadre interne de l'entreprise.

C'est donc pour ces raisons que la commission a rejeté la deuxième motion et soutenu la première. Je vous invite à l'appuyer dans cet esprit.

Präsident: Zur Verfahrensfrage: Nachdem Sie in der Gesamtabstimmung den Bundesbeschluss 92.057-42 abgelehnt haben, geht die Vorlage nun an den Ständerat zurück. Der Ständerat wird voraussichtlich an seinem Beschluss festhalten, und die Vorlage kommt dann wieder in den Nationalrat zurück. Wir werden dann die Gesamtabstimmung noch einmal durchführen. Wenn sie positiv ausfällt, kommt das Geschäft in beiden Räten zur Schlussabstimmung. Ist das Resultat der Gesamtabstimmung wiederum negativ, fällt das Geschäft aus Abschied und Traktanden.

David, Berichterstatter: Im Anschluss an das, was der Präsident soeben gesagt hat, möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Abweisung dieses Beschlusses als Pyrrhussieg herausstellen könnte, weil damit die Reziprozitätsklausel wegfällt. Dies bedeutet, dass nach EWR-Recht Unternehmen aus anderen EWR-Staaten auch dann bei uns Leute beschäftigen können, wenn sie dies in ihrem eigenen Land wegen des dort bestehenden Monopols nicht tun dürfen. Ich bitte Sie, das zu bedenken. Das könnte bewirken, dass in Grenzsituationen auch Betriebe in Staaten aufgestellt werden, in welchen es ein staatliches Monopol gibt und in welchen die Arbeitsvermittlung an sich nicht zugelassen ist. Ich finde es falsch, wenn wir diese Gegenrechtsklausel nicht in unserem Gesetz verankern. Wir haben sicher nochmals Gelegenheit, das zu überdenken und

bei der nächsten Abstimmung vielleicht nochmals auf diesen Entscheid zurückzukommen.

Zu den beiden Motionen, die Ihnen die Kommission vorschlägt: Hier muss ich zuerst eine textliche Klarheit schaffen. Sie haben auf dem Papier die Motion Tschopp erhalten. Dann haben Sie ebenfalls die Motion der Kommission erhalten. Hinten auf der Fahne finden Sie noch einen Text, dessen deutsche Fassung nicht korrekt ist, was die Motion der Kommission anbelangt. Die Kommissionsmotion im richtigen Text ist diejenige auf dem A4-Blatt; im französischen Text ist die Sache in Ordnung. Die Kommissionsmotion ist also textlich identisch mit der Motion Tschopp.

Mit dieser Motion schlägt Ihnen die Kommission vor, dass diese Probleme, die mit Recht zu Diskussionen geführt haben, im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angegangen werden. Die Kommission ist der Meinung, dass diese Motion als Motion überwiesen werden sollte und nicht bloss als Postulat, wie das der Bundesrat will.

Die Frage ist so wichtig, dass wir dem Bundesrat auf diesem Felde einen verbindlichen Auftrag erteilen müssen und uns nicht auf ein Postulat beschränken dürfen. Ich bitte den Bundesrat – vielleicht kann er noch eine anderslautende Erklärung abgeben –, dass er die Motion der Kommission und die Motion Tschopp, die dasselbe beinhalten, als Motion und nicht lediglich als Postulat übernimmt.

Die Minderheit Strahm Rudolf schlägt Ihnen für einen spezifischen Fall eine zusätzliche Motion vor mit dem Inhalt, dem Parlament sei eine Vorlage zur Aenderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vorzulegen. Die Kommissionsmehrheit wendet sich – ich sage das deutlich – nicht inhaltlich gegen diesen Vorschlag. Sie ist aber der Meinung, dass diese Forderung durch die Kommissionsmotion bereits abgedeckt ist. Die Kommissionsmotion will, dass der Bundesrat alle Massnahmen prüft, die in Frage kommen könnten, auch den Weg über die Gesamtarbeitsverträge. In dem Sinne ist aus Sicht der Kommissionsmehrheit die Motion der Minderheit in der Kommissionsmotion eingeschlossen; sie wird daher von der Mehrheit abgelehnt. Man könnte diese Motion aber – das ist mein persönlicher Standpunkt – auch in dieser Form überweisen.

Strahm Rudolf, Sprecher der Minderheit: Ich war nicht zum Sprechen bereit, weil ich der Meinung war, dass die Motion der Kommissionsminderheit nicht ein Gegenantrag zur Motion der Kommission sei. Auf der deutschsprachigen Fahne sind beide Motionen nebeneinander gedruckt; aber ich habe mich belehren lassen, dass über die beiden Motionen getrennt abgestimmt wird.

Weil hier einige Verwirrung besteht und weil noch zwei Motionen ähnlicher Art folgen, versuche ich einmal, die Gliederung zu klären: Die Motion der Kommission hat ein fast gleichlautendes Gegenstück, die Motion Tschopp. Die Motion der Kommissionsminderheit, die eine andere Forderung stellt, nämlich die Frage der Allgemeinverbindlicherklärung der Gesamtarbeitsverträge, hat auch ein Gegenstück, nämlich die Motion Fasel, welche auch traktandiert ist.

Ich spreche jetzt zu zwei Motionen: zu jener der Kommissionsminderheit und zur Motion Fasel. Die Minderheit will mit ihrer Motion folgendes: Wir möchten das Verfahren für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen erleichtern. Ich habe schon in einem früheren Votum erwähnt, dass derzeit gesamtschweizerisch von vielen hundert Gesamtarbeitsverträgen nur deren neun vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt worden sind. Einige wenige, nicht mehr als ein Dutzend, sind zusätzlich von Kantonen allgemeinverbindlich erklärt worden.

Weshalb nun dieser schmale Bereich der Allgemeinverbindlicherklärung? Der Hauptgrund liegt darin, dass nach dem Gesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen die Anforderungen sehr hoch sind. Es müssen drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein: Erstens muss die Hälfte der Arbeitnehmer abgedeckt sein; zweitens muss die Hälfte der Arbeitgeber in dieser Branche vom Gesamtarbeitsvertrag abgedeckt sein; und drittens muss mehr als die Hälfte der Arbeitgeber im Gesamtarbeitsvertrag mitmachen. Die Ku-

mulation dieser drei Bedingungen bedeutet eine derart hohe Hürde, dass die Allgemeinverbindlicherklärung selten vorgenommen werden kann.

Alt Bundesrat Hans-Peter Tschudi hat in einer Studie, die einige Jahre zurückliegt, das Problem schon aufgegriffen. Er hat dieses Gesetz als Fast-Verhinderungsgesetz bezeichnet, d. h. als ein Gesetz, das die Allgemeinverbindlicherklärung eigentlich verhindert.

Die Minderheit möchte mit ihrer Motion erreichen, dass die drei Bedingungen auf eine Bedingung reduziert werden, nämlich darauf, dass nur noch die Hälfte aller Arbeitnehmer von einem Gesamtarbeitsvertrag erfasst werden muss, damit dieser vom Bundesrat oder von einem Kanton allgemeinverbindlich erklärt werden kann. Wir möchten also die Hürde herabsetzen. Weshalb möchten wir die Hürde herabsetzen? Wir möchten die Möglichkeit geben, dass schwarze Schafe, sogenannte Aussenseiterunternehmen, die beim Gesamtarbeitsvertrag nicht mitmachen, auch eingebunden werden können.

Wir wissen – es ist von andern Fraktionen nicht bestritten worden –, dass diese Freizügigkeit und auch das Arbeitsvermittlungsgesetz auf dem Arbeitsmarkt mehr Konkurrenz bringen. Es bringt einen härteren Wettbewerb. Es bringt auch die Möglichkeit, Lohndumping durch Import von Arbeitnehmern zu betreiben.

Ich glaube nicht, dass die Gesamtheit der schweizerischen Unternehmerschaft oder ein grosser Teil der Firmen eines Verbandes dieses Lohndumping ausnützen wird, aber es wird schwarze Schafe geben. Es müsste eigentlich auch im Interesse der hiesigen Firmen sein, dass alle Firmen der gleichen Branche in die Minimalbedingungen des Gesamtarbeitsvertrages eingebunden werden. Dies ist nur durch die Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat oder die Kantone möglich.

Es scheint uns, dass diese Forderung der Kommissionsminderheit, die Motion, die wir hier vorlegen, nicht nur im Interesse der Arbeitnehmer ist, sondern auch im Interesse eines geordneten Arbeitsmarktes, im Interesse der schweizerischen Unternehmen, die sich an die Gesamtarbeitsverträge halten. Unsere Forderung richtet sich gegen die Missbräuche und gegen die schwarzen Schafe, gegen die Aussenseiter. Das ist die Begründung für diese Motion.

Nun haben wir folgende Situation: Herr Fasel hat schon in der letzten Session eine ähnlichlautende Motion eingereicht, die nicht so präzise formuliert, welche Bedingungen in Zukunft als Anforderung für die Allgemeinverbindlicherklärung der Gesamtarbeitsverträge noch gelten sollen.

Wir könnten aber der Motion Fasel zustimmen. Wir wären bereit, wenn jetzt die Motion Fasel gleichzeitig behandelt wird – ich kann das im Namen der Kommissionsminderheit mitteilen –, die Motion der Kommissionsminderheit zugunsten der Motion Fasel zurückzuziehen. Mit dieser Motion wird auch eine Vereinfachung des Verfahrens für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen angestrebt. Soviel zur Begründung der Motion der Kommissionsminderheit.

M. Tschopp: Peut-être un mot pour essayer, à la suite de l'intervention de M. Strahm Rudolf, de mettre un peu de clarté dans ce bouquet de motions. Celle dont je parle, la mienne, est en quelque sorte la maman de la motion de la majorité de la commission. Il n'y a aucune différence, les textes correspondent parfaitement. La seule différence est formelle: mon éducation me commande de «prier» le Conseil fédéral, tandis que d'autres préfèrent le «charger» de quelque chose.

Permettez-moi quand même de situer ce problème dans le contexte. Le vote de tout à l'heure montre que peut-être dans nos débats «hectiques» on passe parfois à côté de l'essentiel. Je suis bien entendu un fervent partisan de la libre circulation des facteurs de production, du travail et du capital. Je suis également un fervent partisan de la concurrence, mais de la concurrence loyale. Les libres circulations et la concurrence loyale, donnent un avantage – c'est le but de toute l'opération Espace économique européen – aux travailleurs et aux capitaux les plus mobiles. Et c'est juste ainsi. Mais il faut aussi songer aux travailleurs et aux entreprises moins mobiles et faire une distinction entre les entreprises qui travaillent équitable-

ment et les entreprises fûtées qui ne manqueront pas de tirer avantage de ce grand chambardement de la liberté de circulation et qui commettront des abus. Ma motion, celle de la majorité de la commission, vise la répression des abus.

Permettez-moi encore d'attirer votre attention sur ces entreprises volages qui peuvent dépêcher du Portugal vers la Suisse une nouvelle catégorie de saisonniers loués pour de très courtes durées. Ce n'est qu'un aspect de la réalité. La même réalité se retrouve au niveau des entreprises qui, dans leur ensemble, peuvent dépêcher des équipes volantes sur le territoire suisse et faire de la concurrence déloyale, le cas échéant, à nos entreprises, notamment les petites entreprises des arts et métiers. J'aimerais également souligner cela, car ni ma motion ni celle de la majorité qui est donc la même n'excluent que l'on cherche tranquillement, en dehors de cette précipitation qui caractérise Eurolex, une solution d'ensemble.

Un quatrième point si vous le permettez. Toute cette affaire touche éminemment ce que je considère personnellement – et je sais que je ne suis pas le seul – comme l'un des joyaux de notre culture économique et politique: la paix du travail fondée sur les conventions collectives. La paix du travail est un accord remontant aux années 1930 qui situe la question du partage du gâteau, du partage du produit national brut, entre le capital et le travail dans la longue durée. Il est basé sur un contrat social et économique de confiance. Nous devons être attentifs à ce que le grand chambardement de l'Espace économique européen ne mine pas ce joyau de la politique économique et sociale suisse dans son essence même. Nous avons deux ans pour trouver des solutions adéquates et – le mot est un peu fort et un peu pompier, mais je l'utilise à dessein – je vous conjure d'utiliser avec diligence ce délai qui nous est donné pour faire une législation intelligente. Je souligne que nous sommes en train de glisser dans la crise financière la plus grave que nous ayons connue depuis les années 1930. Rappelez-vous que le travail est un bon contribuable. Le capital également. Mais le capital est volage et avec l'instauration du grand marché unique vous aurez des départs de rémunération de capital vers d'autres cieux, c'est beaucoup plus facile. Nous avons donc intérêt à garder de bons salaires, puisqu'ils nous permettent de maintenir, notamment si nous allons en direction de la TVA, de bons contribuables.

Cinquièmement, j'aimerais vous rendre attentifs à un point qui me paraît capital. Il y a deux Suisse. Traditionnellement on oppose la Suisse latine et romande à la Suisse alémanique.

C'est une distinction ringarde par rapport à la situation dans laquelle nous irons avec l'EEE. Nous garderons deux Suisses, mais l'une d'entre elles sera la couronne périphérique de la Suisse. Elle recèle à peu près 40 pour cent de la population résidente et elle produit 40 pour cent de notre produit national brut. Elle va prendre l'intégration au premier front et dans un premier temps. L'autre Suisse est celle du noyau Zurich, Berne compris. Elle sera protégée un certain temps par la distance qui la sépare de la CE et qui fait que l'intégration, le processus de l'EEE la touchera seulement dans un deuxième temps.

Si vous regardez cette périphérie, vous constatez que la Suisse latine et la Suisse alémanique y sont majoritaires. C'est pour cela qu'il faut être très attentifs à l'avance que nous aurons tout au long de la couronne jurassienne ainsi que du Tessin et des Grisons italophones en partie ou pratiquant le romanche. Il faut également être attentif au fait que l'intégration réelle est beaucoup plus avancée dans ces couronnes que ce n'est le cas dans les cantons purement alémaniques. Par conséquent, nous avons davantage de peine, déjà à l'heure actuelle, à contrôler, dans la périphérie, des interventions sauvages de travailleurs au noir et d'entreprises volantes.

Der Titel meiner Motion wurde falsch ins Deutsche übersetzt. Es geht in meiner Motion nicht um die Einführung irgendwelcher Mindestlöhne; es geht um missbräuchliche Lohndrückerei und um Sozialdumping.

Wir sind nicht in der Lage, irgendeine Patentlösung vorzulegen. Wir müssen uns – die Diskussion von vorhin hat das ganz klar gezeigt – die Zeit nehmen, um uns das ganz gründlich zu überlegen. Das Biga ist daran. Wir haben Spezialisten – ich denke an den Genfer Professor Gabriel Aubert –, die auf die-

sem Gebiet qualifiziert sind; wir müssen sie einbeziehen. Wir brauchen auch Kontakte mit Brüssel, um zu sehen, wie sich Brüssel auf eine solche Art Gesetzgebung einstellen wird. Ich habe Kontakte mit Brüssel aufgenommen. Sie sind sehr positiv. Wir müssen auch nach Deutschland schauen, denn Deutschland hat dieses Problem recht elegant gelöst. Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, die Motion der Kommission und die meinige – sie sind gleich – zu unterstützen. Der Bundesrat schlägt uns vor, den Motionenstrauss als Postulat anzunehmen. Ich danke ihm dafür. Aber ich glaube, wir sind nicht nur eine 200köpfige Frankiermaschine. Wir bleiben ein Parlament. Und ein Parlament muss Akzente setzen und nicht gnädig die hohen Herren der Regierung bitten, etwas – von dem sie ja auch überzeugt sind – wohlwollend zu prüfen. Sondern wir müssen den Mut haben, den Herren zu sagen: Das wollen wir!

Fasel: Gestatten Sie mir, meine Motion in einen etwas grösseren Zusammenhang zu stellen, damit wir auch genau wissen, worüber wir letztlich zu entscheiden haben. Mit der Annahme des EWR-Vertrages wird Artikel 9 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) für Bürgerinnen und -Bürger von EWR-Mitgliedstaaten nicht mehr angewendet.

Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung lautet: «Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn der Arbeitgeber dem Ausländer dieselben orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bietet wie den Schweizern»

Mit meiner Motion stosse ich genau in diese Richtung vor, um das entstehende Vakuum wiederum geordnet in den Griff zu bekommen. Diese Verordnung wird in einer Uebergangsphase noch Bestand haben, aber anschliessend wegfallen. In seiner Stellungnahme zu meiner Motion betreffend die Erweiterung der Allgemeinverbindlicherklärung der Arbeitsverträge schreibt der Bundesrat, dass es in gewissen Wirtschaftszweigen und Berufen zu einem Lohndruck kommen könne. Ich möchte hier vor allem den Begriff «in gewissen Berufen» aufnehmen und darauf hinweisen, dass gerade in der Abstimmung jedem Bürger und jeder Bürgerin dann freigestellt sein wird, ob sie sich zu diesen gewissen Kreisen zählt. Es geht deshalb auch darum, politische Motive zu beachten, und es ist festzuhalten, dass der Begriff «gewisse» davon abhängt, ob wir nach dem Wegfallen der BVO Ersatzlösungen anbieten können oder eben nicht. Dann wissen wir mehr, was dieses «gewisse» bedeutet.

Wenn ich sage: das Vakuum auffüllen, und wenn ich mit einer Motion eine erweiterte Möglichkeit zur Allgemeinverbindlicherklärung der Gesamtarbeitsverträge vorschlage, dann gehen wir den ordnungspolitischen Weg, den wir in der Schweiz immer gehen. Wir versuchen, subsidiär vorzugehen, d. h. auf unterster Stufe zu regeln, was nicht unbedingt auf höherer Stufe getan werden muss. Hier im Arbeitsmarktbereich wollen wir zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Gesamtarbeitsverträge etwas ordnen, ohne dass wir dazu auf das Gesetz zurückgreifen müssen. Das hat den Vorteil, dass wir branchenspezifische, sogar regionalspezifische Besonderheiten berücksichtigen können. Es kann dann nichts als allgemeinverbindlich erklärt werden, was nicht bereits die Zustimmung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gefunden hat.

Im Hinblick auf die Stellungnahme des Bundesrates möchte ich dem auch noch eine politische Wertung beifügen. Ich frage den Bundesrat und eine Mehrheit hier im Saal, die ja den EWR ganz klar wollen: Wollen wir den EWR wirklich, oder wollen wir ihn eigentlich nicht? Nachdem alle bisherigen Untersuchungen gezeigt haben, dass beim Abstimmungsverhalten zum EWR vor allem Leute mit tieferen Einkommen grösste Skepsis zeigen und sich unter ihnen auch der grösste Teil der Unentschiedenen befindet, finde ich es schon fast verantwortungslos, genau diesen Leuten keine verbindliche Antwort zu geben und die Motion in ein Postulat umwandeln zu wollen.

Ich bin auch überrascht über die Stellungnahme des Bundesrates in dem Sinne, dass er uns bei der Eurolex-Vorlage gesagt hat, wir sollten uns zurückhalten, wir könnten diese Frage auch im ordentlichen Verfahren regeln.

Was haben wir getan? Wir sind dem Bundesrat gefolgt und ha-

ben verzichtet und uns auf den Weg der Motion begeben. Nun kommt der gleiche Bundesrat und schlägt vor, sogar auf die Motion zu verzichten und die unverbindliche Form des Postulates zu wählen. Politisch gewertet meine ich deshalb: Wenn diese Motion nicht als Motion überwiesen wird, dann dürfen wir nicht überrascht sein, wenn wir bei der Abstimmung am 6. Dezember 1992 über den EWR Schwierigkeiten haben werden. Ich möchte die Verantwortung dafür nicht übernehmen. Ich bitte Sie deshalb, die Motion – die erleichterte Bedingungen für die Allgemeinverbindlicherklärung der Gesamtarbeitsverträge anstrebt – als Motion zu überweisen.

Allenspach: Die Motion Tschopp ist mit der Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben identisch. Auch die Stellungnahme des Bundesrates zu beiden Motionen ist deckungsgleich. Ich spreche zu beiden Motionen. Mein Ablehnungsantrag gilt beiden Vorstössen.

Massgebend sind grundsätzliche und ordnungspolitische Überlegungen. Bei den Beratungen der Anpassung des Obligationenrechts an das EWR-Recht hat der Nationalrat Anträge von linker Seite abgelehnt – soweit sie nicht zurückgezogen worden sind –, die die Kantone ermächtigen wollten, für einzelne Berufe und einzelne Erwerbszweige Mindestlöhne festzusetzen. Er hat die Schaffung kantonaler oder regionaler paritätischer und tripartiter Kommissionen verworfen, welche hätten festlegen sollen, was ortsübliche Arbeits- und Lohnverhältnisse sind. Massgebend war dabei der Wille, die Vertragsautonomie auf dem Arbeitsmarkt zu wahren und staatliche bürokratische Eingriffe ins Marktgeschehen nicht zuzulassen. Die Motion der Kommission und die Motion Tschopp, die heute zur Diskussion stehen, verlangen noch weiter gehende Staatseingriffe in das Arbeitsverhältnis als die abgelehnten beziehungsweise zurückgezogenen Vorstösse bei der Eurolex-OR-Anpassung.

Die Vertragsautonomie im Lohnbereich gehört zu den fundamentalen Bausteinen einer freiheitlich-marktwirtschaftlichen Grundordnung. Eingriffe des Staates in die freie Lohnbildung stehen im Widerspruch zu unserer Wirtschaftsverfassung. Der Staat, sei es der Bund oder die Kantone, darf nicht leitend, gebietend und verbietend die Tarifautonomie der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bzw. ihrer Organisationen aushöhlen.

Die Motionen visieren – man kann es wenden, wie man es will – für jeden Beruf, für jeden Erwerbszweig staatlich festgesetzte Miniallöhne an. Befürchtet wird nämlich, dass der freie Personenverkehr im EWR zu Lohn- oder Sozialdumping führen kann. Aber wenn wir ehrlich sein wollen: Von Lohn- und Sozialdumping kann keine Rede sein. Das Arbeitskostenniveau der Schweiz liegt 40 bis 60 Prozent über jenem von Frankreich oder Grossbritannien. Deshalb kann niemand behaupten, die Schweiz oder ein Betrieb in der Schweiz betrieben Lohndumping, wenn diese Lohnunterschiede nach dem Zustandekommen des Europäischen Wirtschaftsraums geringer würden.

Der freie Personenverkehr eröffnet der Schweiz den Zugang zum ausländischen Arbeitsmarkt. Das hat mehr Wettbewerb zur Folge. Herr Strahm Rudolf hat deutlich darauf hingewiesen: Man will mit dem EWR mehr Wettbewerb. Mehr Wettbewerb drückt auf die Preise. Niemand spricht von Preisdumping, wenn wegen des EWR der Wettbewerb im Güter- und Dienstleistungssektor härter wird, wenn ausländische Waren billiger in die Schweiz eingeführt werden, als sie in der Schweiz hergestellt werden können. Das ist nach Ihrer Auffassung keineswegs Dumping. Aber wenn ein Arbeitgeber einmal einen ausländischen Mitarbeiter anstellt, der etwas tiefere Löhne verlangt als der schweizerische, dann rufen Sie laut, das sei Lohn- oder Sozialdumping.

Gestatten Sie mir, auf den Hauptpunkt der Begründung zur Motion Tschopp einzugehen. Herr Tschopp befürchtet unläutereren Wettbewerb durch ausländische Unternehmen. Diese ausländischen Unternehmen könnten – so schreibt Herr Tschopp – versucht sein, ihre tieferen Lohn- und Sozialkosten auszunutzen. Sie könnten nicht nur versucht sein: Wenn sie sich wettbewerbspolitisch richtig verhalten, dann müssen sie die Produktionsvorteile, die sie haben – eben tiefere Lohn- und Sozialkosten –, ausnutzen. Etwas anderes von ihnen zu verlangen, würde den Grundsätzen der Marktwirtschaft wider-

sprechen. Ausländische Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen in der Schweiz anbieten, können weder dem schweizerischen Arbeitsrecht unterstellt werden, noch können von ihnen an der Grenze kompensatorische Massnahmen verlangt werden mit der Begründung, das Lohn- und Sozialniveau sei im Ausland tiefer als in der Schweiz. Wenn Sie derartige kompensatorische Massnahmen verlangten, dann widerspräche dies den Grundsätzen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs. Wenn die ausländischen Unternehmen dank tieferer Löhne ihre Dienstleistungen in der Schweiz billiger anbieten können als Schweizer Unternehmer, dann ist dies nicht unlauterer Wettbewerb.

Es ist grundfalsch zu meinen, mit einer Minimallohngesetzgebung erleichtere man die Situation der gewerblichen Betriebe in den Grenzgebieten. Im Gegenteil, die gewerblichen Betriebe auf Schweizer Boden müssten die gesetzlich verordneten höheren Löhne bezahlen. Die Konkurrenz im Ausland, die Serviceleistungen in Grensräumen anbietet, könnte dank niedriger, nicht der schweizerischen Minimallohngesetzgebung unterstehender Löhne die schweizerischen Unternehmen klar unterbieten. Die Gleichung höhere Löhne und tiefere Preise geht ganz einfach nicht auf. Bezahlt würde sie mit einer entsprechend höheren Arbeitslosenquote in unserem Lande. Aus diesen Ueberlegungen ist eine Minimallohngesetzgebung verfassungsmässig problematisch, wirtschaftlich falsch und sozial fragwürdig. Weil die bisherige Ausländerkontingentierung wegfällt, sollen nun gemäss der Auffassung der Kommission statt einiger 100 000 Ausländer einige Millionen Schweizer einer staatlichen Lohnaufsicht unterstellt werden!

Wenn der Staat Minimallohne oder andere Massnahmen gegen das sogenannte Lohndumping dekretiert, dann muss er dies auch kontrollieren. Die Klein- und Mittelbetriebe werden selbst von Bundesräten in deren «Sonntagsreden» als Stützen der wirtschaftlichen Stabilität bezeichnet. Aber genau diesen Klein- und Mittelbetrieben wird das Leben durch die in der Motion anvisierten Massnahmen schwergemacht. In den «Sonntagsreden» wird auch behauptet, mit dem EWR werde dereguliert; was aber heute gefordert wird, ist das pure Gegenteil von Deregulierung! Glauben Sie wirklich, mit staatlichen Eingriffen in den Lohnsektor und in die Löhne, die über dem Marktniveau liegen, werde die Konkurrenzfähigkeit der Schweiz auf dem europäischen Wirtschaftsbinnenmarkt gestärkt?

Es gehe ja nur um die Ahndung von Missbräuchen, wird jetzt eingewendet. Wer Missbräuche ahnden will, muss zuerst genau festlegen, was ein Missbrauch ist. Ueberlassen Sie diese Definition der Verwaltung, den Vollzugsorganen oder einzelnen Inspektoren? Das Gegenteil von Missbrauch ist der Brauch. Sie müssen definieren, was gebräuchlich und üblich ist. Und damit wird wiederum die Frage der bürokratischen Kontrolle der Lohn- und Arbeitsverhältnisse aufgeworfen.

Wenn wir Missbräuche und Lohndrückerei bestrafen wollen, wie Herr Tschopp das gesagt hat, dann muss der Mindeststandard definiert, dann müssen die Minimallohne festgesetzt werden. Zur Ahndung von Missbräuchen sollen strafrechtliche Normen geschaffen werden; Strafrecht setzt ein amtliches Untersuchungsverfahren voraus.

Ich wende mich mit aller Entschiedenheit dagegen, dass die Arbeitgeber, die Gewerbetreibenden, die Landwirte und überhaupt alle Selbständigerwerbenden, wenn sie auch nur einen einzigen Arbeitnehmer beschäftigen, hier gewissermassen kriminalisiert werden, und zwar vorsorglich kriminalisiert werden. Wir wollen dies weder im Eurolex-Verfahren, noch wollen wir dies im normalen Gesetzgebungsverfahren. Wir wollen dies nicht mit einer Motion, und wir wollen dies auch nicht mit einem Postulat.

Ich bitte Sie, Motion und Postulat abzulehnen.

Cincera: Ich bekämpfe die Motion Fasel und lehne sie auch als Postulat ab.

Wie in den soeben diskutierten verschiedenen Motionen gegen Sozialdumping kommt auch in der Motion Fasel eine eigenartige Denk- und Verhaltensweise gegenüber unserem Weg in den EWR zum Ausdruck. Auf der einen Seite wird das Hohelied der vier Freiheiten gesungen und immerzu versichert, dass die Oeffnung der Grenzen keinen Einfluss auf die

Löhne und die Preise haben werde – und wenn allenfalls doch, dann mit einer durchaus erwünschten Wirkung, nämlich in Form steigender Löhne und tieferer Preise. Das scheint nun aber doch nicht so sicher zu sein. Die Motion Fasel fordert deshalb einen konkreten Schutz gegen das möglicherweise zu erwartende Sozialdumping. Herr Fasel schlägt deshalb die Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen vor. Mit dieser Massnahme soll der bestehende Sozialschutz aufrechterhalten und der soziale Frieden gesichert werden.

Den sozialen Frieden sicherten wir bis jetzt recht erfolgreich über das freie Vertragsrecht und über die dem freien Vertragsrecht unterstellten Gesamtarbeitsverträge. Die Vertragsautonomie ist ein wesentliches Element für das Funktionieren eines freien Marktes. Die Befürworter eines EWR-Beitritts stützen sich hier bekanntlich auch auf die Realisierung des freien Personenverkehrs ab. Jetzt kommen sie und fordern gleichzeitig den Schutz vor dessen Auswirkungen.

Mit dem Vorschlag von Herrn Fasel würden die Gesamtarbeitsverträge ausgehöhlt, weil dann von Arbeitgeberseite keine Lohnbestimmungen mehr darin aufgenommen werden und die Gesamtarbeitsverträge dann nicht mehr allgemeinverbindlich erklärt werden könnten. Die Motion Fasel schlägt im Prinzip die gesetzliche Regelung einer vorsorglichen Massnahme für die Zeit nach der Uebergangsfrist vor, von welcher wir heute noch gar nicht wissen können, ob dann überhaupt Massnahmen nötig sind und ob die vorgeschlagenen die richtigen sind.

Der Bundesrat schreibt deshalb in seiner Stellungnahme richtigerweise, dass er während der Uebergangsfrist die Entwicklung beobachten wird und in dieser Zeit nötigenfalls kompensatorische Massnahmen prüft. Die Motion geht in die falsche Richtung: sie ist überflüssig.

Ich empfehle Ihnen, sie auch in der Form des Postulates abzulehnen. Ich hätte eigentlich vom Bundesrat erwartet, dass er nicht so grosszügig ist und sie als Postulat annehmen will.

Fischer-Sursee: Ich spreche gleich zu allen Motionen. Sie visieren ein wichtiges Problem an, und der Bundesrat bejaht in seiner Stellungnahme zu den Motionen, dass das Problem besteht und dass hier Lösungen für einen wichtigen Aufgabenkreis gefunden werden müssen. Er möchte die Fragestellung in Form eines Postulates entgegennehmen. Wir sind aber der Meinung, dass wir hier einen Pfahl einschlagen und das verbindlich durch eine Motion festlegen müssen.

Die Arbeitnehmer der unteren Schichten haben Aengste. Sie haben Angst, dass sie ihren Arbeitsplatz wegen ausländischen Arbeitern, wegen Lohndumping verlieren könnten. Diese Aengste – mögen sie sachlich, objektiv zu Recht bestehen oder nicht – sind irrational, und wir können diese Aengste nicht mit verbalen Zusicherungen abbauen. Aengste können Sie nur zerstreuen, wenn gehandelt wird, wenn klar gezeigt wird, wo und wie wir es machen wollen. Daher sind wir der Auffassung, dass hier mit verbindlichen Motionen gearbeitet werden kann. Nur so geben Sie den Arbeitern die Sicherheit und das Vertrauen, dass etwas geschieht; wir treffen damit auch rechtzeitig die Vorsorge, dass – wenn Lohn- und Sozialdumping dann doch entstehen könnten – dem rechtzeitig entgegengewirkt werden kann.

Es geht nicht darum, einen Protektionismus aufzubauen, sondern darum, zu verhindern, dass der Wettbewerb unterlaufen wird. Wir wollen nicht, dass ein Arbeitgeber in Portugal Leute nach dortigem Recht anstellt, sie dort entlöhnt und in der Schweiz billig arbeiten lässt. Auch als überzeugter Wettbewerbsvertechter kann man diesen Motionen zustimmen. Es geht ja nur darum, für alle gleich lange Spiesse zu schaffen. Man kann, Herr Allenspach, auch aus ordnungspolitischen Ueberlegungen zustimmen; es geht ja nur um Missbrauchs-bekämpfung.

Noch ein Wort zur Motion Fasel. Wir ziehen die Motion Fasel der Motion der Minderheit Strahm Rudolf vor, weil sie offener formuliert ist und daher mehr Möglichkeiten bietet. Ich muss hier noch einem Irrtum widersprechen: Die Motion Fasel spricht nicht von Mindestlöhnen; das steht darin überhaupt nicht zur Diskussion. Ich weiss nicht, woher dieser Gedanke genommen wird. Auch die anderen Motionen sprechen nicht

von Minimallöhnen und verlangen solche nicht.

Bei mir kommt leicht der Verdacht auf, dass es den Herren Alenspach und Cincera nicht um die Ziele und Probleme der Motion geht, sondern eher darum, den EWR-Vertrag zu verhindern. Wenn wir nämlich den Arbeitnehmern der unteren Schichten die Ängste nicht nehmen und nicht entsprechende gesetzliche Schranken gegen Lohn- und Sozialdumping einbauen, dann ist es verständlich, wenn diese den EWR-Vertrag ablehnen.

Loeb François: Bereits beim Eintreten habe ich Ihnen gesagt, dass wir in der Fraktion über die Problematik diskutiert haben, dass wir einsehen, dass in den Grenzregionen ein Problem entstehen könnte. Wir haben aber in der Fraktion die Motion der Kommission und die Motion Tschopp abgelehnt, weil wir der Ansicht sind, es sei die falsche Form; sie zwingt den Bundesrat, in eine einzige Richtung zu gehen. Wir wünschen aber, dass der Bundesrat das Ganze anschaut, sich Ueberlegungen macht und uns dann etwas vorlegt, das alles berücksichtigt. Wir erwarten vom Bundesrat – wir sind froh, wenn er bereit ist, das zu machen –, dass er ganzheitlich vorgeht. Er hat ja Zeit: Eine zweijährige Uebergangsfrist haben wir für die Grenzgänger, eine fünfjährige Uebergangsfrist für die ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. In diesem Sinne lehnt unsere Fraktion die Motion der Kommission und die Motion Tschopp ab, gibt aber zu, dass ein Problem besteht, und erwartet vom Bundesrat, dass er die ganze Palette von Fragen studiert.

Die Motion der Kommissionsminderheit – die ja gleichzeitig auch die Motion Fasel ist – lehnen wir ab, weil wir nicht glauben, dass es der richtige Weg ist, Allgemeinverbindlicherklärungen von Gesamtarbeitsverträgen einzuführen. Insbesondere nicht, wenn mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigt sein müssen, damit man allgemeinverbindlich erklären kann, denn dann könnte zum Beispiel folgendes entstehen: Wir haben einen oder zwei Grossbetriebe, die zusammen mehr als die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Branche beschäftigen. Was passiert dann? Dann wird ein solcher Vertrag allgemeinverbindlich erklärt und auf alle kleineren und mittleren Betriebe der Branche angewandt – und diese haben vorgängig keine Möglichkeit gehabt, mitzusprechen.

Wir lehnen diese Motion ab.

Früh: Herr Loeb François hat Ihnen vorhin etwas differenziert erklärt, dass die FDP-Fraktion die Motionen ablehnt. Sie gestatten mir, dass ich das jetzt auch tue, aber etwas weniger differenziert.

Wir haben in der Kommission die Ermächtigung an die Kantone abgelehnt, Eingriffe ins Lohngefüge vorzunehmen. Nun geht es um diese beiden Motionen. Es kann doch nicht sein, dass wir im Zeitalter der Revitalisierung und der Deregulierung nun neue bürokratische Eingriffe ins Marktgeschehen einführen wollen. Was wir bei der Eurolex nicht wollten, soll nun also auf dem Weg der Motionen Tschopp und WAK als flankierende Massnahmen eingeführt werden.

Sie wissen genau, dass das Gewerbe, die kleinen und mittleren Unternehmungen in diesem Lande, den EWR-Vertrag und die Eurolex-Anpassungen sehr kritisch unter die Lupe genommen haben. Das Ergebnis dieser kritischen Betrachtungsweise ist Ihnen auch bekannt. Nun kommen aber glühende EG-Euphoriker – nicht etwa nur EWR-Befürworter – und wollen auf dem Motionsweg gegen die Vertragsautonomie auf dem Arbeitsmarkt auftreten.

Es geht um staatlich festgesetzte Minimallöhne für alle Berufe und Branchen. Herr Strahm Rudolf hat heute erklärt, auf dem Arbeitsmarkt entstehe Wettbewerb. Ja, was will man denn eigentlich? Ich habe gemeint: Wettbewerb. Den Wirtschaftenden wird das Lied des Wettbewerbs vorgesungen. Wettbewerb in den Unternehmungen heisst: mehr Kreativität, mehr Innovation und mehr Investitionen, das heisst aber auch tiefere Preise.

Wo wollen Sie denn die Mittel für mehr Innovationen, für mehr Investitionen, mehr Automation und für höhere technische Einrichtungen hernehmen? Denken Sie z. B. an CIM. Die Frei-

heit des Personenverkehrs eröffnet der Schweiz eben den Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt sowie auf der anderen Seite zum Waren- oder Kapitalmarkt.

Mehr Wettbewerb, das wollen alle. Mehr Wettbewerb drückt auf die Preise. Die Motion verlangt eine Minimallohngesetzgebung oder andere staatliche Eingriffe. Man will also mehr Wettbewerb zu Lasten der Unternehmer und «Heimatschutz» für die Arbeitnehmer. Diese Rechnung kann überhaupt nicht aufgehen.

Noch eine andere Ueberlegung, die mir wichtig scheint: In den vergangenen Rezessionen wurde das Gewerbe immer als Puffer betrachtet. Arbeitslosigkeit in Gewerbebetrieben war doch relativ selten. Im jetzigen Konjunkturtief stellen wir fest, dass – auch durch den nötigen Strukturwandel beeinflusst – die Arbeitslosigkeit, die in Klein- und Mittelbetrieben entsteht, eben keine Seltenheit mehr ist. Das kann nicht nur die soziale Abfederung sein.

Nun wollen Sie mit den hier anvisierten Massnahmen diesem Zweig unserer Wirtschaft, der trotzdem eine gewisse Stabilität garantiert, durch EWR-fremde Regulierungen effektiven Schaden zufügen. Nie werden Sie mit staatlichen Eingriffen im Lohnsektor unsere Konkurrenzfähigkeit stärken. Der Markt muss eben auch hier spielen.

Zum Schluss noch etwas zur Missbrauchsgesetzgebung. Die Missbrauchsgesetzgebung wird beim Kartellgesetz verdammt, wegen Problemen der Durchsetzung; aber Missbrauchsgesetzgebung im Lohnbereich – mit strafrechtlicher Ahndung notabene – soll nun die Zukunft sein. Wo liegt da die Logik? Kriminalisierung meiner Gewerbekollegen, die oft nur einen einzigen Mitarbeiter beschäftigen – das darf doch nicht wahr sein!

Herr Tschopp, Sie haben beim Thema Motion oder Postulat am Schluss ausgeführt: Wir müssen den Mut haben, zur Motion ja zu sagen. Wir müssen auch sagen können: Das wollen wir. Ich sage Ihnen, Herr Bundesrat: Das wollen wir nicht.

Fischer-Hägglings: Nach den Ausführungen der Herren Alenspach, Cincera und Früh kann ich mich kurz fassen.

Auch unsere Fraktion lehnt diese Motionen ab. An und für sich ist es für uns, die gegen diesen EWR-Vertrag sind, eine Bestätigung, dass die Befürchtungen, die wir im Eintretensvotum geäussert haben, nun auch von EWR-Befürwortern geteilt werden. Wenn man die bisherige Diskussion verfolgt hat, könnte man meinen, es handle sich um Voten von Gegnern des EWR-Vertrages, denn es wurde aufgezeigt, was alles passiert, wenn wir diesen Vertrag unterzeichnen.

Man kann natürlich nicht den Fünfer und das Weggli haben. Das gibt es bei diesem Vertrag nicht. Er hat seine Vorteile und auch seine Nachteile. Einer dieser Nachteile, den uns die Befürworter als Vorteil vorgaukeln, ist die Freizügigkeit der Arbeitskräfte. Es sind die gleichen Leute, die uns während den letzten drei, vier Wochen das Hohelied der Deregulierung, der Abschaffung der Kartelle usw. vorgetragen haben, die nun genau das verlangen: Wenn man hier genau zugehört hat, verlangen sie ja ein Lohnkartell. Man verlangt staatliche Vorschriften in bezug auf Löhne, Sozialleistungen usw. Das geht doch nicht so weiter.

Ich bitte Sie, diese Vorstösse abzulehnen; denn diese widersprechen unseren bisherigen sozialpartnerschaftlichen Regelungen auf diesem Gebiet. Wir möchten hier keinen Einbruch in diese Grundsätze via EWR-Recht.

Präsident: Ich habe noch eine Mitteilung zu machen. Bei der Motion der Kommission gilt nicht der deutsche Text der Fahne, sondern ausschliesslich derjenige mit dem Stempel «Vom Bundesrat am 21. September 1992 gutgeheissen». Dieser Text stimmt mit dem der Motion Tschopp überein.

Mme Brunner Christiane: Il est indispensable que notre Parlement manifeste sa volonté de prendre des mesures, si elles devaient devenir nécessaires et si l'entrée de la Suisse dans l'Espace économique européen devait entraîner des pratiques abusives en matière de sous-enchère sur les salaires et de dumping social.

Je partage le soupçon de M. Fischer-Sursee lorsqu'il a men-

tionné que le plaidoyer des adversaires à la motion de la majorité de la commission n'est pas, pour une fois, seulement en faveur de la déréglementation, mais – M. Allenspach l'a clairement démontré – contre l'EEE.

Personnellement, je cherche à rendre les conditions sociales acceptables afin que nous sortions gagnants de cette votation historique. Je pense que mes adversaires, au sujet de cette motion, ont montré clairement ce que serait la Suisse sans l'EEE. Nous n'avons jamais prétendu craindre un dumping social général en ce qui concerne les salaires. La discussion de tout à l'heure l'a démontré, il s'agit essentiellement de problèmes frontaliers, d'une part, mais aussi de problèmes qui peuvent surgir dans certains secteurs, notamment les moins structurés et les plus faibles, d'autre part. Je peux me référer aux propos convaincants de tout à l'heure de M. David. Il n'est pas contesté en effet qu'il peut y avoir des problèmes, qu'ils devront être réglés et qu'on a l'intention de le faire. Il a précisé que la seule raison de voter contre mes propositions de minorité relatives à la loi était de ne pas vouloir régler cette question à la hâte dans le cadre de l'Eurolex, mais de maintenir l'intention de le faire.

Pour les travailleurs et les travailleuses de ce pays, il ne suffit pas de dire: «on verra plus tard, on examinera les choses éventuellement en temps utile». Ils ne croient pas seulement aux belles paroles et aux déclarations d'intention, ils veulent des engagements qui se traduiront notamment sous la forme de cette motion. Si les travailleurs et les travailleuses de ce pays se prononcent en faveur de l'EEE le 6 décembre 1992, c'est aussi parce qu'ils font confiance à notre Parlement et particulièrement à vous, Monsieur le Conseiller fédéral, qui êtes en charge de ce dossier. Alors, ne vilipendez pas ce capital de confiance et acceptez la motion de la majorité en tant que motion.

Ledergerber: Herr Allenspach und auch Herr Cincera haben hier ihren Galopp vorgeführt, ihren Galopp als Arbeitgeber-Apparatschiks, mit einem Manuskript, das vor dem Hintergrund von Vorstössen, die uns nicht vorliegen, vorbereitet wurde.

Ich muss Ihnen, Herr Allenspach, Herr Cincera und auch Herr Früh sagen: Sie hätten doch besser zuerst einmal gelesen, was in diesen Vorstössen steht. Hätten Sie die Begründung Ihres Kollegen Tschopp z. B. mitangehört, dann könnten Sie mit Fug und Recht solche Dinge nicht in den Raum stellen, wie Sie das getan haben. Sie sprechen ständig von «Mindestlöhnen» und was das für ein ökonomischer Blödsinn sei. Sie sprechen davon, Herr Früh, was es für ein Widersinn sei, jetzt im Rahmen eines EWR-Vertrages und der Verhandlungen dazu plötzlich diese Eingriffe ins Lohngefüge zu machen, hier zu regulieren, neue Bürokration aufzubauen, dabei gehe es doch darum, mehr Markt herbeizuführen. Sie sprechen davon, es sei eine EWR-fremde Regulierung; es seien diese staatlichen Eingriffe, die dazu führten, dass man nicht konkurrenzfähig sei.

Ich möchte Ihnen nochmals ganz klar sagen, was in diesem Motionstext steht: «Die neuen Bestimmungen sollen ausschliesslich dazu dienen, offensichtlich missbräuchliche Praktiken im Bereich einzelner Unternehmungen, Branchen, Wirtschaftszweige oder Regionen, namentlich im grenznahen Raum, zu verhindern.»

Das Verhindern von offensichtlich missbräuchlichen Praktiken im Lohnwesen ist doch etwas, das nicht nur mehrheitsfähig ist, sondern für das Sie als Vertreter dieses Volkes einstehen müssen.

Herr Tschopp hat mit Recht und sehr gut darauf hingewiesen, dass es hier noch um etwas anderes geht. Natürlich wollen wir mehr Markt und mehr Flexibilität, und wir wollen uns endlich von diesen verkrusteten Strukturen befreien. Der Mensch ist aber keine Ware. Der Mensch als Arbeitnehmer hat ein Recht auf einen bestimmten minimalen sozialen Schutz. Und hier geht es um die Verhinderung von offensichtlichen Missbräuchen.

Auf der rechten Seite müssen Sie, Herr Früh, sogar als Gewerbieler dafür sein, denn auch Sie sind darauf angewiesen, dass der Contrat social, der soziale Friede, in diesem Land Bestand hat. Ohne diesen Frieden produzieren Sie nicht und ha-

ben Sie keine Arbeitnehmer, schon gar nicht solche, die zufrieden sind. Ich bitte Sie, diesen Motionstext noch einmal genau zu lesen.

Herr Allenspach und Herr Cincera sind Gegner des EWR-Vertrages. Sie haben hier zwar als Vertreter ihrer Verbände gesprochen und gleichzeitig ein Szenario aufgezeigt, wie man den EWR bekämpfen kann. Jene unter Ihnen, die für den EWR-Vertrag eintreten wollen, müssen sich doch einmal überlegen, mit welchen Verbündeten sie diesen Abstimmungskampf gewinnen wollen. In diesem Fall ist ein wichtiger Entscheid in dieser Hinsicht zu treffen, an einem Ort, der die eingebrachten ordnungspolitischen Bedenken nicht rechtfertigt, sondern wo es eine Frage der Rücksicht, des Anstandes gegenüber den Arbeitnehmern und des Verhinderns von offensichtlichen Missbräuchen ist.

Die SP-Fraktion wird sowohl der Motion der Kommission als auch der Motion Fasel zustimmen.

M. Maitre: Je désire intervenir ici très brièvement en tant que conseiller d'Etat responsable de l'économie publique d'un canton frontalier. A ce titre donc, je vous demande très clairement de soutenir ce texte dans la forme de la motion. Nous devons en effet apporter un certain nombre de signes qui montrent notre volonté politique de gérer dans ce pays les équilibres, y compris en matière salariale. Cela est particulièrement important.

Je suis d'ailleurs assez frappé de constater qu'il y a deux types d'opposants catégoriques: ceux qui le sont pour des motifs dogmatiques qui touchent au fond, mais que le Traité sur l'Espace économique européen intéresse moins, et ceux qui le sont sans s'intéresser beaucoup au fond de cette affaire, mais qui sont les plus farouches opposants au Traité sur l'EEE.

Nous devons donner des signes politiques clairs selon lesquels notre Parlement et le Conseil fédéral, à la demande du législatif, entendent gérer de manière paisible et raisonnable les équilibres et leur évolution, y compris en matière salariale.

M. Cavadini Adriano, rapporteur: Je serai bref. Beaucoup d'arguments contre et en faveur de ces deux motions ont été exprimés, et je ne les répéterai pas.

Je me limite donc à vous indiquer la position de la commission, qui était très claire au sujet de la motion Tschopp, étant donné que le texte coïncide dans la version française avec celui de la motion de la commission, commission qui l'a acceptée par 14 voix contre 4. En effet, la commission est partie du principe selon lequel il existe des problèmes, qu'on a le temps de les examiner et que cette motion demande d'intervenir seulement dans des situations d'abus. On examinera les remarques du Conseil fédéral, les propositions et on pourra prendre position.

Les conventions collectives de travail ont fait l'objet de deux motions, une de la minorité de la commission et une de M. Fasel. La première, qui veut faciliter l'obligation de l'extension des conventions collectives de travail, donne la formulation d'un article ainsi que des indications précises quant à la direction dans laquelle le Conseil fédéral devrait agir. La motion Fasel, que nous n'avons pas examinée en commission, contient une formulation plus générale, mais qui vise le même secteur.

La commission, par 14 voix contre 5 et une abstention, a rejeté la motion de la minorité. Je n'en rappellerai pas les motifs. Toutefois, je vous rends attentifs au fait qu'il convient d'éviter de mettre en discussion le système des conventions collectives, qui a déjà fait ses preuves. Une utilisation excessive de la possibilité de déclarer obligatoires des conventions collectives pourrait se révéler être un boomerang à l'encontre de ceux qui désirent une protection accrue des travailleurs.

Enfin, plusieurs intervenants ont mis l'accent sur les dangers du dumping salarial ou social. Certains les ont utilisés dans une direction et les autres dans une autre direction. Il faut toutefois préciser que ces dangers ne sont pas imminents; ils ne sont pas pour le 1er janvier 1993. En outre, en mettant trop en avant le risque de tels dangers, on pourrait provoquer l'augmentation du nombre des opposants à l'Accord sur l'EEE par une crainte non justifiée, car l'ordonnance actuelle sur les

étrangers, qui oblige les cantons à vérifier les salaires lors de l'octroi d'un permis de travail, sera encore en vigueur. Comme l'a indiqué le Conseil fédéral dans sa réponse aux deux motions, ce problème pourra être tranquillement examiné durant les prochaines années et, le moment venu, nous pourrions prendre les décisions adéquates par le biais de la procédure ordinaire. Pour l'instant et pour les deux prochaines années pour les frontaliers, et pour les cinq prochaines années pour les autres travailleurs étrangers, il ne faut pas alimenter la crainte d'un dumping social qui ne peut pas se présenter, étant donné, je le répète, que les dispositions actuelles restent en vigueur durant la période transitoire.

David, Berichterstatter: Ich muss nochmals darauf hinweisen, dass der Motionstext auf der Fahne in deutscher Sprache nicht korrekt ist, sondern dass der Motionstext auf dem Blatt gilt, welches uns der Bundesrat mit seiner Stellungnahme zugestellt hat.

Dieser Hinweis ist deshalb wichtig, weil sich die Kollegen Allenspach und Früh offensichtlich auf den Motionstext der Fahne bezogen haben, in welchem das Wort «Bestrafung» auftaucht. Das ist ein Uebersetzungsfehler, den ich mir auch nicht erklären kann. Davon ist in der Motion nicht die Rede, wenn Sie den gültigen Text lesen. Soviel zum Motionstext.

Zur Sache selbst: In unserem Land gehört es zur Praxis, dass wir versuchen, Uebergangsschwierigkeiten, die sich aus irgendeiner Neuregelung für irgendwelche Bevölkerungsgruppen ergeben können, möglichst zu minimieren. Das hat in unserem Land in verschiedensten Bereichen Tradition. Um etwas anderes geht es bei diesen Motionen nicht. Es geht nicht um eine grundsätzliche, dogmatische Auseinandersetzung über Deregulierung, Regulierung und Liberalismus usw., sondern es geht darum, allfälligen, möglichen, nicht auszuschliessenden Uebergangsschwierigkeiten – insbesondere in Grenzgebieten – zu begegnen. Das sind wir allen schuldig, den Arbeitnehmern und den Arbeitgeber, die in diesen Bereichen arbeiten. Es sind hier keine Dauerlösungen in Betracht zu ziehen, sondern es geht um Lösungen, die helfen sollen, Anpassungsschwierigkeiten zu überwinden. Das ist der Sinn dieser Motionen.

Es stimmt auch nicht – wie hier von verschiedener Seite ausgeführt worden ist –, dass der EWR die nackte, brutale Konkurrenz bringen werde. Die Länder des EWR sind der sozialen Marktwirtschaft verpflichtet. Das Beiwort «sozial» hat seine Bedeutung, und der EWR-Vertrag selbst sieht ausdrücklich vor und gestattet es den Ländern, zur Wahrung des sozialen Friedens in ihrem Land die notwendigen Massnahmen zu treffen. Es wäre verfehlt, wenn gerade wir, die wir auf diesem Feld eine Tradition haben, diesen EWR – ohne dass es in irgendeiner Weise notwendig wäre – zum Anlass nähmen, um von dieser Tradition Abschied zu nehmen. Das ist nicht notwendig und wird von keiner Seite gefordert, insbesondere nicht vom EWR-Vertrag. Wir wollen das auf gar keinen Fall.

Was wir mit diesen Motionen machen, was Ihnen die Kommission hier vorschlägt, ist nichts anderes als der Versuch, möglichen Nachteilen, die sich vorübergehend ergeben können, zurückhaltend, mit angemessenen Mitteln zu begegnen. Ich habe bei der Bekämpfung der Minderheitsanträge Brunner Christiane zu den Artikeln 19 und 20 (Geschäft 92.057-42) gesagt: Die Zurückhaltung und die Sorgfalt bei den Massnahmen verlangen es, zuerst abzuwarten, wie sich die Dinge entwickeln. Mit einer Uebergangsregelung haben wir zwei bzw. fünf Jahre Zeit. Die Motionen tragen dem Rechnung.

Die Motion Tschopp und die Kommissionsmotion sind identisch. Die Kommission hat ihnen mit 14 zu 4 Stimmen – also mit deutlichen Mehr – zugestimmt.

Die Motion Fasel lag der Kommission nicht vor. Ich kann dazu nur meine persönliche Meinung sagen. Die Motion Fasel passt sich mit ihrer offenen Formulierung in die Kommissionsmotion ein. Sie beschlägt einen bestimmten Sektor. Wenn man der Motion Kommission/Tschopp zustimmt, kann man auch die Motion Fasel gutheissen.

Strahm Rudolf, Sprecher der Minderheit: Zur Minderheitsmotion: Sie ist an sich präziser formuliert, weil sie im Motionstext

schon sagt, wie die Gesetzesrevision konkret aussehen soll. Die Motion Fasel will das gleiche und ist offener formuliert. In seiner Begründung aber schreibt Herr Fasel, der Gesamtarbeitsvertrag solle dann allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn die am Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Arbeitnehmer mindestens die Hälfte der Arbeitnehmer stellen, die dem Vertrag unterstellt sein werden. Herr Fasel hat also in seiner Begründung die gleiche Forderung aufgestellt, und in diesem Sinn ziehe ich im Namen der Minderheit unsere Motion zugunsten der Motion Fasel zurück.

Abschliessend möchte ich zur Frage Motion oder Postulat noch folgendes sagen: Wollen Sie jetzt in diesem Lande ein Zeichen gegen die berechtigten Aengste vor dem Lohndumping setzen, dann müssen Sie der Motionsform zustimmen. Wenn der Wille, ein solches Zeichen zu setzen, jetzt nicht vorhanden ist, kommt er auch nach dem 6. Dezember 1992 nicht zum Tragen. Beide Motionen sind keine weittragenden Eingriffe in den Arbeitsmarkt, aber sie hätten den Charakter eines wichtigen Signals im Lande, wenn sie als Motionen überwiesen würden.

Früh: Ich wende mich vor allem an Sie, Herr Ledergerber: Das Lesen zu beherrschen wird von keinem Parlamentarier verlangt; das wissen Sie von den Wahlen her. Ich kann Ihnen aber sagen: Ich kann lesen. Im Papier der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) vom 10. September 1992 steht ganz klar und deutlich: Ziel dieser Bestimmungen soll ausschliesslich die Bestrafung offensichtlich missbräuchlicher Praktiken sein. Auf dieses Papier habe ich mich bezogen.

Allenspach: Meine Ausführungen basieren auf jenem Text, der seit mindestens zehn Tagen auf der Fahne steht. Es ist sonderbar, dass die Kommission diesen offenbar falschen Text während so langer Zeit auf der Fahne stehen liess, ohne ihn zu rektifizieren. Es ist sonderbar, dass dieser falsche Text noch vorgestern im ganzen Bündel der Motionen ausgeteilt worden ist.

Jeder Vorwurf, man habe die Motionen nicht gelesen, ist zurückzuweisen. Wenn Sie die Motionen neu fassen und erst heute morgen auf den Tisch des Hauses legen, ist das meines Erachtens keine solide, keine seriöse Gesetzesarbeit mehr.

Zum Unterschied in beiden Texten: Der ursprüngliche Text sprach von Bestrafung, der neue spricht von Verhinderung. Mit anderen Worten, man geht von einer repressiven Kontrolle zu einer präventiven Kontrolle über. Verhindern kann man nur, wenn man vorsorglich kontrolliert. Eine präventive Kontrolle gegen Missbräuche im Lohnsektor ist administrativ und für den einzelnen Arbeitgeber noch viel gravierender als das, was vorher vorgeschlagen worden ist.

Ich bitte Sie, auch unter diesen neuen Umständen diese Motion sowohl als Motion als auch als Postulat abzulehnen.

Präsident: Nach meinen Informationen ist die Differenz zwischen den Texten durch Uebersetzung und Rückübersetzung entstanden. Es sind keinerlei Absichten damit verbunden.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Il est très sain, pour la bonne marche des travaux du Parlement, que le président de la commission s'exprime avant le Conseil fédéral. Je me permettrai toutefois de prendre la parole avant le président de la commission, s'il le veut bien, pour vous dire que la philosophie et l'esprit de l'Espace économique européen sont imprégnés de liberté, d'ouverture, donc de concurrence, et que la liberté de circulation des personnes, en particulier, est stipulée dans le Traité. C'est même, on doit le rappeler, l'un des quatre piliers porteurs de ce Traité sur l'Espace économique européen. Dès lors, il n'est pas question d'annuler l'effet positif de l'Espace économique européen dans le domaine du travail et de la politique sociale, comme dans les autres domaines, par des mesures de contrainte étatique allant en sens contraire – nous devons être cohérents – pas plus qu'il n'est question, pour le Conseil fédéral, d'utiliser la porte de service pour introduire de telles dispositions de contrainte, plus ou moins avouées, alors que le mouvement général doit tous nous porter à l'intérieur du futur Espace économique vers davantage de liberté de

mouvement.

Au reste, voyez-vous, l'intégration dans le marché intérieur européen doit apporter à la Suisse, si les agents économiques savent faire bon emploi de ce cadre nouveau dont ils pourraient disposer au 1er janvier prochain, non seulement plus de bien-être à moyen et à long terme, mais également le maintien et la création d'emplois. Si nous observons ce qui se passe aujourd'hui dans un marché plus intégré encore que ne le sera l'Espace économique européen – je veux parler de la Communauté – il est évident que certaines craintes émises confusément dans le débat public relatif à l'EEE, en Suisse, ne se sont nullement vérifiées pendant toute la durée d'application des accords communautaires à l'intérieur de la Communauté. Quand bien même il y a, à l'intérieur de la Communauté, d'un pays à l'autre, des différences de rémunération, des différences de conditions sociales et surtout de grandes différences quant au taux de chômage, à aucun moment on n'y a enregistré des migrations massives de pays demandeurs vers des pays offreurs, qui conduisent à un nivellement et à un abaissement des conditions sociales et qui concrétisent ce dumping social que l'on peut redouter, à juste titre, en théorie, mais qui ne s'est pas vérifié dans la pratique intra-communautaire. A l'intérieur de notre propre pays, nous voyons d'ailleurs que ces migrations internes n'ont pas lieu, de régions à fort chômage vers des régions à moindre chômage, de régions à salaires réputés plus faibles – telle par exemple la chimie dans les Grisons – vers des secteurs réputés plus forts et plus généreux ailleurs en Suisse. Je pense que les risques massifs, que certains voient, d'un dumping social dans l'Espace économique européen sont tout à fait excessifs et que nous n'avons pas à les redouter.

En revanche, et cela est une tout autre histoire, la nature est ainsi faite que l'on ne peut absolument pas exclure a priori que l'introduction de l'Espace économique européen n'engendre aucun abus, nulle part, jamais, de quelque agent économique que ce soit. Il n'est pas absolument certain que des travailleurs occupés dans une branche, une profession ou un canton bien déterminé ne subissent pas une fois ou l'autre les conséquences d'abus manifestes de la part d'agents économiques et que cette libre circulation des personnes à l'intérieur de l'Espace économique européen ne vienne pas alimenter la source et le risque de tels abus. Le droit de l'EEE lui-même n'élimine pas la possibilité, pour les dix-neuf Etats du futur Espace, de mettre en œuvre des mesures compensatoires afin de prévenir que l'octroi de la libre circulation des travailleurs et travailleuses n'entrave pas profondément les conditions sociales et matérielles de travail et, partant, la menace de paix sociale. Il peut s'agir, en ce qui concerne ces abus caractérisés, de foyers géographiquement localisés – on a cité les régions frontalières comme étant plus exposées et peut-être même plus fragiles que les régions de la Suisse profonde – ou de secteurs bien délimités économiquement.

C'est à l'examen de prévention de tels abus manifestes que le Conseil fédéral veut procéder. Cet examen qui peut et doit avoir lieu en dehors de la procédure Eurolex sera conduit en respectant naturellement le maître principe de l'Espace économique européen, c'est-à-dire le principe de réciprocité ou, si vous préférez, de non-discrimination.

Le Conseil fédéral, dès lors, vous propose de ne pas suivre les députés qui, massivement et en bloc, suggèrent de refuser, sous quelque forme que ce soit, les trois motions dont nous discutons: celle de la commission, celle de M. Tschopp et celle de M. Fasel. Si vous suiviez ces «Neinsager» – nous les avons d'ailleurs déjà vus à la tribune, dans cet hémicycle, le 27 août dernier, lorsqu'ils ont refusé l'Espace économique européen lui-même – vous mettriez le Conseil fédéral hors d'état de procéder à un examen légitime, nécessaire et même indispensable. Je vous propose dès lors de ne pas suivre ces députés.

Si vous ne les suivez pas et que, sous une forme ou sous une autre, vous transmettez ces interventions parlementaires au Conseil fédéral, ce dernier procédera à l'examen de telles propositions dans le cadre et selon le calendrier suivant. Tout d'abord, il s'agira d'examiner la création de fondements juridiques qui permettent aux cantons de fixer de tels salaires pour

certaines branches, régions ou métiers. Ensuite, il faudra examiner les conditions d'extension des conventions collectives de travail. Dans le calendrier que nous voulons suivre si le Conseil national ne nous en empêche pas, la période de consultation se situera de janvier à mars 1993. Il ne s'agira donc pas d'une procédure d'urgence introduite en catastrophe, mais plutôt d'une consultation en bonne et due forme des partenaires sociaux, comme cela doit se faire. Il s'agira d'une décision du Conseil fédéral en juin 1993 ainsi que d'une délibération parlementaire, en septembre 1993, pour le premier conseil, en décembre 1993, pour le second. Telle est l'intention du Conseil fédéral si vous ne l'en privez pas.

J'en viens à la motion Fasel parce que, somme toute, c'est par la motion Fasel que le scandale arrive. M. Fasel demande d'une manière, il faut le dire, trop précise et trop impérative, quasiment la suppression de deux des trois quorums actuellement exigés cumulativement pour pouvoir décréter l'extension d'une convention collective de travail. Nous jugeons très clairement qu'une telle motion, dans son contenu et dans sa lettre, va trop loin et qu'elle n'est pas applicable en tant que telle. Il faut tenter de trouver d'autres moyens pour atteindre le même but. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral s'agissant de votre motion, Monsieur Fasel, demande expressément qu'elle soit transformée en postulat.

La motion de la commission et la motion Tschopp ne répondent pas tout à fait aux mêmes critères de non-sélection que celle de M. Fasel. A la rigueur, elles eussent pu être acceptées en tant que motions. Cependant, dans quelques-unes de leurs expressions, elles imposent un travail que le Conseil fédéral sera peut-être amené à nuancer au cours de son examen, ce qui ne lui permettra pas de suivre à la lettre certaines des affirmations contenues dans la motion de la commission et dans celle de M. Tschopp. Comme il veut considérer l'ensemble de ces motions dans un examen global afin ne pas disqualifier l'une par rapport à l'autre, le Conseil fédéral vous propose de retenir également la forme du postulat pour ces deux motions. Mais à cette seule considération esthétique s'arrête sa réflexion. Le fond demeure vrai, nous voulons continuer de défendre un Espace économique européen porteur de libertés, mais nous voulons pouvoir envisager le moyen de remédier à des abus manifestes – et rien d'autre – en matière de dumping social.

C'est la raison pour laquelle nous vous proposons de transmettre au Conseil fédéral, qui fera diligence, profitant des périodes transitoires que nous avons obtenues dans ce domaine pour répondre à votre attente et pour fournir au Parlement les éléments d'une décision dans moins d'une année pour le premier conseil, ces trois motions sous forme de postulats.

Fasel: Eine kleine Korrektur, vielleicht war es ein Missverständnis von Herrn Bundesrat Delamuraz. Es ist nicht so, dass meine Motion restriktiv ist, sondern gerade umgekehrt: Es ist die Motion der Kommissionsminderheit, die die Allgemeinverbindlicherklärung in eine ganz konkrete Form fasst. Meine Motion ist in diesem Bereich offen gestaltet, weil sie gerade verschiedene Aspekte mitberücksichtigen will, z. B. den Konflikt zwischen regionalen, kantonalen und nationalen Ansprüchen – diese Korrektur zur Klarstellung.

M. Matthey: Vous conviendrez, Monsieur le Conseiller fédéral, que je ne pouvais pas vous parler avant de vous avoir entendu.

Au nom de la majorité de la commission qui, par 14 voix contre 4, vous propose d'accepter son texte sous forme de motion, je voudrais souligner ici, parce que cela fut l'esprit de la discussion, l'importance que revêt le choix que le Parlement devra faire entre la motion et le postulat. Nous vous remercions, Monsieur le Conseiller fédéral, d'avoir souligné combien étaient justifiées les préoccupations non seulement de la commission mais aussi de toute une partie de la population, de certaines régions et de certaines branches de notre économie. Il est vrai aussi, comme vous l'avez souligné, qu'il n'y a pas de craintes à avoir à court terme – les représentants de notre commission l'ont dit également. Mais si notre commission insiste pour que ce texte soit accepté sous forme de motion,

c'est qu'elle veut souligner que, si l'EEE doit répondre aux besoins de concurrence et aux besoins des quatre libertés, il doit aussi donner le signe que ce n'est pas la loi de la jungle qui sera instaurée.

En conséquence, de l'avis de la commission, l'EEE doit aussi affirmer la reconnaissance de la valeur du type de relations contractuelles que nous connaissons en Suisse et de celles qui existent entre travailleurs et employeurs. C'est aussi bien au nom des travailleurs que des employeurs d'ailleurs que la commission a accepté ce texte sous forme de motion. C'est donc le poids d'un signe, mais aussi d'une volonté, que le Conseil national donnera à sa décision en choisissant la forme de la motion ou du postulat.

J'ai eu l'impression, Monsieur le Conseiller fédéral, pendant votre intervention, que nous n'étions pas tellement loin les uns des autres et qu'en définitive nous ne ferions pas un affront important au Conseil fédéral si notre Parlement acceptait ce texte sous la forme d'une motion.

Motion Ad 92.057-42/92.3337

Abstimmung – Vote

<i>Eventuell – A titre préliminaire</i>	
Für Ueberweisung als Motion	108 Stimmen
Für Ueberweisung als Postulat	64 Stimmen

<i>Definitiv – Définitivement</i>	
Für Ueberweisung der Motion	110 Stimmen
Dagegen	56 Stimmen

Motion der Minderheit Ad 92.057.42
Motion de la minorité Ad 92.057-42

Präsident: Die Kommissionsminderheit hat ihre Motion zugunsten der Motion Fasel 92.3354 zurückgezogen.

Zurückgezogen – Retiré

Motion 92.3354

Abstimmung – Vote

<i>Eventuell – A titre préliminaire</i>	
Für Ueberweisung als Motion	94 Stimmen
Für Ueberweisung als Postulat	70 Stimmen

<i>Definitiv – Définitivement</i>	
Für Ueberweisung der Motion	96 Stimmen
Dagegen	72 Stimmen

107

28.9.92

92.057-42

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung
und den Personalverleih. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur le service de l'emploi
et la location de services. Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 736 hiervoor - Voir page 736 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 24. September 1992
Décision du Conseil national du 24 septembre 1992

Antrag der Kommission

Festhalten.

Proposition de la commission

Maintenir

Schüle, Berichterstatter: Im Sinn einer aktiven Arbeitsvermittlung hat das Schweizervolk gestern zur Aenderung des Geschäftsverkehrsgesetzes ja gesagt, ohne gleichzeitig flankierende Massnahmen zur sozialen Abfederung zu beschliessen. Damit sind wir präzise beim Thema dieser Eurolex-Vorlage, bei der es um die Arbeitsvermittlung und um den Personalverleih über die Grenze hinweg geht. Der Ständerat hat diese Vorlage am 27. August 1992 behandelt. Wir haben einstimmig, mit 24 zu 0 Stimmen, zugestimmt. Vorweg haben wir zwei Aenderungen vorgenommen. Wir haben in der Arbeitsvermittlung und im Personalverleih Gegenrechtsklauseln eingeführt, so dass nun Firmen aus einem anderen EWR-Staat künftig ihre Dienstleistungen auch in unserem Land anbieten dürfen, sofern der Sitzstaat Gegenrecht hält. Der Nationalrat ist inhaltlich unseren Anträgen gefolgt und hat materiell keine Aenderungen vorgenommen. Umstritten geblieben ist aber dieser Personalverleih über die Grenze. Eine Minderheit hat Sicherungen verlangt, damit mit ausländischen Leiharbeitern gerade im grenznahen Gebiet kein Lohndumping betrieben werden könne. Diese Minderheit ist nicht durchgedrungen, aber das Ergebnis war, dass sich der Nationalrat am letzten Donnerstag in der Gesamtabstimmung negativ ausgesprochen hat. Er hat dieses Gesetz mit 69 zu 65 Stimmen bei schlechter Präsenz - notabene - auf der Mehrheitseite abgelehnt.

Der Nationalrat hat uns das Geschäft zurückgegeben, und die WAK hat unsere materielle Stellungnahme heute einstimmig bestätigt. Wir beantragen Ihnen in einer nochmaligen Gesamtabstimmung, Ihren Entscheid von damals zu bekräftigen, dann kann auch der Nationalrat nochmals über die Bücher gehen. Man muss sagen, es wäre ein Pyrrhussieg gewesen, weil diese Gegenrechtsklausel

108

entfallen wäre. Es könnten also ausländische Vermittler dennoch in der Schweiz tätig werden, ohne dass Gegenrecht gewährt werden müsste. Auch mit dieser Bekräftigung und wenn uns dann der Nationalrat folgt, ist das Thema noch nicht erledigt. Wir haben noch einen Vorstoss, der gutgeheissen worden ist, eine Motion des Nationalrats "Massnahmen gegen Sozialdumping." Wir konnten in unserer Kommission am ersten Sitzungstag nach diesem Nationalratsbeschluss materiell noch nicht darauf eintreten und Stellung nehmen. Das Amtliche Bulletin hat uns auch noch nicht vorgelegen. Es gibt nicht nur diese Motion, die aus der Kommission übernommen worden ist. Der Nationalrat hat dazu einer weiteren Motion auf erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung der Gesamtarbeitsverträge zugestimmt. Der Text dieser Motion hat uns ebenfalls nicht vorgelegen. Kollege Onken hat seinerseits eine dritte Motion zu diesem Thema eingereicht, mit einem neuen Wortlaut, aber derselben Zielrichtung wie diejenige der nationalrätlichen Kommission.

Schliesslich besteht eine Motion unserer Kommission für Rechtsfragen, die unter dem Titel "Lohnsenkungen und Sozialdumping" verhindern will, "dass der Beitritt der Schweiz zum EWR zu missbräuchlichen Lohnsenkungen und Lohndumping führt." Diese Motion werden wir beim nächsten Traktandum nun behandeln und entscheiden.

Unsere Kommission wollte eine unübersichtliche Vielfalt vermeiden und in diesem Sinne zur Klärung beitragen. Wir haben eine nächste Kommissionssitzung angesetzt, in der wir ohne Zeitdruck die verschiedenen Vorstösse materiell behandeln wollen. Persönlich bin ich der Meinung, dass die nachfolgende Diskussion über die Motion der Kommission für Rechtsfragen die ganze Sache vereinfachen könnte. Stimmen wir zu, so wäre wohl dem Anliegen Rechnung getragen.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Non pas à propos des motions dont je ne dirai rien maintenant car nous aurons l'occasion de les reprendre vraisemblablement durant la troisième semaine de cette session, mais à propos de la loi, je considère en effet que la confirmation par le Conseil des Etats de son accord avec les propositions que le Conseil fédéral a faites sur ce point est nécessaire et opportune. Le Conseil national, en effet, par la double conjonction, d'une part, de la faible présence dans la salle aux heures matinales et, d'autre part, d'un rapprochement des deux oppositions - ce qui peut arriver - a créé cette majorité de surprise consistant à rejeter l'arrêté et à ne pas accepter dans un premier temps les propositions qui étaient faites. Je remercie le Conseil des Etats de confirmer sa position, ce qui permettra d'aller au Conseil national avec un deuxième débat et un deuxième vote. De vous à moi, si le projet Eurolex dans son ensemble était amputé de ce projet-ci, ce n'est pas l'Espace économique européen qui serait mortellement visé et parfaitement compromis, certainement pas. Mais je considérerais alors qu'il lui manque une articulation. Si nous devons constater que le Conseil national ne revient pas sur sa position en maintenant son refus, nous pourrions nous trouver très rapidement, l'année prochaine, en présence de situations en Suisse rendues pénibles ou, en tout cas, localement difficiles par les prétentions de sociétés étrangères qui viendraient procéder chez nous à des

propositions d'emplois ou de locations de services auxquelles nous ne pourrions pas répondre utilement, faute d'avoir en mains le moyen d'exiger au moins la réciprocité. C'est ce que votre conseil a excellemment décidé par une disposition qu'il a ajoutée aux propositions initiales du Conseil fédéral et qui, faute d'un accord sur ce point, et faute d'absence dans tout le paquet Eurolex de dispositions sur le service de l'emploi et de la location des services, nous mettrait en état de faiblesse et de non-capacité de concurrence par rapport aux autres pays de l'Espace économique européen. Ce n'est pas cosmique, ce n'est pas vraiment un des piliers majeurs de l'Espace économique européen, mais c'est une de ses contributions, un de ses éléments qui a, parmi beaucoup d'autres, aussi son importance et qui permet l'équilibre et l'harmonie dans l'ensemble du paquet Espace économique européen. C'est la raison pour laquelle je vous sais gré de suivre les excellentes propositions de votre commission et de me permettre de rouvrir - je l'espère dans de meilleures conditions de fréquentation et la nuit ayant porté conseil - le débat au Conseil national et de réaliser ce qui me paraît légitime en cette matière pour les intérêts mêmes de notre économie, pour les intérêts de notre pays à l'intérieur de l'Espace économique européen. C'était - vous me le concéderez Madame la Présidente - la seule intervention que je ferai devant votre auguste cénacle aujourd'hui. Je voulais le faire pour vous remercier et vous encourager à maintenir votre décision du premier tour et à me donner quelques arguments pour parler à nos collègues du Conseil national.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

35 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat - Au Conseil national

Ad 92.057-2

Motion des Nationalrates

(Kommission)

Massnahmen gegen Sozialdumping

Motion du Conseil national

(Commission)

Mesures contre le dumping social

Wortlaut der Motion vom 10. September 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, so schnell wie möglich eine Aenderung der Arbeitsgesetzgebung vorzubereiten, um zu verhindern, dass der Beitritt der Schweiz zum EWR missbräuchliche Praktiken in Form von Lohn- und Sozialdumping begünstigt.

110

5.10.92

92.057-42

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung
und den Personalverleih. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur le service de l'emploi
et la location de services. Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 00N5 hiervor - Voir page 0000 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 28. September 1992
Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1992

Art. 19 Abs. 7 (neu)

Antrag der Kommission

Die zwingenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen des
Obligationenrechts gelten auch für die vom Ausland in die
Schweiz verliehenen Arbeitnehmer.

Antrag Allenspach

Streichen

Art. 19 al. 7 (nouveau)

Proposition de la commission

Les dispositions impératives de protection des travailleurs du
Code des obligations sont applicables également au travailleur
dont les services sont loués en Suisse.

Proposition Allenspach

Biffer

Art. 20 Abs. 2, 3 (neu)

Antrag der KommissionMehrheitAbs. 2 (neu)

Untersteht ein Einsatzbetrieb einem nicht allgemeinverbindlich
erklärten Gesamtarbeitsvertrag, so muss der Verleiher gegenüber
dem Arbeitnehmer nur dessen Mindestlohnbestimmungen einhalten.

Abs. 3 (neu)

Die Absätze 1 und 2 gelten auch für ausländische Verleiher.

Minderheit

(Früh, Fischer-Sursee, Gros Jean-Michel, Mauch Rolf, Spoerry)
Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Antrag Allenspach

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 20 al. 2, 3 (nouveaux)

Proposition de la commissionMajoritéAl. 2 (nouveau)

Lorsqu'une entreprise locataire de services est soumise à une convention collective de travail sans déclaration d'extension, le bailleur de services ne doit appliquer au travailleur que les dispositions de la convention collective concernant les salaires minimums.

Al. 3 (nouveau)

Les alinéas 1 et 2 sont également valables pour le bailleur de service à l'étranger.

Minorité

(Früh, Fischer-Sursee, Gros Jean-Michel, Mauch Rolf, Spoerry)
Rejeter la proposition de la majorité

Proposition Allenspach

Rejeter la proposition de la majorité

Art. 44 Abs. 3 (neu)

Antrag David

Artikel 19 Absatz 7 sowie Artikel 20 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes setzt der Bundesrat nur dann auf den 1. Januar 1995 in Kraft, wenn vorher keine andern geeigneten Sozialschutzmassnahmen zugunsten ausländischer entsandter Arbeitnehmer erlassen sind.

Art. 44 al. 3 (nouveau)

Proposition David

Le Conseil fédéral ne mettra en vigueur au 1er janvier 1995 les articles 19, 7e alinéa et 20, 2e et 3e alinéas, de la présente loi qu'en tant qu'aucune autre mesure appropriée de protection sociale n'aura été édictée dans l'entre-temps en faveur des travailleurs étrangers envoyés en Suisse.

Präsident: Wir diskutieren über alle Anträge gemeinsam.

M. Cavadini Adriano, rapporteur: Nous devons reprendre la discussion sur cette loi. En effet, après qu'elle eut été, de façon assez suprenante, rejetée par le Conseil national en vote définitif, elle est passée devant le Conseil des Etats, qui l'a approuvée. Elle est ensuite retournée devant la commission du Conseil national, qui s'est trouvée confrontée à deux nouvelles propositions de minorité sur lesquelles nous allons encore discuter aujourd'hui.

Il faut peut-être rappeler quelques éléments de cette loi. On ne traitera ici que de la location de services transfrontaliers, c'est-à-dire en pratique du travail fourni par des entreprises étrangères de travail temporaire, alors que sur la première partie de la loi il n'y a pratiquement aucune divergence ni matière à discussion.

Lors de la discussion au Conseil national, à la fin de l'examen de cette loi, le Conseil national avait accepté, à la majorité, une motion qui demandait que l'on examine et que l'on prenne des mesures compensatoires pour éviter que des situations d'abus dans le domaine du dumping social ne se produisent. Lors de l'examen en commission, on s'est trouvé confronté à deux propositions, aux articles 19 et 20, qui avaient déjà été

112

discutées et rejetées par le Conseil national. En commission, la première proposition, relative à l'article 19, a recueilli l'avis favorable d'une bonne majorité, alors que la seconde, relative à l'article 20, a été acceptée grâce au vote décisif du président, soit 6 voix contre 5.

Il s'agit donc ici d'entreprises de travail temporaire étrangères, qui peuvent venir offrir en Suisse des travailleurs à temps partiel. Comme on l'a déjà dit lors de la première discussion, pendant les périodes transitoires - deux ans pour les travailleurs frontaliers et cinq ans pour les autres - même ces entreprises étrangères devront non seulement demander une autorisation pour exercer une telle activité, autorisation délivrée par l'OFIAMT, mais encore obtenir de l'Office cantonal du travail une autorisation pour leurs travailleurs étrangers en fonction de l'ordonnance qui limite le nombre des travailleurs étrangers. Par conséquent, pendant les périodes transitoires, l'Office cantonal aura la possibilité de contrôler les demandes faites pour des travailleurs étrangers et de vérifier que, en ce qui concerne les conditions de travail et les salaires, ces demandes correspondent aux conventions collectives existantes ou aux conditions usuelles pratiquées en Suisse. Pendant ces périodes, de deux ans et cinq ans respectivement, le problème n'existe donc pas. Il se posera, en revanche, après les périodes transitoires, lorsqu'il n'y aura plus ce contrôle des conditions de salaire et de travail par l'Office cantonal du travail. Il faut bien dire que l'article 13 prévoit un certain nombre de conditions qui doivent être remplies par l'entreprise étrangère qui demande une autorisation en Suisse, ce qui permettra quand même de vérifier l'honorabilité et le sérieux du travail de cette entreprise.

La majorité de la commission a donc décidé que, pour des raisons d'ordre plutôt psychologique et politique, il valait mieux introduire à l'article 19 et à l'article 20 des dispositions pour protéger les travailleurs étrangers offerts par ces entreprises étrangères de travail temporaire, c'est-à-dire qu'elles devront respecter les conditions impératives du Code des obligations suisse - article 19 - et garantir les salaires minimaux pratiqués en Suisse et régis par des conventions collectives de travail.

Sur cette disposition, comme on vient de vous le dire, il y a eu une discussion assez longue, au sein de la commission. Il existe deux propositions de minorité: la minorité Allenspach qui veut biffer les deux articles nouveaux proposés par la majorité de la commission et la minorité Früh qui veut biffer l'article 20. La minorité est de l'avis que ces dispositions ne sont pas nécessaires, étant donné l'existence des périodes transitoires et le fait que le Conseil fédéral s'est déclaré prêt à prendre des mesures si la situation l'exigeait. Les porte-parole des minorités s'exprimeront encore à ce sujet. Les deux rapporteurs, confrontés à cette situation un peu particulière et délicate à l'intérieur de la commission, ont essayé de faire une proposition de compromis à l'article 44, alinéa 3, stipulant que ces deux articles 19 et 20 seront mis en vigueur seulement au 1er janvier 1995, donc à l'expiration de la première période transitoire de 2 ans, s'appliquant aux frontaliers. Ceci ne vaudra seulement que tant qu'aucune autre mesure appropriée de protection sociale n'aura été édictée en

faveur des travailleurs étrangers envoyés en Suisse. Plus précisément, l'esprit de cette proposition est la suivante: si la situation existante sur le marché du travail ne l'exige pas, ces deux articles ne seront pas mis en vigueur par le Conseil fédéral. Ils ne seront pas non plus mis en vigueur si d'autres mesures de protection sociale ont été adoptées en faveur de ces travailleurs étrangers envoyés en Suisse par des entreprises de travail temporaire. Le Conseil fédéral aura donc la possibilité d'utiliser ces deux articles, mais il ne sera pas obligé de le faire si la situation ne l'exige pas ou si d'autres mesures de protection sociale ont été prises. Voilà donc la tentative de compromis que les deux rapporteurs ont essayé de vous proposer au cas où la majorité du conseil déciderait de suivre la majorité de la commission et approuverait la nouvelle formulation des articles 19 et 20. En ce qui concerne l'article 19, il faut préciser que la proposition Allenspach se limite à l'alinéa 7 et non pas à l'alinéa 2, lettre a qui n'est pas mis en discussion.

David, Berichterstatter: Ich bin der Meinung, dass wir einen Beschluss von politischer Bedeutung vor uns haben. Ich finde, nach dieser im allgemeinen sehr guten EWR-Debatte, die wir in den vergangenen zwei Wochen geführt haben, sollten wir in der Lage sein, eine Lösung zu finden, die dem EWR als Ganzem die Stütze gibt, die er braucht. Wir haben diese Vorlage in der ersten Lesung mit knapper Mehrheit abgelehnt. Der Ständerat hat mit Recht gesagt: An dieser Vorlage ist festzuhalten. Insbesondere ist daran festzuhalten, weil sie der Schweiz - den schweizerischen Arbeitnehmern und den schweizerischen Arbeitgebern gleichermaßen - das Reziprozitätsprinzip sichert, d. h. das Gegenrecht gegenüber anderen Ländern, aus denen allenfalls Arbeitnehmer in die Schweiz vermittelt oder verliehen werden könnten. Dieses Gegenrechtsprinzip ist absolut unverzichtbar, und daher ist es auch nötig, dass dieser Beschluss gefasst wird. Was jetzt politisch noch zu entscheiden ist, ist die Frage, ob und wie sich die vorgesehenen Sozialschutzmassnahmen insbesondere für die inländischen Arbeitnehmer auswirken werden und ob sie wirksam genug sind. Die Mehrheit der Kommission hat in den Artikeln 19 und 20 - allerdings mit knapper Mehrheit -, zwei Vorschläge angenommen, wonach:

1. die zwingenden Vorschriften des Obligationenrechts auch für die aus dem Ausland in die Schweiz verliehenen Arbeitnehmer gelten sollen und
2. in den Einsatzbetrieben, die einem nicht allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, auch für die verliehenen Arbeitnehmer die Mindestlohnbestimmungen gelten sollen.

Ich sage Ihnen offen: Diese Bestimmungen müssten meines Erachtens auf den 1. Januar 1993 noch nicht erlassen werden, weil - das wurde ausgeführt und erklärt - nach dem 1. Januar 1993 noch die Ausländerregelung gilt, die Begrenzungsvorschrift für die Ausländer, die es den Schweizer Behörden erlaubt, die Arbeitsverhältnisse zu überprüfen und dem Sozialdumping entgegenzutreten. Wir sind vorläufig gesichert und bräuchten deswegen diese Bestimmung nicht. Wir wissen aber auch, dass diese Regelung für die Grenzgänger ab 1. Januar 1995 wegfällt. Für die Jahresaufenthalter fällt diese Regelung später weg,

119

d. h. auf den 1. Januar 1998. Wenn wir uns heute fragen, ob wir bereits jetzt eine Regelung treffen sollen, so können wir einerseits sagen: Der Bundesrat hat versprochen, er werde in den nächsten zwei Jahren etwas unternehmen und uns eine Vorlage mit Massnahmen präsentieren, um allfälligen negativen Auswirkungen begegnen zu können, die sich ab 1. Januar 1997 einstellen könnten. Man kann nun mit Fug und Recht sagen - ich tue das auch, weil ich Vertrauen in den Bundesrat habe --: Der Bundesrat wird uns rechtzeitig auf den 1. Januar 1997 eine Vorlage bringen, welche wir gutheissen oder ändern können. Ich bin aber nicht ganz sicher, ob die Bürgerinnen und Bürger damit zufrieden sind, insbesondere die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie am 6. Dezember 1992 über diese Vorlage abstimmen sollen. Sie wollen nicht die Katze im Sack kaufen. Dieser Aspekt ist entscheidend genug, um ihm hier Rechnung zu tragen. Mit anderen Worten: Ich bin zusammen mit der Mehrheit der Kommission sowie mit Kollege Cavadini Adriano der Meinung, dass wir den Bürgerinnen und Bürgern, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine hinreichende - nicht absolute - Sicherheit bieten sollten, dass keine Missbräuche auftreten. Das bedingt, dass wir heute als Gesetzgeber eine angepasste Regelung treffen.

Wir versuchen nun, Ihnen diese Regelung vorzuschlagen. Auf der einen Seite kann Artikel 19 und Artikel 20 Absatz 2 und 3 zugestimmt werden. Auf der anderen Seite sagt aber Artikel 44 - das ist die Ergänzung von Kollege Cavadini und mir -, dass das erst auf den 1. Januar 1995 in Kraft tritt, und nur dann, wenn "vorher keine anderen geeigneten Sozialschutzmassnahmen zugunsten ausländischer entsandter Arbeitnehmer erlassen sind". Mit anderen Worten: Wir haben vor der Inkraftsetzung noch zwei Jahre Zeit. Wenn wir nicht in der Lage sind, eine adäquate Lösung zu finden, dann soll diese gelten. Der Bürger hat die Sicherheit, dass etwas gemacht wird. Ich bin der Ueberzeugung, dass es uns gelingen wird, eine Lösung zu finden und dass alles andere wegfallen wird. Vielleicht kommt auf den 1. Januar 1995 eine bessere Lösung zustande, und wir können darauf verzichten.

Die inländischen Verleiher sind vorläufig nicht davon betroffen, d. h. für sie stellt sich das Problem erst dann, wenn die Grenzgänger zum freien Arbeitsmarkt

Zutritt haben. Damit besteht genügend Zeit, um diese Lösung nochmals zu überdenken. Es ist praktisch eine Notbremse; wenn nichts geschehen sollte, haben wir mindestens das vorgesehen. Auch aus psychologischen Gründen - um Klarheit und Sicherheit in dieser Frage zu schaffen - ist es richtig, die drei vorliegenden Anträge gutzuheissen und diesem Beschluss insgesamt zuzustimmen.

Ich bitte Sie, Artikel 19 Absatz 7 sowie Artikel 20 Absatz 2 und 3, aber auch Artikel 44 Absatz 3 (neu) zuzustimmen. Das ganze ist ein Paket und gehört zusammen. Schliesslich bitte ich Sie, in der Schlussabstimmung den ganzen Beschluss gutzuheissen.

Allenspach: Ich spreche zuerst zu Artikel 19 Absatz 3 und bitte Sie, den Kommissionsantrag zu verwerfen. Dieser Antrag lag schon vor einer Woche als Minderheitsantrag Brunner Christiane in diesem Rate vor. Sie haben ihn damals mit grosser Mehrheit abgelehnt. Nun kommt er in gleicher Form wieder.

Der Ständerat hat sich noch nicht damit befasst, obwohl wir bereits im zweiten Differenzbereinigungsverfahren stehen. Sollte der Nationalrat diesen Antrag annehmen, schaffen wir wirklich eine materielle Differenz zum Ständerat, und es besteht die Gefahr, dass wir mit der Verabschiedung dieses Gesetzes zeitlich in Verzug geraten.

Unabhängig von der Herkunft und unabhängig vom Status des Arbeitnehmers gelten für alle Arbeitnehmer die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, also auch die Bestimmungen über die Höchstarbeitszeit, die Nacht- und Schichtarbeit usw. Bei Verleiharbeit trägt der Einsatzbetrieb die Verantwortung. Das Obligationenrecht kann die privaten Arbeitsverträge aber nur dann erfassen, wenn der Arbeitgeber Wohnsitz in der Schweiz hat. Deshalb unterstehen ausländische Grenzgänger, die bei einem Arbeitgeber in der Schweiz arbeiten, den Vorschriften des Obligationenrechts. Arbeitgeber eines Verleiharbeitnehmers ist der Verleiher und nicht der Einsatzbetrieb. Hat der Verleiher eines ausländischen Arbeitnehmers seinen Wohnsitz in der Schweiz, untersteht er, soweit möglich, dem schweizerischen Recht. Hat der Verleiher Wohnsitz im Ausland, können wir ihn, weder rechtlich noch faktisch zwingen, einen Arbeitsvertrag nach schweizerischem Recht abzuschliessen.

Der Kommissionsantrag steht in Widerspruch zu Artikel 121 Absatz 2 des internationalen Privatrechts. Es ist auch zweifelhaft, ob mit diesem Antrag der Kommission das internationale Privatrecht bezüglich Artikel 121 Absatz 2 derogiert würde. Aber selbst wenn die Schweiz befugt wäre, einen in Portugal zwischen einem portugiesischen Verleiher und einem portugiesischen Arbeitnehmer abgeschlossenen Arbeitsvertrag dem schweizerischen Recht zu unterstellen, fehlte doch die Möglichkeit der Kontrolle. Portugal als souveräner Staat würde diese Fernwirkung des schweizerischen Rechtes zu Recht strikte ablehnen.

Viele, auch zwingende Bestimmungen des Obligationenrechtes, sind im Verleihverhältnis nicht anwendbar. Das Arbeitsvermittlungsgesetz derogiert deshalb als *Lex specialis* das Obligationenrecht. Wenn der Antrag der Kommission sagt, die zwingenden Arbeitnehmerschutzvorschriften des OR gälten auch für ausländische Arbeitnehmer, dann wird mit diesem "auch" suggeriert, die zwingenden OR-Vorschriften gälten heute generell für die schweizerischen Verleiharbeiter. Das ist nicht der Fall. Für schweizerische Verleiharbeiter gelten nicht alle zwingenden Vorschriften des Obligationenrechtes. Der Verleihvertrag ist übrigens auch nach Auffassung der EG ein atypisches Arbeitsverhältnis. Würden alle zwingenden Vorschriften des Obligationenrechtes für Schweizer Verleiharbeiter gelten, gäbe es kaum mehr Unterschiede zwischen einem gewöhnlichen Arbeitsvertrag und dem Verleiharbeitsvertrag. Dann müsste konsequenterweise auch Artikel 19 des Arbeitsvermittlungsgesetzes, der Inhalt und Form des Verleihvertrages regelt, gestrichen werden. Das käme dem von der Linken stets angestrebten Verbot der Temporärarbeit gleich. Oder man müsste diese zwingenden Bestimmungen des OR für den Verleihvertrag adäquat umformulieren und in Artikel 19 AVG im Detail enumerieren. Ein solches Verfahren ist bezüglich Kündigungsschutz in Artikel 19 Absatz 4 bereits gewählt worden, aber eine solche Umformulierung und Enumerierung der übrigen

zwingenden Normen des Arbeitsvertragsrechts lässt sich im hektischen Eurolex-Verfahren nicht praktizieren; wir brauchen eine sorgfältigere Gesetzgebungsarbeit.

Wir fragen uns, ob Ziel dieses Antrages, der von SP-Seite her kommt, letztlich nicht die Verunmöglichung der temporären Arbeit ist. Die Antragsteller wissen nämlich genau, dass die Ausdehnung des schweizerischen Arbeitsrechtes auf Arbeitsverträge, die zwischen einem ausländischen Arbeitgeber und einem ausländischen Arbeitnehmer abgeschlossen werden, dem internationalen Privatrecht widersprechen. Selbst wenn eine solche Ausdehnung ermöglicht würde, ist eine Kontrolle durch schweizerische Instanzen faktisch ausgeschlossen. Mit ihrem Antrag wollen sie weit eher die heute gültigen Sondernormen für Verleiharbeit aufheben, und zwar die Normen, die für Schweizer gelten. Der Charakter des Verleiharbeitsvertrages erlaubt die Einhaltung der Kündigungsvorschriften, der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle, der Lohnfortzahlung bei Erfüllung gesetzlicher Pflichten, des Verbotes, Ferien durch Geldleistungen abzugelten, usw. ganz einfach nicht. Es ist deshalb unmöglich, die zwingenden Vorschriften des OR auf die schweizerische Verleiharbeit zu übertragen, falls man die Verleiharbeit nicht unmöglich machen will.

Aus rechtlichen, grundsätzlichen und praktischen Erwägungen bitte ich Sie, den Antrag der Kommission abzulehnen. Er schafft weit mehr neue Probleme, als er zu lösen vermag. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb heute schon derartige Bestimmungen ins Arbeitsvermittlungsgesetz eingefügt werden sollten, die vom EWR-Recht in keiner Weise verlangt werden. Der Einsatz ausländischer Leiharbeiter ist an die Uebergangsfristen - die Kommissionssprecher haben es erwähnt - gebunden, also im Grenzgängerbereich erst nach zwei Jahren, im übrigen Bereich erst nach fünf Jahren möglich. Der Nationalrat hat den Bundesrat durch eine Motion verpflichtet, Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping zu prüfen. Wollen Sie eigentlich heute einen Teil dieser möglichen Massnahmen vorwegnehmen und diesen Teil ohne detaillierte Prüfung und im Sinne der Gesetzgebung auf Vorrat im Eurolex-Verfahren verwirklichen? Das ist die Frage, mit der wir uns auseinandersetzen haben. Ich bitte Sie, bei Artikel 19 Absatz 7 den Antrag der Kommission abzulehnen und keine Differenz zum Ständerat zu schaffen.

Früh, Sprecher der Minderheit: Nach dem überfallartigen Vorgehen anlässlich der letzten WAK-Sitzung vom vergangenen Mittwochmorgen um 7.00 Uhr habe ich mich über das Wochenende über die arbeitsrechtlichen Fragen bezüglich Mehrheitsantrag, der mit dem Stichentscheid des Präsidenten zustande kam, etwas besser ins Bild gesetzt.

Ich spreche zu Artikel 20: Nach Artikel 121 des internationalen Privatrechts sind die Normen des schweizerischen Arbeitsrechts nur auf das Arbeitsverhältnis anwendbar, wenn der Arbeitgeber seine Niederlassung, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, beziehungsweise wenn der Arbeitnehmer gewöhnlich in der Schweiz seine Arbeit verrichtet.

Zum Begriff "Gesamtarbeitsvertrag": Dieser Begriff ist nicht so eindeutig. Zum einen handelt es sich um Verträge zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und zum andern um

Verträge zwischen Unternehmern und Arbeitnehmerorganisationen, also um Firmenverträge. Vereinbarungen eines Unternehmens mit der betrieblichen Arbeitnehmervertretung sind keine Gesamtarbeitsverträge, sondern Hausverträge. Es gibt Gesamtarbeitsverträge, die Lohnbestimmungen enthalten, und solche wie zum Beispiel das Friedensabkommen in der Maschinenindustrie, die keine Lohnbestimmungen enthalten, wohl aber eine Verpflichtung, dass die Mitglieder zusammen mit der Betriebskommission Lohnvereinbarungen abschliessen. Diese Lohnvereinbarungen sind keine Gesamtarbeitsverträge. Dazu kommt ein anderer Begriff, nämlich der Begriff des Mindestlohnes. Alles andere als eindeutig ist auch dieser Begriff. Im Gesamtarbeitsvertrag werden Mindestlöhne, werden Durchschnittslöhne, Normallöhne oder Effektivlöhne festgesetzt. Mindestlöhne sind nur dann anzunehmen, wenn im Gesamtarbeitsvertrag klar und deutlich gesagt wird, dass diese Mindestlöhne nicht unterboten werden dürfen. Alle anderen Lohnbestimmungen sind nicht Mindestlöhne.

Das war der arbeitsrechtliche Teil, jetzt geht es um die Frage der Durchführbarkeit, um die Fragen, ob wir uns nicht mehr auf sozialpartnerschaftliche Einigungen verlassen wollen, ob wir ordnungspolitisch einigermaßen sauber bleiben wollen und ob Sie nun mit aller Kraft diese Eurolex-Vorlage überladen wollen.

Ich möchte ganz kurz in sechs Punkten dazu Stellung nehmen: Temporäre Arbeit hat Aushilfscharakter, es geht nicht um feste Dauerstellen. Das Eurolex-Schnellschussverfahren sollte uns nicht dazu verleiten, vom bewährten Prinzip der sozialpartnerschaftlichen Einigung abzuweichen. Der ehemalige SGB-Präsident Fritz Reimann rief 1989 bei der Behandlung des AVG dazu auf; jetzt ist das Gesetz ein Jahr in Kraft. Auch wenn man die gesetzlichen Vorschriften nur auf die Einhaltung von Mindestlöhnen eines nicht allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrages beschränken würde, wäre das ordnungspolitisch nicht vertretbar. Die bisherigen Erfahrungen mit Artikel 20 zeigen überaus deutlich, wie problematisch der ordnungsgemässe Vollzug mit den relativ wenigen allgemeinverbindlichen Verträgen ist. Niemand aber kennt die Inhalte der 1000 bis 1500 Gesamtarbeitsverträge. Für die einheimischen Verleihfirmen wäre eine administrative Bewältigung schlicht und einfach nicht möglich.

Im Rahmen des EWR-Rechts untersteht das Arbeitsverhältnis der entsandten Arbeitnehmer dem Recht am ausländischen gewöhnlichen Arbeitsort. Weitergehende staatliche Lohnvorschriften dürfen das von der Handels- und Gewerbefreiheit erfasste Prinzip der Freiheit von Lohnvereinbarungen nicht grundsätzlich in Frage stellen.

Ich liste meine Argumente nochmals mit ein paar Stichworten auf: Aushilfscharakter der Temporärarbeit, Festhalten am Prinzip sozialpartnerschaftlicher Einigung, ordnungspolitisch nicht vertretbar, administrativer Aufwand, der nicht zu bewältigen ist, Unmöglichkeit zur Einhaltung, Erduldung fremden Rechts, politische Hintertür. Deshalb möchte ich Sie bitten, dem Streichungsantrag zuzustimmen. Die freisinnige Fraktion tut das auch - ausser Herr Cavadini.

Vielleicht doch noch ein Satz zu diesem neuen Vorschlag. Es ist mir bekannt, dass neue EG-Richtlinien für entsandte Arbeitnehmer unterwegs sind. Ich glaube aber kaum, das es bis

1995 möglich sein wird, aus einem Temporärangestellten einen Festangestellten zu machen.
Stimmen Sie bitte der Minderheit zu!

Präsident: Die Fraktionen von FDP, SVP und Auto-Partei lassen mitteilen, dass sie den Streichungsanträgen der Minderheit Früh sowie den Anträgen Allenspach zustimmen. Die LdU/EVP- sowie die grüne Fraktion stimmen der Kommissionsmehrheit zu.

Fasel: Der Personalverleih ist eines jener Gebiete, das wohl am ehesten Sozialdumping ermöglicht. Das ist denn auch der Grund, warum in verschiedenen EG-Ländern der Personalverleih überhaupt verboten wurde, vor allem auch deshalb, weil über den Personalverleih teilweise wieder Arbeitsbedingungen eingeführt wurden, die wir im Rahmen der Kinderarbeit nicht mehr dulden. Hier stellt sich nun die Frage, wie wir diesen Bereich ordnen wollen, für den Fall, dass nach zwei bzw. fünf Jahren die bestehenden Schutzbestimmungen wegfallen werden. Es ist einmal mehr zu betonen, dass hier keine neuen Schutzmechanismen aufgebaut werden, sondern dass aufgrund des EWR-Vertrages bestehendes Recht in eine neue Form übergeführt werden soll und muss.

Es gibt nun verschiedene Wege, dies zu tun: Der eine Weg wird von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen, nämlich die Anpassung von Artikel 19 Absatz 7 und von Artikel 20 Absätze 2 und 3. Eine zweite Lösung wird durch den Antrag Cavadini Adriano/David vorgezeichnet. Diese werden anscheinend von Herrn Allenspach bestritten, der sagt, mit einer solchen Lösung würden mehr Probleme als Klarheit geschaffen. Meines Erachtens ist das Gegenteil der Fall: Wenn wir dieser Lösung zustimmen, wissen die Leute, wenn sie über den EWR abstimmen, sehr genau, was sie als Schutzmechanismus haben. Das ist die Klarheit, die wir brauchen, um den EWR-Vertrag zu realisieren. Es kann deshalb auch nicht verwundern, dass hier EWR-Gegner das Wort ergriffen haben.

Ich möchte Herrn Früh fragen, welche Leute im Gewerbe er denn schliesslich schützt, wenn er beispielsweise eine portugiesische Verleihfirma in Schutz nimmt, die hier Gipserarbeiten ausführen möchte, und dies zu Bedingungen, die heute niemand, der hier leben muss, mehr annehmen kann, weil mit diesem Lohn niemand seine Familie über die Runde bringen würde.

Ich schlage deshalb im Namen der CVP-Fraktion vor, Artikel 19 Absatz 7 und Artikel 20 Absätze 2 und 3 sowie dem Antrag Cavadini Adriano/David zuzustimmen.

M. Gros Jean-Michel: Je m'exprime sur toutes les propositions de minorité. Le groupe libéral vous prie de soutenir aux articles 19 et 20 la proposition de M. Allenspach ainsi que celle de la minorité Früh.

La semaine dernière, notre conseil a voté deux motions qui visaient à éviter les pratiques abusives en matière de dumping social. La majorité l'a fait au titre des mesures d'accompagnement social. Mais avec une motion, nous avons accepté le principe de régler les problèmes qui pourraient surgir suite à l'application du Traité sur l'Espace économique européen, notamment au titre de la liberté de circuler des

119

personnes. Mais l'intention était bien de le faire dans le cadre d'une procédure législative normale, c'est-à-dire au minimum après consultation des milieux intéressés. Le groupe libéral vous demande de ne pas surcharger inutilement le paquet Eurolex. Inutilement; car les périodes transitoires, négociées jusqu'à la totale liberté de circuler des personnes, permettent d'éviter le danger évoqué par les partisans des nouveaux alinéas proposés. Les éventuels employés d'une entreprise temporaire étrangère, qui seraient recrutés par une entreprise suisse soumise à une convention collective ou non, devront toujours bénéficier d'une autorisation comme actuellement, et ceci quelle que soit la durée de leur emploi. Pendant cette période transitoire, des salaires minimums seront donc applicables à ces travailleurs étrangers. Nous aurons tout loisir, dans l'intervalle, si nous pressentons un danger, de légiférer selon la procédure ordinaire. Chaque article supplémentaire, qui n'est pas absolument nécessaire à l'intégration de l'acquis communautaire dans notre droit, ne fait que multiplier les oppositions à la ratification du Traité. Cette façon de faire, cette manière de prétendre vouloir régler tous les problèmes, dont Eurolex, n'est pas de mise. Concernant des domaines aussi délicats que la libre circulation des personnes, c'est précisément dans le but de régler les problèmes qui pourraient surgir que nos négociateurs ont plaidé pour l'instauration de périodes transitoires. Nous les utiliserons à cette fin. Pour l'instant, le groupe libéral soutient les deux minorités.

M. David nous présente une proposition qui pourrait sembler être un compromis. Elle a malheureusement le défaut de nous priver elle aussi d'une procédure législative normale puisqu'elle prévoit la mise en vigueur en 1995 des articles 19 et 20 qui auraient été décidés dans le cadre de la procédure exceptionnelle Eurolex. Encore une fois, il s'agira d'examiner à tête reposée, avec une procédure de consultation, l'opportunité de légiférer dans ce domaine, ainsi que le contenu qu'il conviendra à ce moment de donner aux articles de loi.

Le groupe libéral ne votera la proposition David bien entendu que si les articles 19 et 20, par malheur, étaient adoptés.

Loeb François: Herr Früh hat bereits gesagt, dass bei Artikel 20 eine starke Zustimmung zum Streichungsantrag der Minderheit vorliegt. Ich möchte Ihnen einige grundsätzliche Ueberlegungen dazu hier vorbringen. Die Kommissionsentscheide sind bei 23 Mitgliedern mit 5 zu 5 Stimmen entschieden worden. Das sollte uns auffordern, hier wirklich jetzt auch mitzudenken.

Wir haben eine Motion überwiesen; der Bundesrat hat einen Auftrag bekommen; der Bundesrat hat die Pflicht, Massnahmen zu ergreifen. Wir gehen nun hin und nehmen das Ganze ins Gesetz und gleichzeitig setzen wir es mit Artikel 44 - der sicher gut gemeint ist - wieder ausser Kraft, falls der Bundesrat seine Arbeit macht, die er ja wohl zu machen hat. Das ist nun wirklich ein Vorgehen, wo wir Sicherungen einbauen und wieder herausnehmen. Eine unserer Aufgaben ist es, einfache, verständliche Gesetze zu machen. Ich habe noch nie ein Gesetz gesehen, wo wir einerseits einen Abschnitt einführen und ihn andererseits gleich wieder ausser Kraft setzen, falls der

Bundesrat seine Arbeit macht.

Mir geht es um das Prinzip. Ich habe einfach Schwierigkeiten mit dieser Art von Gesetzgebung. Zudem sollten wir ja in der Eurolex wirklich beim absolut Notwendigen bleiben. Wir wollen normale Vernehmlassungsverfahren durchführen können, und wir haben die Möglichkeit, dies zu tun.

Ich möchte Ihnen noch ein spezielles Problem aufzeigen: Der Schweizerische Verband der Unternehmungen für Temporäre Arbeit, also der Verband der Arbeitgeber im Verleiharbeitsverhältnis, ist als Arbeitgeberverband gesamtarbeitsvertragsfähig. Er hat verschiedene Gesamtarbeitsverträge abgeschlossen; unter anderem mit dem Schweizerischen Kaufmännischen Verband.

Mit dem Antrag der Mehrheit würde dem Arbeitgeberverband der Temporärunternehmen die Gesamtarbeitsvertragsfähigkeit entzogen, weil nicht mehr die von ihm abgeschlossenen Arbeitsverträge im Mindestlohnbereich gelten würden, sondern die Gesamtarbeitsverträge anderer Verbandsgemeinschaften Vorrang hätten. Ich frage Sie: Ist das sinnvoll? Wollen wir so vorgehen? Wir haben übrigens die Frage 1987 hier im Saal diskutiert und beschlossen. Wir wollten damals, dass der Arbeitgeberverband der Temporärunternehmen ebenfalls Gesamtarbeitsverträge abschliessen kann.

Aus diesem Grunde - und weil wir ja nicht psychologische Gesetzgebung machen - bittet Sie unsere Fraktion, der Minderheit zuzustimmen.

Bodenmann: Wenn wir uns etwas umhören, stellen wir fest, dass bei den Lohnabhängigen eine grosse Beunruhigung in bezug auf die Frage der Arbeitsplätze, der Arbeitslosigkeit und der künftigen Entwicklung herrscht. Fast all jene, die sich in der Schweiz um die wirtschaftliche Zukunft Sorgen machen, sind der Auffassung, dass es sinnvoll ist, dass wir zum EWR ja sagen, dass wir uns als Land in diesem Binnenmarkt öffnen müssen. Umgekehrt ist es auch klar, dass für bestimmte Branchen und Regionen, wo die Gewerkschaften schwach sind, wo es wenig gesetzliche Regelungen gibt, durchaus Probleme entstehen können. Dies trifft vorab - wie Herr Fasel richtig betont hat - für den Bereich der Leiharbeit zu, wo für ausländische Arbeitnehmer und ausländische Verleiher auf den 1. Januar 1995 effektiv bestehende Schranken wegfallen werden.

Hier müssen wir uns die Frage der Interessen stellen: Haben schweizerische Lohnabhängige ein Interesse daran, dass ausländische Verleiher zu billigen ausländischen Arbeitskräften in die Schweiz vermitteln? Wohl kaum. Haben andererseits schweizerische Unternehmen, haben Gewerbebetriebe ein Interesse daran, dass sie durch entsprechende Firmen konkurrenziert werden? Ich kann mir dies beim besten Willen nicht vorstellen. Es ist auch nicht im Interesse der ausländischen Arbeitskräfte, dass sie massiv unter Tarif und ohne die entsprechenden Schutzbestimmungen des Obligationenrechts vermittelt werden. Von da her ist es absolut richtig, dass die Kommission den Artikeln 19 und 20 gefolgt ist - Artikeln, Herr Allenspach, die nicht von der SP oder von den Gewerkschaften erfunden wurden; sie wurden vielmehr im Biga erarbeitet, weil auch der Bundesrat zugibt, dass auf diesem Gebiet auf den 1. Januar 1995 gesetzliche Regelungen wegfallen und dass es entsprechende neue Regelungen braucht.

Deshalb stimmen wir zusammen mit der CVP-Fraktion einerseits

den Artikeln 19 und 20, andererseits aber auch der Brücke, die die Herren Cavadini Adriano und David gebaut haben, zu. Denn sie sagen in ihrem Antrag, dass die entsprechenden Artikel erst 1995 zum Tragen kommen, und nur falls der Bundesrat in der Zwischenzeit nicht zu einer besseren Lösung kommt.

Zu den Einwänden von Herrn Früh: Einerseits sagt er, die ganze Leiharbeit habe nur Aushilfscharakter, sei ein nebensächliches Gebiet, und gleichzeitig sagt er, es müsste sozialpartnerschaftlich gelöst werden. Das Problem ist eben gerade, dass es schwierig ist, mit irgendeinem Verleiher aus Lissabon einen Gesamtarbeitsvertrag abzuschliessen. Deshalb widersprechen sich diese zwei Argumente, und auch das Argument mit dem administrativen Aufwand hat wenig bis nichts für sich. Gar nicht, Herr Früh, stimmt das Argument vom fremden Recht. Denn beide Anträge zielen ja nicht darauf hin, dass wir fremdes Recht anwenden. Beide Anträge zielen darauf hin, dass in der Schweiz für Leute, die in der Schweiz tätig sind, schweizerisches Recht und schweizerische Gesamtarbeitsverträge angewandt werden. Es geht um alles, aber es geht nicht um fremdes Recht, sondern es geht um schweizerisches Recht, und es geht um die Interessen der schweizerischen Lohnabhängigen und der Schweizer Unternehmen und schweizerischen Gewerbetreibenden.

Noch eine letzte Bemerkung: Dass jene, die gegen den EWR sind, Herrn Allenspach folgen, der auch gegen den EWR ist, ist taktisch verständlich. Politisch ist es allerdings nicht vertretbar, dass jene, die landauf, landab laufen und mit dem Lohndumping angst machen, Herr Mauch Rolf - und hier wende ich mich auch an die SVP-Fraktion und an die Auto-Partei -, nein stimmen, wenn es darum geht, mit vernünftigen Vorschlägen, die das Biga ausgearbeitet hat, konkret etwas zu unternehmen. Das ist zumindest politisch nicht mehr erklärbar.

M. Cavadini Adriano, rapporteur: J'aimerais encore préciser deux ou trois points en réponse aux interventions précédentes. Le 30 juillet, la commission a reçu un rapport de l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail sur la question de la réciprocité dans lequel étaient contenu des propositions en guise d'alternative, relatives à ces problèmes de dumping social, qui ont pratiquement été reprises dans la formulation de ces deux articles. D'autre part, comme M. Allenspach a cité en exemple le Portugal, j'aimerais préciser qu'à l'heure actuelle - toujours en me fondant sur ce rapport - ce pays n'admet pas la possibilité pour une entreprise étrangère d'exercer ce travail. Par conséquent, en vertu de l'article 12ter, alinéa 4, que nous avons introduit, on n'accordera pas l'autorisation à une entreprise portugaise de venir en Suisse avec des travailleurs portugais pour offrir du travail temporaire, ceci en raison du manque de la réciprocité. De plus - on l'avait déjà dit l'autre fois - il y a au niveau de la Communauté européenne une directive dont le but est la recherche d'un dénominateur commun minimum relatif à cette question pour les travailleurs qui se rendent à l'étranger. La directive étant en consultation sous forme de proposition, il n'est donc pas exclu que dans les prochains temps elle soit acceptée, ce qui résoudrait ce problème au niveau de la Communauté. Il faudra alors tout de même s'y rallier.

Le but de ces deux dispositions est d'éviter une disparité entre les entreprises suisses et les entreprises étrangères de travail temporaire après la période transitoire, surtout en ce qui concerne les conditions de travail et les salaires minimums. Comme on vient de le dire, c'est un problème politique et psychologique. C'est une mesure de sauvegarde en cas de nécessité et non, comme l'a dit M. Loeb François, une mise en application de ces dispositions pour une durée de deux ans. On les mettra en vigueur seulement quand et si la situation l'exige. Je crois que MM. Allenspach et Früh pourraient être d'accord avec la proposition de compromis présentée par M. David et moi-même.

En ce qui concerne ma position, j'ai demandé au président de mettre en votation premièrement l'article 44. Si celui-ci était accepté, je voterai les articles 19 et 20. En revanche, s'il était rejeté, je voterai contre les deux derniers.

David, Berichterstatter: Die beiden Antragsteller haben - jedenfalls, was den juristischen Bereich anbelangt - Probleme geortet, die meiner Meinung nach bei nüchterner Betrachtung der Angelegenheit keinen Bestand haben. Diese beiden Artikel, die allenfalls 1995 in Kraft treten, wenn der Bundesrat nicht vorher andere Massnahmen trifft, wären juristisch gesehen - das sage ich ganz klar - taugliche Lösungen. Herr Cavadini Adriano hat es gesagt: Die Vorschläge stammen ja nicht aus der Küche der Kommission oder von irgendwem, sondern sie stammen aus dem Biga; sie sind juristisch tauglich. Es ist klar, dass das Gesetz, das wir zu beraten haben, sowohl im zwingenden Recht wie auch im dispositiven Recht Lex specialis zum OR ist. Wo sich also zum Beispiel eine zwingende OR- und eine zwingende AVG-Bestimmung gegenüberstehen, geht die zwingende AVG-Bestimmung als Lex specialis vor, sofern sie diesen Bereich beschlägt.

Das sind von mir aus gesehen auch für den Arbeitsrichter, der sich damit auseinandersetzen hat, relativ klare Tatbestände. Juristisch ist die Sache für mich klar und ist beispielsweise auch bezüglich des Kündigungsschutzes nicht zu beanstanden.

Auch den Definitionen, die Herr Früh für den nicht allgemeinverbindlichen GAV und für die Frage der Mindestlohnbestimmungen gegeben hat, kann ich durchaus folgen. Das ist richtig. Es zeigt nur, in wie wenigen Fällen letztlich dieser Artikel 20 Absatz 2 zum Zuge kommt - sicher vor allem beim Baunebengewerbe, aber beispielsweise nicht in der Maschinenindustrie, weil dort keine Mindestlohnvorschriften bestehen. Es handelt sich also in der Sache sicher nicht um eine überrissene Lösung.

Aber man kann immer noch dagegen sein. Man kann sagen, aus ordnungspolitischen Gründen sei man dagegen oder weil die Sozialpartnerschaft den Vorrang habe. Das ist alles richtig. Das kann man mit Fug und Recht behaupten; nur sind wir jetzt mit Blick auf die Eurolex aufgerufen, den Bürgerinnen und Bürgern

klar zu sagen, was ab dem 6. Dezember 1992 gilt, wenn wir ja stimmen. Das wollen die Bürgerinnen und Bürger wissen. Daher müssen wir heute etwas unternehmen. In dem Sinne ist der Vermittlungsvorschlag, der von seiten der Kommissionssprecher gemacht wurde, ein Versuch, zwischen Arbeitgeberseite (Ordnungspolitik) und Arbeitnehmerseite (Schutzinteresse) zu

vermitteln.

Wenn wir nicht mehr in der Lage sind, im Parlament mit einer akzeptablen Mehrheit vermittelnden Lösungen zum Durchbruch zu verhelfen, sondern in diesem wichtigen Bereich des Arbeitnehmer/Arbeitgeber-Verhältnisses auf Konfrontation gehen, dann leisten wir der Sache im Hinblick auf die EWR-Abstimmung einen sehr schlechten Dienst. Dies ist um so mehr der Fall, als sich die Kontroverse von der Materie her gesehen überhaupt nicht rechtfertigt. Die Arbeitgeberseite hat nicht viel, ja praktisch nichts zu verlieren, wenn man dem Vermittlungsvorschlag folgt.

Es ist auch ein Signal an die Bürgerinnen und Bürger, dass das Parlament in der wichtigen Frage der Sozialpartnerschaft - im Blick auf diese wichtige Abstimmung, die kurz bevorsteht -, noch in der Lage ist, Lösungen zu präsentieren, die von beiden Seiten akzeptiert werden können.

Ich bitte Sie, diesen Vermittlungsvorschlag aus diesen politischen Überlegungen heraus anzunehmen.

In der Abstimmung wird zuerst der Artikel 44 zur Diskussion gestellt, nachher folgen die Artikel 19 und 20. Man kann sich also zuerst über die Bedingung äussern und nachher über die beiden materiellen Bestimmungen.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: A l'article 19, la proposition présentée ne s'inscrit certainement pas dans le système Eurolex minimal qu'exige la traduction nationale de l'acquis communautaire repris dans l'Espace économique européen. Sans doute la proposition originelle du Conseil fédéral, reprise par le Conseil des Etats et que vous avez acceptée par 107 voix contre 60 environ, était-elle une formule Eurolex pure et sans bavures.

La proposition demandant d'imposer uniquement aux employeurs étrangers le respect des mêmes prescriptions que les employeurs suisses ne contredit pas en réalité le droit sur l'Espace économique européen. Elle vise à faire appliquer toutes les dispositions des articles 361 et 362 du Code des obligations aux contrats de travail des personnes dont les services sont loués de l'étranger en Suisse. Cela concerne avant tout le versement des salaires en cas de maladie et le droit aux vacances.

Si nous étions en présence d'une situation claire et nette et qu'en particulier, lors du premier débat au sein de votre conseil, la votation d'ensemble ait trouvé grâce, je ne verrais aucune raison, aujourd'hui, d'aller au-devant des propositions de la majorité. Mais, précisément, une votation d'ensemble a eu lieu, des arguments ont été développés ici, dont le Conseil des Etats n'a pas pu prendre connaissance en bonne et due forme, dans la mesure où il n'était saisi que d'une demande de confirmation de sa version. Les propositions de minorité, rejetées par le Conseil national, n'ont même pas été discutées par le Conseil des Etats, parce qu'en votation finale l'ensemble de la proposition avait été refusé. Nous pensons que la version suggérée ici concernant l'article 19, bien que n'étant pas absolument orthodoxe et conforme à la définition Eurolex, est néanmoins acceptable. Par conséquent, je ne la combattrai pas, d'autant moins que nous aurons à nous prononcer tout à l'heure sur l'article 44, alinéa 3, présenté par vos commissaires, et je vous invite à suivre la majorité de la

commission.

Les choses se compliquent à l'article 20, premier alinéa. En effet, le fait de soumettre le bailleur de services étranger à un régime également valable pour le bailleur indigène est sans doute un élément acceptable. Les bailleurs suisses et étrangers seront certainement mis sur un pied d'égalité en matière de concurrence. Par conséquent, la première partie de cette proposition est en soi acceptable. Il n'en va pas de même quant à l'alinéa 2, parce qu'il stipule que tous les bailleurs devraient appliquer aux contrats de travail les prescriptions d'un contrat en matière de salaire, même si celui-ci n'a pas force obligatoire. Or, dans une discussion fondamentale, lorsque les Chambres avaient traité la loi sur le service de l'emploi, elles n'avaient finalement pas retenu cette proposition.

A vouloir l'étendre aujourd'hui, par le biais des discussions sur l'Eurolex, et plier ainsi le bailleur à une règle contractuelle qui ne bénéficie manifestement pas d'une caution suffisamment large parmi les partenaires sociaux dans une région déterminée ou pour une catégorie déterminée, c'est aller trop loin et jouer de manière trop extensive avec cette notion. C'est la raison pour laquelle, à la différence de l'article 19 que l'on pourrait accepter dans la version de la majorité de la commission, j'estime qu'à l'article 20 cette majorité, excellente mais précaire, va trop loin et que nous ne devons pas la suivre. Il faut en rester à la formule de votre premier débat, celle-là même que vous aviez acceptée par 79 voix contre 58.

Je suis d'autant plus conforté dans cette argumentation que vous avez accepté la motion de la commission et la motion Tschopp, lesquelles ne sont certes pas encore traitées par le Conseil des Etats et donc pas encore entièrement opérationnelles à l'égard du Conseil fédéral, mais je pars du point de vue qu'elles sont mises sur orbite. Si le Conseil fédéral avait proposé de les remplacer par des postulats, une très claire majorité politique les a imposées ici en tant que motions. C'est tout de même une garantie de taille quant à l'obligation faite au Conseil fédéral de se prononcer sur ce thème, qui est précisément abordé dans la seconde partie de l'article 20 par la majorité de votre commission.

Cela me permet dès lors, à la différence je le répète de l'article 19, de vous demander de ne pas entrer en considération pour l'article 20 et de suivre plutôt ici la minorité de votre commission.

J'en arrive maintenant à la proposition des deux ingénieurs mécaniciens de votre commission, le duo Cavadini et Goliath - pardon, David! - qui a formulé, avec l'article 44, alinéa 3, certainement une solution qui ajoute aux considérations que nous avons déjà faites, et née de la période transitoire qui accompagne ces obligations dans le cadre de l'Eurolex pour la Suisse. On ajoute encore à la soupape de sécurité dans le temps, avec votre astucieuse proposition, Messieurs! Vous donnez au Conseil fédéral une marge de manoeuvre pour apprécier l'obligation qui lui est faite à un moment donné de suivre la loi. Par conséquent, vous autorisez le Conseil fédéral à procéder encore à des examens complémentaires, à des consultations entre partenaires sociaux, notamment, et vous l'autorisez dès lors à mettre en place les

arguments d'une réflexion qui s'impose, certes, ici, d'une manière générale, avant que nous ne fassions entrer en vigueur les dispositions de cette loi.

C'est pourquoi, tout bien considéré, je vous proposerai, dans le premier vote qui vous sera soumis par le président, de vous prononcer en faveur de la création collective du président et du rapporteur de votre commission; puis, les choses étant ainsi relativisées, d'accepter la proposition à l'article 19, selon la majorité de la commission, de refuser la proposition à l'article 20, et si vous en veniez quand même à accepter aussi cet article, avec la courte majorité de la commission, ayant accepté, je l'espère, au préalable l'article 44, alinéa 3, vous donnerez toute la relativité d'application nécessaire. C'est par un vote positif à l'article 44a qu'il faut commencer.

Art. 44 Abs. 3 - Art. 44 al. 3

Abstimmung - Vote

Für den Antrag David

offensichtliche Mehrheit

Dagegen

Minderheit

Präsident: Der Antrag David gilt für den Fall, dass der Antrag der Kommission zu Artikel 19 Absatz 7 (neu) sowie der Antrag der Mehrheit zu Artikel 20 Absätze 2 und 3 (neu) akzeptiert werden.

Art. 19 Abs. 7 - Art. 19 al. 7

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission

103 Stimmen

Für den Antrag Allenspach

58 Stimmen

Art. 20 Abs. 2, 3 - Art. 20 al. 2, 3

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit

80 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit/Allenspach

64 Stimmen

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

125 Stimmen

Dagegen

46 Stimmen

Präsident: Der Rat hat seine Meinung geändert.

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

126

6. 10. 92

92.057-42

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)

Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung
und den Personalverleih. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)

Loi fédérale sur le service de l'emploi
et la location de services. Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 0055 hiervoor - Voir page 0000 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1992
Décision du Conseil national du 5 octobre 1992

Schüle, Berichterstatter: Unsere Kommission hat die Arbeiten nicht abgeschlossen. Der Nationalrat hat das Gesetz über die Arbeitsvermittlung mit neuen Bestimmungen im Bereiche der Gesamtarbeitsverträge angereichert, und die Kommission hat beschlossen, heute im Anschluss an diese Sitzung diese Fragen vertieft zu prüfen.

Wir bitten daher, dieses Geschäft jetzt abzusetzen und morgen neu zu traktandieren.

Verschoben - Renvoyé

127

7.10.92

92.057-42

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung
und den Personalverleih. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur le service de l'emploi
et la location de services. Modification

Fortsetzung - Suite

Siehe Seite 0510 hiervor - Voir page 0000 ci-devant

Art. 19 Abs. 7 (neu)

Antrag der Kommission

Die auf den Arbeitsvertrag im Personalverleih anwendbaren
zwingenden

Art. 19 al. 7 (nouveau)

Proposition de la commission

Les dispositions impératives du Code des obligations, relatives
à la protection des travailleurs, qui s'appliquent au contrat
de travail en matière de location de services, protègent
également les travailleurs

Art. 20 Abs. 2, 3 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20 al. 2, 3 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 44 Abs. 3 (neu)

Antrag der Kommission

.... setzt der Bundesrat auf den 1. Januar 1995 in Kraft, wenn
die wirtschaftliche und soziale Lage es erfordern und
keine

Art. 44 al. 3 (nouveau)

Proposition de la commission

Le Conseil fédéral mettra en vigueur au 1er janvier 1995 les
articles 19, 7e alinéa, et 20, 2e et 3e alinéas de la présente
loi si la situation économique et sociale l'exige et qu'aucune
autre

Schüle, Berichterstatter: Beim Gesetz über die
Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, dem der Nationalrat
nun erst im zweiten Anlauf zugestimmt hat, ist die Kommission
entschieden der Meinung, dass wir es hier mit einem

beachtlichen europolitischen Stolperstein zu tun haben, den wir unbedingt aus dem Weg schaffen sollten. Die Kommission empfiehlt Ihnen daher, den sich auf der Fahne befindenden Aenderungen nun zuzustimmen. Dieser Kompromissantrag ist das Resultat der gestrigen Kommissionssitzung, an der sich die WAK nochmals recht eingehend mit der politisch brisanten Frage eines möglichen Lohndumpings auseinandergesetzt hat, im Beisein der Vertreter der Verwaltung und von Herrn Jean-Luc Nordmann, Direktor des Biga.

Worum geht es? Lassen Sie mich das kurz rekapitulieren: Der Personalverleih über die Grenze, der nach einer Uebergangszeit - innerhalb der von uns gesetzten Schranken der Gegenrechtsklausel - völlig frei würde, soll nicht dazu führen, dass die schweizerischen Vorschriften mit ausländischem Leihpersonal unterlaufen werden können, wie sie insbesondere in den Gesamtarbeitsverträgen vorgesehen sind, beispielsweise im Baugewerbe oder im Gastwirtschaftsgewerbe.

Ich erlaube mir, die vorgeschlagenen Aenderungen in globo zu behandeln. Sie hängen inhaltlich zusammen. Bei Artikel 19 wird in einem neuen Absatz 7 verlangt, dass die auf den Arbeitsertrag im Personalverleih anwendbaren zwingenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen des Obligationenrechts auch für die vom Ausland in die Schweiz verliehenen Arbeitnehmer sollen. Mit der von uns gewählten Neuformulierung haben wir den Bedenken Rechnung getragen, wie sie im Nationalrat etwa von Kollege Allenspach vorgebracht worden sind. Im Nationalrat wurden Bedenken laut, dass es zwischen dem gewöhnlichen Arbeitsvertrag und dem Leiharbeitsvertrag kaum mehr Unterschiede gebe: Es würden alle zwingenden Vorschriften des Obligationenrechts auch für Schweizer Verleiher gelten. Darum hat die Kommission jetzt präzisiert, dass es um die auf den Arbeitsvertrag im Personalverleih anwendbaren zwingenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen geht.

In Artikel 20 lassen wir Absatz 1 unverändert, wo die Bestimmungen, für Einsatzbetriebe enthalten sind, die einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag unterstehen. In diesem Fall muss der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages einhalten.

Zum neuen Absatz 2: Hier wird neues nationales Recht geschaffen, aber nur in einem minimalen Bereich, und es erhält dann Wirkung durch den Absatz 3, wo wir dann diesen gesamten Artikel 20 auch für ausländische Verleiher anwendbar erklären. Konkret geht es bei Absatz 2 darum, dass der Verleiher die Mindestlohnbestimmungen einhalten muss, wenn ein Einsatzbetrieb einem nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstellt ist.

Schliesslich zu Artikel 44: Hier hat die Kommission versucht, den Charakter als Missbrauchsregelung besser herauszustreichen. Wir wollen keine Regelungen auf Vorrat schaffen, und schliesslich behalten wir uns eine bessere Regelung vor, die allenfalls vor Inkrafttreten, also vor dem 1. Januar 1995, gefunden werden könnte.

Ich bitte Sie, diese wenigen noch verbliebenen Differenzen nach den Vorschlägen der Kommission auszuräumen.

Angenommen - Adopté

129

92:057-42

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)

Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung
und den Personalverleih. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)

Loi fédérale sur le service de l'emploi
et la location de services. Modification

Differenzen - Divergences

Siehe Seite ON11 hiervor - Voir page 0000 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 7. Oktober 1992
Décision du Conseil des Etats du 7 octobre 1992
Kategorie III, Art. 68 GRN - Catégorie III, art. 68 RCN

Art. 19 Abs. 7 (neu); 44 Abs. 3 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 19 al. 7 (nouveau); 44 al. 3 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. Cavadini Adriano, rapporteur: Je crois qu'il est maintenant possible d'éliminer les dernières divergences avec le Conseil des Etats, qui s'est rallié, en principe, à notre décision de lundi pour ce qui est des articles 19, 20 et 44. Toutefois, le Conseil des Etats a apporté deux précisions par rapport à notre décision. A l'article 19, il a précisé que les dispositions impératives qui s'appliquent sont seulement celles qui peuvent intéresser le travail en matière de location de services. A l'article 20, il n'y a pas de divergence. Enfin, à l'article 44, proposition des deux rapporteurs, le Conseil des Etats a modifié en partie la formulation de cet article en ajoutant que ces deux articles 19 et 20 seront mis en vigueur par le Conseil fédéral, non seulement si aucune disposition n'a été prise entre-temps en matière sociale et de protection des travailleurs, mais aussi si la situation économique et sociale l'exige. C'est une nouvelle condition qui a été introduite dans l'article 44 par le Conseil des Etats.

La commission du Conseil national a examiné à nouveau ce point et elle a décidé, par 11 voix pour et 4 abstentions, de vous proposer d'accepter la nouvelle formulation issue des délibérations du Conseil des Etats, ce qui permettrait de liquider les dernières divergences et de pouvoir ainsi approuver la loi sur le service de l'emploi et la location de services.

David, Berichterstatter: Die Kommission kann Ihnen eine

130

Lösung unterbreiten, die vom Ständerat akzeptiert wird und der auch wir mit 11 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zustimmen können. Mit anderen Worten: Die Differenz kann hier bereinigt werden.

Die beiden Punkte, die offengeblieben waren : Bei Artikel 19 Absatz 7 (neu) hat der Ständerat die Formulierung im Sinne einer Klärung, nicht im Sinne einer Aenderung des Sinnes etwas abgeändert. Es sollen diejenigen zwingenden Vorschriften des Obligationenrechts auf den Arbeitsvertrag im Personalverleihs Anwendung finden, die dort auch anwendbar sind. Jene zwingenden Bestimmungen des OR, die für den Bereich des Personalverleih irrelevant sind, sind hier auch nicht gemeint; das war auch unsere Meinung und wahrscheinlich auch die Meinung von Kollege Allenspach.

Wir haben weiter eine Aenderung in Artikel 44 Absatz 3 (neu). Diese ist materieller Natur. Auch dieser Aenderung hat die Kommission zugestimmt, weil sie zweckmässig ist. Der Bundesrat wird beauftragt, diese Bestimmungen, also Artikel 19 Absatz 7 (neu) und Artikel 20 Absätze 2 und 3 auf den 1. Januar 1995 in Kraft zu setzen. Er ist dazu beauftragt, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Wenn die wirtschaftliche und soziale Lage es erfordert. Wenn der Personalverleih auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt zu Lohndumping und zu sozial nicht verträglichen Missbräuchen führt, dann ist diese Voraussetzung unseres Erachtens erfüllt. Das ist die Komponente "soziale Lage". Es kann aber auch sein, dass es allein die wirtschaftliche Lage, insbesondere in Grenzregionen - abgesehen von der sozialen Komponente - erfordert, dass diese Gesetzesbestimmungen in Kraft gesetzt werden.

2. Vorausgesetzt ist, dass in der Zwischenzeit, d. h. bis und mit 1. Januar 1995, keine anderen geeigneten Massnahmen getroffen worden sind.

Wir erwarten allerdings - und das hat uns Biga-Direktor Nordmann nochmals zugesichert -, dass in diesen zwei Jahren Anstrengungen unternommen werden, um zu prüfen, ob es bessere, zweckmässigere, gezieltere Massnahmen gibt, als sie hier vorgeschlagen sind. Wenn solche Massnahmen gefunden werden, werden sie uns in dieser Zeit auch vorgeschlagen werden, und wir können im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren diese Bestimmungen erlassen.

Insgesamt betrachte ich diese Lösung im Eurolex-Verfahren als sehr konstruktiv. Wir können damit sicher einen wichtigen Punkt, eine wichtige Auseinandersetzung in diesem Rat beenden und können diese Vorlage in der EWR-Abstimmung vor dem Volk mit gutem Gewissen vertreten.

Ich bitte Sie namens der Kommission, diesen Bereinigungsverfahren zuzustimmen.

Angenommen - Adopté

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

131

5.10.92

92.057-43

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.
Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur les banques
et les caisses d'épargne. Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BB1
V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)
Beschluss des Nationalrates vom 27. August 1992
Décision du Conseil national du 27 août 1992

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Kündig, Berichterstatter: Der EWR bedingt gewisse Aenderungen im Bundesgesetz über Banken und Sparkassen. Diese sind jedoch nicht sehr bedeutend, werden aber zu einer angemessenen Vereinheitlichung in den europäischen Staaten führen.

Die Bewilligung zum Führen einer Bank wird in Zukunft von einer Einheitslizenz abhängig sein, das heisst, dass eine Lizenz, die in einem der EWR-Staaten erteilt ist, auch das Recht beinhaltet, in den übrigen EWR-Staaten Bankgeschäfte auszuüben. Damit werden ausländische Banken, die über eine entsprechende Bewilligung eines EWR-Staates verfügen, keine Bewilligung der Schweizerischen Bankenkommission mehr verlangen müssen. Als Korrelat zu dieser Einheitslizenz müssen aber auch die Aufsicht vereinheitlicht und deren Mindestanforderungen harmonisiert und ausgebaut werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage werden in Zukunft Gesellschaften ohne Publikumseinlagen nicht mehr der Bankenaufsicht unterstellt sein, da sie als Finanzgesellschaften nicht mehr der Definition der Kreditinstitute im EWR entsprechen. Die vorgesehenen Bewilligungsvoraussetzungen gelten generell für alle Banken, die in der Schweiz zugelassen sind. Auch die Kantone sind gehalten, die entsprechenden Voraussetzungen bei ihren Kantonalbanken einzuhalten. Dies betrifft vorab die Einführung von bankunabhängigen Aufsichtsinstanzen. Die Notwendigkeit dieser Aufsicht wird heute aufgrund verschiedener Erfahrungen allgemein anerkannt.

Um klare Vorstellungen zu schaffen, hat der Bundesrat im Bundesgesetz über Banken und Sparkassen die gesetzliche Grundlage für den Transfer von Informationen von einer schweizerischen Tochter- an ihre ausländische Mutterbank geschaffen. Für den Informationstransfer gelten die Grundsätze,

wie sie bei der Amtshilfe zur Anwendung kommen. Hiezu wurde im Anschluss an unsere Beratungen noch eine Kontroverse ausgelöst, deren Inhalt ich aufzeigen möchte. Ich bitte den Bundesrat um Antwort: Ist die ausländische Mutterbank einer in der Schweiz tätigen sogenannten Auslandbank selbst an das schweizerische Bankgeheimnis gebunden, wenn sie über Informationen ihrer Tochter verfügt, die die Tochter als schweizerisches Unternehmen unter dem Gesichtspunkt des Bankgeheimnisses geheimzuhalten hat? Offensichtlich ist diese Frage im Gesetz nicht per Definition umschrieben, und das könnte aufgrund von Interpretationen zu Schwierigkeiten führen, besonders dann, wenn eine Behörde aus dem Mutterhaus Informationen herauszupressen versucht.

Im revidierten Gesetz geht es in Artikel 8 um die Behandlung der auf Schweizerfranken laufenden Emissionsgeschäfte. Der Bundesrat hat nur noch beschränkte Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen, nämlich nur dann, wenn die schweizerische Geld- und Währungspolitik ernsthaft gefährdet ist. Die heute gültige Syndizierungsregel widerspricht dem EWR-Recht, da sie nur schweizerische Banken und Finanzgesellschaften berücksichtigt, das heisst, dass nur schweizerische Banken an Syndikaten teilnehmen konnten.

Mit der Zustimmung des Schweizervolkes zum Stempelsteuergesetz ist der Weg frei zur Aufhebung der Umsatzabgabe auf den Emissionen ausländischer Schuldner, was zu vermehrter Emissionstätigkeit führen dürfte.

Der Nationalrat hat in Artikel 7 Absatz 5 eine Aenderung eingeführt, mit der er verlangt, dass der Syndikatsführer in der Schweiz domiziliert sein muss. Das wird - so ist anzunehmen - zu einer gewissen Konzentration zugunsten schweizerischer Bankinstitute führen. Diese Regelung, das sogenannte Verankerungsprinzip, wonach nur die federführende Bank eine inländische sein muss, wird auch in London, Paris und Frankfurt gehandhabt. Damit sind die Spiesse auf den europäischen Finanzplätzen wieder gleich lang, sofern die Solidarität unter den Notenbanken auch weiterhin spielt, was angenommen werden darf.

Der wesentlichste Punkt in der Gesetzesrevision betrifft die durch die Internationalisierung der Tätigkeit bedingte Anpassung der Bankenaufsicht. Ohne Ausbau der Zusammenarbeit der Bankenkommissionen mit den europäischen Bank- und Finanzplatzbehörden hätten die schweizerischen Banken in der Zusammenarbeit mit diesen ausländischen Aufsichtsbehörden echte Schwierigkeiten. Die vorgesehenen Informationsflüsse sind in engen Grenzen gehalten. Informationen dürfen nur zur direkten Beaufsichtigung von Banken verwendet werden. Zudem müssen die informationsempfangenden Behörden dem Amts- und Berufsgeheimnis unterstehen, und Informationen dürfen nur mit Zustimmung der Bankenkommission an Dritte weitergeleitet werden. Betrifft die Information einzelne Bankkunden, so muss der Entscheid durch eine beim Bundesgericht anfechtbare Verfügung erlassen werden. Durch diese Massnahme ist der Rechtsschutz der Betroffenen sichergestellt. Das Bankgeheimnis soll auf diese Weise möglichst nicht tangiert werden.

Die Vorlage schreibt auch fest, dass Kontrollen vor Ort durch das Aufsichtsorgan des Herkunftslandes erst nach Information der Bankenkommission zugelassen sind. Dies entspricht dem anerkannten Prinzip der Heimatkontrolle und ist nur für

133

EWR-Vertragsstaaten ohne Ermächtigung durch die Bankkommission zulässig. Nicht-EWR-Banken werden weiterhin den Bewilligungsvoraussetzungen des Gegenrechtes unterworfen sein.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf diese Vorlage einzutreten und sie abschnittsweise zu beraten.

Bundesrat Stich: Ich danke dem Kommissionssprecher für die sachgerechte Darstellung. Er hat vor allem eine Frage zum Bankgeheimnis aufgeworfen.

Meines Erachtens ist das Bankgeheimnis durch diese Massnahme nicht tangiert. Die konsolidierte Aufsicht, d. h. die Weiterleitung von Informationen der Tochtergesellschaften an ihre ausländischen Muttergesellschaften, ist international anerkannt und wird in der Literatur grundsätzlich als zulässig erachtet. Das Ziel der konsolidierten Aufsicht besteht darin, die Gesamtübersicht über die finanzielle Situation einer Gruppe zu erhalten. Dabei handelt es sich vor allem um allgemeine Informationen zur finanziellen Situation einer Bank, wie Liquidität, Eigenmittel, Grossrisiken. Werden spezifische Informationen über einzelne Kunden übermittelt, geht es in der Regel vor allem um Schuldner- und nicht um Gläubigerpositionen. Im übrigen bestimmt die Richtlinie über die konsolidierte Aufsicht, dass die betreffenden Informationen nur zu Aufsichtszwecken verwendet werden dürfen. Zudem sind die ausländischen Behörden auch an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden. Nach dem neuen Artikel 4 Absatz 4 sollen für die Weiterleitung der Informationen dieselben Prinzipien gelten wie bei der Amtshilfe. Werden letztere nicht eingehalten, wird es nicht mehr zulässig sein, weitere Informationen zu übermitteln. Bis heute ist noch nie eine missbräuchliche Verwendung solcher Informationen bekanntgeworden.

Aus all diesen Gründen sind wir der Ansicht, dass nicht befürchtet werden muss, durch die Uebermittlung von Informationen an ausländische Muttergesellschaften werde das Bankgeheimnis durchlöchert.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress; Ziff. I Ingress; Art. 1 Abs. 2, 4; Art. 2 Abs. 3 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule; ch. I préambule; art. 1 al. 2, 4; art. 2 al. 3 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 3 Abs. 2 Bst. b, cbis (neu), d, Abs. 4--6, 7 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

134

Antrag Ziegler OswaldAbs. 4

Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Kantonalbanken. Die Kantone stellen die Erfüllung entsprechender Voraussetzungen sicher. Sie können diese Aufgaben ganz oder teilweise der Bankenkommision übertragen. Als Kantonalbanken gelten

Art. 3 al. 2 let. b, cbis (nouvelle), d, al. 4--6, 7
(nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Ziegler OswaldAl. 4

Les alinéas 1, 2 et 3 du présent article ne sont pas applicables aux banques cantonales. Les cantons garantissent cependant l'observation d'exigences correspondantes. Elles peuvent transférer tout ou partie des tâches y relatives à la Commission des banques. Sont réputées banques cantonales

Abs. 2, 5--7 - Al. 2, 5--7

Angenommen - Adopté

Abs. 4 - Al. 4

Kündig, Berichterstatter: Hierzu liegt ein Antrag von Herrn Ziegler Oswald vor. Die Kommission konnte zu diesem Antrag nicht Stellung nehmen. Sie werden aus meinen Ausführungen entnehmen, dass die Auslegung von Artikel 3 Absatz 4 im Prinzip dem Antrag Ziegler Oswald entspricht. Ich habe daher keine Veranlassung, den Antrag zu bekämpfen, wenn die Kantonalbanken diese Umschreibung wünschen.

Der zweite Satz von Absatz 4 lautet: "Die Kantone stellen die Einhaltung entsprechender Voraussetzungen sicher." Dies löste in der Kommission eine Diskussion aus, weil die Meinung aufkam, dies sei als überflüssig zu betrachten. Nach Meinung der Kommission kann man davon ausgehen, dass diese Bestimmung eine Selbstverständlichkeit ist. Andererseits dürfte es auch nicht schaden, wenn diese Selbstverständlichkeit aufgrund von jüngsten Erfahrungen explizit festgehalten wird. Materiell bedeutet dieser Satz, dass die Kantonalbanken in diesem Punkt dem Gesetz nicht unterstehen, gleichzeitig aber von der materiellen Verpflichtung nicht befreit sind.

Wenn ich den Antrag von Herrn Ziegler Oswald in der Richtung werte, so entspricht er genau der Deutung der Kommission, die aber keine materielle Aenderung des Gesetzestextes beantragt hat.

Ziegler Oswald: Ich beantrage Ihnen, Artikel 3 Absatz 4 abzuändern. Sie haben den schriftlichen Antrag zugestellt erhalten.

Gemäss Artikel 31quater Absatz 1 Bundesverfassung ist der Bund befugt, Bestimmungen über das Bankwesen aufzustellen. Gesetzgebung und Aufsicht über die Banken sind demzufolge Sache des Bundes. Allerdings hat der Bund der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen. Dies wird in Artikel 31quater Absatz 2 Bundesverfassung ausdrücklich

festgehalten. Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung regeln die Kantone die Organisation und Führung der Kantonalbanken selber. Daran kann und soll das EWR-Abkommen nichts ändern. Das EG-Recht verlangt aber, dass eine von der Bank unabhängige Behörde geschaffen wird, welche die Organisation der Bank bestimmt und die einwandfreie Geschäftsführung gewährleistet. Eine solche Behörde ist heute für die Kantonalbanken nicht vorgeschrieben.

Die verlangte Aenderung bezweckt, jedem Kanton die Möglichkeit zu verschaffen, dass er über die kantonale Gesetzgebung erreichen kann, dass die Eidgenössische Bankenkommission für seine Kantonalbank als die von der Bank unabhängige Behörde im Sinne des EG-Rechtes amten kann und amten muss. Die Vorlage des Bundesrates, die der Nationalrat unverändert übernommen hat, regelt mit Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 u. a. das, was die einschlägigen EG-Richtlinien bezüglich einer unabhängigen Behörde verlangen. Die Eidgenössische Bankenkommission amtet als die vom EG-Recht verlangte, unabhängige Behörde. Wegen der bereits erwähnten Verfassungsbestimmung - Artikel 31quater Absatz 2 - wird festgelegt - was richtig ist -, dass diese Vorschriften auf die Kantonalbanken nicht anwendbar sind. Weil aber auch für die Kantonalbanken eine von der Bank unabhängige Behörde geschaffen werden muss, werden die Kantone verpflichtet, für die Kantonalbanken eine den Absätzen 1, 2 und 3 von Artikel 3 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen entsprechende unabhängige Behörde zu schaffen und deren Aufgaben festzulegen. Nach der Vorlage des Bundesrates und des Nationalrates müssen demzufolge alle 26 Kantone - auch die kleinen Kantone mit kleinen Kantonalbanken - eine solche Behörde, in der sich Fachleute befinden müssen, einsetzen und die erforderliche Organisation schaffen.

Wohl ist es wegen der bereits erwähnten Verfassungsbestimmung nicht möglich, dass der Bund diese Vorschriften als auf die Kantonalbanken anwendbar erklärt. Einerseits regeln die drei Absätze von Artikel 3 nicht nur das, was das EWR-Abkommen verlangt, und andererseits sind, wie erwähnt, die Kantone zuständig, Organisation und Führung der Kantonalbanken zu regeln. Der Bund kann aber den Kantonen die Kompetenz geben, kraft kantonalen Rechts die Eidgenössische Bankenkommission für die Kantonalbanken als unabhängige Behörde im Sinne des EG-Rechtes einzusetzen. Die Kantone sollen die Möglichkeit erhalten, kraft kantonalen Rechtes die Eidgenössische Bankenkommission für die von diesem EG-Recht verlangten Aufgaben einzusetzen, anstatt dass jeder Kanton selber für nur eine einzige Bank, nämlich für seine Kantonalbank, eine separate Organisation aufziehen und eine separate Behörde einsetzen muss. Mit meinem Vorschlag soll dafür die Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Zudem wird noch eine redaktionelle Aenderung vorgenommen: Statt die Kantone zu verpflichten, die Einhaltung entsprechender Voraussetzungen sicherzustellen, werden sie verpflichtet, die Erfüllung entsprechender Voraussetzungen sicherzustellen. Dabei kann es sich natürlich wieder nur um die vom EG-Recht verlangten Voraussetzungen handeln. Man müsste sich allerdings fragen, ob nicht von "entsprechenden Aufgaben" anstatt von "entsprechenden Voraussetzungen" gesprochen werden müsste. Aber auch das sollte redaktionell bereinigt werden können.

Die Verfassung wird durch die vorgeschlagene Aenderung nicht

verletzt. Jeder Kanton ist nämlich frei, Behörde und Organisation selber zu schaffen oder die entsprechenden Aufgaben der Eidgenössischen Bankenkommision zu übertragen. Damit wird nicht in die Kompetenzen und in die Autonomie der Kantone eingegriffen. Der Grundsatz schliesslich, nur das im Eurolex-Verfahren zu regeln, was zwingend geregelt werden muss, ist ebenfalls nicht verletzt. Soweit eine Regelung getroffen wird, ist sie zwingend.

Ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Bundesrat Stich: Ich habe schon öfters gesagt, die Kantonalbanken sollten auch der Bankenkommision unterstellt werden und dem Bankengesetz unterstellt sein beziehungsweise die Kantone könnten das eigentlich selber beantragen. Ich glaube aber nicht, dass jetzt der Moment ist, das einzuführen. Wir haben uns streng daran gehalten, im Rahmen von Eurolex nur solche Dinge vorzuschlagen, die zwingend sind. Dies ist nicht zwingend.

Die Kantone müssten auch gewisse Ueberlegungen anstellen. Wenn sie nämlich dem Bankengesetz unterstellt werden, hat das gewisse Auswirkungen, die Sie nicht übersehen sollten: Bis heute kann die Bankenkommision einen Direktor oder einen Generaldirektor einer Kantonalbank nicht aus eigener Machtvollkommenheit entfernen, denn das ist ganz klar Sache des Kantons. Vielleicht wäre es besser, die Bankenkommision könnte das, das hätte viele Fälle rascher als bisher gelöst; es sind aber trotzdem alle gelöst worden, das muss ich auch sagen. Die schwerwiegendste Massnahme, die die Bankenkommision treffen kann, ist die Aufhebung der Bewilligung, d. h. der Beschluss, eine Bank zu liquidieren. Ob nun ein Kanton unbedingt gerade im Rahmen von Eurolex diese Chance wahrnehmen will, sich dieser Massnahme zu unterstellen, bezweifle ich. Wenn man das ändern will - dafür hätte ich alles Verständnis -, sollte man das tun, aber bitte ausserhalb der Eurolex-Gesetzgebung. Es geht ein bisschen zu weit, weil man sich über die Kompetenzen vielleicht nicht ganz im klaren ist. Es geht nämlich nicht nur darum, formell eine Aufsichtsbehörde zu haben, sondern die Aufsichtsbehörde Bankenkommision hat vermutlich eine andere Kompetenz als eine durch den Kanton bestimmte Aufsichtsbehörde. Ich würde hier doch zu etwas Vorsicht mahnen und nicht die Kantone überfahren. Man müsste die Kantone mindestens vorher anfragen und ein Vernehmlassungsverfahren durchführen. Das scheint mir in einer so wichtigen Angelegenheit doch notwendig zu sein. Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag nicht anzunehmen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission	15 Stimmen
Für den Antrag Ziegler Oswald	11 Stimmen

Art. 3quater (neu), Art. 4 Abs. 2bis (neu), 4, Art. 4bis Abs. 3, Art. 4ter Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3quater (nouveau), art. 4 al. 2bis (nouveau), 4, art. 4bis al. 3, art. 4ter al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 7 Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Wenn man den Text von Artikel 7 Absatz 5 liest - "Die Nationalbank trifft die nötigen Massnahmen, um die Entwicklung der Schweizerfranken-Märkte überwachen zu können" -, dann interpretiert man nicht unbedingt das in diesen Text hinein, was der Nationalrat damit implizieren wollte. Ich möchte dies explizit noch einmal erwähnen, obwohl ich es im Eintreten gesagt habe, damit es auch in den Materialien enthalten ist. Mit diesem Beschluss wird bezweckt, dass die Syndizierung neu so ausgestaltet wird, dass auch für die Schweiz der Grundsatz gelten soll, dass der Syndikatführer eine Bank mit Sitz in der Schweiz sein muss. Damit sollen die Spiesse auf den europäischen Finanzplätzen gleich lang werden.

Angenommen - Adopté

Art. 8, 15 Abs. 1, Art. 23ter Abs. 1bis (neu), Art. 23sexies (neu), Art. 46 Abs. 1 Bst. f, Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8, 15 al. 1, art. 23ter al. 1bis (nouveau), art. 23sexies (nouveau), art. 46 al. 1 let. f, ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

30 Stimmen

1 Stimme

An den Nationalrat - Au Conseil national

139

5.10.92

92.057-44

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Uebergangssystem
für den Informationsaustausch
im Börsenbereich. Bundesbeschluss
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Système transitoire d'échange d'informations
en matière boursière. Arrêté fédéral

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BB1
V 520)

Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Nationalrates vom 27. August 1992

Décision du Conseil national du 27 août 1992

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Jagmetti, Berichterstatter: Bei dieser Vorlage, die ja mit
Einschluss des Referendumsartikels nur drei Artikel umfasst,
habe ich der Ratspräsidentin vorgeschlagen, dass wir die
Behandlung in globo durchführen. Insofern werde ich mir
erlauben, einige Worte zum Eintreten gleich mit einer
Erläuterung der drei Artikel zu verbinden.

Zu den Finanzdienstleistungen, die vom EWR-Abkommen erfasst
werden, gehören auch die Börsen. Dabei haben wir eine
zweijährige Frist zur Umsetzung der Richtlinien erhalten.

Ausgenommen von dieser Zweijahresfrist ist der
Informationsaustausch, den wir sofort regeln müssen.

Dieser internationale Fahrplan - das mag eine Ausnahme sein -
ist auf unseren nationalen ausgerichtet, indem der Bundesrat
beabsichtigt, uns demnächst ein Börsengesetz vorzulegen. Er
beabsichtigt das, obwohl der Kanton Zürich vor zehn Tagen ein
neues und absolut aktuelles Börsengesetz erlassen hat, was ich
hier noch einmal in Erinnerung rufen wollte. Wir werden also
innerhalb von zwei Jahren eine definitive Ordnung beraten
müssen. Was heute vorliegt, ist diese Uebergangsregelung.

Die Finanzmärkte, die hier erfasst werden, gehören natürlich zu
den am meisten internationalisierten Branchen. Sie bedienen
sich der modernsten Einrichtungen der Informationsübermittlung,
so dass zum Beispiel die Arbitrage mit Wertschriften fast nicht
mehr möglich ist, weil ja die Kurse an allen Börsen
gleichzeitig mitgeteilt werden. Hier geht es aber nicht um den
Austausch der Informationen über die Märkte, sondern um den
Austausch von Informationen im Zusammenhang mit dem
Wertpapierhandel, und zwar vor allem um vier Gesichtspunkte:

1. Informationen, die für die Emissionsprospekte benötigt
werden;

2. Informationen für die Kotierungen an den Börsen;
3. Informationen über die Veräusserung bedeutender Beteiligungen, die meldepflichtig sind;
4. Informationen für die Ermittlung im Zusammenhang mit Insider-Geschäften.

Der Bundesbeschluss soll das für die nächsten zwei Jahre nun regeln, und dann läuft die Frist ab, innerhalb deren wir unsere Gesetzgebung den Richtlinien insgesamt anzupassen haben. Sie finden die Tragweite dieser Bestimmung in Artikel 1. Es steht dort nichts von Emissionsprospekten, Kotierungsunterlagen, Meldung von Veräusserung bedeutender Beteiligungen und Ermittlungen im Zusammenhang mit den Insider-Geschäften. Aber das ist die Tragweite, die Artikel 1 erhält, wenn man die Richtlinien im einzelnen durchsieht. In Artikel 2 wird klargestellt, wie der Informationsfluss verläuft, entweder über die Bankenkommission oder über das Eidgenössische Finanzdepartement. Die Institute, die der Bankengesetzgebung unterstehen, unterstehen damit auch der Aufsicht der Eidgenössischen Börsenkommission. Da ist es zweckmässig, dass der Informationsfluss auf diesem Wege vonstatten geht. Bei den Instituten, die dieser Aufsicht nicht unterstehen, bietet sich das Eidgenössische Finanzdepartement als vorgegebene Stelle an, über die dieser Informationsfluss läuft.

Sie stellen fest, dass der Nationalrat Aenderungen vorgenommen hat; die Kommission des Ständerates beantragt Ihnen, dem Nationalrat zu folgen. Der Nationalrat hat in seinen Aenderungen klargestellt, dass nicht andere Informationen ins Ausland fliessen sollen als jene, die in der Schweiz nach aussen gelangen. Das ist die Grundkonzeption, und das soll in der nationalrätlichen Fassung noch etwas deutlicher zum Ausdruck kommen, als es der Bundesrat beantragt hatte. Ich glaube allerdings, Herr Bundesrat, dass darin keine Umkehr der Linie liegt, sondern dass es genau dem entspricht, was der Bundesrat selbst gewollt hatte. Es ist also eine Bestätigung dessen, dass nichts anderes über die internationalen Kanäle hinausfliesst als über die nationalen.

Bei Artikel 3 hatten wir noch eine kleine Kontroverse freundschaftlicher Art in der Kommission, denn in Absatz 1 steht, der Bundesbeschluss sei nicht befristet, und in Absatz 3 steht, er trete ausser Kraft, wenn das Börsengesetz erlassen werde. Es ist also eine Befristung in der Sache, aber nicht im Datum. Ich wollte Sie einfach noch darauf hinweisen. Grosse Unterschiede ergeben sich daraus nicht, und wir haben hier die Sache nicht noch vertieft, sondern beantragen Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Die Kommission hat diese Materie nicht einfach aus der Ferne bearbeitet, sondern an der Börse selbst geschnuppert und sich in Bild und Ton einen Begriff gemacht von dem, was dort geschieht.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Schüle: Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung mit Blick auf die künftige Anwendung dieses neuen Rechts, das den Charakter einer Uebergangsregelung hat, wie es schon im Titel zum Ausdruck kommt, und das rasch durch ein eidgenössisches Börsengesetz abgelöst werden soll. Ich zweifle nicht daran,

141

dass unser Finanzminister das Gute aus dem Zürcher Börsengesetz übernehmen und integrieren wird. Klar ist aber, dass wir in diesem Bereich eine eidgenössische Regelung brauchen. Richtig ist auch, dass wir mit Blick auf dieses neue Börsengesetz jetzt keine grundlegende Weichenstellung vornehmen sollten; das wäre dem künftigen Börsengesetz vorzubehalten. Es geht nicht darum, mit diesen Ergänzungen dem Finanzdepartement einen Maulkorb umzuhängen - wie das im Nationalrat behauptet worden ist -, sondern darum, die Rechtsstaatlichkeit in diesem Bereich sicherzustellen. Wir wollen eine willkürliche, allenfalls durch ausländischen Druck veranlasste Herausgabe von Informationen bewusst vermeiden. Aus diesem Grund haben wir diesen Informationsaustausch im Bereich der Banken in Artikel 2 Absatz 1 auf die bankengesetzlichen Regelungen eingegrenzt und bei den Nichtbanken gemäss Absatz 2 auf öffentlich zugängliche Informationen sowie auf Informationen, für die das ausdrückliche Einverständnis der Betroffenen vorliegt. In diesem Zusammenhang möchte ich zu Protokoll geben: Es wäre unzulässig, wenn seitens einer staatlichen Stelle oder seitens einer Börse von Nichtbanken verlangt würde, sie hätten auf den Schutz dieses Artikels a priori und generell zu verzichten. Der Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2 hat zu bedeuten, dass diese Zustimmung der Betroffenen zum einzelnen Informationsgesuch gegeben werden muss; anders lässt sich dieser Artikel nicht interpretieren.

Bundesrat Stich: Ich danke Herrn Schüle für die Präzisierung, aber etwas Neues ist das wirklich nicht. Es ist schon immer klar gewesen, was weiterzuleiten und was nicht weiterzuleiten ist - selbst für das Finanzdepartement.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Gesamtberatung - Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1--3
Titre et préambule, art. 1--3

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes
Dagegen

29 Stimmen
1 Stimme

An den Nationalrat - Au Conseil national

A. 10. 92

92.057-45

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren.
Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)

Loi fédérale sur la procédure administrative.
Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBl
V 520)

Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Ständerates vom 24. August 1992

Décision du Conseil des Etats du 24 août 1992

Kategorie IV, Art. 68 GRN - Catégorie IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Ruf, Scherrer Jürg)

Nichteintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion

Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-45 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Ruf, Scherrer Jürg)

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-45 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Engler, Berichterstatter: Die drei Bundesgesetze über das Verwaltungsverfahren, die Organisation der Bundesrechtspflege und die Bundesstrafrechtspflege betreffen Verfahrensfragen und regeln diese Verfahrensfragen. Das EWR-Recht enthält keine Vorschriften zum Verfahren, welche den innerstaatlichen Rechtsweg oder den Rechtsschutz als solchen direkt regeln. Sie enthalten aber materiellrechtliche Bestimmungen, die auf das Verfahren Auswirkungen haben und dieses indirekt berühren. Entsprechend dieser indirekten Wirkung ist es wichtig, dass wir nur das unbedingt Notwendige ändern. So sind beispielsweise Fragen zu regeln, welche die Zulassung von Rechtsanwälten aus dem EWR vor Bundesgericht festlegen und ihnen ermöglichen, in Straf- und Zivilverfahren vor Bundesgericht aufzutreten. Die Änderungen in Artikel 29 des Organisationsgesetzes und in Artikel 35 der Bundesstrafprozessordnung enthalten solche Zulassungsbestimmungen, die eine Diskriminierung ausschliessen wollen.

Die Änderungen in Artikel 59a und in Artikel 30 des Organisationsgesetzes enthalten das Recht nationaler richterlicher Behörden, beim Efta-Gerichtshof Gutachten einzuholen, welche sie zur Auslegung des EWR-Rechtes benötigen. Der Ständerat hat in diesem Punkt - entgegen der Botschaft und entgegen dem Antrag des Bundesrates - an der Verfahrenshoheit der Kantone festgehalten und gesagt, es sollen die Kantone entscheiden, ob alle Gerichte im Kanton oder nur die letztinstanzlichen berechtigt sind, solche Gutachten zur Auslegung des Rechtes einzuholen.

Wir beantragen Ihnen, bei dieser Verfahrenshoheit der Kantone zu bleiben und hier dem Ständerat zuzustimmen.

Bei Artikel 29 des Organisationsgesetzes ist der Kommission bei der Beratung ein systematischer Fehler unterlaufen. Es liegt dazu ein Antrag von Frau Judith Stamm vor, und ich möchte Ihnen im persönlichen Namen empfehlen, ihm zuzustimmen. Dieser entspricht auch dem Beschluss des Ständerates; damit hätten wir keine Differenz zum Ständerat.

M. de Dardel, rapporteur: Le droit fédéral suisse de procédure, au plan fédéral, est presque tout à fait conforme au Traité EEE. Il n'y a que peu de modifications à apporter. Une première série de modifications est à apporter en ce qui concerne la représentation par les avocats devant les autorités juridictionnelles fédérales. La liberté de circulation des personnes et des services exige en effet que les avocats de l'EEE puissent plaider devant le Tribunal fédéral. Il semble qu'une erreur de rédaction se soit glissée dans la version adoptée par la commission du Conseil national. Il convient donc de s'en référer plutôt à celle du Conseil fédéral et du Conseil des Etats.

Un deuxième élément de modification est l'introduction d'une voie de recours judiciaire, car la pratique de la Cour de justice des Communautés européennes implique qu'il existe un droit à une voie de recours judiciaire pour les personnes et les entreprises de l'EEE qui invoquent la liberté d'établissement, la liberté de circulation des services ainsi que le libre accès à l'emploi. Cette voie de recours judiciaire n'était pas entièrement prévue par notre droit actuel, ce qui implique quelques modifications.

Troisième élément: le Traité EEE oblige les autorités juridictionnelles de dernière instance nationales à transmettre à la Cour de justice des Communautés européennes les décisions d'application du droit européen. Il y a donc là également une modification qui est introduite.

Quatrième élément enfin: l'accord entre les Etats de l'AELE instituant une autorité de surveillance et une Cour de justice prévoit formellement que les tribunaux des Etats de l'AELE peuvent demander à la Cour de justice de l'AELE des avis consultatifs sur l'application du droit européen. La question qui se posait était de savoir si tous les tribunaux suisses, cantonaux, fédéraux, y compris les toutes premières instances au niveau cantonal, pourraient solliciter de tels avis. Le Conseil des Etats a pensé que cette solution allait trop loin - c'était la solution préconisée initialement par le Conseil fédéral - et a préféré laisser aux cantons le soin de décider si seules les autorités de dernière instance peuvent solliciter de tels avis. Il s'agit d'une solution qui respecte le fédéralisme et le principe de la souveraineté des cantons en matière de procédure juridictionnelle. Notre commission s'est ralliée sur cette question également à la version du Conseil des Etats.

Par 18 voix contre 3, votre commission vous recommande donc d'adopter ces modifications légales dans la version du Conseil des Etats. Nous nous exprimerons brièvement encore, le cas échéant, sur la retouche qu'il y a lieu d'apporter à notre version de l'article 29bis de la loi d'organisation judiciaire.

Präsident: Die FDP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Aenderungen in allen drei Gesetzen zustimmt und auch für den Antrag Stamm Judith stimmen wird.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten)	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit/SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten)	Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei Dagegen	Minderheit offensichtliche Mehrheit
--	--

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Ziffer II wird unter Berücksichtigung der heute genehmigten Formulierung betreffend Publikation und

Referendum beschlossen

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

69 Stimmen

Dagegen

7 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

A. 10. 92

92.057-46

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)

Bundesgesetz über die Organisation
der Bundesrechtspflege. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)

Loi fédérale d'organisation judiciaire.
Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBl
V 520)

Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Ständerates vom 24. August 1992

Décision du Conseil des Etats du 24 août 1992

Kategorie IV, Art. 68 GRN - Catégorie IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Ruf, Scherrer Jürg)

Nichteintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion

Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-46 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Ruf, Scherrer Jürg)

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-46 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit

(Eintreten)

offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit/SD/Lega-Fraktion

(Nichteintreten)

Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den
Rückweisungsantrag.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Minderheit

Dagegen

offensichtliche Mehrheit

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 29

Antrag der KommissionAbs. 2 erster Satz, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2bis

Rechtsanwälte mit einem ausländischen Patent, das von einem
EWR-Mitgliedstaat erteilt wurde, werden zugelassen,

Antrag Stamm JudithAbs. 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Schriftliche Begründung

Die nationalrätliche Kommission hat bei dieser Bestimmung einen
systematischen Fehler gemacht.

Das geltende Recht (Art. 29 OG) lässt einen ausländischen
Rechtsanwalt aus einem Nicht-EWR-Land - zum Beispiel aus den
USA - vor Gericht zu, wenn er über eine kantonale Bewilligung
zur Berufsausübung verfügt.

Die Fassung der nationalrätlichen Kommission ändert diese
Regelung ungewollt. Sie zwingt einen Rechtsanwalt aus einem
Nicht-EWR-Land dazu, um eine Ausnahmegewilligung für die
Zulassung vor Bundesgericht zu ersuchen (Art. 29 Abs. 3 OG),
obwohl er dies nach geltendem Recht nicht zu tun braucht.
Die vom Ständerat angenommene Fassung ist somit derjenigen der
nationalrätlichen Kommission vorzuziehen.

Art. 29

Proposition de la commissionAl. 2 première phrase, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2bis

Les avocats munis de brevets étrangers délivrés par un Etat de l'EEE, sont admis

Proposition Stamm Judith

Al. 2bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag Stamm Judith

Adopté selon la proposition Stamm Judith

Art. 30a; 37 Abs. 4; 100 Bst. b; 101a; 129a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 30a; 37 al. 4; 100 let. b; 101a; 129a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Ziffer II wird unter Berücksichtigung der heute genehmigten Formulierung betreffend Publikation und Referendum beschlossen.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

71 Stimmen

6 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

92.057-47

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz
über die Bundesstrafrechtspflege.
Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur la procédure pénale.
Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBl
V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)
Beschluss des Ständerates vom 24. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 24 août 1992
Kategorie IV, Art. 68 GRN - Catégorie IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Ruf, Scherrer Jürg)

Nichteintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion

Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-47 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Ruf, Scherrer Jürg)

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-47 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du

gouvernement et la décision de la commission.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit

(Eintreten)

offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit/SD/Lega-Fraktion

(Nichteintreten)

Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisungsantrag.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Minderheit

Dagegen

offensichtliche Mehrheit

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Ziffer II wird unter Berücksichtigung der heute genehmigten Formulierung betreffend Publikation und Referendum beschlossen.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

74 Stimmen

Dagegen

12 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

92.057-48

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)**

**Bundesgesetz über den Erwerb
von Grundstücken durch Personen
im Ausland.**

Aenderung

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)**

**Loi fédérale sur l'acquisition d'immeubles
par des personnes à l'étranger. Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBl V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Ständerates vom 24. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 24 août 1992

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Ruf, Scherrer Jürg)

Nichteintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-48 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des *Acquis communautaire*, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minderheit

(Ruf, Scherrer Jürg)

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-48 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliant habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'*acquis communautaire*, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Iten Joseph, Berichterstatter: Im Rahmen der Eurolex-Revision haben Sie auch die sogenannte Lex von Moos, Lex Furgler oder Lex Friedrich zu revidieren.

Durch diese Gesetzgebung hat das Parlament seinerzeit Eingriffe in den an sich freien Immobilienmarkt beschlossen, und zwar mit Bezug auf die Ausländer.

Jetzt – bei der Eurolex – haben Sie diese Einschränkungen zu lockern. Es erfolgt eine Öffnung des Immobilienmarktes. Diese Öffnung erfolgt schrittweise und bezieht sich natürlich nur auf die Staatsangehörigen der EWR-Staaten. Etwas vereinfacht ausgedrückt könnte man sagen: Nach einer Uebergangsfrist von fünf Jahren hat die Lex Friedrich für Staatsangehörige aus EWR-Staaten keine Gültigkeit mehr. Ausgenommen ist der Erwerb von Zweitwohnungen als Ferienwohnungen.

Der Fahne können Sie entnehmen, dass zu den einzelnen Bestimmungen keine Minderheitsanträge vorliegen. Deshalb können wir davon ausgehen, dass die Detailberatung sehr schnell über die Bühne gehen wird. Wir möchten Ihnen deshalb beim Eintreten aufgrund der Beratungen der Kommission die folgenden Mitteilungen machen:

Die Revision – dies sei zunächst festgehalten – erfolgt nicht nur wegen der Eurolex. Es gibt auch andere Gründe, namentlich bereits eingereichte und von beiden Kammern überwiesene Vorstösse mit dem Ziel, die Lex Friedrich zu revidieren.

Seit dem Inkrafttreten der Lex Friedrich am 1. Januar 1985 hat sich die Zahl der erteilten Bewilligungen für den Grundstückserwerb durch Ausländer auf einem niedrigen Niveau eingependelt. So wurden im Jahre 1980 noch 5950 Bewilligungen erteilt, im Jahre 1982 noch 3094 Bewilligungen, und 1990 waren es nur noch 1139 Bewilligungen. Die letzte Zahl entspricht ungefähr dem jährlichen Durchschnitt seit 1985. Geht man von der 1990 bewilligten Gesamtfläche der Grundstücke aus, so entfallen auf die Betriebsstätten 79 Prozent und auf den Rest 21 Prozent. Diese 21 Prozent verteilen sich auf die übrigen Bewilligungsgründe wie Hauptwohnungen, Zweitwohnungen oder Ferienwohnungen.

Wir haben uns nach den Gründen für den Rückgang der Nachfrage erkundigt. Nach Meinung der Kommission liegen die Gründe nicht allein in den restriktiven Massnahmen, eben nicht allein in der Lex Friedrich, sondern zudem in den hohen Grundstückspreisen, in den hohen Hypothekenzinssätzen, allgemein in den hohen Lebenskosten in der Schweiz. Ebenso

wenig gilt die Schweiz heute mehr als alleinige Insel der Stabilität.

Wesentlich zur Reduktion der Bewilligungsgesuche hat die Tatsache beigetragen, dass Deutschland das sogenannte Bauherrenmodell, also steuerliche Vergünstigungen für Grundstücksinvestitionen in der Schweiz, Mitte der achtziger Jahre abgeschafft hat. Ferner ist es wichtig festzustellen, dass nicht nur Ausländer in der Schweiz Grundstücke erwerben, sondern dass auch Schweizer in erheblichem Ausmass Zweitwohnungen im Ausland kaufen. Das Biga hat zu diesem Thema eine repräsentative Erhebung vorgenommen und festgestellt, dass sich im Jahre 1989 bereits etwa 32,6 Prozent aller Zweitwohnungen, die Schweizern gehören, im Ausland befinden, vorwiegend in Frankreich, in Italien oder in Spanien. Eine Umfrage hat auch ergeben, dass rund 43 Prozent der befragten Schweizerinnen und Schweizer eine Zweitwohnung im Ausland kaufen würden und nicht in der Schweiz.

Die Kommission ist deshalb der Meinung, dass die Revision der Lex Friedrich nicht nur im Hinblick auf die Eurolex erfolgen soll, sondern auch aufgrund unserer aussenwirtschaftlichen Interessen, namentlich auch im Zusammenhang mit der Entwicklung beim Bodenrecht und bei der Raumplanung.

Die Teilrevision beschränkt sich zunächst auf das, was uns die Richtlinien vorgeben. Die Lex Friedrich stellt ja auf das Kriterium der Nationalität ab. Sie behindert also durch eine diskriminierende Regelung die Verwirklichung des freien Personenverkehrs, des freien Dienstleistungsverkehrs und des freien Kapitalverkehrs. Denn die Möglichkeit, Grundstücke zu erwerben, ist eine notwendige Voraussetzung dieser drei Freiheiten. Die Liberalisierung des Immobilienmarktes verlangt in allen Efta-Mitgliedstaaten grundlegende Rechtsänderungen, die jetzt im Prinzip auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens vorzunehmen sind. In Ausnahmefällen wurden Uebergangsfristen zugestanden.

Die Schweiz hat für die Freigabe der gewerbsmässigen Immobilienengeschäfte und Kapitalanlagen in Grundstücken eine solche fünfjährige Uebergangsfrist ausgehandelt. Der Schweiz ist in diesem Bereich gegenüber allen anderen Efta-Staaten die längste Uebergangsfrist zugestanden worden. Dies ermöglicht uns eine schrittweise Öffnung unseres Immobilienmarktes.

Der Hauptteil der Revision besteht darin, dass wir in der ersten Phase bei der Lex Friedrich mit dem neuen Artikel 7a eine neue Ausnahme für Bewilligungen schaffen, nämlich eine Ausnahme für Angehörige von EWR-Staaten. Das heisst: Von der Bewilligungspflicht sind in Zukunft Angehörige von EWR-Staaten ausgenommen, die entweder in der Schweiz Wohnsitz haben oder/und hier arbeiten. Dies einzig für den Erwerb von Grundstücken für ihre persönlichen Bedürfnisse.

Ferner werden von der Bewilligungspflicht Personen ausgenommen, die einer selbständigen beruflichen Tätigkeit in der Schweiz nachgehen, und Unternehmungen, sofern sie das Grundstück zur Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit benötigen. Das sind Bereiche, die schon nach bisher geltendem Recht Ausnahme- bzw. Bewilligungsgründe waren. Wenn die Gründe substantiiert werden konnten, wurde schon nach bisherigem Recht eine Erwerbsbewilligung erteilt.

Interessant ist auch der Umstand, dass schon heute Ausländer, die im Besitz einer Niederlassung sind, also des sogenannten *Permis C*, wie Schweizer behandelt werden und Grundstücke bewilligungsfrei erwerben können. Demzufolge wird sich die Liberalisierung, die Sie jetzt zu beschliessen haben, lediglich auf die Ausländer mit dem *Permis B* erstrecken, also auf Ausländer mit der Aufenthaltsbewilligung. Wenn Sie einen Blick in die Ausländerstatistik des Bundesamtes für Ausländerfragen aus dem Jahre 1991 werfen, so waren im Dezember 1991 total 889 000 Personen im Besitz der Niederlassungsbewilligung, also nicht der Bewilligungspflicht der Lex Friedrich unterstellt. Zum gleichen Zeitpunkt waren demgegenüber 273 000 Personen im Besitz einer Jahresaufenthaltsbewilligung; das heisst, neu wird rund ein Viertel der Bewilligungspflicht nicht mehr unterstellt sein.

Die Kommission ist der Auffassung, dass wir den Immobilienmarkt jetzt nicht liberalisieren und öffnen können, ohne gleichzeitig an flankierende Massnahmen zu denken und uns zu

überlegen, wie wir uns verhalten würden, wenn es zu unerwünschten Auswüchsen kommen würde. Die Kommission hat sich deshalb in einer Aussprache vertieft mit den möglichen Alternativen und Korrektur Eingriffen befasst. Im wesentlichen geht es darum, ein Instrumentarium für die Zeit nach dem Ablauf der fünfjährigen Uebergangsfrist bereitzustellen.

Wir haben deshalb mit je einem Vertreter einer kantonalen Bewilligungsbehörde und des Bundesamtes für Raumplanung ein Hearing durchgeführt. Wir haben dort einige Vorschläge gehört und diskutiert, wie man im Bereich der Raum- und Bodenplanung sowie der neuen Baugesetzgebung Massnahmen treffen könnte. Ich betone: Wir haben diese Massnahmen zunächst zur Kenntnis genommen und diskutiert, aber nicht beschlossen und auch nicht generell so gutgeheissen, wie sie vorgetragen wurden.

So wurde beispielsweise das kantonale Instrument des Erstwohnungsanteilplans vorgestellt. Es wurde auch das dänische Modell vorgestellt, das den bewilligungsfreien Erwerb von Grundstücken von der Wohnsitznahme des Erwerbers oder der Erwerberin abhängig macht. Dieses Modell sei europatauglich.

Auf kantonaler Ebene stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, um die allfälligen negativen Folgen der Liberalisierung einzudämmen. Auch hier haben bereits Kantone oder Gemeinden den Erstwohnungsanteilplan erlassen. Gemäss diesem Plan wird ein Prozentsatz an der Bruttogeschosfläche eines Hauses festgelegt, der für Zweit- oder Ferienwohnungen zur Verfügung stehen kann. Je nach Zone kann dieser Prozentsatz variieren. Diese Massnahme soll der ortsansässigen Bevölkerung ihren eigenen Wohnraum sicherstellen, ohne dass durch diese Massnahme gleichzeitig Ausländer diskriminiert werden.

Verschiedene Gemeinden – vorwiegend in Fremdenverkehrsorten – haben dieses System bereits eingeführt. Das Bundesgericht hat zu dieser Frage Stellung nehmen müssen und hat eine solche Regelung als verfassungsmässig bezeichnet.

Wie der Bundesrat hat sich auch die Kommission durchaus Rechenschaft darüber gegeben, dass die Revision an sich sehr brisant wäre; sie hat auch von der Studie, die der Bundesrat zur Abschätzung der möglichen Konsequenzen der Liberalisierung in Auftrag gegeben hat, Kenntnis genommen. Gemäss dieser Studie von Herrn Christoph Muggli ist nach Auffassung des Bundesrates kurzfristig mit keinen grösseren Auswirkungen auf den inländischen Immobilienmarkt zu rechnen. Wir betonen: kurzfristig. Die längerfristige Entwicklung hängt von verschiedenen anderen Faktoren ab. Deshalb wollen wir als flankierende Massnahmen durch eine zusätzliche Revision rechtzeitig Mittel bereitstellen.

Sollte nach Ablauf der fünfjährigen Uebergangsfrist tatsächlich eine grosse Schwierigkeit auf dem Immobilienmarkt entstehen und sollte es sich herausstellen, dass die kantonalen und bundesrechtlichen Ersatzmassnahmen nicht genügen, so könnte die Schweiz im Notfall die Schutzklausel anrufen. Man muss sich aber bewusst sein, dass diese Schutzklausel nur als Ultima ratio verstanden werden kann und auch auf der anderen Seite Konsequenzen hätte. Denn nach Artikel 112 des EWR-Abkommens kann eine Vertragspartei zwar einseitig geeignete Massnahmen treffen, wenn ernste wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten sektoraler oder regionaler Natur auftreten und wenn damit zu rechnen ist, dass sie anhalten. Dann sind aber diese Schutzmassnahmen, die der Staat treffen kann, auf das absolute Minimum zu beschränken. Es ist damit zu rechnen, dass dann die anderen Staaten ihrerseits Repressionsmassnahmen erlassen. In diesem Zusammenhang hat die Schweiz eine einseitige Erklärung abgegeben und diese dahingehend präzisiert, dass sie mit der Berufung auf die Schutzklausel in jedem Fall den Zugang der gebietsansässigen Bevölkerung zu Immobilien sicherstellen werde.

In Lichte dieser Ueberlegungen beantragt Ihnen die Kommissionmehrheit (mit 15 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen), auf die Vorlage einzutreten.

M. Comby, rapporteur: Depuis 30 ans, l'acquisition d'immeubles par des personnes domiciliées à l'étranger est soumise

en Suisse à un régime d'autorisation. La lex Friedrich du 16 décembre 1983, entrée en vigueur le 1er janvier 1985, a fait suite à toute une série d'arrêtés fédéraux. Toute la période récente de notre pays durant ces trois dernières décennies a donc été marquée d'une manière ou d'une autre par des mesures restrictives dans le domaine sensible de la propriété en mains étrangères. Pourtant, il faut bien reconnaître une certaine antinomie entre une politique touristique consistant, d'une part, à attirer la clientèle étrangère chez nous et, d'autre part, à lui refuser, sauf de rares exceptions, la possibilité de devenir propriétaire d'un logement de vacances dans notre pays. Avec un brin d'humour, on peut dire que le paradoxe n'est pas, car les Suisses achètent de plus en plus de résidences secondaires à l'étranger et les régions touristiques de notre pays n'ont pas eu de peine à survivre à leurs contradictions!

Cela dit, le rapport que j'ai l'honneur et le plaisir de présenter au nom de la commission comporte quatre parties: premièrement, diagnostic sommaire de la législation fédérale sur la vente d'immeubles à des personnes à l'étranger; deuxièmement, modification de la lex Friedrich; troisièmement, mesures compensatoires; et, quatrièmement, perspectives d'avenir en matière de ventes d'immeubles à des personnes domiciliées à l'étranger.

En ce qui concerne le diagnostic sommaire, deux points méritent une attention spéciale de notre part: tout d'abord, l'évolution du nombre des autorisations accordées et, ensuite, les raisons de la diminution. En ce qui concerne l'évolution du nombre d'autorisations accordées, si en 1980 celui-ci ascendait à quelque 6000, il tombait à un peu plus de 1000 en 1990, dix ans après, soit à peu près la moyenne annuelle depuis l'entrée en vigueur de la lex Friedrich en 1985. En 1990, certains cantons ont même présenté un taux négatif d'accroissement de la propriété en mains étrangères, par exemple, le canton des Grisons avec 220 rachats par des Suisses contre 93 transferts immobiliers à des étrangers; le canton de Lucerne avec 29 rachats pour 4 transferts; le canton du Valais avec 231 rachats et 150 transferts. En outre, il est intéressant de relever qu'en 1990 le nombre total d'autorisations pour la vente à des étrangers de logements de vacances et d'appartements dans les appart-hôtels dépassait certes les 50 pour cent des autorisations accordées, mais – il est utile de le souligner – la surface concernée par ces mêmes autorisations était inférieure à 10 pour cent de la surface autorisée. Près de 80 pour cent se rapportaient précisément aux établissements dits stables, c'est-à-dire aux entreprises industrielles, commerciales, prestataires de services, et le solde de la surface autorisée était représenté surtout par les résidences principales.

Les principales raisons de cette diminution sont les dispositions restrictives dans le cadre de la lex Friedrich, et les restrictions cantonales et communales qui sont même encore plus sévères. D'autres facteurs ont aussi joué un rôle négatif dans ce domaine: la cherté du secteur immobilier helvétique et l'augmentation des taux hypothécaires, par exemple. La modification du droit fiscal chez nos voisins allemands, qui s'est traduite par la suppression des facilités accordées pour les investissements immobiliers à l'étranger, a également eu des effets négatifs. Quant à la récession économique, elle n'a pas non plus épargné ce secteur d'activités. Par ailleurs, il est sans doute important de souligner que les principaux acquéreurs de biens immobiliers en Suisse sont justement des ressortissants des pays de la Communauté européenne, principalement les Allemands.

Enfin, il faut relever que certaines dispositions de la lex Friedrich ne correspondent plus aux exigences actuelles. Je pense notamment – une motion a été déposée à ce sujet par M. Cotti, conseiller national – à l'obligation faite aux entrepreneurs étrangers qui acquièrent un immeuble à des fins industrielles de diriger effectivement l'entreprise et d'exercer une activité prépondérante dans la branche en cause, direction effective. Je pense aussi à la question des appart-hôtels et à la notion d'assujettissement.

Une refonte complète de la loi fédérale sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger s'impose donc. Le

Conseil fédéral, d'ailleurs, est prêt à l'entreprendre. Notre commission a également constaté qu'il s'avérerait nécessaire aujourd'hui, avec ou sans l'Espace économique européen, de réexaminer cette législation, en tenant compte à la fois de nos intérêts en matière de relations économiques et de l'évolution des besoins dans les domaines de la politique foncière et de l'aménagement du territoire.

Notre commission a voté en faveur de l'entrée en matière de ce projet par 19 voix contre 2 et une abstention.

Pour ce qui est de la modification de la lex Friedrich, l'Accord sur l'EEE implique la reprise de ce que l'on appelle l'acquis, à savoir le droit qui régit les Communautés européennes. Cet acquis repose sur les quatre libertés classiques du Marché commun: la libre circulation des personnes, des marchandises, des services et des capitaux. Or, la lex Friedrich constitue un régime inégal fondé indirectement sur le critère de la nationalité. Elle est donc contraire au principe de non-discrimination. En outre, elle représente un obstacle à la libre circulation des personnes, des services et des capitaux, ainsi qu'à la liberté d'établissement. En effet, l'accès à la propriété immobilière constitue le complément nécessaire de ces libertés.

La libéralisation du marché immobilier implique pour tous les pays de l'AELE une modification importante de leurs législations. Toutefois, des périodes transitoires ont été prévues. Pour la Suisse, par exemple, l'accord prévoit une période transitoire de cinq ans pour la libéralisation du commerce d'immeubles et des purs placements de capitaux dans le même secteur; je me réfère à l'annexe 12 de l'Accord sur l'EEE, relative à la libre circulation des capitaux. Il faut souligner le fait que la Suisse a obtenu une période transitoire plus longue que les autres pays de l'AELE; l'Autriche n'a obtenu que trois ans. Dans ces conditions, l'ouverture du marché immobilier se fera progressivement. De plus, le système actuel d'autorisation et de contingentement pour l'achat de logements de vacances par des personnes domiciliées à l'étranger pourra être maintenu tel quel durant la période transitoire.

Mais durant cette phase d'adaptation, le Conseil fédéral propose d'exempter du régime de l'autorisation les personnes suivantes: premièrement, les ressortissants des pays de l'EEE domiciliés en Suisse qui exercent une activité salariée ou indépendante, pour l'acquisition d'immeubles affectés à leurs propres besoins; deuxièmement, les ressortissants des pays de l'EEE domiciliés en Suisse qui n'exercent pas d'activité lucrative, lorsqu'ils acquièrent un immeuble à titre de résidence principale au lieu de leur domicile; troisièmement, les ressortissants des pays de l'EEE qui séjournent régulièrement en Suisse pour y exercer une activité lucrative, lorsqu'ils acquièrent des immeubles en vue d'y loger durant ce séjour ou pour l'exercice d'une activité indépendante – on fait allusion ici à un professeur d'université qui viendrait d'Allemagne pour enseigner à Zurich, ou de Paris pour enseigner à Genève, et cela un ou deux jours par semaine, l'important étant la régularité avec laquelle il vient dans notre pays. Cette notion a d'ailleurs été précisée avec raison par le Conseil des Etats. Dans ce cas-là, cette personne a la possibilité, pour ses besoins personnels, d'acheter un immeuble. Quatrièmement, les ressortissants des pays de l'EEE ou les sociétés qui ont leur domicile ou leur siège, (*cloche du président*) leur administration centrale ou établissement principal dans l'un des Etats de l'EEE, lorsqu'ils acquièrent des immeubles pour l'exercice d'une activité économique; cinquièmement, les ressortissants EEE qui, en qualité de salariés agricoles, ont travaillé en Suisse pendant deux années sans interruption, en cas d'acquisition d'entreprises et d'immeubles agricoles conformément aux dispositions de la législation fédérale sur l'agriculture.

Par ailleurs, deux remarques s'imposent: Ces dispositions ne touchent pas les personnes qui sont au bénéfice d'une autorisation d'établissement (permis C) puisqu'elles ne sont pas, déjà actuellement, assujetties à autorisation. Elles concernent en revanche notamment les personnes au bénéfice d'une autorisation de séjour (permis B), qui, elles, sont assujetties à autorisation. Or, il ressort des statistiques de l'Office fédéral des étrangers que 889 000 personnes sont au bénéfice d'un permis C (environ trois quarts) contre 273 000 au bénéfice d'une autorisation de séjour (permis B), environ un quart. En

outre, cette libéralisation ne touchera pas non plus les frontaliers qui, durant la période transitoire de trois ans, prévue dans le cadre de la libre circulation des personnes, devront rentrer chaque soir au lieu de leur domicile.

La commission a approuvé ces propositions par 15 voix contre 3 et 2 abstentions, en acceptant les modifications apportées par le Conseil des Etats au projet du Conseil fédéral. Pour ce qui est des mesures compensatoires, la commission a examiné de manière approfondie ces mesures qui pourraient être prises par les autorités compétentes: la Confédération, les cantons et les communes. A cet effet, elle a entendu M. Bernard Trauffer, chef du registre foncier du canton des Grisons, ainsi que M. Fritz Wegelin, chef de la Division des études de base et plans d'aménagement de l'Office fédéral de l'aménagement du territoire.

Plusieurs mesures compensatoires non discriminatoires ont été envisagées en matière d'aménagement du territoire et de droit foncier ainsi que dans le domaine fiscal, par des taxes frappant spécialement les propriétaires de résidences secondaires. Le modèle danois (rattachement de l'assujettissement au domicile) fait maintenant partie intégrante des Accords de Maastricht.

J'attire votre attention en particulier sur le système des quotas de résidences principales et sur la clause de sauvegarde. En effet, il existe déjà actuellement des moyens plus ou moins efficaces pour remédier aux effets néfastes dus aux résidences secondaires. A l'aide du plan d'affectation communale, le système des quotas permet de déterminer, de manière différenciée selon les zones, la part des résidences secondaires qui ne doit pas être dépassée ou la part minimale que doivent atteindre les résidences principales. Dans les cantons de Berne, des Grisons et du Tessin, plusieurs communes touristiques ont introduit des quotas de résidences principales. Dans un arrêt récent, le Tribunal fédéral a même considéré qu'une telle mesure était en principe conforme à la constitution.

D'une façon générale, j'estime pour ma part qu'il faut laisser aux cantons, voire aux communes, la compétence de prendre de telles mesures, dans le respect du principe de subsidiarité. Plus proches des réalités locales, ils sont mieux à même que le pouvoir central de prendre des mesures qui tiennent compte des spécificités régionales.

Quant à la clause de sauvegarde, elle constitue une mesure exceptionnelle qui ne peut être prise que dans des situations extrêmement critiques (*ultima ratio*).

S'il devait y avoir des difficultés sérieuses après la période transitoire de cinq ans et s'il devait s'avérer que les mesures de substitution prises au niveau cantonal et fédéral ne suffisent pas à combattre une perturbation du marché immobilier, la Suisse pourrait encore faire usage de la clause de sauvegarde. En effet, selon l'article 112 de l'Accord EEE, une partie contractante peut prendre unilatéralement des mesures appropriées en cas de difficultés sérieuses d'ordre économique, social ou environnemental, de nature sectorielle ou régionale. Mais toute autre partie contractante peut rétorquer par des mesures de rééquilibrage, un autre nom donné à des mesures de représailles.

A notre avis, le déclenchement éventuel de la clause de sauvegarde implique le développement de la statistique foncière si l'on veut démontrer de manière probante la nécessité de mesures de sauvegarde.

En ce qui concerne les perspectives d'avenir en matière de vente d'immeubles à des personnes à l'étranger, le Conseil fédéral, conscient des difficultés et des sensibilités diverses dans ce domaine, a demandé, dans le cadre de l'expertise Hauser, qu'on examine quelles seraient les conséquences sur le marché immobilier suisse d'une libéralisation de la lex Friedrich (cf. le marché immobilier suisse sans la lex Friedrich, Ch. Muggli).

A court terme, cette libéralisation ne devrait pas avoir des effets importants. A moyen terme, soit après l'abolition des restrictions à l'acquisition d'immeubles, la demande sur le marché immobilier suisse pourrait cependant augmenter. Il faut s'attendre à une pression de la demande étrangère surtout sur les logements de vacances dans des lieux touristiques de prestige et sur le marché des placements. Cependant, l'attitude

des investisseurs étrangers dépendra, en définitive, de l'évolution des taux d'intérêts et du rendement des investissements. En ce qui concerne les perspectives d'avenir, selon l'étude entreprise par le Conseil fédéral, l'incidence sera pratiquement faible à court terme et, à moyen terme, l'augmentation annuelle des ventes de terrain pourra se situer entre 200 et 300 hectares, c'est-à-dire à peu près 1 pour mille des surfaces bâties de notre pays. Cela est marginal, il faut le reconnaître.

En complétant les déclarations de M. Iten Joseph, je précise que des mesures compensatoires, notamment en relation avec l'aménagement du territoire, ont déjà été prises dans un certain nombre de cantons, par exemple ceux de Berne, des Grisons et du Tessin, ainsi que dans certaines communes. Ces mesures, si elles sont prises après la période transitoire de cinq ans, ne doivent pas comporter un caractère discriminatoire, mais être eurocompatibles. Il est important de le rappeler ici, car on ne peut pas, en restant dans le contexte de la libre circulation des personnes, des services et des capitaux, introduire des mesures discriminatoires à l'endroit des étrangers.

En conclusion, avec ou sans l'EEE, il s'avère indispensable de réviser la lex Friedrich. Les adaptations proposées par le Conseil fédéral découlent de l'Accord sur l'EEE, elles s'imposent. La période transitoire de cinq ans prévue pour les purs placements de capitaux et le commerce d'immeubles ainsi que le maintien du système actuel d'autorisations pour l'achat de logements de vacances permettent une ouverture progressive du marché immobilier aux ressortissants des pays de l'EEE. La période transitoire de cinq ans laisse suffisamment de temps au législateur pour prendre d'éventuelles mesures de substitution. Ces dernières devront tenir compte de l'évolution dans le domaine de l'aménagement du territoire et du droit foncier, sans négliger nos intérêts en matière de politique extérieure. Enfin, la clause de sauvegarde nous permettra de prendre des mesures appropriées en cas d'afflux de capitaux en provenance d'autres pays de l'Espace économique européen.

Je ne saurais conclure sans remercier vivement le Conseil fédéral, le Département fédéral de justice et police et son chef, M. Arnold Koller, ainsi que l'Office fédéral de justice, en particulier MM. Heinrich Koller, directeur, et Bernard Maitre, pour l'excellent travail accompli et la précieuse documentation mise à la disposition de la commission.

La commission, par 15 voix contre 3 et 2 abstentions, a accepté le projet du Conseil fédéral dans la version du Conseil des Etats. Je vous invite chaleureusement à en faire de même.

Bischof: Was der Ständerat mit einer selbstverständlichen Gleichgültigkeit erledigte (sprich Grundstück- und Immobilienverkauf an Ausländer im EWR), ist eine «Schweineerei». Sprechen Sie einmal mit diversen Gemeinderäten von Kurorten! Diese legen Ihnen Klipp und klar dar, wie rapid die Bodenpreise in ihren Gemeinden ansteigen und dass Einheimische gezwungen werden, sich ausserhalb ihres Heimatortes anzusiedeln.

Ich nehme als ein Beispiel einer solchen Gemeinde den Ferienort Flims: Alle drei bis vier Jahre verdoppeln sich die Bodenpreise. Vor dem Konjunkturinbruch sind Spitzenpreise bis 1000 Franken pro Quadratmeter verlangt worden. Diesen Boom hat der Bau von Zweit- und Ferienwohnungen für Untertal ausgelöst. Von den zwischen 1979 und 1990 in Flims erstellten Neubauten waren mehr als 70 Prozent Zweitwohnungen. In den letzten Jahren hat sich diese Entwicklung noch zugespitzt. Von zehn neuen Wohnungen wird nur eine ganzjährig bewohnt. Würde nun die Lex Friedrich aufgehoben; so kann man sicher sein, dass rasant gekauft werden wird. Bei vielen Grundbuchinspektoraten gibt es heute schon viele Anfragen ausländischer Interessenten.

Nun kommt unser lieber Herr Bundesrat Koller und «verspricht», auch bei einem Scheitern des EWR würde er eine Revision der Lex Friedrich in die Wege leiten. Man muss feststellen, dass er die Folgen des EWR-Vertrages und auch der Freigabe des Bodenverkaufs an Ausländer total verharmlost.

Vor noch nicht allzu langer Zeit erklärte der Bundesrat in seinen EWR-Verhandlungsrichtlinien, dass er unbedingt an der

Lex Friedrich festhalten wolle. Nun tönt es aber aus Bern ganz anders. Da gibt es Ständeräte, die verlauten lassen, dieses Gesetz sei heute nicht mehr zeitgemäss und widerspreche völkerrechtlichen Verträgen. Das kommt daher, dass wegen offensichtlicher Verstösse gegen die Lex Friedrich etliche Immobiliengesellschaften in italienischem Besitz hätten liquidiert werden müssen. Unsere Nachbarn, die Italiener, setzten dann Druck auf, und schon waren gemachte Versprechen nicht mehr relevant. Da verwundert es mich nicht mehr, wenn unser Volk von Wirtschaftsvertretern und nicht mehr von Volksvertretern in Bern spricht.

Die Mehrheit der Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi lehnt daher dieses Gesetz ab.

Frau Bär: Es ist auffallend, dass sich die Bundesräte, die Staatssekretäre und andere Befürworter eines EWR-Beitritts in ihren Referaten meistens zum Problembereich, den wir mit diesem Geschäft diskutieren müssen, ausschweigen. Das Thema «Aufhebung der Lex Friedrich und ihre Folgen» wird kaum berührt.

So hat es zum Beispiel Herr Staatssekretär Blankart fertiggebracht, am Gewerbekongress ein zehnteiliges Referat zu halten, ohne ein Wort zur Lex Friedrich zu sagen. Auch in diversen Propagandabroschüren, die uns ins Haus flattern, sind die Aussagen zum Thema Boden, Raumplanung und Erwerb von Wohneigentum so mager und so beschönigend, dass sie schon wieder aussagekräftig werden.

Lesen Sie einmal im rot-blauen Büchlein des Integrationsbüros die Antwort auf die Frage 34 («Kann ich dann in Dänemark eine Wohnung kaufen?»). Sie lautet: «In der Schweiz können Bürger aus allen anderen EWR-Ländern allerdings erst ab 1998 eine Wohnung oder ein Haus kaufen. Wenn die Schweiz, nach einer Uebergangsfrist von 5 Jahren, die diskriminierenden Bestimmungen der 'Lex Friedrich' revidiert hat.» Und auf die Anschlussfrage (Frage 36), ob es dann «zum Ausverkauf der Heimat» komme, können wir lesen: «Es ist unwahrscheinlich, dass ein ausländischer Sturm auf Schweizer Boden einsetzt. Würden doch in den letzten Jahren die in der 'Lex Friedrich' erlaubten Kontingente für Ausländer nicht mehr ausgeschöpft. Sollte es trotzdem Probleme geben, so kann die Schweiz die ausgehandelte Schutzklausel anwenden.»

So einfach soll das sein. Aber so einfach dürfen wir uns die Sache nicht machen. Zuviel steht auf dem Spiel bzw. auf dem Boden. So verkürzt darf nicht argumentiert werden. Die Aussage, dass wir die Lex Friedrich erst in 5 Jahren aufheben müssen, ist irreführend. Weshalb sagt man nicht, dass bereits ab dem 1. Januar 1993 eine teilweise Zulassung von bewilligungsfreien Käufen durch Ausländerinnen und Ausländer auf unserem Immobilien- und Bodenmarkt im Gesetz verankert werden muss?

Nach meiner Erfahrung bei den Diskussionen um die Folgen eines allfälligen EWR-Beitritts wird von der Bevölkerung prioritär auch immer die Frage nach den Auswirkungen auf den Boden, die Bodenpreise, die Siedlungspolitik, die Raumplanung und die Mietzinse gestellt; und ich denke, sie wird zu Recht gestellt. Das Aufheben-Müssen der Lex Friedrich ist zweifellos einer der Angelpunkte im Vertragswerk mit der EG und hat langfristig auf unser Land tiefgreifende und komplexe Auswirkungen.

Der durch die Schaffung des Binnenmarktes angesagte Wachstumsschub wird seine negativen Auswirkungen auf den Bodenverbrauch haben. Unsere Lage im Zentrum von Europa wird diesen Druck noch verstärken, einmal in den Berggebieten wegen der erhöhten Nachfrage nach Zweit- und Ferienwohnungen, wo dann noch die dazugehörenden Siedlungs- und Verkehrsstrukturen dazukommen. Dies wiederum wird sich in steigenden Bodenpreisen niederschlagen, was zu einer Verdrängung der wirtschaftlich schwächeren ansässigen Bevölkerung führen kann.

Das Kontaktgremium der Kantone schreibt dazu: «Anders als die Erstwohnungen spielen Zweit- und Ferienwohnungen bei der Diskussion um die Aufhebung der Lex Friedrich eine bedeutende Rolle. In gewissen Gegenden muss mit einer erheblichen Nachfrage gerechnet werden, und die Liebhaberpreise werden zweifellos ihre Wirkung auf das allgemeine Preisni-

veau haben.»

Die Kantone ziehen daraus die Schlussfolgerung: «Zum Schutz der ansässigen Bevölkerung vor Verdrängung durch kapitalkräftige Nachfragen sind nichtdiskriminatorische Massnahmen im Bereich des Wohnungsmarktes zwingend erforderlich.»

Hier liegt das Festlegen von Erstwohnungsanteilen, wie sie in einzelnen Fremdenverkehrsorten der Kantone Graubünden, Bern und Tessin eingeführt sind, auf der Hand. Handlungsmöglichkeit bietet auch das Steuerrecht mittels Abschöpfung von Planungsmehrwerten, wie es heute schon in Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes stipuliert ist, aber von zahlreichen Kantonen gesetzeswidrig nicht vollzogen wird.

In den grossen Ballungsräumen des Mittellandes werden die Zunahme von Freizeitanlagen, von Verkehrsinfrastrukturen und die Neuansiedlung von Industriebetrieben eine Zusatzbelastung der noch vorhandenen Freiflächen verursachen. Damit sinkt zwangsläufig die Wohn- und Lebensqualität in diesen Regionen. «Ökologisch ist der zu erwartende Bodenverbrauch in jedem Fall negativ zu werten», müssen wir im Buwal-Gutachten zu den ökologischen Folgen einer europäischen Integration lesen. Immer mehr Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden definitiv zerstört, und damit wird immer mehr Natur zurückgedrängt. Durch die Verkehrsanlagen werden Landschaften vermehrt zerschnitten, die Zersiedelung der Landschaft wird beschleunigt.

Das Buwal rechnet für das Jahr 2000 – das ist schon bald – insgesamt mit einem zusätzlichen Bodenbedarf von 330 Quadratkilometern bei einem Nichtbeitritt zum EWR und von 400 Quadratkilometern bei einem EWR-Beitritt. Wo der Druck der Nachfrage nach Boden gross ist, ist der Ruf nach Ausnahmegewilligungen zum Bauen in der Landwirtschaftszone rasch zu vernehmen. Der Druck auf den ländlichen Raum wird sich somit erhöhen.

«Der Boden ist unsere Lebensgrundlage», schreibt Direktor Koller vom Bundesamt für Justiz in seinem Vorwort zum Buch «Bausteine zur Bodenrechtspolitik». Weiter: «Boden wird in der Schweiz stets knapp bleiben. Die Fläche der Schweiz wird auch im Jahre 2000 unverändert rund 41 000 Quadratkilometer betragen.» Diese Aussagen können nicht ernst genug genommen werden. Sie müssen die Grundlage für die kommende Bodenrechtsreform bilden. Der Handlungsbedarf ist grösser und dringender denn je. Er ist auch ohne EWR-Beitritt gegeben, dies sei festgehalten und unterstrichen. Durch den EWR-Beitritt würde er allerdings akut.

5 Jahre Uebergangsfrist bis zum totalen Wegfall der Lex Friedrich sind bei unserem Gesetzgebungstempo eine kurze Zeit. Auf Bundesebene muss das Anschlussprogramm Bodenrecht im Siedlungsgebiet beschleunigt vorangetrieben werden.

Vor allem aber sind die Kantone und Gemeinden gefordert. An ihnen liegt es, keine irreversiblen Fehlplanungen im doppelten Sinn des Wortes zu zementieren. Die schlechten Erfahrungen der letzten Jahre lassen nicht eben Gutes ahnen. Zu vieles aus dem Raumplanungsgesetz ist wegen vollzugsunwilliger Kantone toter Buchstabe geblieben. Dies ist um so gravierender, weil – wie Lukas Bühler, Leiter der Dokumentationsstelle für Raumplanungs- und Umweltrecht schreibt – «die Schweiz vom Stand der Raumplanung und vom raumplanerischen Instrumentarium her keine schlechte Voraussetzung mitbringt, um sich im europäischen Kampf um die Nutzung des Bodens zu behaupten». Die Langmütigkeit, die der Bund mit den säumigen Kantonen in den letzten Jahren gezeigt hat, muss deshalb aufhören. Heute sind andere Tempi gefordert.

Als Beispiel dafür seien die fehlenden Daten zur Erstellung einer aussagekräftigen Bodenstatistik erwähnt. Die Statistik wäre zwingend erforderlich, wenn es dereinst nötig wäre, die vielzitierte Schutzklausel anzurufen. Nur anhand von statistischen Angaben könnte die Schweiz beweisen, dass die aus dem Ausland stammenden Kapitalzuflüsse negative Auswirkungen auf den nationalen und regionalen Immobilienbereich haben. Die Verantwortung für das Erheben dieser erforderlichen Daten liegt aber bei den Kantonen.

Das vorliegende Gesetz verursacht aus all den genannten Gründen bei der grünen Fraktion grosses Unbehagen. Un-

sere Generation hat in den letzten 40 Jahren mit dem Landverschleiss schon genug gesündigt. Um so stärker werden wir uns dafür einsetzen, dass bis zum Wegfall der Lex Friedrich die nötigen bodenpolitischen und raumplanerischen Kompensationsmassnahmen verwirklicht sind. Dem erwarteten Entwicklungsschub sind wachstumsdämpfende Massnahmen entgegenzusetzen. Hier sind speziell hohe Anforderungen an unsere Gesetzgebungsarbeit gestellt.

Wir legiferieren nicht für ein Konsumgut, sondern für unsere Lebensgrundlage und für die Lebensgrundlage kommender Generationen.

Reimann Maximilian: Die SVP-Fraktion ist mehrheitlich für Eintreten auf diese Eurolex-Vorlage. Sie tut dies, obwohl sich die Mehrheit von uns vom EWR-Abkommen distanziert hat. Wir bekunden mit dieser Zustimmung unsere Bereitschaft zu einer Totalrevision der Lex Friedrich, unabhängig vom Ausgang der EWR-Abstimmung vom 6. Dezember 1992 und somit unabhängig davon, ob wir vom EG-Recht zu dieser Gesetzesrevision gezwungen werden oder nicht.

Nun ist diese Revision, die Neuregelung des Erwerbs von schweizerischen Immobilien durch Ausländer, eine politisch recht brisante Angelegenheit. Schon der Ausgang der Volksabstimmung über das bäuerliche Bodenrecht vom kommenden Wochenende wird für unsere Fraktion von einiger präjudizieller Bedeutung sein, wieweit wir zu Liberalisierungen in diesem Rechtsbereich bereit sein werden.

Eine grundsätzliche Abschaffung der Lex Friedrich käme für uns keineswegs in Frage, sondern nur eine Ablösung durch eine andere Lex. Dabei ist der Inhalt natürlich wichtiger als der Name. Wenn man sie mit «Lex Koller» betiteln würde, hätte man in der SVP sicher nichts dagegen, vorausgesetzt aber, dass eine Liberalisierung ausreichend mit flankierenden Massnahmen ausgestattet sein wird: mit flankierenden Massnahmen, welche Missbrauchsmöglichkeiten und erneute «Ausverkaufstendenzen» verhindern. Im übrigen sind auch wir der Meinung, dass die neue «Lex Koller» nicht nur europafähig, sondern auch weltfähig sein müsste, d. h. Gleichstellung aller Ausländer ohne Bevorzugung der EWR-Ausländer.

Nach diesem futuristischen Exkurs zurück zur Eurolex-Vorlage, wo, Herr Bundesrat, unsere Fraktion absolute Gewissheit haben möchte, dass die beabsichtigte Lockerung nicht wieder zu schweren Störungen unseres schweizerischen Immobilienmarktes führen könnte. Denkbar wäre eine Währungssituation, die erneut zu Fluchtgeldströmen aus EWR-Staaten in die Schweiz führen könnte. Gerade letzte Woche wurde uns einmal mehr eindrücklich vor Augen geführt, dass nach wie vor mit solchen innereuropäischen Währungsturbulenzen und Fluchtgeldströmen zu rechnen ist. Die Anleger solcher Gelder würden zwecks Substanzerhaltung auch zu einem schönen Teil in Immobilien Zuflucht suchen. Ganz schutzlos wären wir dagegen allerdings nicht. Wir haben es gehört, wir könnten uns dann auf eine sogenannte Notstandsklausel berufen. Aber was heisst das in der Praxis?

Herr Bundesrat Koller, ich möchte Sie sehr bitten, dazu ausführlich und klar Stellung zu nehmen. Erklären Sie uns bitte präzise, unter welchen Voraussetzungen wir konkret diese Schutzklausel anrufen können und zu welchen Abwehrmassnahmen wir dann effektiv berechtigt sind.

Ihre Antwort wird für einige in unserer Fraktion massgebend sein, ob sie am Ende noch zu dieser Vorlage stehen können.

M. Ducret: Plus de 30 ans après l'adoption d'une législation destinée, à l'origine, à lutter contre la crainte d'une emprise étrangère excessive sur le sol helvétique, la sérénité des débats qui entoure l'adaptation de notre droit national à l'Eurolex nous permet de dresser un bilan objectif et surtout dépassionné – ce qui n'aurait pas été le cas dans le cadre d'une procédure ordinaire – sur les effets de cette réglementation sur notre marché foncier et immobilier.

Celui-ci vient de connaître une longue flambée des prix. En trois décennies, le prix des terrains a atteint, dans certains cantons, plus de dix à vingt fois ce qu'il était au début des années 1960. Pendant la même période, le coût de la construction a quadruplé et le taux des hypothèques a doublé. Les rende-

ments immobiliers ont été dépassés par ce rythme effréné, l'indice des loyers n'ayant pas augmenté dans la même proportion, de sorte que les rendements nets ont diminué en chiffres absolus, rendant relatif l'attrait des placements immobiliers en Suisse par rapport aux autres pays européens.

Dans ceux-ci, et malgré des taux hypothécaires sensiblement plus élevés, les investisseurs peuvent obtenir un rendement allant jusqu'au double de ce que le marché suisse propose. A cela s'ajoute, surtout dans la période de basse conjoncture actuelle, que la concurrence des rendements du marché de l'argent et des capitaux détourne les investisseurs des placements immobiliers. Enfin, la législation complexe qui régit la construction et la location, comme la législation fiscale helvétique, détournent ces mêmes investisseurs étrangers qui sont amenés à constater le coût prohibitif et le rendement aléatoire de tels placements.

A ces considérations de caractère financier, il faut ajouter que l'attrait international du marché immobilier suisse est étroitement lié à l'intérêt touristique que présente notre pays par rapport à ses voisins européens, du moins en ce qui concerne les logements de vacances et les résidences secondaires. Or, nous constatons malheureusement que la dynamique du développement touristique, que nous avons connue ces dernières décennies, touche à sa fin. La Suisse est de plus en plus concurrencée par d'autres pays européens et la demande tend à stagner. Pour preuve, la sous-exploitation des contingents disponibles pour l'acquisition des logements de vacances qui ne sont pas ou ne sont plus utilisés dans leur intégralité, malgré une réduction d'environ 30 pour cent depuis 1985. Pour ces raisons déjà, il apparaît que les conditions sont réunies, quel que soit le sort qui sera réservé au Traité sur l'EEE, pour une abrogation de la lex Friedrich ou, à tout le moins, pour un important assouplissement de cette législation. Selon les études des experts, notamment celle du professeur Hauser, mandatés par le Conseil fédéral, il n'y a pas lieu de redouter à court terme une forte pression de la demande. A moyen terme, celle-ci pourrait augmenter, mais toutefois la demande étrangère de logements de vacances, de résidences secondaires ou principales, ainsi que celle de surfaces professionnelles ne devrait pas dépasser, même dans les années de pointe, environ un pour mille des surfaces bâties et constructibles en Suisse.

D'ores et déjà, l'Administration fédérale étudie le moyen de substituer à la lex Friedrich d'autres règles d'effets équivalents. Sans vouloir nous prononcer sur des mesures qui n'existent en l'état qu'au stade des avant-projets, voire de la réflexion, on peut s'interroger sur l'efficacité de certaines d'entre elles, surtout en regard du but recherché, c'est-à-dire la limitation de l'emprise étrangère sur le sol suisse. D'ores et déjà, il faut néanmoins souhaiter qu'elles n'aient pas d'effets discriminatoires et pervers pour l'économie suisse en général et pour les ressortissants helvétiques en particulier. Il conviendra dès lors de veiller à mettre bien en balance, d'une part, la nécessité d'instaurer des garde-fous et, d'autre part, le respect des libertés individuelles ainsi que le souci de ne pas tomber dans une inflation législative dictée par la peur de l'inconnu. Au surplus, il sera important de ne pas empiéter sur ce qui devrait rester prioritairement de la compétence des cantons, à savoir l'aménagement de leur territoire. Enfin, ces mêmes mesures ne devraient pas être que dissuasives au regard des difficultés qui caractérisent le marché immobilier actuel dans notre pays.

Ces considérations générales ne doivent pas nous faire oublier que le débat d'aujourd'hui porte sur l'adaptation de notre législation à l'Eurolex. La possibilité pour les ressortissants de l'Espace économique européen d'être exemptés du régime de l'autorisation lorsqu'ils entendent acquérir un immeuble pour leurs propres besoins ne devrait pas provoquer une pression intolérable, contraire au but recherché par la lex Friedrich. Au surplus, il faut se souvenir que la Suisse est étroitement liée, Espace économique européen ou non, aux autres Etats européens. Il est difficile, hormis les cas de rigueur, d'interdire aux étrangers de posséder des biens immobiliers, alors que les Suisses investissent eux-mêmes à l'étranger. C'est une question d'équité et également de réciprocité.

Comme le processus d'adaptation prévoit des délais de transition, notamment pour les logements de vacances et les placements de capitaux, nul doute que le Conseil fédéral et le Parlement auront à disposition le temps suffisant pour procéder à une réflexion approfondie sur l'éventuelle abrogation de la loi actuelle, sur son assouplissement, sur des mesures d'accompagnement, voire de sauvegarde qui pourraient être rendues nécessaires par un renversement du marché immobilier ou de celui des capitaux, pour reprendre les propos de M. Reimann Maximilien, mais également par la protection du sol et de l'environnement, pour reprendre ceux de Mme Bär.

Dans le cadre de ces études, il y aura lieu d'examiner la possibilité d'élargir le cercle des bénéficiaires de l'exemption à l'ensemble des étrangers ou entreprises étrangères, et pas seulement aux ressortissants de l'Espace économique européen, qui sont au bénéfice d'une autorisation de séjour en Suisse ou qui désirent créer dans notre pays des activités dont notre économie sera en définitive la première bénéficiaire.

Au vu de ces observations, le groupe démocrate-chrétien soutient l'entrée en matière sur les modifications apportées à la lex Friedrich.

Frau Nabholz: Im Namen der freisinnigen Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten und Zustimmung zu dieser Vorlage.

Es ist für meine Fraktion klar, dass unsere bisherigen Bewilligungsverfahren gemäss Lex Friedrich mit dem EWR-Abkommen nicht vereinbar sind. Die Lex Friedrich stellt bekanntlich auf die Staatsbürgerschaft ab. Dies ist im Lichte des EWR eine klare Diskriminierung der Angehörigen von EWR-Staaten. Obschon das EG-Recht kein in sich geschlossenes Recht für Grundstückserwerb kennt, haben wir Massnahmen zu treffen; nur sie bilden die Voraussetzung dafür, dass der freie Personenverkehr oder der freie Dienstleistungsverkehr, und später auch der freie Kapitalverkehr realisiert werden können; die Kommissionssprecher haben dazu ihre Ausführungen gemacht.

Aber selbst ohne ein Zustandekommen des EWR-Vertrages wären wir aus rein innenpolitischen Aspekten auf eine Revision der Lex Friedrich angewiesen. Ich möchte als Beispiel nur die Probleme herausgreifen, die sich durch die Revision des Aktienrechts ergeben haben. Der Bundesrat hat in diesem Sinne auf eine Einfache Anfrage von Kollege Scheidegger am 9. September 1992 geantwortet, dass auch aus dieser Sicht eine Anpassung der Lex Friedrich gegeben sei.

Die Liberalisierung geschieht in diesem Bereich nicht auf einen Schlag, sondern erfolgt in zwei Schritten. Wir haben im Bereich des Grundstückserwerbs durch Ausländer eine fünfjährige Uebergangsfrist ausgehandelt, d. h. also, bevor mit unserem Boden gewerbsmässig Handel getrieben werden kann, haben wir 5 Jahre Zeit, um allenfalls – im Hinblick auf geäusserte Befürchtungen – notwendige Massnahmen zu treffen. Erst nach Ablauf dieser 5 Jahre fällt der sogenannte harte Kern der Lex Friedrich. Unserer Verhandlungsdelegation ist darum einmal ein Kränzlein dafür zu winden, dass sie in hartnäckiger Arbeit in unserem Interesse diesen sanften Uebergang erreicht hat.

Wir haben also Zeit, uns auf mögliche Probleme auf dem Bodenmarkt einzustellen. In der Kommission wurde uns von Herrn Direktor Koller gesagt, dass der Bundesrat darangeht, entsprechende Ueberlegungen anzustellen. Selbstverständlich müssen die Sorgen rund um die Bodenfrage ernst genommen werden, denn das ist eine der sensiblen Materien, und die Leute möchten auf ihre Fragen Antworten haben.

Aber eine Antwort muss sicher lauten, dass wegen der Anpassung, die wir heute vorzunehmen haben, keine Schockwirkung auf dem Bodenmarkt zu erwarten ist. Auch längerfristig sind die Aengste, die hier zum Teil laut wurden, wahrscheinlich übertrieben. Der Bundesrat hat eine Studie in Auftrag gegeben, die gezeigt hat, dass die Liberalisierung im allgemeinen keine grösseren Auswirkungen auf den inländischen Immobilienmarkt hätte. Das Problem, auf das man ein wachsames Auge haben muss, ist der Bereich der Zweitwohnungen in den Tourismusgebieten.

Alle Indikatoren sprechen zudem dafür, dass nicht zuletzt wegen anderer Umstände und anderer Rahmenbedingungen,

die wir selbst nicht beeinflussen konnten, ein Rückgang der Nachfrage auf unserem Bodenmarkt zu verzeichnen ist – ein Rückgang der ausländischen Nachfrage, um ganz präzise zu sein. Es zeigte sich, dass die Lex Friedrich zwar mitgeholfen hat, den «Ausverkauf der Heimat», wie es schlagwortartig einmal geheissen hat, zu verhindern. Die wesentlichen Elemente sind viel eher in den Marktkräften zu suchen. Es ist unser hohes Preisniveau, es sind die Zinsen, es sind überhaupt die hohen Lebenshaltungskosten in der Schweiz, die dazu geführt haben, dass ausländische Kunden nicht mehr so sehr an unserem Grund und Boden interessiert sind. Insbesondere hat auch die Steuergesetzgebung, z. B. in der Bundesrepublik Deutschland, mitgeholfen, dass das Interesse nachgelassen hat.

Ganz im Gegenteil dazu hat das Interesse der Schweizer an ausländischem Boden eine Steigerung erfahren. So hat man schon 1989 feststellen können, dass sich 33 Prozent der Zweitwohnungen von Schweizern im Ausland befinden. In Frankreich wurde eine Erhebung durchgeführt, die im November 1988 in einem französischen Wirtschaftsmagazin publiziert wurde. Dort haben die Franzosen kritisch angemerkt, dass zehnmal mehr Schweizer im französischen Immobilienmarkt investieren als Franzosen in der Schweiz.

Zuletzt mögen auch die von Vertretern des Kantons Graubünden dargelegten Zahlen belegen, wie stark die Nachfrage bereits unter der bestehenden Lex Friedrich zurückgegangen ist. Die Vertreter des Kantons Graubünden haben in der Kommission festgestellt, dass dem Kanton Graubünden 1990 vom Bund 310 Kontingente zugeteilt wurden. Davon wurden nur 95 beansprucht, und von den 270 Kontingenten des Jahres 1991 wurden 106 beansprucht. Sie sehen also: man hat nicht einmal mehr die Kontingente ausgeschöpft.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass der Verzicht auf die bisherigen Beschränkungen gegenüber den künftigen EWR-Ländern deshalb keine unmittelbaren Probleme – auch nicht in den Touristikgebieten – mit sich bringen dürfte.

Zudem ist klar, dass auch heute schon Möglichkeiten auf kantonaler und kommunaler Ebene bestehen, um allfälligen Fehlentwicklungen entgegenzutreten. Wir haben gehört, dass z. B. im Kanton Graubünden auf Gemeindeebene Erstwohnungsanteilspläne existieren. Es gibt andere Massnahmen, die bereits vom Raumplanungsrecht her einiges an Spielraum bringen. Zu diskutieren – im Hinblick auf das Auslaufen der Uebergangsfrist – wäre sicher auch das dänische Modell, das offenbar eurokompatibel ist.

Ich glaube aber, man sollte nun nicht in Panik verfallen. Man sollte nicht glauben, dass mit dem, was wir heute tun, und mit dem, was in fünf Jahren auf uns zukommt, bereits wieder Zustände herrschen, in denen wir von all dem, was wir mit der Liberalisierung eigentlich erreichen möchten, sozusagen wieder völlig abrücken und einen Riegel vorschleiben müssten. Wir sollten erst einmal sehen, was in den nächsten fünf Jahren – in denen, wie gesagt, ein sanfter Uebergang möglich ist – auf uns zukommt.

Ich bitte Sie daher, der Vorlage zuzustimmen.

Herczog: Die SP-Fraktion stimmt für Eintreten auf die Anpassung der Lex Friedrich. Sie begrüsst, dass diese Anpassung schrittweise durchgeführt wird; insbesondere, dass eine fünfjährige Uebergangsfrist für gewerbsmässige Immobiliengeschäfte vorgesehen ist und dass die bestehenden Erwerbsbeschränkungen für Ferienwohnungen für im Ausland wohnhafte Personen vorläufig aufrechterhalten werden können.

Für Ausländer und Ausländerinnen ist ja der Grundstückerwerb seit über 30 Jahren bewilligungspflichtig. Die Bewilligungspflicht zieht sich über die Amtszeit verschiedener Bundesräte hinweg: von Moos, Furgler, Friedrich, und damit ich niemand privilegiere, werde ich hier von Lex «F» sprechen, von Moos inbegriffen.

Nach befristeten Bundesbeschlüssen wurde diese Geschichte 1985 ins ordentliche Recht übergeführt. Heute ist es tatsächlich so, dass die Kantone einen Erwerb bewilligen, wobei die Gemeinden bis zur vollständigen Sperre gehen können. Allgemein anerkannt ist, dass die Lex «F» die Nachfrage nach Liegenschaften in der Schweiz eingedämmt und in der

Raumordnungspolitik wie auch in der Eigentumsordnung entlastend gewirkt hat.

Allgemein anerkannt ist ferner, dass die Bodennutzung nicht eng und einseitig nur unter wirtschaftlichen Blickwinkeln betrachtet werden kann. Bodennutzung ist ja – wie die Praxis zeigt – multifunktional, hat politische, ökologische, gesellschaftliche, aber auch kulturelle Funktionen. So ist allgemein anerkannt und muss anerkannt sein, dass diese, falls die Anpassung der Lex «F» unerwünschte Auswirkungen hat oder hätte, diese mit Alternativmassnahmen aufzufangen sind.

Welche Auswirkungen sind zu erwarten? Kurzfristig wird sicher – es ist zumindest anzunehmen – in spezifischen Regionen, insbesondere in Regionen des Tourismus, ein grösserer Nachfragedruck entstehen. Hier ist aber weniger die ausländische Nachfrage als mehr der Zweitwohnungsmarkt generell das vordringliche Problem. Wir müssen also den Grünen und den Schweizer Demokraten schon deutlich sagen: Sie müssen nicht glauben, der Zweitwohnungsmarkt sei in erster Linie ein Problem aufgrund der Ausländer, auch wenn seinerzeit diese Lex «F» aufgrund einer Ueberfremdungs-Initiative zustande gekommen ist.

Es ist selbstverständlich so – auch wenn keine richtige Bodenstatistik existiert –, dass sich die zwischen 1961 bis 1989 den Ausländern bewilligten Flächen – das können Sie in den kantonalen Koordinationskommissionsunterlagen nachlesen – in der Grössenordnung von 7400 Hektaren bewegen. Das macht in etwa 2,5 Prozent der schweizerischen Siedlungsfläche aus.

Sie haben von Frau Nabholz gehört, dass sich ein Drittel der Zweitwohnungen von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland befindet. Die Schweizerinnen und Schweizer sind also auch nicht so «geizig» mit dem Kauf von Zweitwohnungen im Ausland. Sie können in der Lex-Friedrich-Botschaft von 1981 nachlesen, dass damals über 80 Prozent der Zweitwohnungen in der Schweiz nicht in ausländischen, sondern in schweizerischen Händen gewesen sind; das heisst, unser Problem mit dem Zweitwohnungsmarkt entsteht durch Käufer aus Zürich, Bern, Basel usw. und nicht durch jene aus Italien oder was weiss ich woher. Das muss auf alle Fälle gesagt werden.

Mittelfristig wird – um nochmals zu den Konsequenzen zurückzukommen – die gesamte Nachfrage natürlich zunehmen. Dies wird, das ist auch heilsam, aus österreichischen Studien ersichtlich, weil dort vergleichbare Verhältnisse existieren – nicht unbedingt, was das Preisniveau betrifft, aber generell. Die Nachfrage wird weniger aufgrund der Zuwanderung zunehmen als mehr aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung. Je nachdem, wie sich der «Wohlstand», die wirtschaftliche Lage entwickeln, ob wirklich ein Wachstum existiert, wird das die Nachfrage nach zusätzlichen Wohnungen, nach zusätzlicher Siedlungsfläche bestimmen. Wenn das allerdings zutrifft, dann werden natürlich die Preise steigen.

Generell – das hat die Sozialdemokratische Partei immer gesagt, und das befürchten wir, vor allem längerfristig, nach Ablauf dieser Uebergangsfrist nach fünf Jahren – sind folgende drei Konsequenzen zu erwarten:

1. Verdrängung einkommensschwacher Bewohner und weniger rentabler Nutzungen vor Ort;
2. Anstieg der Nachfrage (nicht nur von Ausländern) nach Zweit- und Ferienwohnungen, insbesondere in bestimmten touristischen Regionen;
3. Bodenpreissteigerung durch die erhöhte Nachfrage.

Wir müssen also dafür sorgen, dass die raumplanerische Wirksamkeit der Lex «F» mit anderen Mitteln weitergeführt werden kann. Der wirtschaftliche Druck auf eine einseitige Bodennutzung muss so gesteuert werden, dass die ökologische Dimension und die gesellschaftspolitische Dimension des Bodens gewahrt werden können. Es gilt hier – nach unserer Ansicht –, generelle und unmittelbar anzuwendende, spezielle Massnahmen zu treffen.

Zunächst vier generelle Massnahmen, die wir raumplanerisch und bodenpolitisch anzuvisieren haben:

1. Es ist eine zweckmässige Steuerung der Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Das bedeutet, dass eine Zersiedelung raumplanerisch nicht mehr akzeptiert werden kann und dass

hier dagegen gekämpft werden muss – was inhaltlich heisst, dass Bauen in bebautem Gebiet absoluten Vorrang hat.

2. Die zweite Massnahme muss die Regulierung der Zweitwohnungsgebiete sein, ebenfalls raumplanerisch.

3. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist zu beschränken.

4. Transparenz des Marktgeschehens ist unerlässlich, was ja ohnehin kommen muss. Wir haben bis anhin keine brauchbare Bodenstatistik. Diese Bodenstatistik wird unerlässlich sein, sonst können wir dannzumal die Schutzklausel gar nicht anrufen. Diese Schutzklausel können wir nur anrufen, wenn wir eine Notsituation mit einer glaubhaften Bodenstatistik beweisen können.

All diese generellen Massnahmen sollen nicht nur die Ausländerinnen und Ausländer treffen, sondern das, was hier auf dem Liegenschaften- und Bodenmarkt generell geschieht.

Was aber muss kurzfristig und speziell für die Anpassung dieses Gesetzes geschehen? Ich bitte Herrn Bundesrat Koller zu erklären, was dann in nächster Zeit und mittelfristig aus der Sicht des Bundesrates geschehen würde. Zwei Dinge aus meiner Sicht:

1. Man sollte in den Kantonen erreichen, dass die Zahl der Zweitwohnungen nicht ansteigt, zum Beispiel mit der Möglichkeit, in den Nutzungszonen Höchstanteile von Zweitwohnungen zu bezeichnen.

Das gibt es schon. Herr Iten hat darauf hingewiesen, dass das verfassungskonform ist; das praktizieren bereits verschiedene Gemeinden. Man sollte die Kantone dazu anhalten beziehungsweise auf Bundesebene raumplanerische Massnahmen treffen, um das zu erreichen.

2. Man muss – das ist wichtig – taugliche Ersatzmassnahmen und ein Instrumentarium entwickeln und vorbereiten, damit es keine Fehlentwicklungen gibt, und zwar rechtzeitig. Sie wissen: Fünf Jahre reichen bei uns nicht unbedingt aus, um die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit dieses Instrumentarium bereitgestellt werden kann.

Das Fazit für die SP-Fraktion: Wir sind für Eintreten, wobei wir ganz klar vom Bundesrat in nützlicher Frist flankierende Massnahmen erwarten.

On. Borradori: L'abrogazione, o perlomeno l'attenuazione della Legge federale sull'acquisto di immobili da parte di persone all'estero – la cosiddetta «Lex Friedrich» – rappresenta da sempre uno degli obiettivi che stanno maggiormente a cuore alla Lega dei Ticinesi, ossia alla minoranza della nostra frazione.

Oggi, il nostro Cantone sta vivendo una crisi profonda, ed è tempo di reagire. L'economia sta naufragando e bisogna intervenire per smuovere le acque stagnanti in quei settori che, immersi senza via di scampo, rischiano veramente la paralisi. L'edilizia è da noi praticamente bloccata e un po' di nuova linfa che le potrebbe derivare da un mercato più aperto, oggi reso impossibile da una normativa divenuta pressoché inutile, significherebbe una boccata di ossigeno per tutto il Cantone. Vendendo immobili anche a stranieri, si riuscirebbe inoltre a occupare circa un quarto delle abitazioni attualmente vuote a causa del loro alto costo, il che vorrebbe dire immettere capitale nuovo sul mercato. Questo capitale farebbe comodo a tutti e non solo agli operatori dell'edilizia.

Questi sono i motivi, esposti in forma estremamente stringata e concisa, che ci indurrebbero di slancio ad approvare incondizionatamente le modifiche di cui oggi discutiamo, modifiche che rappresentano pur sempre un'importante breccia nella rigidità della Lex Friedrich.

Se il cuore segue questa direzione, la mente ci ricorda tuttavia che il progetto su cui dibattiamo rientra anch'esso nell'ambito del pacchetto Eurolex, ossia di quell'impalcatura giuridica che noi respingiamo già per una questione di principio. Si tratta infatti di un'operazione che la nostra frazione, sin dall'inizio, non ha condiviso, non fosse altro che per l'inusuale rapidità e per la pericolosa superficialità con cui la stessa – a nostro avviso – viene attuata.

Riteniamo che le parecchie proposte sensate che pur si riscontrano all'interno del pacchetto Eurolex potranno essere concretizzate anche successivamente, indipendentemente dallo Spazio economico europeo.

Per una ragione di coerenza, come già è avvenuto per tutte le altre modifiche di legge che ci sono state sottoposte, sosterremo dunque oggi la richiesta di non entrare in materia. Se, com'è più che prevedibile, tale richiesta verrà respinta, al momento del voto finale sul merito la minoranza della nostra frazione si asterrà.

Nel corso della prossima settimana dovrebbe però venire trattato – secondo programma – il postulato Cotti sulla revisione della Lex Friedrich. In quell'occasione accorderemo il nostro pieno sostegno ai principi in esso contenuti.

Frau Grendelmeier: Die Diskussion hat gezeigt, und ich gebe es zu: Auch dem eingefleischtesten EWR-Befürworter könnte diese Vorlage ein gewisses Bauchweh verursachen, zumindest wenn man sie nur oberflächlich betrachtet.

Die Schweiz war jahrzehntlang und ist teilweise heute noch ein sehr attraktives Land für ausländische Immobilienkäufer. Dafür verantwortlich waren verschiedene Faktoren: Zum ersten war da das Image der Schweiz als Hort von Ruhe und Ordentlichkeit, da waren die tiefen Zinsen, die Preisstabilität und nicht zuletzt das Bankgeheimnis. Zum zweiten – auch das ist noch teilweise zutreffend – war die Schweiz das Land der imposanten Bergwelt, der unberührten Landschaften, der guten Luft und des reichlich fliessenden reinen Bergquells. Mit einem Wort: Die Schweiz – ein Ferienparadies.

So war es auch kein Wunder, dass sich immer mehr ausländische Käufer für ein Grundstück interessierten. Nun, wir wissen es: Die Schweiz ist nicht nur ein schönes Land, nicht nur ein ruhiges Land, die Schweiz ist vor allem auch ein kleines Land mit beschränktem Boden. So wurde bereits Mitte oder Ende der sechziger Jahre der Ruf nach einem Beschränkungsinstrument laut. Ich will nicht wiederholen, wir kennen den Weg der drei «F»: von Moos, Furgler und Friedrich.

Die Lex Friedrich hat durchaus Wirkung gezeigt. Das recht restriktive und mühsame Bewilligungssystem hat die Kaufkraft der ausländischen Interessenten merklich gedämpft. Interessanterweise kam es aber zu keiner wesentlichen Dämpfung der Bautätigkeit. Diejenigen – ich zähle mich dazu –, die sich vor allem für den Schutz und die Erhaltung der Landschaft stark gemacht hatten und deshalb die Lex Friedrich begrüsst, mussten zur Kenntnis nehmen: dass die Landschaft weiterhin mit Ferienhäuschen zersiedelt wurde; dass weiterhin Ferienhaus-Grossüberbauungen hingeklotzt wurden und werden; dass die einheimische Bevölkerung weiterhin umsonst einen günstigen Standort suchte, um da zu leben, wo sie aufgewachsen war. Diese Leute mussten schliesslich ernüchtern festgestellt, dass «Geisterstädte» in unserer hehren Alpenlandschaft mit Häusern mit geschlossenen Rolläden – weil die Häuser nur zwei bis drei Wochen im Jahr bewohnt sind – keineswegs heimeliger ausschauen, wenn sie von Schweizern bewohnt oder eben nicht bewohnt werden anstatt von den «bösen» Ausländern. Die Lex Friedrich erwies sich also als untaugliches Instrument im Kampf gegen die Landschaftsveranschaulung.

Die Beruhigung der Bautätigkeit, das ist des öftern erwähnt worden, hat andere, wenn auch keineswegs erfreuliche Ursachen. Es ist die wirtschaftliche Rezession weltweit, von der diesmal auch die Schweiz betroffen ist. Der sprunghafte Anstieg der Zinsen bei stets höhergeschraubten Bodenpreisen führte schliesslich dazu, dass das Interesse sowohl der Schweizer als auch der Ausländer an Zweit- und Ferienwohnungen abrupt abnahm. So kommt es, dass in vielen Ferienorten, wenn auch nicht gerade im Oberengadin oder in anderen Prestigeferienorten, die Kontingente nicht einmal ausgeschöpft worden sind.

Mit anderen Worten: Die Lex Friedrich erweist sich in der heutigen Zeit auch als überflüssiges Instrument. Ganz abgesehen davon, dass sie Umgehungsgeschäfte im grossen Stil nicht verhindern konnte, mindestens nicht ganz.

Die Richtlinie verlangt nun im Sinne der vier Freiheiten, dass Angehörige anderer EWR-Staaten gegenüber Schweizern nicht benachteiligt werden. Somit muss die Lex Friedrich geändert werden. Damit es aber nicht zu einem – in meinen Augen sehr unwahrscheinlichen – Ansturm kommt, haben wir uns diese Uebergangsfrist von fünf Jahren aushandeln kön-

nen.

Ganz entscheidend finde ich, wie wir diese fünf Jahre nutzen, um andere und nichtdiskriminierende Instrumente zu schaffen, die die Betonierung unseres kleinen Lebensraumes tatsächlich verhindern. Es sind Beispiele zitiert worden: Bodenrechtliche oder raumplanerische Massnahmen könnten hier dienlich sein, und in verschiedenen Gemeinden werden sie auch schon geprüft und erprobt. Welche Lösung auch immer gefunden werden wird, sie wird dann zumal zur Nagelprobe für unseren tatsächlichen Willen, unser Land nicht in eine Betonwüste zu verwandeln, egal, wer das Portemonnaie in der Hand hat: Ausländer oder Inländer.

Zum Schluss noch folgendes: Es ist keineswegs so, dass die «bösen» Unterländer und die «noch viel böseren» Ausländer bei Nacht und Nebel in die Berge gestiegen wären, um dort der armen Bergbevölkerung das Land in böser Absicht zu entreissen, ganz im Gegenteil: Es wurde ihnen mit allen Künsten der Werbung schmackhaft gemacht und zum Kaufe angeboten. Mit anderen Worten: Wo kein Verkäufer ist, ist auch kein Käufer! Vielleicht überlegt man sich das als «Massnahme» nach den fünf Jahren Uebergangsfrist.

Die LdU/EVP-Fraktion ist mit Ueberzeugung für Eintreten auf diese Vorlage.

Mme Sandoz: Le groupe libéral entrera en matière et votera le texte proposé par la majorité de la commission. Il se réjouit de ce début de libéralisation du marché immobilier. Mais il espère surtout que le pas timide qui est fait maintenant, sous la pression d'Eurolex, s'affermira quelle que soit l'issue du scrutin du 6 décembre et conduira progressivement à l'abrogation de la lex Friedrich, dont on a pu comprendre la motivation, dont on peut constater les résultats, mais qui ne nous fait pas, comme telle, pleinement honneur.

Iten Joseph, Berichterstatter: Die Fraktionserklärungen haben gezeigt, dass die Kommission die Problematik, die mit dieser Teilrevision der Lex Friedrich verbunden ist, durchaus ernst genommen hat. Die Kommission will aber in Ihrer grossen Mehrheit die Situation nicht dramatisieren. Sie will vor allem auch die Problemkreise richtig unterscheiden.

Wir haben aus den Fraktionserklärungen gehört, dass man das Problem des Landverschleisses sieht und sich Sorgen macht. Die Kommission ist aber der Auffassung, dass der Landverschleiss, also die Ueberbauung des Bodens, nicht primär ein Problem der Lex Friedrich ist, sondern ein Planungsproblem. Sie haben der Erklärung der sozialdemokratischen Fraktion entnehmen können, dass man hier jetzt eine konkrete Antwort vom Bundesrat hören will, wie solche Massnahmen aussehen könnten. Die Kommission war aber mehrheitlich der Auffassung, dass es nicht der Bund sein müsste, der solche Planungsmassnahmen verfüge oder beschliesse, sondern dass es die Kantone und die Gemeinden seien, weil sie auf ihre regionale Situation am besten reagieren können.

Der zweite Problemkreis ist jener des Marktes, des Erwerbs und des Handels mit Grundstücken. Das ist der Themenkreis der Lex Friedrich. Es geht nun um die Frage, ob und wie weit der Markt liberalisiert werden soll oder nicht. Das hängt von der derzeitigen Marktsituation ab. Wir sind uns in der Kommission durchaus bewusst, dass die Marktsituation im Augenblick so ist, dass das Gelände für eine Revision der Lex Friedrich gut ist. Wir sind durchaus der Meinung, dass sich diese Situation am Markt in den nächsten Jahren ändern könnte. Das sind Prognosen, die nicht unbedingt in Erfüllung gehen müssen. Deshalb scheint uns die Massnahme der schrittweisen Liberalisierung des Immobilienmarktes richtig zu sein, weil wir so in den nächsten fünf Jahren Erfahrungen sammeln können. Interessant ist die Feststellung, dass die Liberalisierung des Marktes nicht eine Einbahnstrasse ist und dass die Liberalisierung auch vom Ausland her erfolgt, das heisst, der Zugang zum Immobilienmarkt in den Nachbarstaaten wird ebenfalls liberalisiert oder zumindest nicht eingengt werden. Sie sehen es aus den Statistiken, dass das Interesse von Schweizern an Grundstücken im Ausland in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist und dass sich deshalb dieser Markt europaweit entschärfen wird, mit Auswirkungen auf die Schweiz.

Der dritte Themenkomplex ist der politische. Es ist eine politische Entscheidung, wie Sie die Ausländerfrage mit Bezug auf den Grundstückserwerb beurteilen wollen. Die Kommission ist in ihrer grossen Mehrheit der Auffassung, dass wir die schrittweise Liberalisierung vornehmen wollen. Dabei geht es – das ist möglicherweise ein Vorteil dieser Liberalisierung – nicht darum, dass die Lex Friedrich generell abgeschafft würde – auch nach fünf Jahren nicht –, sondern sie wird mit Bezug auf die Ausländer aus EWR-Staaten liberalisiert.

Wenn sich die Marktsituation tatsächlich verschärfen sollte, besteht für die übrigen Ausländer – aus den Nicht-EWR-Staaten –, die in der Schweiz Grundstücke erwerben möchten, nach wie vor das zwingende Bewilligungsverfahren. Die Kantone, die Bewilligungsbehörden, haben durchaus die Möglichkeit, in Zukunft noch restriktiver zu werden und solche Gesuche abzulehnen.

Das könnte möglicherweise ein grosser Vorteil sein. Man könnte den Markt in den europäischen Staaten mit Interesse gegenüber Grundstücken in der Schweiz (und umgekehrt) liberalisieren, andererseits könnte man für die übrigen Länder die Einschränkung wenn nötig verschärfen. Deshalb ist vorgesehen, dass die Grundbuchämter, die Grundbuchinspektoren, bei der Anmeldung eines Grundstückkaufs durch einen Ausländer von sich aus zu entscheiden haben, ob eine Bewilligungspflicht besteht oder nicht.

Wir haben in der Kommission auch die Möglichkeit geprüft, ob es zweckmässig wäre, das Bewilligungsverfahren für Ausländer – auch für solche aus EWR-Staaten – generell beizubehalten, haben aber festgestellt, dass das eine Diskriminierung wäre. Tatsächlich wird es so funktionieren, dass die Bewilligungsbehörden – welche die Erfahrung, die nötige Logistik und die Abklärungsmöglichkeiten haben – in Zweifelsfällen näher untersuchen, ob ein Missbrauch vorliegt oder ob der Erwerber die Voraussetzungen tatsächlich erfüllt. Um ein Grundstück erwerben zu können, müsste er diese Voraussetzungen auch nach dem EWR-Vertrags-Abschluss erfüllen.

Die letzte Ueberlegung in bezug auf die Marktentwicklung ist die: Wir können davon ausgehen, dass die Entwicklung der Veränderung nicht am 6. Dezember 1992 beginnen wird, sondern sie wird stetig sein. Wir haben in den letzten Jahren gemerkt, dass die Nachfrage wesentlich zurückgegangen ist; Sie haben das aus verschiedenen Fraktionserklärungen gehört. Wenn auch in den nächsten Jahren eine vorübergehende oder stetige Zunahme zu verzeichnen wäre, können wir davon ausgehen, dass wir mit geeigneten Massnahmen durchaus Grenzen setzen können, damit das nicht ausufert. Sollte es ausufern, steht uns diese Notklausel zur Verfügung. Der Bundesrat ist gebeten worden, Ihnen jetzt Antwort zu geben, wie die konkrete Ausgestaltung dieser Notklausel für die nächsten fünf Jahre und vor allem für die Zeit danach aussehen würde.

M. Comby, rapporteur: J'aimerais brièvement faire trois remarques complémentaires, mais auparavant insister sur le fait que le projet qui nous est soumis prévoit une libéralisation progressive dans le domaine de la vente des immeubles à des personnes à l'étranger. Il est méritoire, il faut le mettre en évidence, d'avoir obtenu en Suisse cette possibilité d'une période de 5 ans, c'est tout de même une période assez longue, qui devrait permettre justement à la Confédération, aux cantons et aux communes de mieux affronter l'avenir dans le contexte d'une libéralisation plus grande.

Trois remarques: premièrement, y a-t-il ou non risque de bradage du sol national, pour reprendre une expression bien connue? Certes, l'exiguïté du territoire helvétique pose problème. Mais je ne crois pas – et c'est également le sentiment de la commission sur la base de l'analyse qui a été entreprise, notamment par les services de la Confédération – qu'il y ait un risque de bradage du sol national avec les modifications qui vous sont proposées. Il faut dire que les zones à construire en Suisse sont en général surdimensionnées, donc il y a une capacité suffisante pour accueillir de nouvelles constructions pour les besoins nationaux, voire, dans certains cas, les besoins des personnes étrangères. Ensuite, les prix pratiqués en Suisse sont en général prohibitifs et par conséquent il n'y a

pas lieu de se leurrer ou de peindre le diable sur la muraille – Mme Grendelmeier nous l'a dit tout à l'heure – la Suisse n'est plus aussi attractive qu'auparavant. Il faut tenir compte de ces changements qui sont de nature économique, sociale ou autre.

Deuxièmement, la compétence des cantons et des communes pour les mesures compensatoires. Je me tourne vers M. Koller, conseiller fédéral, car il n'avait malheureusement pas pu venir à la séance de la commission et il est important de connaître son avis sur la question. La commission pense qu'il faudrait laisser le maximum de compétence aux cantons et aux communes pour régler à l'avenir les problèmes concrets qui vont se poser en relation avec l'application de cette législation fédérale, compte tenu des changements imposés par l'Accord sur l'Espace économique européen. En effet, les cantons et les communes sont beaucoup plus proches des réalités locales et régionales et, par conséquent, sont mieux à même de répondre aux besoins. D'ailleurs, les cantons et les communes ont déjà pris une série de mesures. On a parlé tout à l'heure des cas des cantons des Grisons, du Tessin ou de Berne. On pourrait en citer d'autres, comme, par exemple, le Valais.

Troisièmement, la clause de sauvegarde constitue une mesure exceptionnelle qui ne peut être prise, par conséquent, que dans des situations extrêmement critiques. C'est donc une *ultima ratio* et s'il y avait des difficultés très sérieuses après la période transitoire de 5 ans et s'il devait s'avérer que les mesures de substitution prises aux niveaux cantonal et fédéral ne suffisent pas à combattre une perturbation du marché immobilier, la Suisse pourrait encore faire usage de la clause de sauvegarde. En effet, selon l'article 112 de l'Accord EEE, une partie contractante peut prendre unilatéralement des mesures appropriées dans le cas de difficultés sérieuses d'ordre économique, environnemental ou autre, de nature sectorielle ou régionale. Mais, évidemment, toute partie contractante a la possibilité aussi de rétorquer par des mesures de rééquilibrage, autre nom donné à des mesures de représailles.

A notre avis, le déclenchement éventuel de la clause de sauvegarde implique le développement de la statistique foncière, si l'on veut démontrer de manière probante la nécessité des mesures de sauvegarde. La commission a beaucoup insisté, et cela avec raison, pour que l'on dispose à l'avenir de statistiques appropriées en la matière.

Cela dit, je souhaite, au nom de la commission, que vous entriez en matière sur ce projet de révision de la *lex Friedrich*.

Bundesrat Koller: Einer der wichtigsten, wenn nicht sogar der wichtigste Rechtsgrundsatz des EWR-Rechts ist das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Dieser fundamentale Grundsatz des EWR-Vertrags verbietet den Mitgliedstaaten, ihr Recht je nach der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unterschiedlich anzuwenden. Verbote sind dabei alle tatsächlichen und selbst versteckte Diskriminierungen, zu welchen auch unterschiedliche Verfahren für eigene Staatsangehörige und Angehörige anderer EWR-Staaten zu zählen sind. Es ist daher klar, dass die *Lex Friedrich*, die im wesentlichen auf dem Kriterium der Staatsangehörigkeit aufbaut, mit diesem Diskriminierungsgrundsatz nicht vereinbar ist.

Die Liberalisierung des Immobilienmarktes verlangt übrigens in allen EFTA-Staaten grundlegende Rechtsänderungen, die in der Regel sogar auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens vorzunehmen sind. Nur in besonderen Fällen und gegenüber besonderen Ländern sind Uebergangsfristen zugestanden worden.

Für die Schweiz ist es uns erfreulicherweise gelungen, angesichts der Bedeutung des Problems und aufgrund der Erfahrungen der siebziger und achtziger Jahre, eine fünfjährige Uebergangsfrist zur Freigabe der gewerbsmässigen Immobiliengeschäfte und Kapitalanlagen in Grundstücken auszuhandeln. Um auf die Leistung unserer Verhandler hinzuweisen: Oesterreich beispielsweise erhielt eine Uebergangsfrist von lediglich drei Jahren. Aber auch so sind wir wegen des EWR-Abkommens zu einer schrittweisen Oeffnung des Immobilienmarktes gehalten.

Nebst dieser Uebergangsfrist kann als weitere Ausnahme, welche sich direkt auf das EG-Recht stützt, die bestehende Erwerbsbeschränkung für Zweit- und Ferienwohnungen gegenüber im Ausland wohnhaften Personen beibehalten werden. Das ergibt sich eindeutig aus Artikel 6 Ziffer 4 der Richtlinie Nr. 88/361. Das heisst, dass unser geltendes Bewilligungs- und Kontingentierungssystem für den Erwerb von Ferienwohnungen – das ist der brisante Bereich – durch im Ausland wohnhafte Personen zumindest während der Uebergangsfrist unverändert beibehalten werden kann. Gesamthaft bleibt also der harte Kern der *Lex Friedrich* während der gesamten fünfjährigen Uebergangsfrist weiterhin in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens müssen wir allerdings in einer ersten Phase eine neue Liste von Ausnahmen in Artikel 7a in bezug auf Angehörige von EWR-Staaten realisieren, die in der Schweiz wohnen und/oder arbeiten; diese sind für den Erwerb von Grundstücken für ihre persönlichen Bedürfnisse grundsätzlich von der Bewilligungspflicht zu befreien. Ebenfalls zu befreien sind selbständig Erwerbstätige und Gesellschaften mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem EWR-Staat, wenn sie Grundstücke für ihre geschäftliche Tätigkeit erwerben. Erst in der zweiten Phase, also nach Ablauf der fünfjährigen Uebergangsfrist, können die Angehörigen von EWR-Staaten ebenfalls Grundstücke zum Zweck des gewerbsmässigen Immobilienhandels oder als Kapitalanlage erwerben. Das zur grundsätzlichen Rechtslage, wie sie sich ab dem 1. Januar 1993 ergibt.

Es ist hier der Ort, jenen Befürchtungen zu begegnen, die dahingehen, dass bereits der neue Artikel 7a Rechtsmissbräuchen Tür und Tor öffnet. Diese Bedenken sind nicht gerechtfertigt. Alle in Artikel 7a genannten Personen brauchen aufgrund der Uebergangsvorschriften im Rahmen des Anag auch künftig eine sogenannte EWR-Bewilligung. Daher werden die zuständigen Behörden jedesmal, wenn ein Angehöriger eines EWR-Staates aufgrund von Artikel 7a ein schweizerisches Grundstück erwerben will, die Möglichkeit haben, die Voraussetzungen, die in Artikel 7a ausdrücklich genannt sind, genau zu überprüfen. Der entsprechende EWR-Gesuchsteller wird dem Grundbuchverwalter, wenn er ein Grundstück zum Eintrag anmeldet, eine entsprechende EWR-Bewilligung fremdenpolizeilicher Art vorzuweisen haben.

Wie in unserer Botschaft ausgeführt, bleibt Artikel 17 Bewilligungsgesetz, welcher das Bewilligungsverfahren sowie die Behandlung von Gesuchen auf Eintragung durch den Grundbuchverwalter behandelt, unverändert anwendbar. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass im Zweifelsfall, d. h., wenn der Grundbuchverwalter von den Voraussetzungen nicht vollständig überzeugt ist, der Grundbuchverwalter oder der Handelsregisterführer das Verfahren auszusetzen und den Bewerber an die erstinstanzliche kantonale Bewilligungsbehörde zu verweisen hat. Diese prüft dann, ob der vorgesehene Erwerb tatsächlich der Bewilligungspflicht untersteht oder (nach Art. 7a) nicht. Gegen diese Entscheide kann wiederum sowohl die kantonale wie auch die bundesrechtliche Beschwerdeinstanz angegangen werden. Vom Bundesamt für Justiz wird angesichts der Kompliziertheit der Rechtsfrage eine entsprechende Wegleitung zuhanden der Anwendungs- und Bewilligungsbehörden erlassen. Das zur Frage des Rechtsmissbrauches. Man kann mit gutem Grund sagen, dass eine rechtsmissbräuchliche Anwendung des neuen Artikels 7a weitestgehend ausgeschlossen ist.

Erlauben Sie mir noch einige Antworten auf die Fragen nach den möglichen Alternativmassnahmen für die zweite Phase der Oeffnung, das heisst nach Ablauf der fünfjährigen Uebergangsfrist. Die *Lex Friedrich* ist zwar grundsätzlich kein raumplanerisches Instrument. Aber durch die Beschränkung der Nachfrage hat sie zweifellos vor allem in den Kur- und Touristenorten Druck vom Bodenmarkt weggenommen und dadurch wenigstens indirekt die Erfüllung der Aufgaben der Raumplanung erleichtert.

Die Aufhebung der Eigentumsbeschränkungen für Ausländer im Bereich der Erstwohnungen und der Betriebsstätten stellt raumplanerisch grundsätzlich wohl keine grossen Probleme. Demgegenüber muss sich die Raumplanung mit den möglichen negativen Folgen nach Ablauf der Uebergangsfrist im

Bereich der Ferienwohnungen auseinandersetzen. Als erstes und wichtigstes Mittel zur Behandlung dieser Problematik hat die Raumplanung den an verschiedenen Orten bereits erprobten Erstwohnungsanteilplan anzubieten. In diesen Erstwohnungsanteilplänen wird in der Regel ein Prozentanteil an der Bruttogeschossfläche eines Hauses festgelegt, der dem Dauerbewohner – bezogen auf die Erstwohnung – zur Verfügung stehen muss. Diese Massnahme erhält der ortsansässigen Bevölkerung ihren Wohnraum, ohne dass Ausländer diskriminiert würden, denn das einzig entscheidende Kriterium bei diesen Erstwohnungsanteilplänen ist, dass eine Erstwohnung nur von Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde bewohnt werden darf, ganz unabhängig davon, ob es sich um einen Schweizer oder um einen Angehörigen eines anderen EWR-Staates handelt.

Mit diesen Erstwohnungsanteilplänen hat man übrigens in unserem Land bereits gute Erfahrungen gemacht. In einer Studie, die am Forschungsinstitut für Freizeit und Tourismus der Universität Bern eingereicht wurde, hat man die Auswirkungen der Erstwohnungsanteilpläne am Beispiel der Berner Oberländer Gemeinde Iseltwald untersucht. Diese empirische Studie kommt zum Resultat, dass die Ziele, die mit diesen Plänen angestrebt werden, in diesem konkreten Fall gut erreicht worden sind, d. h., die Bodenpreise sind hier langsamer gestiegen als in andern Gemeinden. Es sind eben zwei Wohnungsmärkte entstanden, ein Markt für Erst- und ein anderer für Zweitwohnungen. Dieser Erstwohnungsanteilplan hat sich daher als flexibles Instrument erwiesen, das an die Bedürfnisse der Gemeinde angepasst werden kann. Es folgt daraus, dass die Kantone und Gemeinden schon heute über wirksame Instrumente verfügen, um negative Auswirkungen auf den Zweitwohnungsmarkt effizient zu bekämpfen.

In diesem Zusammenhang darf ich auch auf einen Beschluss des Grossen Rates des Kantons Graubünden hinweisen. Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat am 22. Mai dieses Jahres ein Postulat betreffend Massnahmen bei Wegfall der Lex Friedrich überwiesen. Bei der Beantwortung dieses Postulates sprach sich die Bündner Regierung für raumplanerische Massnahmen zur allgemeinen Einschränkung des Zweitwohnungsbaus ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit aus.

In Graubünden haben heute schon zwei Dutzend Gemeinden, gestützt auf entsprechende Ermächtigungsnormen, von sich aus eine sogenannte Erstwohnungsanteilregelung in ihre Baurechtsordnungen aufgenommen.

Wenn Herr Bischof sagt, in Films seien die Landpreise unverhältnismässig angestiegen, kann ich ihm sagen, dass ich diese Gegend aus persönlicher Erfahrung auch kenne. Dass die Preise dort derartig angestiegen sind, hat natürlich nicht in erster Linie mit dem Erwerb durch Ausländer zu tun, sondern damit, dass sehr, sehr viele Schweizer aus der Ostschweiz und aus Zürich das ganze Gebiet von Laax als ihr Lieblingsgebiet benutzen. Also können wir mit gutem Grund sagen, dass uns mit diesen Erstwohnungsanteilplänen bereits heute ein wirksames Instrument zur Verfügung steht.

Ich glaube auch, es ist richtig – damit beantworte ich eine Frage, die mir Herr Comby gestellt hat –, wenn hier in erster Linie die hauptbetroffenen Kantone handeln.

Im übrigen haben wir hier glücklicherweise noch andere Instrumente. Persönlich zähle ich auch die vielverschwämte Sperrfrist dazu. Auch die vielverschwämte Sperrfrist gibt eine Garantie, dass es im Gebiete des Zweitwohnungsbaues nicht wieder zu Missbräuchen kommen kann, wie wir sie Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre erlebt haben.

Schliesslich bleibt als ein weiteres mögliches Modell die Anwendung des sogenannten dänischen Modells. Gemäss dem dänischen Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer dürfen Personen, die keinen Wohnsitz in Dänemark haben und auch früher nicht während eines Zeitraums von insgesamt fünf Jahren in Dänemark wohnhaft gewesen sind, Grundstücke nur mit Genehmigung des Justizministers erwerben.

Anlässlich der Verhandlungen über die Maastrichter Verträge ist Dänemark das Recht ausdrücklich zuerkannt worden, dieses dänische Modell, auch unter dem Regime der Maastrichter

Verträge weiter beizubehalten. Daher spricht doch alles dafür, dass auch wir die Möglichkeit hätten, nach Ablauf der Uebergangsfrist, wenn diese Erstwohnungsanteilpläne nicht ausreichen sollten, dieses dänische Modell in unserem Land einzuführen. Dieses Modell diskriminiert nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern stellt unabhängig von der Nationalität allein auf den jetzigen oder früheren Wohnsitz ab.

Schliesslich bleibt, wenn alle Stricke trotzdem reissen sollten – was wir mit guten Gründen nicht annehmen –, die Schutzklausel. Nach Artikel 112 des EWR-Abkommens kann bekanntlich eine Vertragspartei einseitig geeignete Massnahmen treffen, sofern ernste wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Schwierigkeiten sektoraler oder regionaler Natur auftreten und damit zu rechnen ist, dass sie anhalten.

Es ist klar, Herr Maximilian Reimann, dass das Ergreifen dieser Schutzklausel auch hier Ultima ratio ist und sein muss. Das heisst, wir hätten nur das Recht, die Schutzklausel zu ergreifen – wir täten das zweifellos auch nur dann –, wenn die genannten Mittel nicht ausreichen würden, um eine ernsthafte Ueberfremdung im Immobilienbereich abzuwehren.

Ich kann Ihnen das hier selbstverständlich nicht quantifizieren. Aber ich erlaube mir immerhin die Bemerkung, dass sich für den Bundesrat, wenn es – was wirklich nicht anzunehmen ist – zu einem Immobilienerwerb von Ausländern käme, wie wir ihn in den Boomjahren 1979, 1980 und 1981 erlebt haben, tatsächlich die Frage stellen würde, ob nicht die Voraussetzungen für das Ergreifen der Schutzklausel gegeben wären. Aber das anzunehmen, haben wir keinen Grund, denn die Entwicklung im Immobilienmarkt, also der Erwerb von Immobilien, läuft genau in umgekehrter Richtung. Während in jenen Jahren über 6000 Bewilligungen erteilt worden sind, haben wir seit 1985 – also seit dem Inkrafttreten der Lex Friedrich – einen regelmässigen Rückgang der Bewilligungen zu verzeichnen, und zwar von 2000 im Jahre 1985/1986 auf 1400 bis jetzt. Dass sind die Fakten.

Gründe dafür gibt es viele: einmal der Wegfall des deutschen Bauherrenmodells, das wegen deutscher Steuervergünstigungen Auslandsinvestitionen privilegiert hat. Ein weiterer Grund liegt in den hohen Bodenpreisen in unserem Land.

Zu Recht sind wir alle stolz auf die Schönheiten der Schweiz. Zugeben müssen wir aber ehrlicherweise, dass es auch anderswo in Europa noch schöne Gegenden gibt, wo man Immobilien zu viel günstigeren Preisen erwerben kann als in unserem eigenen Land.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, auf diese Vorlage einzutreten. Dank der Uebergangsfrist werden wir Gelegenheit haben, die nötigen Erfahrungen zu sammeln. Die Kantone können mit den Erstwohnungsanteilplänen in jener Richtung handeln, in der sie bereits begonnen haben. Wenn das nicht ausreicht, können wir das dänische Modell in unsere Gesetzgebung übernehmen, und als letzte Sicherheit haben wir die Schutzklausel.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie aus Ueberzeugung, auf diese Vorlage einzutreten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

(Eintreten)

offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit/SD/Lega-Fraktion

(Nichteintreten)

25 Stimmen

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweiserantrag.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Dagegen

21 Stimmen

offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 7a***Antrag der Kommission**Abs. 1 Bst. a*

a. in der Schweiz, die hier eine selbständige oder

Abs. 1 Bst. b–e

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... unterstehen während einer Uebergangsfrist von fünf Jahren der Bewilligungspflicht, wenn

Art. 7a*Proposition de la commission**Al. 1 let. a*

a. en Suisse qui y exercent une activité

Al. 1 let. b–e

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... au régime de l'autorisation durant une période transitoire de cinq ans lorsqu'elles

Abs. 1 Bst. a – Al. 1 let. a

M. Comby, rapporteur: Il s'agit ici d'une première exception accordée aux ressortissants des pays de l'Espace économique européen, qui exercent une activité lucrative, à titre de salariés ou d'indépendants. Ceux-ci pourront, à partir du 1er janvier 1993, si l'Accord sur l'EEE est accepté par le peuple suisse, acquérir librement les immeubles dont ils ont besoin, c'est-à-dire des résidences principales, des résidences secondaires lorsqu'ils n'exercent pas leur activité au lieu de leur domicile et des logements de vacances.

Il faut préciser que cette libéralisation ne concerne pas les frontaliers qui, durant la période transitoire de trois ans prévue dans le cadre de la libre circulation des personnes, devront rentrer chaque soir au lieu de leur domicile.

La commission propose une modification purement formelle à la lettre a, du premier alinéa de l'article 7a, qui est la suivante: «les ressortissants EEE domiciliés en Suisse qui y exercent une activité salariée ou indépendante». Cela est d'ailleurs conforme à ce qui est clairement énoncé dans le message du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adopté**Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b*

Iten Joseph, Berichterstatter: Bei Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b haben wir keine Differenz zum Ständerat. Die Kommission möchte aber – um einige Dinge klarzustellen – zum Gesetzestext beim Buchstaben b folgendes sagen:

Diese Bestimmung gilt für Personen, die zwar ebenfalls in der Schweiz Wohnsitz haben, aber aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Damit unterscheidet sich Buchstabe b von Buchstabe a.

Gemäss Buchstabe a kann nur jemand ein Grundstück erwerben, der in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt, und demzufolge muss er die Aufenthaltsbewilligung, also den Permis B, haben. Hingegen geht es bei Buchstabe b darum, dass auch Leute ein Grundstück erwerben können, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Deshalb wollen wir hier auch eine Einschränkung vornehmen. Dieser Personenkreis kann einzig am Ort des Wohnsitzes eine Hauptwohnung erwerben. Für den Erwerb von Ferienwohnungen untersteht dieser Personenkreis nach wie vor der Bewilligungspflicht nach dem geltenden Bundesgesetz. Die Ferienwohnungen werden also an das kantonale Kontingent angerechnet. Der Erwerb ist nur in jenen Orten möglich, wo die Gemeinden oder die Kantone überhaupt einen Ferienwohnungserwerb zulassen, und dort nur nach den kantonalen oder kommunalen strengeren Bestimmungen.

*Angenommen – Adopté**Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c*

M. Comby, rapporteur: A la lettre c, on exempte du régime de l'autorisation les ressortissants des pays de l'EEE qui n'ont pas leur domicile en Suisse mais qui y séjournent temporairement en vue d'exercer une activité lucrative. L'exception à l'assujettissement porte sur l'acquisition d'immeubles qui leur serviront de logements et/ou, lorsqu'ils exercent une activité indépendante, les immeubles nécessaires à l'exercice de leurs activités professionnelles. Ils demeurent en revanche assujettis à autorisation pour l'acquisition de logements de vacances. Dans ce cas, les autorisations sont délivrées dans le cadre des dispositions usuelles.

La commission s'est prononcée sur une proposition de M. de Dardel demandant de préciser la notion de séjour temporaire en Suisse. M. de Dardel suggère de fixer un délai de six mois au moins pour entrer dans cette catégorie.

Après examen attentif de cette question et tenant compte des explications de l'Administration fédérale, la commission a jugé inopportun d'introduire un tel délai dans ces dispositions. C'eût été contraire à l'esprit de l'Accord sur l'Espace économique européen car, ce qui compte en définitive, c'est ce qu'a retenu le Conseil des Etats, soit la notion de séjour régulier dans notre pays. La régularité dans le séjour est donc le critère important donnant droit à l'exception prévue à la lettre c de l'article 7a.

La commission, par 12 voix contre 6 et 2 abstentions, a rejeté la proposition de M. de Dardel, et elle vous demande d'approuver la version issue de ses travaux.

Herczog: Noch eine kurze Bemerkung zu Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe c. Hier geht es darum, dass man jetzt keine Bewilligung mehr einholen muss, wenn man in der Schweiz – hier spielt das zeitliche Moment hinein – einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Der Bundesrat hat das zeitliche Element mit dem Wort «zeitweise» eingefangen. Der Ständerat hat anders formuliert und spricht von «regelmässig in der Schweiz aufhalten».

Um auf das zurückzukommen, was Herr Comby gesagt hat: Mit dem Antrag de Dardel wurde in der Kommission versucht, einem Missbrauch vorzubeugen. Aus der Verordnung des EG-Rates – Nr. 1612/68, Artikel 9 Absatz 1 – geht hervor, dass jene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Ausland wohnen, aber hier arbeiten, dann eine Wohnung beziehen oder ein Grundstück kaufen können, wenn sie sie benötigen. Damit stellt sich die Frage nach der Bedeutung des Wortes «benötigen». Möglicherweise kommt das, was man unter «regelmässig» versteht, dieser Bedeutung entgegen. Nichtsdestoweniger möchte ich Herrn Bundesrat Koller fragen, wie man diesbezüglich einen Missbrauch vermeiden kann. Wir haben ja eingesehen, dass die sechsmonatige Befristung diskriminierend ist. Eine solche Forderung kann nicht aufrechterhalten werden.

Sind Sie der Ansicht, dass mit «regelmässig» das definiert ist, was in der Verordnung steht, nämlich «benötigt», und somit ein Missbrauch ausgeschlossen ist?

Bundesrat Koller: Ich bin für die Klärung dieser Litera c durch die Einfügung des Wortes «regelmässig», das möglichen Missbräuchen vorbeugen soll, dankbar.

Man muss all diese Bestimmungen im Zusammenhang mit den entsprechenden Anag-Vorschriften sehen, die wir nun verabschiedet haben. Danach sind für all diese Aufenthalte entsprechende Aufenthaltsbewilligungen nötig. Sobald sie über die drei Monate des Touristenvisums hinausgehen, braucht es eine Aufenthaltsbewilligung nach dem bisherigen System. Daher wird der Grundbuchverwalter, der die Voraussetzung des regelmässigen Aufenthaltes zu prüfen hat, immer die Möglichkeit haben, aufgrund dieser Bescheinigungen die Erfüllung der Voraussetzungen nachzuprüfen. Wer die entsprechenden Bescheinigungen nicht vorbringt, erfüllt dieses Kriterium nicht.

*Angenommen – Adopté**Abs. 1 Bst. d – Al. 1 let. d*

Iten Joseph, Berichterstatter: Bei Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe d geht es um den Erwerb eines Grundstücks für die wirtschaftliche Tätigkeit. Da müssen wir nun zwischen der Situation, wie sie jetzt besteht, und der Situation, wie sie neu sein wird, unterscheiden – hier kommt tatsächlich eine erhebliche Liberalisierung.

Nach dem geltenden Recht ist es so, dass eine Bewilligung im Prinzip immer denjenigen Personen erteilt wird, die das Grundstück zu wirtschaftlichen Zwecken, zum Betrieb eines Unternehmens oder für eine Betriebsstätte, erwerben wollen: Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen tatsächlich vom Gesuchsteller geleitet wird und dass sich der Gesuchsteller über Branchenkenntnisse ausgewiesen hat. Das ist in etwa die jetzige Praxis.

Nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe d ist es neu so, dass Gesellschaften, die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem EWR-Staat haben, Grundstücke bewilligungsfrei erwerben können, wenn sie diese Grundstücke für die Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit benötigen, wie beispielsweise für einen Industriebetrieb, für eine Handelsgesellschaft oder eine Dienstleistungsgesellschaft.

Die Ausnahme von dieser Bewilligungspflicht gilt nicht nur für den direkten Erwerb eines Grundstückes, sondern auch für den indirekten Erwerb, sei es durch Beteiligung an einer Gesellschaft oder durch eine Uebernahme einer Gesellschaft, deren Aktiven im wesentlichen aus Grundstücken in der Schweiz bestehen.

*Angenommen – Adopté**Abs. 1 Bst. e – Al. 1 let. e*

M. Comby, rapporteur: La disposition de la lettre e est une transposition de la directive fixant les modalités de réalisation de la liberté d'établissement dans l'agriculture, sur le territoire d'un Etat membre, des ressortissants des autres pays de l'EEE ayant travaillé en qualité de salariés agricoles dans cet Etat membre pendant deux années sans interruption. Cette condition est importante. En effet, il faut que le salarié agricole ait séjourné pendant deux ans sans interruption pour pouvoir bénéficier de l'exception prévue à la lettre e de cet article 7a. Par ailleurs, la commission a examiné et accepté une proposition de modification purement rédactionnelle et formelle de Mme Sandoz, demandant de remplacer l'expression «droit rural» par «législation agricole».

*Angenommen – Adopté**Abs. 2 – Al. 2**Angenommen – Adopté***Ziff. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Ziffer II können wir nur unter dem Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage genehmigen.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

79 Stimmen

22 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

30. 9. 92

Siebente Sitzung - Septième séance

Mittwoch, 30. September 1992, Vormittag
Mercredi 30 septembre 1992, matin08.00 hVorsitz - Présidence: Frau Meier Josi

92.057-48

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)Bundesgesetz über den Erwerb
von Grundstücken durch Personen im Ausland.
AenderungEEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)Loi fédérale sur l'acquisition d'immeubles
par des personnes à l'étranger. ModificationDifferenzen - DivergencesSiehe Seite 645 hiervor - Voir page 645 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1992
Décision du Conseil national du 23 septembre 1992

Art. 7a Abs. 1 Bst. a, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7a al. 1 let. a, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Zimmerli, Berichterstatter: Die Kommission für Rechtsfragen hat sich gestern mit den beiden kleinen Differenzen beschäftigt, die der Nationalrat bei Artikel 7a geschaffen hat. Ich kann Ihnen bekanntgeben - Sie haben es auf der Fahne gesehen -, dass Ihnen die Kommission einstimmig beantragt, dem Nationalrat zuzustimmen.

Wir können beide Differenzen gleichzeitig behandeln: Bei Buchstabe a hat der Nationalrat eine kleine Präzisierung bezüglich der EWR-Angehörigen in der Schweiz angebracht, die "hier" eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Bei Absatz 2 wird auf die fünfjährige Uebergangsfrist noch expressis verbis hingewiesen; materiell war das keine Differenz. Deshalb empfehlen wir Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Dritte Sitzung – Troisième séance**Mittwoch, 23. September 1992, Vormittag**
Mercredi 23 septembre 1992, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Nebiker

Präsident: Ich möchte der Stadt Bern für das Geschenk mit den «Bernern Knirpsen» bestens danken. Es ist eine gute Idee. Aufgrund des Wetterberichtes scheint es nicht unwahrscheinlich, dass wir es bald gebrauchen können. Recht herzlichen Dank.

92.057-49

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)**Pauschalreisen. Bundesbeschluss****EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)****Voyages à forfait. Arrêté fédéral**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBl V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Ständerates vom 24. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 24 août 1992

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

*Antrag der Kommission**Mehrheit**Eintreten**Minderheit**(Ruf, Scherrer Jürg)**Nichteintreten**Antrag der SD/Lega-Fraktion**Nichteintreten**Antrag der Fraktion der Auto-Partei*

Rückweisung des Geschäfts 92.057-49 Eurolex an den Bundesrat

mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

*Proposition de la commission**Majorité**Entrer en matière**Minorité**(Ruf, Scherrer Jürg)**Ne pas entrer en matière**Proposition du groupe DS/Ligue**Ne pas entrer en matière**Proposition du groupe des automobilistes*

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-49 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliant habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et

la décision de la commission.

Tschäppät Alexander, Berichterstatter: Ich will nicht sagen, das sei das wichtigste Geschäft von Eurolex. Deshalb kommt es auch zur rechten Zeit – morgens früh.

Die EG-Richtlinie über die Pauschalreisen ist erst im Jahre 1990 in Kraft gesetzt worden. Deshalb war es dem schweizerischen Gesetzgeber nicht möglich, sich bei der Umsetzung in unser Landesrecht an eine bestehende Praxis in einem andern Lande anzulehnen. Die Richtlinie will die nationalen Regelungen auf dem Gebiete der Pauschalreisen harmonisieren, um so Konsumentinnen und Konsumenten zu ermöglichen, in allen Mitgliedstaaten eine Reise zu vergleichbaren Bedingungen zu buchen. Länder, die bezüglich Pauschalreisen noch keine gesetzlichen Regelungen kennen, zwingt die Richtlinie zur Einführung von solchen Bestimmungen.

In der Richtlinie hat die Information des Konsumenten besonderes Gewicht. Prospekte müssen zum Beispiel Preis und andere massgebende Elemente für die betreffende Pauschalreise klar und genau angeben.

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Richtlinie ist der Schutz des Konsumenten. Ein solcher Schutz ist sicher gerechtfertigt, erbringt doch der Konsument in der Regel einen erheblichen Teil des Preises oder gar den gesamten Preis zum voraus, ohne entsprechend abgesichert zu sein.

Ferner ist vorgeschrieben, dass Prospektangaben für die Veranstalter verbindlich sind. Künftig wird auch der Mindestinhalt des Vertrages klar festgelegt werden müssen.

Als weiteres wesentliches Element der Richtlinie sei erwähnt, dass Vorschriften darüber bestehen, welche Rechte und Pflichten der Konsument bei Nichtantritt der Reise hat oder welche Leistungen der Veranstalter bei nicht oder nicht gehöriger Erfüllung zu erbringen hat.

Der Pauschalreisevertrag ist im schweizerischen Recht eine neue Vertragsform. Dass dabei der schwächere Vertragspartner, der Konsument, bei der Umsetzung der Richtlinie besser und umfassender geschützt wird als der andere Vertragspartner, nämlich der Veranstalter, bedeutet eine Abweichung vom liberalen Begriff der Vertragsfreiheit. Wenn wir etwa an den Abzahlungs-, den Kauf-, den Miet- oder den Arbeitsvertrag denken, entspricht aber eine solche gesetzliche Ausgestaltung durchaus unserer Rechtsordnung und Rechtstradition.

Was die Umsetzung der Richtlinie in das schweizerische Recht betrifft, gilt es folgende Besonderheiten festzuhalten: Nicht in den neuen Bundesbeschluss übernommen werden muss die Vorschrift, wonach Beschreibungen einer Pauschalreise keine irreführenden Angaben enthalten dürfen, weil dieses Verbot bereits im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthalten ist.

Gleiches gilt über die Vorschriften der Richtlinie bezüglich Prospekten. Angebote für Pauschalreisen müssen mit Preisangaben versehen sein. Ebenso ist vorgeschrieben, welche Minimalangaben in den Prospekten enthalten sein müssen. All diese Vorschriften werden künftig nicht im Bundesbeschluss über die Pauschalreisen enthalten sein, sondern in der zu überarbeitenden Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen.

Sowohl beim UWG als auch bei der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen werden Verstösse mit zivil- und strafrechtlichen Sanktionen bestraft. Die Betonung bezüglich der strafrechtlichen Sanktionen ist sehr bewusst: Sollten beim zu verabschiedenden Bundesbeschluss die strafrechtlichen Sanktionen – wie von Ständerat und Kommissionsmehrheit vorgeschlagen – herausgestrichen werden, so würde sich die äusserst eigenartige Situation ergeben, dass für einzelne Bestimmungen der Richtlinie, nämlich diejenigen, die im UWG oder in der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen geregelt werden, strafrechtliche Sanktionen vorgesehen wären, für die übrigen Bestimmungen der Richtlinie, welche im Bundesbeschluss geregelt sind, aber nicht. Dies ist im mindesten eine höchst eigenartige, wenn nicht sogar fragwürdige Lösung, wie eine Richtlinie in Landesrecht umgesetzt wird.

Mit einigen Ausnahmen, die ich im folgenden kurz erläutern möchte, übernimmt der Entwurf zum Bundesbeschluss über Pauschalreisen die Regelung der Richtlinie, wobei in zwei

Punkten undefinierte Begriffe vom Bundesrat konkretisiert werden. In den folgenden drei Punkten weicht der Entwurf von der Richtlinie ab:

1. In der Richtlinie ist nicht vorgesehen, dass der Vertrag auf das Recht des Konsumenten hinweisen muss, den Nachweis der Sicherstellung der Rückerstattung der von ihm bezahlten Beträge und seiner Rückreise zu verlangen (cf. Art. 6 Abs. 1 Bst. f). Hier war die Idee, Klarheit und erhöhte Transparenz für den Konsumenten herzustellen.

2. Die Richtlinie sieht vor, dass der Konsument verhindert sein muss, damit er die Buchung einer Pauschalreise auf einen Dritten übertragen kann. Der Bundesbeschluss verlangt dies nun, im Gegensatz zur Richtlinie, nicht.

3. Der schwierigste Punkt ist sicher die Frage nach Sanktionen. Die Richtlinie hält die Mitgliedstaaten an, das Nötige vorzukehren, damit die materiellen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Sie sieht aber keine konkreten Sanktionen vor. Der Entwurf tut dies, indem er eine strafrechtliche Sanktion vorsieht, damit die Neuregelung überhaupt zum Tragen kommen kann.

Zu allen aufgezählten Fällen sind in der Kommission Anträge gestellt worden, weshalb ich erst bei der Behandlung der einzelnen Artikel näher auf die genannten Punkte eingehen werde.

In der Kommission war Eintreten unbestritten, wenn man davon absieht, dass zwei Gegenstimmen aus einer grundsätzlichen Ablehnung aller Eurolex-Geschäfte resultieren.

Die Kommissionsmehrheit bittet den Rat, auf das Geschäft einzutreten.

M. Frey Claude, rapporteur: Le secteur touristique constitue un élément essentiel du marché communautaire. Le système du forfait pour les voyages, vacances et circuits est ici très répandu. Cependant, les législations nationales des Etats membres de la Communauté étaient si disparates qu'il en résultait des obstacles à la libre prestation des services et des distorsions de concurrence entre les opérateurs établis dans différents pays membres. Afin d'éviter ces inconvénients et de stimuler la croissance et la productivité, le Conseil des Communautés a adopté une directive le 13 juin 1990. Dans le cadre du Traité sur l'Espace économique européen, il nous faut donc adapter notre législation.

Notons que notre droit ne règle pas expressément le contrat de voyage à forfait, c'est un contrat innommé qui tient un peu du contrat de mandat et surtout du contrat d'entreprise. Différentes lois et ordonnances s'appliquent ici, en particulier la loi fédérale du 19 décembre 1986 contre la concurrence déloyale et l'ordonnance du 11 décembre 1978 sur l'indication des prix. C'est pourquoi le projet d'arrêté que nous examinons reprend la réglementation de la directive, sauf en ce qui concerne les dispositions déjà inscrites dans notre législation. C'est le cas de l'interdiction de donner des informations fallacieuses, déjà contenue dans la loi contre la concurrence déloyale. Quant à l'obligation d'indiquer dans les prospectus de manière lisible, claire et précise le prix ainsi que les autres éléments importants, elle figurera dans l'ordonnance du 11 décembre 1978 sur l'indication des prix, qui vise la publicité s'adressant aux consommateurs pour l'ensemble des marchandises et prestations de services. Observons que les infractions aux dispositions sur l'obligation d'indiquer les prix sont poursuivies d'office et punies des arrêts ou de l'amende jusqu'à 20 000 francs. Votre commission vous propose à l'unanimité moins une voix d'entrer en matière. L'examen de détail a fait apparaître peu de divergences avec le texte du Conseil fédéral. A quatre reprises cependant, la majorité de la commission vous suggère des amendements au projet gouvernemental. Il s'agit des articles 6, lettre f, 16, alinéa 2, et 17, alinéa premier, ainsi que de la section 11, articles 20 à 22 qui traitent des dispositions pénales. Dans ces quatre cas, la majorité de la commission vous demande de ne pas aller au-delà des exigences de la directive du Conseil des Communautés. On respecte ici la volonté d'en rester au minimum minimum des modifications à apporter dans l'ensemble du projet Eurolex. Nous y reviendrons lors de la discussion par articles.

Au vote d'ensemble, la commission, par 19 voix contre 2, vous

invite à adopter le projet.

Präsident: Die Fraktionen der FDP, CVP, SP und SVP lassen mitteilen, dass sie für Eintreten stimmen werden.

Schmid Peter: «Wozu in die Ferne schweifen? Sieh, das Gute liegt so nah.» Diese Worte Goethes scheinen nicht das Lebensprinzip unserer Zeit zu sein. Aber auch Goethe hielt sich nicht unbedingt daran. Das Reisen gehörte auch zu seinen Leidenschaften. Wer weiss, vielleicht ist er nach gebahnten Freuden zu dieser Erkenntnis gelangt!

Die Menschen müssen reisen, damit sie aus eigener Erfahrung von solcher Einsicht kommen. Sie werden aber diese wichtige Entdeckung nicht machen, wenn sie auf ihren Reisen um die halbe Welt dem Andersartigen nicht begegnen, nicht begegnen wollen und vor allem dann zufrieden sind, wenn sie das antreffen, was sie von jeher kennen, die Bratwurst in China und das Bier auf Hawaii. Aber nur wer auf Reisen seinen Blick für das Ungewöhnliche schärft, findet nachher zu Hause auch das Nahe und angeblich Gewöhnliche einmalig. Auf einen solchen Reifeprozess können wir allerdings via Bundesbeschluss nicht einwirken.

Tatsache ist nun einmal, dass das Reisen eher hungrig als satt macht und dass immer mehr und immer weitere Reisen gebucht werden. Ein namhafter Teil des Haushaltbudgets wird heute in Ferien und Reisen investiert. Die Nachfrage ist entsprechend gross, und ebenso gross sind die Summen, die auf dem Spiele stehen. Wo aber solche Geschäfte winken, stellen sich auch die Anbieter in grosser Zahl ein, seriöse und weniger seriöse, womit denn auch der Grund genannt ist, weshalb gesetzliche Regelungen nötig werden, mit denen Missbräuche verhindert und geahndet werden sollen. Selbstverständlich hatte man in der Schweiz schon bis jetzt ein Auge auf solche Pauschalreise- und Pauschalferienverträge, aber sie wurden im Rahmen des bestehenden Rechts angegangen, wenn auch vielleicht mehr schlecht als recht.

Mit der weiteren Zunahme des Reisefiebers, das schliesslich alle Schichten der Bevölkerung erfasst hat, werden die Pauschalofferten zu allseits beliebten und bevorzugten Angeboten. Die als günstig angepriesenen Arrangements sagen aber nicht immer aus, was alles inbegriffen ist. Dies soll jedoch deklariert werden, damit Preisvergleiche angestellt werden können.

Um all den Verpflichtungen nach Transparenz und Rechtssicherheit nachzukommen, wie diese in einer schon bestehenden EG-Richtlinie geregelt sind, ist der nun vorliegende Bundesbeschluss nötig geworden. Dieser Bundesbeschluss bringt eine ausführliche Rezeptur darüber, was in einem Pauschalangebot alles erwähnt und einzeln geregelt werden muss. Firmen der Tourismusbranche, die Wert auf einen guten Service legen, werden mit diesen Vorschriften nicht allzu grosse Mühe haben, denn sie sind ja selbst daran interessiert, dass die Kunden mit den Leistungen zufrieden sind und keine unangenehmen Ueberraschungen erleben.

In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die grüne Fraktion Eintreten auf die Vorlage; sie stimmt überdies den Minderheitsanträgen von Felten zu, die den umfassenden Konsumentenschutz gemäss den Vorschlägen des Bundesrates aufrechterhalten. Sie lehnt dagegen die Minderheitsanträge Sandoz ab, weil diese allzu sehr wieder rechtliche Unsicherheiten hervorrufen; das würde dazu führen, dass wir Politiker einmal mehr den Gerichten die Verantwortung zuschieben, statt gleich selber im Klartext zu legiferieren. «Wenn jemand eine Reise tut, so kann er was erzählen.» Ja, aber doch besser über die Erlebnisse von der Reise als über jene mit dem Reisebüro.

Noch notwendiger als dieser Bundesbeschluss wäre die Einsicht, dass auf einer Reise der Weg und das Verweilen wichtiger sind als ein möglichst weit entferntes Ziel. Aber diese Haltung wird vom Geist des EWR nicht gerade gefördert.

Frau Grendelmeier: Ich kann mich kurz fassen. Die LdU/EVP-Fraktion begrüsst die vorliegende Vorlage und die Umsetzung der EG-Richtlinie ins schweizerische Recht. Einmal mehr zeigt es sich, dass durch den Prozess der Eurolex-Anpassung der Schwächere besser geschützt wird. Ob es

sich nun um den Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerin, die Konsumentin, den Konsumenten handelt, zu denen in diesem Fall auch die Personen gehören, die mit einem Pauschalarrangement reisen – immer handelt es sich um Personengruppen in einem Abhängigkeitsverhältnis.

Ein besonderer Schutz drängt sich in diesem Fall deshalb auf, weil die Reisenden im voraus – gewissermassen auf gut Glück – erhebliche Beträge zu bezahlen haben und sich dadurch auf ein Abenteuer einlassen, welches recht risikoreich sein kann. Zudem kann hierzulande jedermann Reisen veranstalten, vermitteln oder ein Reisebüro eröffnen. Es handelt sich dabei nicht um einen geschützten Beruf; ein Bewilligungs- oder Registrierungssystem gibt es hier nicht. So macht es durchaus Sinn, diese Branche in eine separate, gesetzlich geregelte Verantwortung einzubinden.

In einem rechtlichen Freiraum indessen hat sie sich auch bisher nicht bewegt. Etliche Forderungen, deren Erfüllung die EG-Richtlinie verlangt, sind bei uns abgedeckt, und zwar durch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie durch das Obligationenrecht.

Die vorliegende Regelung konzentriert sich im wesentlichen auf zwei Punkte: Sie sorgt erstens dafür, dass Personen, die mit einem Pauschalarrangement reisen, korrekt und umfassend informiert werden, und zwar sowohl formell als auch materiell, und zweitens, dass die im voraus zahlenden Reisenden geschützt sind, wenn beispielsweise der Vertragspartner – ob es sich um das Reisebüro oder um den Reisevermittler handelt – in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Alles in allem: Eine Gesetzesanpassung, die weiten Bevölkerungskreisen entgegenkommt.

Die LdU/EVP-Fraktion empfiehlt Ihnen Eintreten und Zustimmung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

(Eintreten)

offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit/ SD/Lega-Fraktion

(Nichteintreten)

13 Stimmen

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweisionsantrag.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Dagegen

12 Stimmen

offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1–5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1–5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. a–e, g, h

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1 Bst. f

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(von Felten, Bär, de Dardel, Grendelmeier, Rechsteiner, Schmid Peter, Tschäppät Alexander)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1 let. a–e, g, h

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1 let. f

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(von Felten, Bär, de Dardel, Grendelmeier, Rechsteiner, Schmid Peter, Tschäppät Alexander)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 Bst. a–e, g, h – Al. 1 let. a–e, g, h

Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. f – Al. 1 let. f

Frau von Felten, Sprecherin der Minderheit: Wir beantragen, bei Artikel 6 Absatz 1 Litera f an der bundesrätlichen Fassung festzuhalten. Danach gehört zum notwendigen Vertragsinhalt auch der Hinweis auf «das Recht des Konsumenten, den Nachweis der Sicherstellung der Rückerstattung der von ihm bezahlten Beträge und seiner Rückreise zu verlangen (Art. 18)». Der Entwurf weicht in diesem Punkt von der Richtlinie ab – richtig. Nur greift dieser Einwand zu kurz. Er ist formalistisch und berücksichtigt die zwingende Vorschrift der Richtlinie nicht, wonach der Veranstalter und/oder der Vermittler die Sicherstellung im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses nachzuweisen hat/haben.

Ich frage Sie: Wie soll die Sicherstellung sichergestellt werden? Ich erinnere Sie daran, dass die schweizerische Rechtsordnung kein Bewilligungs- oder Registrierungssystem für Reiseveranstalter und -vermittler vorsieht. In einem solchen Zulassungssystem könnte der Sicherstellungsnachweis am wirksamsten durchgesetzt werden. Auf diese sinnvolle Massnahme hat der Bundesrat jedoch verzichtet gemäss dem Grundsatz, nur die Minimallösung ins schweizerische Recht umzusetzen. Er sieht eine zivilrechtliche Sanktion in Artikel 18 vor, indem den Reisewilligen ein Rücktrittsrecht eingeräumt wird, wenn der Veranstalter auf Verlangen den Sicherstellungsnachweis nicht erbringen kann.

Der Bundesrat hat die mildeste Lösung statuiert. Ich persönlich hätte eine schriftliche Offenbarungspflicht gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten – beispielsweise schon im Prospekt – bevorzugt. Aber, wie gesagt, der Bundesrat hat wirklich die mildeste Lösung statuiert. Der Hinweis auf dieses Recht des Konsumenten als obligatorischer Mindestinhalt des Vertrages ist in diesem Sinn. Jedoch hat die Präventivmassnahme der Sicherstellung nur dann einen Sinn, wenn die Konsumenten und Konsumentinnen vor der Einzahlung zum Teil sehr hoher Beträge von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen können. Ohne behördliches Kontrollsystem liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinie sozusagen bei den Konsumenten und Konsumentinnen selber.

Wem nützt denn ein Rücktrittsrecht nach dem Konkurs einer Reisefirma, der durchaus auch vor Reisebeginn eintreten kann? Was nützt ein Rücktrittsrecht, wenn man in den Ferien weilt und Flugtickets infolge Konkurses blockiert sind? Das Gesetz wird bekanntlich erst im Konfliktfall konsultiert.

Nur wenn die Konsumenten und Konsumentinnen schon in der Verhandlungsphase, also vor Vertragsabschluss, auf ihr Recht ausdrücklich hingewiesen werden, kann der Zweck der Sicherstellung der Richtlinie in diesem Bundesbeschluss erreicht werden, sonst bleiben Artikel 18 des vorliegenden Gesetzes sowie der entsprechende Artikel der Richtlinie tot Buchstabe.

Ich bitte Sie, der ursprünglichen Fassung des Bundesrates zuzustimmen und damit den Beschluss des Ständerates, d. h. den Antrag der Kommissionsmehrheit auf Streichung abzulehnen.

Tschäppät Alexander, Berichterstatter: Bei diesem Artikel

geht es um den zwingenden Inhalt des Pauschalreisevertrages. Buchstabe f von Artikel 6 Absatz 1 hat den Sinn, dass dem Konsumenten im schriftlichen Vertrag ausdrücklich mitgeteilt wird, dass er das Recht habe, Sicherstellung für seine einbezahlten Beträge und die Rückreise zu verlangen.

Unbestritten war auch in der Kommission, dass die Richtlinie zwingend vorschreibt, dass eine solche Sicherstellung ins schweizerische Recht aufgenommen werden muss. Dies ist auch in Artikel 18 des Bundesbeschlusses geschehen. Die Richtlinie schreibt aber nicht zwingend vor, dass ein entsprechender Hinweis auch im Vertrag verankert sein muss.

Wohl aus Gründen der Klarheit, das heisst der besseren Information des Konsumenten, ist im Entwurf des Ständerates diese Bestimmung gemäss Buchstabe f aufgenommen worden. Es sei nochmals ganz klar darauf hingewiesen, dass Buchstabe f von Artikel 6 Absatz 1 in deklaratorischer Form festhält, was in Artikel 18 zwingend vorgeschrieben ist.

Mit 11 zu 9 Stimmen hat sich die Kommissionmehrheit dem Ständerat angeschlossen, welcher die Streichung verlangt, mit der Begründung, dass dieser Punkt gemäss Richtlinie nicht zwingend sei.

M. Frey Claude, rapporteur: A propos de l'article 6, lettre f, il faut se référer à l'article 18 qui prévoit l'obligation de garantir le remboursement des montants payés et l'obligation du rapatriement du consommateur en cas d'insolvabilité ou de faillite. C'est l'alinéa premier de l'article 18. L'alinéa 2 de ce même article prévoit l'obligation d'apporter la preuve de cette garantie à la demande du consommateur. A l'article 6, la minorité von Felten et le Conseil fédéral veulent que ce droit soit précisé dans le contrat. Quant à la majorité et au Conseil des Etats, ils estiment qu'il ne faut pas aller au-delà du nécessaire, au-delà du minimum minimorum et qu'il faut en rester à l'adaptation à la directive, mais sans aller plus loin.

Le Conseil fédéral dans son message justifie cette entorse de la manière suivante: «Sur ce point, le projet se distance de la directive qui ne demande pas l'indication de ce droit du consommateur. S'il le fait, c'est dans le but d'inciter l'organisateur et le détaillant à respecter leur obligation de garantie au moyen d'une sanction civile efficace». C'est sans doute un très bon sentiment partant d'une très bonne intention. Mais dans le cadre de l'examen du paquet Eurolex, on aurait pu avoir des quantités de bonnes intentions de ce type et pour chaque loi. Il faut donc choisir. La majorité, par 11 voix contre 9 et une abstention, vous demande de respecter ici aussi le principe de l'adaptation minimale aux directives. Nous vous demandons de suivre le Conseil des Etats.

Bundesrat Koller: Eine nochmalige Ueberprüfung der Richtlinie hat ergeben, dass die Informationspflicht in Litera f – wie die Kommissionssprecher ausdrücklich erklärt und wie wir schon in der Botschaft angetönt haben – von der Richtlinie nicht zwingend vorgeschrieben wird. Ich kann mich daher dem Streichungsbeschluss des Ständerates bzw. dem Streichungsantrag der Kommissionmehrheit anschliessen, weil Sie sich bisher konsequent – dort, wo es um Probleme zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Veranstaltern und Konsumenten geht – an diese Linie der EWR-Bedingtheit gehalten haben. Ich kann mich deshalb mit der Streichung von Litera f einverstanden erklären – vor allem auch, weil dadurch an der Rechtsstellung des Konsumenten nichts geändert wird. Artikel 18 Absatz 2 sieht ausdrücklich vor, dass die Sicherstellung jenem Konsumenten nachzuweisen ist, der es verlangt. Aus diesen Gründen und auch im Sinne der Differenzbereinigung empfehle ich Ihnen Zustimmung zur Mehrheit und zum Ständerat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

72 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

42 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Sandoz, Frey Claude, Scherrer Jürg, Vetterli)

Streichen

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Sandoz, Frey Claude, Scherrer Jürg, Vetterli)

Biffer

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Mme Sandoz, porte-parole de la minorité: L'article 8 concerne les modifications essentielles apportées au contrat et pouvant entraîner – c'est ce que prévoit l'article 10 – le droit pour le consommateur de résilier le contrat sans indemnité. L'Eurolex exige – ce qui est parfaitement juste et c'est ce que nous faisons à l'article 8, alinéa premier – que l'on mentionne l'existence de la notion de modification essentielle du contrat et nous précisons qu'il faut entendre par là une modification importante d'un élément essentiel du contrat. Nous sommes là parfaitement dans la ligne d'Eurolex, étant bien entendu que la notion de modification importante va être appréciée de cas en cas, exactement comme l'a été en son temps, dans la jurisprudence, la notion d'élément essentiel du contrat. Il y a un élément subjectif qu'on ne peut pas fixer à l'avance, ce qu'Eurolex se garde bien de faire, parce que cela pourrait nuire à la sécurité du droit et à l'intérêt des deux parties au contrat. Or, à l'article 8, alinéa 2, le Conseil fédéral propose de fixer une notion de modification essentielle du contrat. Il dit: «Une hausse de prix de plus de 10 pour cent, est considérée comme une modification essentielle du contrat». Si la minorité de la commission vous propose de biffer cette disposition, c'est en fait pour deux raisons.

La première, qui est la principale, c'est que cela n'est pas exigé par Eurolex. Si nous voulons être réguliers, constants dans notre manière d'adapter le droit suisse rapidement, selon les exigences du droit européen, nous ne devons pas introduire plus que le minimum nécessaire.

Mais la deuxième raison, c'est qu'en réalité cela va créer une insécurité défavorable tant aux consommateurs que, le cas échéant, à l'organisateur. C'est exactement le contraire qu'affirme l'administration en disant qu'il est merveilleux qu'il y ait déjà au moins un point sur lequel on soit fixé à l'avance. Nous répondons par la négative car cela va faire croire à tort qu'une augmentation du prix de 8 pour cent par exemple ne serait pas une modification essentielle. Je dis bien que cela ferait croire parce que cela ne change en rien la possibilité et la nécessité d'interpréter. De surcroît, cela crée une idée fautive de la notion de modification importante du contrat.

Nous n'avons pas le droit, non seulement d'aller au-delà d'Eurolex, mais encore d'induire éventuellement consommateurs ou organisateurs en erreur. L'article 8, alinéa 2 est d'ailleurs

une disposition difficilement explicable si on la rapproche de l'article 9 qui prévoit précisément que l'organisateur doit informer le consommateur d'une modification essentielle et de son influence sur le prix. Il y a donc bien une notion de modification essentielle qui n'est pas forcément celle du prix. Ne vous laissez pas tenter par un argument, que vous entendrez peut-être, qui prétend qu'il ne faudrait pas créer de divergences avec le Conseil des Etats. Je crois qu'il y a un moment où nous devons avoir comme première préoccupation l'intérêt des justiciables et pas seulement la rapidité absolue du déroulement des débats.

Etant donné qu'Eurolex ne l'exige pas, que la sécurité du droit serait mieux servie et que nous ne devons à aucun moment céder à une pression exagérée, la minorité de la commission vous invite à biffer l'article 8, alinéa 2.

Tschäppät Alexander, Berichtersterter: Der Streichungsantrag der Minderheit Sandoz basiert auf der Ueberlegung, dass hier recht unsystematisch eine der möglichen Vertragsänderungen herausgepickt und fixiert wird. Die Kommissionsmehrheit vertritt dagegen die Meinung, dass der Preis für den Konsumenten ein wesentliches, wenn nicht sogar das wesentlichste Element des Pauschalreisevertrages ist.

Der Bundesrat hat mit seiner Formulierung und der Fixierung auf 10 Prozent den undefinierten Begriff der EG-Richtlinie konkretisiert. Diese Konkretisierung dient eindeutig der Rechtssicherheit, indem sowohl der Konsument als auch der Veranstalter ganz klar wissen, bei welcher preislichen Vertragsänderung ein Rücktritt vom Vertrag möglich ist. Würde, wie dies der Minderheitsantrag vorsieht, keine solche Konkretisierung vorgenommen, dann müsste dies jeweils der Richter im Einzelfalle tun. Dieser richterliche Entscheid würde sicher erst nach Durchführung einer Reise erfolgen.

Stellen Sie sich vor, Sie hätten eine 8prozentige Preiserhöhung; das Reisedatum steht fest, aber Sie wissen weder als Veranstalter noch als Konsument, ob Sie diese Reise antreten müssen oder nicht, denn der richterliche Entscheid, der dann feststellt, das hätte genügt, um aus dem Vertrag auszusteigen, erfolgt erst, nachdem die Reise stattgefunden hat. Von daher muss diese Unsicherheit unbedingt beseitigt werden.

Aus diesen Gründen erschien es der Kommissionsmehrheit – bei einem Stimmenverhältnis von 14 zu 4 – richtig, die Konkretisierung zugunsten aller Vertragspartner vorzunehmen, selbst unter Inkaufnahme einer möglichen systematischen Inkonzsequenz, indem man nur dieses Preiselement herauslöst. Die Tatsache allein, dass diese Fixierung in der EG-Richtlinie nicht vorgesehen ist, darf sicher nicht dazu führen, dass deswegen Unsicherheiten entstehen und Leute vermehrt auf den Prozessweg verwiesen werden.

Ich bitte Sie daher mit dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit, den Streichungsantrag der Minderheit Sandoz abzulehnen.

M. Frey Claude, rapporteur: La majorité de la commission, le Conseil fédéral et le Conseil des Etats veulent ici préciser, à propos du prix, la notion de modification essentielle. On relève que, dans d'autres contrats, la jurisprudence a déjà mentionné cette marge de 10 pour cent et qu'il peut être utile de la faire figurer également ici. C'est une sécurité supplémentaire, estime la majorité de la commission.

Vous avez entendu l'avis de la minorité: il ne faut pas figer aussi arithmétiquement cette notion de modification essentielle. Des augmentations de 8 pour cent pourraient être, dans certains cas, considérées comme modifications essentielles. Il faut aussi laisser une appréciation subjective sur ce point-là. Personnellement, je me rallie à la minorité.

La majorité, par 14 voix contre 4, vous demande de suivre le Conseil fédéral et le Conseil des Etats.

Bundesrat Koller: Die EG-Richtlinie gewährt in Artikel 4 Absatz 5 dem Konsumenten im Falle von wesentlichen Vertragsänderungen gewisse Rechte, vor allem das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Preis ist – das wissen wir alle – immer ein wesentliches Vertragselement. Der Sinn von Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzentwurfes besteht darin, eine unwiderlegbare Ver-

mutung aufzustellen, nämlich dass in bezug auf den Preis immer dann eine erhebliche Vertragsänderung vorliegt, wenn die Erhöhung mehr als 10 Prozent ausmacht. Demgegenüber argumentiert Frau Sandoz, dieses 10-Prozent-Kriterium finde sich nicht in der Richtlinie.

Ich möchte Sie aus Gründen der Rechtssicherheit und der Praktikabilität bitten, dem Bundesrat, dem Ständerat und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Wenn wir nämlich nicht konkret definieren, was hinsichtlich des Preises eine erhebliche Vertragsänderung ist, so müsste der Richter in jedem konkreten Fall entscheiden, ob die vom Veranstalter vorgenommene Preiserhöhung tatsächlich erheblich ist.

Bis zum richterlichen Entscheid bestünde eine totale Rechtsunsicherheit – eine Rechtsunsicherheit, die niemandem dienen würde. Der betroffene Konsument wüsste nicht, ob er an der gebuchten Reise nun trotz Vertragsänderung teilnehmen muss. Diese Rechtsunsicherheit würde aber auch dem Veranstalter nicht dienen, denn er wüsste seinerseits nicht, ob er den allenfalls frei werdenden Platz einem Dritten anbieten kann. Der richterliche Entscheid würde natürlich normalerweise immer post festum, also erst nach durchgeführter Reise, gefällt.

Es sind Gebote der Rechtssicherheit und der Praktikabilität, die es nahelegen, hier dem Bundesrat, dem Ständerat und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

69 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

41 Stimmen

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Er muss den Vertragsrücktritt dem Veranstalter oder Vermittler so bald wie möglich mitteilen.

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1, 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... détaillant de la résiliation du contrat dans

Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Tschäppät Alexander, Berichtersterter: Nur ganz kurz. Die Klarstellung war inhaltlich eigentlich unumstritten; in der Kommission ist sie ganz knapp, mit 8 zu 7 Stimmen, gutgeheissen worden. Inhaltlich hat sie keine Relevanz; es ging nur darum, hier eine Konkretisierung, eine Klarstellung vorzunehmen.

Umstritten war in der Kommission vor allem die Frage, ob eine solche Klarstellung ins Gesetz aufgenommen werden solle oder ob es genüge, wenn der Bundesrat und die Kommissionssprecher diese Klarstellung hier mündlich bekanntgeben würden. Die Kommission hat sich, wie gesagt, ganz knapp für die Klarstellung im Gesetz selber ausgesprochen.

M. Frey Claude, rapporteur: A l'article 10, alinéa 2, la commission a apporté une précision. On vise ici le cas où l'organisateur modifie le contrat sur un point essentiel. Si la modification est acceptée, on applique au consommateur le principe «qui ne dit mot consent». En revanche, s'il résilie le contrat, il y a né-

cessité pour lui d'informer. Tel est le sens de la révision du texte de l'alinéa 2 de l'article 10.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Sandoz, Allenspach, Frey Claude, Scherrer Jürg, Vetterli)

.... beanstanden.

(Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 12

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Sandoz, Allenspach, Frey Claude, Scherrer Jürg, Vetterli)

.... au détaillant.

(Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 – Al. 1

Mme Sandoz, porte-parole de la minorité: La proposition de la minorité répond exactement au souhait du Conseil fédéral, mais un petit problème d'expression intervient tant en allemand qu'en français.

L'article 12 prévoit que le consommateur doit informer l'organisateur, dans les meilleurs délais, d'une inexécution ou d'un défaut d'exécution et il précise: «... lorsque le contrat le prévoit d'une manière précise». Par conséquent, à la seule lecture, cela signifie que si le contrat ne le prévoit pas, on n'est pas tenu d'informer, donc que le contrat peut ou non le prévoir et qu'en l'occurrence des sanctions peuvent intervenir, en fonction des clauses dudit contrat.

En réalité, si l'on se reporte à l'article 6, alinéa premier, lettre g, on constate – c'est une obligation découlant d'Eurolex – qu'il y est précisé que le contrat doit prévoir cette obligation d'informer d'une inexécution.

Ainsi donc, au cas où il ne le ferait pas, les conséquences juridiques de cette lacune ne sont pas imposées par l'article 12, mais par les principes généraux du droit: d'une part, l'organisateur ne pourrait pas se prévaloir d'une faute du consommateur puisque lui-même est en faute et, d'autre part, les règles générales éventuelles sur les dommages et intérêts devraient pouvoir intervenir.

La précision apportée à l'article 12 risque donc d'aller à fins contraires de ce que souhaitent le Conseil fédéral et la minorité, c'est-à-dire: l'obligation pour le contrat de comporter la lettre g de l'alinéa premier de l'article 6, avec pour corollaire inévitable, au cas où cette obligation n'est pas respectée, les sanctions normales découlant du droit civil pour l'organisateur.

C'est la raison pour laquelle la minorité de la commission vous invite à biffer la fin de l'alinéa premier de l'article 12.

Tschäppät Alexander, Berichterstatter: Die Minderheit will

den Schluss von Artikel 12 Absatz 1, den Nebensatz «wenn der Vertrag dies klar und deutlich vorsieht», streichen. Nach Artikel 12 Absatz 1 muss der Konsument, der während der Reise einen Mangel bei der Erfüllung des Vertrages feststellt, den Mangel so bald wie möglich gegenüber dem betreffenden Dienstleistungsträger sowie gegenüber dem Veranstalter oder dem Vermittler schriftlich oder in anderer geeigneter Form beanstanden. Diese Verpflichtung besteht allerdings nur, wenn der Vertrag dies klar und deutlich vorsieht, wie das eben Artikel 12 Absatz 1 am Schluss ganz klar ausdrückt. Die Lösung des Bundesrates will damit eindeutig den Konsumenten schützen. Sieht nämlich der Vertrag keine ausdrückliche Verpflichtung zur Mängelrüge vor, so schadet es dem Konsumenten eben nicht, wenn er den Mangel nicht rügt. Der Streichungsantrag will in dieser Form den gewünschten Konsumentenschutz aber nicht. Die Kommissionsmehrheit hat – bei einem Stimmenverhältnis von 10 zu 6 – beschlossen, dem Rat zu beantragen, bei der bundesrätlichen Fassung bzw. beim Beschluss des Ständerates zu bleiben, weil sie klar und auch für einen Laien verständlich und einfach zu handhaben ist.

M. Frey Claude, rapporteur: Il est important de souligner qu'à cet article il n'y a aucune divergence de fond entre la minorité et la majorité. Les deux veulent protéger le consommateur. Mais il y a une différence d'interprétation. Chaque partie essaie d'être claire, mais je pense que la minorité l'est davantage. Le représentant du Conseil fédéral s'exprimera d'ailleurs sur ce point.

La minorité part du principe que les règles générales du droit sur la bonne foi assurent la protection de l'intérêt du voyageur. A la lecture de l'alinéa premier de l'article 12, on a l'impression que la majorité de la commission, le Conseil fédéral et le Conseil des Etats veulent rappeler que l'obligation de signaler une défaillance n'existe que «lorsque le contrat le prévoit d'une manière précise». Or, cette obligation existe de toute façon. C'est pourquoi nous relevons encore une fois qu'il n'existe aucune divergence sur le fond; il reste seulement à trouver le texte le plus clair possible.

Par 10 voix contre 6, la majorité estime que la version du Conseil fédéral est meilleure, alors que la minorité, à laquelle j'appartiens, trouve que la sienne est plus précise dans l'énoncé de ce que nous voulons d'ailleurs tous exprimer.

Bundesrat Koller: Materiell sind wir uns in der Sache alle einig: Der Konsument muss nur dann einen Mangel beanstanden, wenn der Pauschalreisevertrag ihn auf diese Pflicht ausdrücklich hinweist. Fehlt ein entsprechender Hinweis im Vertrag, so kann sich der Veranstalter nicht von seiner Haftung – ich verweise auf Artikel 14 – mit dem Argument befreien, der Konsument habe den Mangel nicht, in ungeeigneter Form oder zu spät gerügt.

Da sich aber diese Pflicht – Frau Sandoz hat meiner Meinung nach zu Recht darauf hingewiesen – bereits aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g ergibt, kann man hier auf diesen letzten Teil des Satzes durchaus verzichten.

Insofern können Sie also ruhig dem Minderheitsantrag Sandoz zustimmen. Es ändert sich materiell überhaupt nichts.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

55 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

40 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 13–15

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 16

*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... vertraglich beschränkt werden; die Beschränkung darf nicht unangemessen sein.

Art. 16*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... convention; cette limitation ne doit pas être déraisonnable.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Tschäppät Alexander, Berichterstatter: Der Bundesrat schlägt in Artikel 16 Absatz 2 vor, dass man die Haftung auf das Zweifache des Preises begrenze. Die Kommission hat sich hier durchgerungen; den unbestimmten Begriff «nicht unangemessen» anstelle dieser zweifachen Begrenzung vorzusehen. Es ist zuzugeben, dass die bundesrätliche Lösung über die Richtlinie hinausgeht. Das ist klar. Aber gleich wie in Artikel 8 konkretisiert der Bundesrat hier in seinem Beschlussentwurf einen undefinierten Rechtsbegriff. Der Vorteil dieser Konkretisierung ist ganz eindeutig, für alle Beteiligten Klarheit zu schaffen, welche Haftung dann gelten soll.

Würde dem Antrag der Kommission zugestimmt, so wüsste künftig auch der Veranstalter nicht mehr klar, in welchem Umfang er seine Haftung einschränken darf. Diese Unsicherheit könnte nur durch richterliches Urteil abgebaut werden.

Der vorliegende Vorschlag des Bundesrates ist nun eben nicht eine Vorschrift nur zugunsten des Konsumenten, im Gegenteil. Gerade für den Reiseveranstalter ist es häufig sehr wichtig zu wissen, in welchem Umfang er für Schäden haftbar gemacht werden kann. Diese Klarstellung erlaubt ihm, sein Risiko entsprechend zu kalkulieren, allenfalls auch sein Risiko entsprechend zu versichern.

Wenn also, wie das die Kommission vorschreibt, der unbestimmte Gesetzesbegriff «nicht unangemessen» anstelle des bundesrätlichen Entwurfes beschlossen wird, riskieren wir, hier eine Unsicherheit sowohl für den Veranstalter als auch für den Konsumenten zu schaffen, die sich dann einfach in einer entsprechenden Zunahme von Prozessen niederschlägt.

Ich bin daher persönlich der Meinung, man müsste beim Entwurf des Bundesrates bleiben. Die Kommission hat allerdings mit 9 zu 6 Stimmen die Streichung des bundesrätlichen Vorschlages vorgesehen und empfiehlt Ihnen, die Wendung «darf nicht unangemessen sein» aufzunehmen.

M. Frey Claude, rapporteur: Ici il n'y a pas de divergence. La commission modifie le texte de l'alinéa 2 de l'article 16 dans la mesure où la version du Conseil fédéral introduisait une précision qui n'était pas demandée dans la directive. Quant à la version de la commission, elle répond au texte de la directive et n'est donc pas combattue.

Angenommen – Adopté

Art. 17*Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(von Felten, Bär, de Dardel, Grendelmeier, Rechsteiner, Schmid Peter, Tschäppät Alexander)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 17*Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(von Felten, Bär, de Dardel, Grendelmeier, Rechsteiner, Schmid Peter, Tschäppät Alexander)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 – Al. 1

Frau von Felten, Sprecherin der Minderheit: Wir beantragen auch hier, an der bundesrätlichen Fassung festzuhalten. Der Ständerat hat hier den Wortlaut der Richtlinie übernommen.

Ich teile die Meinung des Bundesrates, so wie sie in der Botschaft steht, wonach die strikte Durchsetzung der hier zur Diskussion stehenden Bestimmung den Konsumenten und Konsumentinnen gegenüber gar als schikanös bezeichnet werden kann. Es geht hier um den Fall, dass Reisewillige verhindert sind, an der Pauschalreise teilzunehmen. Sie können dann die Buchung an Dritte übertragen, die alle an die Teilnahme geknüpften Bedingungen erfüllen – ich betone: alle Bedingungen werden erfüllt. Sowohl die ursprüngliche als auch die neue Vertragspartei haften solidarisch für die Bezahlung des noch unbeglichenen Preises. Sie haften auch gemeinsam für die allfällig aus der Uebertragung entstandenen Mehrkosten. Dass die Konsumenten und Konsumentinnen darüber hinaus noch eine Verhinderung wie Krankheit, Unfall, berufliche Verpflichtung usw. nachweisen müssen, damit sie die Umbuchungsvoraussetzungen erfüllen, ist meines Erachtens jeder Logik unserer Rechtsordnung fremd.

Im Klartext hiesse das, dass sich der Reiseveranstalter mangels des Erfordernisses der Teilnahmeverhinderung weigern kann, die Umbuchung vorzunehmen. Dieses Verhalten seitens des Reiseveranstalters wäre meines Erachtens ein klares Beispiel des Rechtsmissbrauchs; da teile ich die Meinung mancher Rechtsexperten. Das Erfordernis der Teilnahmeverhinderung liegt weder im Interesse der Veranstaltenden noch im Interesse der Konsumierenden, und auch ein übergeordnetes öffentliches Interesse ist nicht ersichtlich.

Ich teile die Meinung jener Experten, wonach kein Gericht die Ablehnung der Abtretung bejahen wird, wenn alle Voraussetzungen des Vertrages nach wie vor erfüllt sind. Diese einseitige Besserstellung der Reiseveranstalter gemäss Wortlaut der Richtlinie steht im Widerspruch zur Zielsetzung der Richtlinie selbst, die im Rahmen der Politik zum Schutz der Verbraucher erlassen worden ist. Weshalb sollen Bestimmungen aufgenommen werden, die nicht angewendet werden können und die mit der Zielsetzung der Richtlinie im Widerspruch stehen? Ich bitte Sie im Namen der Minderheit, bei diesem Artikel auf die Fassung des Bundesrates zurückzukommen.

Tschäppät Alexander, Berichterstatter: Artikel 17 gewährt dem Konsumenten das Recht, Pauschalreisen auf einen Dritten zu übertragen, der alle Teilnahmebedingungen erfüllt. Dabei entstehende Mehrkosten gehen voll zu Lasten des Konsumenten. Die Uebertragung der Reise hat für den Veranstalter zudem den Vorteil, dass der Konsument und der Dritte dann jeweils solidarisch für den Preis haften.

Der Ständerat und mit ihm die Mehrheit unserer Kommission haben in Absatz 1 wortwörtlich die Richtlinie übernommen. Danach kann der Konsument seine Buchung nur dann abtreten, wenn er verhindert ist, an der Reise teilzunehmen. Die Frage, ob man dem Bundesrat bzw. der Kommissionsminderheit oder der Kommissionsmehrheit folgen will, scheint mir eher theoretischer Natur zu sein. Ich glaube nicht, dass es ein Gericht gäbe, das eine Abtretung einer Pauschalreise nicht akzeptieren würde, wenn der Dritte, der die Reise antreten will, alle Vertragspunkte erfüllt. Durch die Uebertragung der Buchung würden ja die schützenswerten Interessen des Veranstalters nicht etwa gefährdet, sondern dank der Solidarität so-

gar verstärkt. Es ist allerdings zuzugeben, dass diese Formulierung, wie wir sie haben, gemäss Richtlinie nicht zwingend ist.

Die Kommission hat mit einer knappen Mehrheit beschlossen, sich dem Ständerat anzuschliessen. Ich persönlich werde der Minderheit zustimmen.

M. Frey Claude, rapporteur: Le Conseil des Etats a repris le texte même de la directive et nous vous demandons d'en rester à ce principe. Il n'est absolument pas nécessaire d'introduire ici une divergence et une modification par rapport à la directive du Conseil des Communautés. Il n'est pas non plus utile d'aller au-delà de ce que veut cette directive. Par 10 voix contre 7, la majorité vous demande de vous rallier à la version du Conseil des Etats.

Bundesrat Koller: Die Kontroverse besteht darin, dass der Ständerat und die Mehrheit Ihrer Kommission bei der Frage der Abtretung eines Pauschalreisevertrages an einen Dritten wortwörtlich den Text der Richtlinie übernommen haben, währenddem der Bundesrat und die Minderheit Ihnen eine Lösung nach Sinn und Zweck dieser Regelung vorschlugen. Die wortwörtliche Uebernahme der Richtlinie führt zu sinnwidrigen Resultaten. Wenn ein Konsument einen Dritten findet, der in den Vertrag eintritt und neben ihm gegenüber dem Veranstalter solidarisch haftet, darin ist nicht einzusehen, warum die Abtretung der Reise an diesen Dritten vom Nachweis abhängen soll, dass der Konsument wegen Krankheit, Unfall oder anderen Gründen an der Pauschalreise nicht teilnehmen kann.

Mir scheint diese Lösung in Anbetracht von Sinn und Zweck der Regelung unvernünftig. Sie dient weder den Interessen des Veranstalters noch jenen des Konsumenten. Deshalb bitte ich Sie, dem Bundesrat und der Minderheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

58 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

55 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... Konsument vom Vertrag

Art. 18

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... le contrat

(Biffer le reste)

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Tschäppät Alexander, Berichterstatter: Die Kommission schlägt Ihnen vor, «ohne Entschädigung» zu streichen, weil sie die Meinung vertritt, dass es im Einzelfall Sache des Richters sei, die Modalitäten zu regeln, und es von daher ohne weiteres denkbar sei, dass in einem Einzelfall auch einmal eine Entschädigung geschuldet sein kann, zum Beispiel auch vom Konsumenten.

Von daher diese Streichung gemäss Antrag der Kommission!

M. Frey Claude, rapporteur: A l'article 18, alinéa 2, la commission est d'avis qu'il ne faut pas supprimer a priori la possibilité de demander une indemnité. Ici aussi, il s'agit de respecter le principe de la bonne foi.

Bundesrat Koller: Ich kann der Fassung der Kommission zustimmen. Ich möchte aber zuhanden der Materialien festhalten, dass Konventionalstrafen auch nach der neuen Fassung ausgeschlossen bleiben.

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

11. Abschnitt Titel, Art. 20–22

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(von Felten, Bär, de Dardel, Rechsteiner, Schmid Peter, Tschäppät Alexander)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Section 11 titre, art. 20–22

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(von Felten, Bär, de Dardel, Rechsteiner, Schmid Peter, Tschäppät Alexander)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau von Felten, Sprecherin der Minderheit: Ich spreche zu allen drei Minderheitsanträgen zu den Artikeln 20 bis 22 und möchte Sie bitten, diesen zuzustimmen. Der Ständerat hat die Strafbestimmungen des 11. Abschnitts gestrichen. Ich beantrage nun, diese gemäss der ursprünglich in der Botschaft vorgelegten Fassung wieder zu statuieren.

Folgende Ausgangslage ist zu berücksichtigen: Die EG-Richtlinie verlangt, dass die erforderlichen Massnahmen getroffen werden, damit die zwingenden Vorschriften eingehalten werden. Die einzelnen Staaten sind in der Wahl dieser Massnahmen frei. Der Bundesrat hat, wie gesagt, Strafbestimmungen vorgeschlagen. Es geht darum, sicherzustellen, dass alle Bestimmungen bezüglich der Normen über die Information der Konsumenten und Konsumentinnen in Artikel 4 und 5, über den Mindestinhalt des Vertrages in Artikel 6 sowie über die Sicherstellung in Artikel 18 eingehalten werden.

Diese Vorschriften, deren Einhaltung mit Strafbestimmungen gesichert werden sollen, verlangen von den Reiseveranstaltern und Vermittlern ein Verhalten, das unabhängig von einem effektiven Vertragsabschluss gefordert wird. Es werden diejenigen, die Reisen anbieten, Pflichten auferlegt, damit Konsumenten und Konsumentinnen als schwächere Vertragspartei davor bewahrt werden, in Unkenntnis von zentralen Vertragsbedingungen einen Vertrag abzuschliessen.

Die Konsumenten und Konsumentinnen wollen ja eine Reise antreten und sind bereit, dafür zu zahlen. Zivilrechtliche Sanktionen wie Nichtigkeit des Vertrages oder Schadenersatzansprüche liegen weder im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten, noch können diese Sanktionen schwarze Schafe der Branche dazu bringen, sich beim nächsten Konsumenten oder bei der nächsten Konsumentin gesetzeskonform zu verhalten.

Es geht hier nicht um Kriminalstrafe, also nicht um einen sittlichen Vorwurf – diese Differenzierung kennen wir ja in der Strafrechtsdiskussion über die Funktion der Strafe. Es geht um die Sicherstellung der im öffentlichen Interesse statuierten Ordnungsvorschriften. Es geht darum, dass Treu und Glauben im Geschäftsverkehr im Interesse aller Beteiligten aufrechterhalten werden. Wer ist schon an zivilrechtlichen Schadenersatzprozessen interessiert? Oder wer ist schon an strafrechtlichen Betrugsprozessen interessiert, die den Einzelfall vielleicht lösen, wenn es darum geht, für eine ganze Branche einen ge-

mäss EG-Richtlinie geordneten Geschäftsgang sicherzustellen?

Wie schon eingangs gesagt: Ein öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren mit entsprechenden Auflagen haben wir in unserem Recht nicht. Strafrechtliche Sanktionen sind die stärksten Massnahmen, um die Vorschriften der EG-Richtlinie durchzusetzen.

Der Bundesrat hat mildere Sanktionen geprüft, die jedoch zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks nicht taugen. Strafrechtliche Sanktionen sind somit verhältnismässig und bilden die erforderlichen Massnahmen gemäss EG-Richtlinie. Die vorgeschlagene Lösung ist dem schweizerischen Recht nicht fremd. Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das ein ähnliches Ziel verfolgt, sieht ebenfalls strafrechtliche Sanktionen vor. Ohne diese Strafbestimmungen bleibt die EG-Richtlinie über die Pauschalreisen toter Buchstabe. Ohne Strafbestimmungen hätten wir eine ungenügende Umsetzung der Richtlinie vorgenommen, womit ein Verstoß gegen das EWR-Recht vorliegen würde.

Ich bitte Sie, die Aenderungen des Ständerates im 11. Abschnitt (Art. 20 bis 22) abzulehnen und der ursprünglichen Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Mme Sandoz: Le groupe libéral soutiendra la proposition de la majorité – qui est conforme à la proposition du Conseil des Etats – et ceci pour deux raisons.

Premièrement, contrairement à ce qu'a affirmé tout à l'heure Mme von Felten, il n'est pas du tout exigé par Eurolex de prévoir des sanctions pénales dans le cadre de l'application des règles sur les voyages à forfait. Nous sommes donc avec la section 11, en marge du minimum minimorum auquel nous nous tenons toujours. C'est une première raison rappelée systématiquement et qui implique d'ailleurs déjà une fidélité.

Deuxièmement, il est au fond extrêmement malsain de prévoir, comme on tenterait de le faire, une sanction pénale pour une violation de règle générale du droit privé. Nous n'avons pas de sanction pénale pour la violation des règles sur le droit de la vente, du prêt, etc.

On nous fait valoir dans l'administration que c'est pour créer une sorte d'harmonie avec la loi sur la concurrence déloyale. Cet argument est totalement déplacé pour la raison suivante: dans la mesure où Eurolex, en relation avec les voyages à forfait, a des dispositions qui touchent la concurrence déloyale, elles ne se trouvent pas dans la nouvelle loi qu'on vous propose, elles sont déjà contenues dans notre loi sur la concurrence déloyale qui prévoit des sanctions pénales.

La loi sur laquelle nous nous penchons maintenant concerne un contrat comme nous en connaissons beaucoup en droit civil et qu'il serait parfaitement erroné de sanctionner pénalement pour une simple violation de règle de droit civil. S'il s'agissait d'accomplir un acte sanctionné par le droit pénal, nous avons, et depuis 1942 sur le plan fédéral, un code pénal fédéral qui, le cas échéant, n'est pas toujours inutile. Mais lorsqu'il s'agit de respecter des obligations de droit civil, ne les polluons pas avec des sanctions de droit pénal au risque d'altérer gravement les principes généraux de bonne foi.

Minimum minimorum d'une part, importance du droit civil comme tel et de la notion de bonne foi en droit civil, d'autre part, deux raisons pour lesquelles le groupe libéral soutient la majorité de la commission et le Conseil des Etats.

Frau Nabholz: Auch ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, den Antrag der Kommissionmehrheit zu unterstützen.

Ich kann mich der Argumentation von Kollegin Sandoz anschliessen – es ist tatsächlich ein Unikum. Wir befinden uns hier im Bereich der privatrechtlichen Verträge, und es wäre absolut singulär, wenn wir ausgerechnet für eine neue, spezielle Vertragsart, wie es die Pauschalreise bedeutet, strafrechtliche Sanktionen vorsehen würden. Wir müssten dann im Mietrecht, im Kaufrecht, bei den Schenkungen usw. – überall dort, wo es um obligationenrechtliche Verhältnisse geht – bei Vertragsverletzungen oder bei Nichtbeachtung von gewissen formalen Voraussetzungen eine Strafnorm hinterherschleichen.

Im übrigen muss man einmal weiter vorne im Bundesbe-

schluss nachlesen, um welche Verletzungen es ginge, wo eine strafrechtliche Sanktion greifen würde. Wenn Sie z. B. Artikel 5 und Artikel 6 ansehen, dann geht es dort um rein formale Voraussetzungen. Es müssen im Vertrag z. B. Namen und Adressen angegeben sein; es müssen Preisangaben gemacht werden.

Man darf dem Konsumenten doch zutrauen, dass er, wenn er einen gedruckten Vertrag vor sich hat, nachsieht, ob diese Dinge stimmen. Ich glaube nicht, dass es ein Mehr an Konsumentenschutz bedeutet, wenn man Leute kriminalisiert, die bei diesem Vertrag vielleicht eine Adresse vergessen haben oder ein anderes eher nebensächliches formales Kriterium übersehen.

Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zuzustimmen.

Reimann Maximilian: Ich bitte Sie, auch im Namen der SVP-Fraktion, dem Ständerat bzw. der Mehrheit unserer Kommission zuzustimmen und auf Strafbestimmungen generell zu verzichten.

Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum ausgerechnet bei diesem neuen zivilrechtlichen Vertragserlass Strafbestimmungen eingebaut werden sollen – das ist systemwidrig. Bei den meisten anderen Vertragsarten von ähnlichem Stellenwert in unserer Gesellschaft – Frau Nabholz hat einige aufgezählt – hat man ebenfalls von strafrechtlichen Sanktionen abgesehen. Das ordentliche Strafrecht sollte vollauf genügen, wenn ein Reiseveranstalter extrem krumme Wege gehen würde.

Ausserdem täuscht man einem Kunden mit der Aufnahme von Strafbestimmungen zusätzlichen Schutz vor – ich sage «vortäuschen». Aus der Praxis weiss man nämlich genau, dass sich die Strafverfolgungsbehörden mangels genügender Arbeitskapazität, mangels genügendem Personal, sehr häufig um die Bagatelldelinquenz füttern, und um eine solche würde es sich hier handeln.

Machen wir als Gesetzgeber also nicht in unnötiger Reglungsdichte, sondern streichen wir jene Artikel, deren es wirklich nicht unbedingt bedarf.

Scherrer Jürg: Auch die Fraktion der Auto-Partei wird der Mehrheit der Kommission zustimmen. Bei den Strafnormen handelt es sich ganz eindeutig um Punkte, die klar über das hinausgehen, was das EWR-Recht zwingend verlangt. Hätten Sie unseren Rückweisungsanträgen beim gesamten Eurolex-Paket zugestimmt, wäre das jetzt aus der Fahne klar ersichtlich.

Meine Vorredner haben bereits darüber debattiert, dass eine Trennung zwischen Zivil- und Strafrecht zwingend aufrechterhalten werden muss. Ich möchte deshalb nur noch auf einen Nebenpunkt eingehen: Die Strafnormen verlangen nur Strafverfolgung bei vorsätzlicher Verletzung dieses Gesetzes. Wie wollen Sie in der Praxis jemandem den Vorsatz nachweisen, wenn er behauptet, er habe es irrtümlich, also fahrlässig, unterlassen, den Kunden auf irgend etwas hinzuweisen oder eine spezielle Vertragsbestimmung explizit festzuhalten?

Wenn wir diese Strafnormen annehmen würden, käme der Kläger in einen Beweisnotstand; ein Grund mehr, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Präsident: Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie bei den Artikeln 20 bis 22 die Minderheitsanträge von Felten ablehnt und der Kommissionmehrheit zustimmt.

Tschäppät Alexander, Berichterstatter: Wir können den Fraktionsklärungen ganz eindeutig entnehmen, dass die Artikel 20 bis 22 klar die umstrittensten Punkte dieses Bundesbeschlusses sind.

Es ist bereits gesagt worden, und es muss auch klar festgehalten werden, dass die EG-Richtlinie zwar vorschreibt, die Länder hätten das Nötige vorzukehren, um den materiellen Bestimmungen zum Durchbruch zu verhelfen. Eine strafrechtliche Sanktion ist dagegen in der Richtlinie nicht vorgesehen.

Wie beim Eintreten bereits erwähnt, werden gewisse Bestimmungen der Richtlinie nicht in diesem Bundesbeschluss, sondern in einem Bundesgesetz bzw. in einer Verordnung geregelt. In diesen beiden Fällen greifen schon jetzt strafrechtliche

Sanktionen. Soweit die Richtlinie im vorliegenden Bundesbeschluss umgesetzt ist, würde nach dem Willen des Ständerates und der Kommissionmehrheit bei Nichteinhaltung keine strafrechtliche Sanktion greifen.

Schon allein diese unterschiedliche Behandlung von einzelnen Punkten der gleichen Richtlinie mutet eigenartig an. Daher scheint mir auch der Hinweis von Fraktionssprechern, es sei ein Unikum, hier in privatrechtlichen Verträgen eine strafrechtliche Sanktion vorzusehen, nur halbwegs zutreffend. Es stimmt zwar, dass es ein Unikum ist; es ist aber auch ein Unikum, dass wir eine Richtlinie in drei verschiedenen Rechtserlassen umsetzen. Zwei dieser Rechtserlasse kennen strafrechtliche Sanktionen; nur der dritte, nämlich dieser Bundesbeschluss, kennt diese Sanktionen nicht.

In der Kommission ist von der Verwaltung ausführlich dargelegt worden, weshalb es im vorliegenden Bundesbeschluss nicht genüge, nur zivilrechtliche Sanktionen vorzusehen. Der Konsument hat zwar, wenn auch mit einiger Mühe, die Möglichkeit, bei Nichteinhalten des Vertrages Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung oder Ansprüche aus «culpa in contrahendo» geltend zu machen. Dies würde ihm zwar in aller Regel den materiellen Schaden ersetzen. Die entgangene Ferienfreude wäre damit aber natürlich nicht zu ersetzen.

Ich will gerne zugeben, dass auch die strafrechtlichen Sanktionen Ferienenttäuschungen nicht werden verhindern können. Der Bundesrat hat aber ausgeführt, dass mit den strafrechtlichen Sanktionen präventiv dahingehend gewirkt werden soll, dass die schwarzen Schafe – von denen gibt es eben einige in der Reisebranche – diesbezüglich zugunsten des Konsumenten mit grösserer Sorgfalt arbeiten müssen. Für die seriösen Reiseveranstalter wären daher diese strafrechtlichen Sanktionen ohnehin ohne Bedeutung, vor allem weil man – wie wir bereits gehört haben – nur bestraft würde, wenn man vorsätzlich gehandelt hat. Die Frage, ob der Vorsatz schwer beweisbar ist, müssen wir hier nicht diskutieren. Dieses Problem stellt sich natürlich bei der Anwendung des Strafgesetzbuches in der Regel bei jedem Artikel.

Bei Einführung der strafrechtlichen Sanktionen ergibt sich für den Konsumenten ein weiterer Vorteil, indem eben bei Sachverhaltfeststellung – im Gegensatz zur zivilrechtlichen Klage – Strafrecht von Amtes wegen zur Anwendung gelangt.

Die Gründe, weshalb die Kommissionmehrheit dem Rat – in Übereinstimmung mit dem Ständerat – die Streichung beantragt, liegen einerseits darin, dass diese Sanktionen nicht von Richtlinien verlangt werden, und andererseits darin, dass in anderen privatrechtlichen Verträgen auch keine entsprechenden Strafbestimmungen vorgesehen sind.

Namens der Kommissionmehrheit bitte ich Sie daher, sich dem Ständerat anzuschliessen; in der Kommission ist dieser Mehrheitsantrag mit 13 zu 8 Stimmen zustande gekommen. Sie werden mir aber zugestehen, dass ich persönlich für die Beibehaltung der strafrechtlichen Sanktionen stimme – selbst auf das Risiko hin, dass ich als Strafrichter künftig noch etwas mehr arbeiten müsste.

M. Frey Claude, rapporteur: Nous traitons ici de l'ensemble de la section 11, articles 20 à 22.

La directive communautaire ne prévoit pas de sanction pénale. La minorité pense qu'il faut en introduire une car elle y voit aussi un moyen de prévenir des abus. La majorité de la commission et le Conseil des Etats rappellent qu'on modifierait profondément l'esprit du droit privé, si pour toutes les violations de contrats, et afin de les éviter, on introduisait des sanctions pénales. Par 13 voix contre 8, nous vous demandons de ne pas aller au-delà de la directive, au-delà de ce qui est exigé par le Conseil des Communautés européennes. Nous vous demandons donc de suivre le Conseil des Etats et de biffer l'ensemble de cette section 11 qui traite des dispositions pénales.

Bundesrat Koller: Es ist tatsächlich auch hier so wie praktisch überall: Die EG-Richtlinien sehen immer nur die materiellen Vorschriften vor; mit welchen Normen sie sanktioniert werden, ist immer Sache der Mitgliedstaaten.

Weshalb hat Ihnen der Bundesrat hier neben zivilrechtlichen auch strafrechtliche Sanktionen, nämlich diese Antragsdelikte, vorgeschlagen? Der Grund war vorab derjenige der Kohärenz. Wie Ihnen der Kommissionspräsident näher dargelegt hat, wird die einschlägige Richtlinie zum Teil im UWG – sofern es um unrichtige Angaben in den Prospekten geht – und zum Teil in der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen umgesetzt. Dort finden wir Strafbestimmungen. Es schien uns daher angebracht – das Prinzip der Kohärenz der Rechtsordnung verlangt es –, gewisse materielle Normen auch hier mit Strafsanktionen zu belegen.

Es kommt noch ein zweiter Grund dazu: Die Verletzung der Normen über die Pflicht der Information der Konsumenten vor Vertragsabschluss und vor Reisebeginn – also beispielsweise die Verpflichtung, in den Prospekten auf die Passformalitäten hinzuweisen – würde durch die zivilrechtlichen Sanktionen – hier wohl vor allem aus unerlaubter Handlung oder «culpa in contrahendo» in Frage – nur sehr mangelhaft bestraft.

Das sind die Gründe, weshalb Ihnen der Bundesrat hier neben den zivilrechtlichen auch strafrechtliche Sanktionen vorgeschlägt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	78 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	49 Stimmen

Art. 23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Artikel 23 können wir nur unter dem Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage genehmigen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	88 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

30.9.92

92.057-49

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Pauschalreisen. Bundesbeschluss
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Voyages à forfait. Arrêté fédéral

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 650 hiervor - Voir page 650 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1992
Décision du Conseil national du 23 septembre 1992

Art. 10 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Zimmerli, Berichterstatter: Die erste Differenz hatten wir bei Artikel 10. Der Nationalrat hat dort etwas präziser formuliert, indem er direkt auf den Vertragsrücktritt hingewiesen hat. Materiell ist es das gleiche. Der Bundesrat stimmte dieser Aenderung des Nationalrats zu.

Wir beantragen Ihnen ebenfalls Zustimmung, allerdings mit dem Hinweis, dass man nicht von "Vertragsrücktritt", sondern von "Rücktritt vom Vertrag" sprechen sollte. Das ist etwas eleganter; es ist eine rein redaktionelle Frage, die ohne weiteres bereinigt werden kann.

Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Art. 12 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Zimmerli, Berichterstatter: Bei Artikel 12 hat der Nationalrat den letzten Nebensatz auf einen Antrag von Frau Sandoz gestrichen - und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesrat. Frau Sandoz wies mit Recht darauf hin, dass sich der Inhalt dieses Nebensatzes bereits an einem anderen Ort in diesem Erlass findet. Es ist kein materieller Substanzverlust damit verbunden.

Wir beantragen ebenfalls einstimmig, dem Nationalrat zu

folgen.

Angenommen - Adopté

Art. 16 Abs. 2

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 16 al. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Zimmerli, Berichterstatter: Bei Artikel 16 beantragen wir Ihnen Festhalten, und zwar mit folgender Begründung: Artikel 16 bestimmt, ob und inwieweit vertragliche Beschränkungen der Haftung zulässig sind. Er stützt sich auf Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Richtlinie. Die Richtlinie verbietet eine vertragliche Begrenzung der Haftung für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Sachschäden. Für anders verursachte Sachschäden legt dieser Artikel fest, dass das vertragliche Maximum der Haftung nicht weniger als das Zweifache des Preises der Pauschalreise betragen kann. Dadurch wird nun eine Bestimmung der Richtlinie konkretisiert, wonach das nationale Recht keine unangemessene Beschränkung der Haftung für Sachschäden zulassen darf. Das Prinzip ist an sich unbestritten. Der Nationalrat wollte dem Richter etwas mehr Kompetenz geben, aber er hat wahrscheinlich übersehen, dass sich diese Richtlinie, dieser Rechtsetzungsauftrag, an die Länder und nicht in erster Linie an die Veranstalter richtet. Die Veranstalter müssen in ihren Vertragsbedingungen formulieren: "Ich hafte in angemessener Weise", und das ist nicht praktikabel. Wir sollten eine Ordnung schaffen, die transparent und auch praktikabel ist; diesen Anforderungen genügt die Formulierung, wie sie der Nationalrat gefunden hat, nicht. Wir beantragen Ihnen deshalb Festhalten. Unseres Erachtens liegt ein kleines Missverständnis vor, das in den Beratungen bereinigt werden kann. Im Nationalrat ist alles sehr schnell gegangen, sonst hätte man wahrscheinlich dieses kleine Missverständnis dort schon bereinigen können. Wir beantragen also einstimmig Festhalten.

Bundesrat Koller: Ich bitte Sie, an Ihrem Beschluss festzuhalten, weil die Lösung, die der Nationalrat gefunden hat, nicht praktikabel ist und weder den Konsumenten noch den Veranstaltern dient. Denn es müsste immer in jedem konkreten Fall entschieden werden, ob eine Haftung für Sachschäden angemessen ist. Es ist so, wie Ihnen Herr Zimmerli gesagt hat: Eine Vertragsklausel, wonach ein Veranstalter erklären würde: "Ich hafte für Sachschäden in angemessener Weise", hätte überhaupt keine Aussagekraft. Es dient also der Rechtssicherheit, den Veranstaltern und den Konsumenten, wenn Sie an Ihrem Beschluss festhalten.

Angenommen - Adopté

Art. 18 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Zimmerli, Berichterstatter: Es handelt sich um die letzte Differenz, die nach dem einstimmigen Antrag der Kommission durch Zustimmung zum Vorschlag des Nationalrates bereinigt werden könnte. Auch hier sind sich die beiden Räte in der Sache durchaus einig. Herr Bundesrat Koller hat im Nationalrat den nötigen Kommentar dazu abgegeben.

Ich möchte in diesem Sinne auf die Verhandlungen im Nationalrat verweisen und Ihnen beantragen, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen - Adopté

An den Nationalrat - Au Conseil national

92.057-49

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Pauschalreisen. Bundesbeschluss
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Voyages à forfait. Arrêté fédéral

Differenzen - Divergences

Siehe Seite OON3 hiervoor - Voir page 0000 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 30. September 1992
Décision du Conseil des Etats du 30 septembre 1992

Art. 16 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 16 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Tschäppät Alexander, Berichterstatter: Die einzige Differenz, die verbleibt, ist Artikel 16. Ihn haben wir im Rat das letzte Mal im Schnellzugstempo verabschiedet, leider ohne Votum des Bundesrates. Er hat sich dann im Ständerat für die Variante Bundesrat stark gemacht. Die Kommission schliesst sich heute mit 13 zu 5 Stimmen auch dem Ständerat an und empfiehlt Ihnen, das gleiche zu tun.

Ich begründe ganz kurz: Es ging darum, einen unbestimmten Begriff, nämlich den der "angemessenen Haftung", zu konkretisieren. Das haben der Ständerat und der Bundesrat gemacht. Ein Minderheitsantrag wird von der Kommission nicht mehr gestellt. Die Antragstellerin legt aber Wert darauf, zu erwähnen, dass der Antrag der nationalrätlichen Kommission, den Sie noch auf der Fahne haben, ohne weiteres auch praktikabel gewesen wäre. Man will aber heute diese Differenz bereinigen und empfiehlt deshalb, sich dem Ständerat anzuschliessen.

M. Frey Claude, rapporteur: Sur les 23 articles de cet arrêté fédéral, il ne subsiste qu'une seule divergence à l'article 16, alinéa 2. Nous vous proposons de nous rallier au Conseil des Etats qui reprenait la version du Conseil fédéral. Notre texte était en fait celui résultant de la directive des Communautés. Nous voulons simplement, tout en nous ralliant par 13 voix contre 5, observer que contrairement à ce qui a été dit au Conseil des Etats, notre version était parfaitement praticable. Nous nous référons notamment à l'article 4 CCS qui renvoyait à l'équité.

Bien que notre version soit praticable, par gain de paix, nous nous rallions au Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr
La séance est levée à 13 h 05

92.057-50

**EW. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Inverkehrbringen von Bauprodukten.
Bundesbeschluss**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Mise sur le marché des produits
de construction. Arrêté fédéral**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBIV 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FFV 506)

Beschluss des Ständerates vom 26. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 26 août 1992

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei
Rückweisung des Geschäfts 92.057-50 Eurolex an den Bundesrat
mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-50 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

M. Savary, rapporteur: L'arrêté concernant la mise sur le marché des produits de construction qui vous est soumis permet-

tra à l'industrie suisse des produits de construction de profiter du marché européen et de rester compétitive sur le marché national.

On ne peut pas encore prévoir dans quelle mesure les différents producteurs seront touchés dans leurs activités par les nouvelles normes et prescriptions. Il n'est pas exclu cependant que la procédure d'attestation de conformité entraîne certains frais supplémentaires et une diminution de l'esprit libéral qui prévalait autrefois. Mais à moyen ou à long terme, ces inconvénients devraient être compensés par les possibilités d'accès à de nouveaux marchés. C'est dans cet esprit que la commission a examiné l'arrêté sur le marché des produits de construction.

Cet arrêté reprend dans les grandes lignes la directive sur des produits de construction de 1988 et se limite à des exigences essentielles applicables aux ouvrages. Ces exigences relèvent des domaines suivants: résistance mécanique et stabilité, sécurité en cas d'incendie, hygiène, santé et environnement, sécurité d'utilisation, protection contre le bruit, économie d'énergie et isolation thermique. Vous le constatez, cela touche un vaste domaine.

L'arrêté, tout comme la directive, est relativement souple, voire pragmatique. Il prévoit en effet plusieurs possibilités telles que les normes harmonisées, les normes nationales ou les agréments techniques européens. Des dérogations sont aussi prévues avec la possibilité de continuer à mettre sur le marché national des produits répondant aux normes suisses, même si les normes européennes existent. Les dispositions prévoient également des procédures spéciales pour les cas où un Etat membre estime que les normes harmonisées ou les normes reconnues ne satisfont pas aux exigences essentielles ou que la «marque CE» a été indûment apposée. La libre circulation d'un produit peut alors être interdite.

La plupart des documents interprétatifs sont actuellement établis sous une forme provisoire. Selon les experts, on ne peut s'attendre ni à des difficultés ni à des adaptations de grande envergure en Suisse. La normalisation européenne a l'avantage pour l'économie de permettre à nos producteurs d'apposer la «marque CE» sur les produits. Pour obtenir rapidement des produits eurocompatibles et pour éviter de s'adresser à des organismes étrangers, la Confédération, les cantons et l'industrie du bâtiment mettront sur pied progressivement l'infrastructure pour les contrôles ainsi que les laboratoires d'essai et les organismes de certification et d'agrément. Cela peut paraître compliqué, mais c'est la seule façon d'avoir une concurrence loyale et des produits de qualité.

En conclusion, la commission estime que, par le biais de cet arrêté fédéral, l'Accord sur l'Espace économique européen nous permettra d'utiliser la «marque CE» pour un nombre toujours croissant de produits. L'usage des produits ainsi que les échanges seront facilités en attestant qu'un produit ou son fabricant remplissent les exigences essentielles et que le fabricant satisfait aux procédures d'évaluation de la conformité. Le produit peut alors être mis en circulation sans restrictions. La commission, par 7 voix contre 3, vous recommande d'entrer en matière et d'accepter cet arrêté fédéral.

Giger, Berichterstatter: Dem vorliegenden Bundesbeschluss über das Inverkehrsbringen von Bauprodukten (Bauproduktebeschluss) liegt die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte Nr. 89/106 zugrunde. Diese Richtlinie harmonisiert einerseits die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke und andererseits die Regeln über das Inverkehrbringen von Bauprodukten.

Allerdings ist die EG-Kommission mit der operativen Umsetzung dieser Direktive in Verzug geraten.

Die notwendige Gesetzesänderung im Rahmen der Umsetzung des EWR-Rechts hat gerade bei dieser Eurolex-Vorlage weder beim Bundesrat noch in der Verwaltung grosse Begeisterung ausgelöst. Die gleiche Skepsis machte sich auch bei der Behandlung in unserer Kommission bemerkbar.

Der Bundesbeschluss bringt eine grundlegende Aenderung in einem Teilbereich unseres Wirtschaftslebens mit sich, der sich bisher durch eine grosse Liberalisierung ausgezeichnet

hat und bei dem man wirklich nicht von einer Ueberreglementierung sprechen kann. Der Bundesrat verspricht jedoch, sich dafür einzusetzen, dass mit der weiteren Entwicklung von dieser liberalen Gesetzgebung möglichst viel erhalten bleibt.

Auch wenn diese Gesetzesanpassung in der Kommission mit gewissen Vorbehalten angegangen wurde, muss den heutigen Gegebenheiten respektive Entwicklungen im EG-Raum doch Rechnung getragen werden; denn gewisse Hersteller von Bauprodukten werden in Zukunft darauf angewiesen sein, dass sie über Prüfstellen die technische Zulassung ihrer Produkte erwirken können, um sie im EG-Raum vermarkten zu können. Der Aufbau einer schweizerischen Zulassungsstelle, welche europäische Zertifikate ausstellen kann, soll durch die private Wirtschaft erfolgen.

Die Bauprodukte-Richtlinie verpflichtet die EWR-Mitgliedstaaten, nur das Inverkehrbringen von solchen Produkten zu gestatten, die im Sinne dieser Bauprodukte-Richtlinie brauchbar sind und den Anforderungen an Bauwerke entsprechen. Die Bauprodukte-Richtlinie gilt gemäss Artikel 1 umfassend für alle Bauprodukte, die hergestellt werden, um dauerhaft in Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden. Als Bauprodukte gelten ebenfalls vorfabrizierte Bauwerke wie Fertighäuser, Fertiggaragen, Silos usw.

Der vorliegende Bundesbeschluss regelt nur das Inverkehrbringen von Bauprodukten im Sinne der Bauprodukte-Richtlinie. Er bildet insbesondere die Basis für den Aufbau der notwendigen Infrastruktur. Wir brauchen eine schweizerische Zulassungsstelle sowie vom Efta-Sekretariat anerkannte Prüf-, Ueberwachungs- und Kontrollstellen, damit unsere schweizerischen Hersteller von Bauprodukten die Zulassung für ihre Produkte hier in der Schweiz erhalten können und sich nicht an ausländische Zulassungsstellen wenden müssen. Dabei muss aber beachtet werden, dass verschiedene schweizerische Hersteller von Bauprodukten heute schon die europäischen technischen Zulassungszertifikate im Sinne der Bauprodukte-Richtlinie erwirken wollen, um im EG-Raum ihre Baumaterialien vertreiben zu können. Das nach der Bauprodukte-Richtlinie erforderliche CE-Zeichen besagt, dass das Bauprodukt mit den technischen Spezifikationen übereinstimmt und das Konformitätsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist.

Artikel 13 des Bauproduktebeschlusses ermächtigt zudem den Bundesrat, einer oder mehreren Stellen die Befugnis zu übertragen, europäische technische Zulassungen auszustellen. Diese Prüfungsstelle darf nach Ansicht des Bundesrates durchaus privatrechtlich organisiert sein. Voraussichtlich wird die Empa für eine gewisse Uebergangsfrist als Zulassungsstelle fungieren.

Es muss ferner darauf hingewiesen werden, dass auch in unserem Lande heute schon sehr strenge SIA-Normen, also Normen der Ingenieur- und Architektenvereinigung, für verschiedene Materialien und Konstruktionen bestehen, welche sich an diese Bauprodukte-Richtlinie anlehnen dürften.

Aufgrund dieser Sachlage hat die Kommission beschlossen; mit 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen, Eintreten zu beantragen. Nach der Detailberatung hat die Kommission mit 7 zu 3 Stimmen dem Bundesbeschluss zugestimmt.

Wir empfehlen Ihnen daher, dem Bundesbeschluss über das Inverkehrbringen von Bauprodukten ebenfalls zuzustimmen.

Ruckstuhl: Der EWR-Vertrag sieht den freien Warenverkehr vor. Behinderungen – wie Zölle, mengenmässige Einfuhrbeschränkungen und nach vorliegendem Bundesbeschluss auch Einschränkungen des Handels durch national unterschiedliche technische Vorschriften und Normen – sollen beseitigt werden. Mit dem Bundesbeschluss über das Inverkehrbringen von Bauprodukten soll der freie Verkehr mit diesen Produkten im EWR gewährt sein. Zur Verwirklichung dieses Zieles und der Chancengleichheit der verschiedenen Hersteller haben wir die EG-Richtlinie über Bauprodukte zu übernehmen.

Die Schweiz kennt bei diesen Produkten bereits hohe Qualitätsansprüche, insbesondere im Bereich der Sicherheit für Mensch und Umwelt. Nach Auskunft der einschlägigen Produzenten werden die Auswirkungen auf die einheimische Pro-

duktion deshalb geringer sein als auf die Produktion im EG-Raum.

Der Bundesbeschluss über das Inverkehrbringen von Bauprodukten bringt einen erheblichen Aufwand an Prüfungs-, Zulassungs- und Ueberwachungstätigkeit. Es ist aber zu beachten, dass kein übereiliges Inkrafttreten möglich ist, da die EG mit der Ausarbeitung der nötigen Bestimmungen selbst in Verzug ist.

Ein Abseitsstehen der Schweiz hätte zur Folge, dass keine einheimische Stelle zuständig sein könnte, wenn es um die Zertifizierung von Bauprodukten zum Export geht. Das dazu notwendige CE-Zeichen könnte nur von ausländischen Stellen erteilt werden. Schweizer Fachwissen müsste so ausländischen Stellen offengelegt werden. Wertvolle Informationen könnten dadurch zur Konkurrenz gelangen. Zudem hätten fremde Richter über die Zulassung von Schweizer Produkten zu bestimmen. Die zähneknirschende Zustimmung, wie sie z. B. der Schweizerische Baumeisterverband vernehmen liess, beweist, dass die in der Kommission als «Liberalisierung des Marktes durch neue Regelungen» bezeichnete Richtlinie als notwendiges Übel akzeptiert und im Hinblick auf einen besseren Marktzutritt der Schweizer Bauproduktehersteller gewünscht wird.

Die CVP-Fraktion wird mehrheitlich dem bundesrätlichen Vorschlag mit der ständerätlichen Ergänzung in Artikel 19 Absatz 1 zustimmen. Ich bitte Sie, das ebenfalls zu tun.

Eggenberger: Die sozialdemokratische Fraktion ist für Eintreten. Sie stimmt auch der Vorlage gemäss Antrag der Kommission zu. Es sind zwar noch viele Fragen offen, da die EG mit der Erstellung der Grundlagendokumente in Verzug geraten ist. Der Beschluss wird deshalb erst allmählich umgesetzt.

Es handelt sich beim Bauproduktebeschluss um eine Rahmengesetzgebung. Mehr kann es auch nicht sein; denn die Bauprodukte ändern sich im Laufe der Zeit entsprechend den Bedürfnissen und der technischen Entwicklung. Dies gilt ebenso für die Normen, die aufgrund technischer Erkenntnisse oder neuer Denkweisen gegenüber Problemen, wie z. B. Umweltfragen, verändert werden.

Bei der Uebernahme von Normen wird auf die bisherigen Anforderungen der jeweiligen Mitgliedstaaten Rücksicht genommen. Die kantonalen Baugesetze – das zeigte eine Umfrage – brauchen nicht geändert zu werden.

Die Liberalisierung im Bauproduktbereich bringt aber zugleich eine vermehrte Regulierung. Diese Entwicklung wird aber auch ohne EWR eintreten. Die Festlegung der technischen Anforderungen wird durch die europäische Normierungsorganisation (= das Europäische Komitee für Normung, CEN) und das Europäische Komitee für elektrische Normung (Cenelec) vorgenommen. In beiden ist auch die Schweiz vertreten, z. B. beim CEN mit der Schweizerischen Normenvereinigung und damit auch mit dem SIA oder bei Cenelec mit dem SEV. Es war schon bisher so, dass von den beiden Normierungsinstituten ausgearbeitete europäische Normen zu schweizerischen Normen wurden, das heisst, dass sie z. B. vom SIA übernommen wurden.

EWR-weite Normierungen bringen sicher nicht nur Vorteile. Bei einer Oeffnung des Marktes sind jedoch gleich lange Spiesse von grosser Bedeutung. Vielleicht – zwar eine Kleinigkeit, aber doch wünschenswert – werden dann in Zukunft wenigstens europaweit die gleichen Steckdosen zur Norm.

Die meisten Bauprodukte brauchen in Zukunft das CE-Zeichen. Ansonsten können sie nicht in den EWR exportiert und auch nicht im Inland verwendet werden. Ausgenommen sind Produkte von regionaler Bedeutung. Diese Ausnahmen stehen zwar nicht in den Richtlinien, sind jedoch eine Interpretation der EG.

In der Diskussion entstand in diesem Zusammenhang eine grosse «Schindeldiskussion». Man kam zum Schluss, dass ein Schindelmacher im Emmental oder im Wallis kaum das CE-Zeichen benötigen wird.

Zur Erlangung des CE-Zeichens braucht es neben werkseigenen Produktionskontrollen Prüfungen und Ueberwachungen durch den Hersteller oder Drittstellen sowie die Herstellerklärung oder ein Produktezertifikat.

Die Vernehmlassung bei den interessierten Kreisen hat zwar gezeigt, dass sich die Begeisterung für den Bundesbeschluss in Grenzen hält. Andererseits wird aber Wert darauf gelegt, dass man genügend Zeit hat, die Kontroll-, Prüfungs- und Zertifikationsstellen auf privater Basis vorzubereiten. Man will also bereit sein, weil sonst für die Bauproduktehersteller Schaden entstehen würde, aber auch Arbeitsplätze gefährdet würden.

Was passiert aber, wenn der EWR abgelehnt wird? Hier wird klassisch aufgezeigt, dass es nicht genügt, festzustellen, es sei der Schweiz auch ohne EWR gutgegangen. Man kann nicht einmal das Jahr 1992 zur Beurteilung heranziehen, denn ab 1993 ist die Situation völlig anders. Für den Export von Bauprodukten in den EWR braucht es das CE-Zeichen; das heisst für eine Schweiz ausserhalb des EWR, dass man für die Prüfung oder Zertifizierung von Bauprodukten in ein EWR-Land gehen müsste, z. B. nach Berlin ins Institut für Bautechnik oder nach Paris, Rom, Wien usw. – wohl keine guten Aussichten für Unternehmen in der Schweiz. Sicher hätten schweizerische Unternehmen keine Vorzugsbehandlung zu erwarten. Erfahrungen zeigen, dass in gewissen Ländern ausländische Firmen benachteiligt werden. Wir wollen eigene Kontroll- und Prüfinstanzen. Wir wollen unseren Firmen im Bauproduktbereich den schwierigen und kostspieligen Gang zu ausländischen Prüf- und Kontrollstellen ersparen. Von den EWR-Gegnern wird vielfach das billige Argument gebraucht, man wolle keine fremden Vögte. Ohne EWR-Beitritt wären wir aber gezwungen, diese sogenannten fremden Vögte in Berlin oder Rom zu bitten, unsere Produkte für den Export in den EWR zu prüfen.

Ich bitte Sie aus all diesen Gründen, auf den Bundesbeschluss einzutreten und dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Neuenschwander: Bei dieser Vorlage entscheiden wir über die Bauprodukte-Richtlinie, über technische Spezifikationen, die zum Teil erst noch erarbeitet werden müssen, und über die europäische technische Zulassung. Bestimmungen über die Anforderungen an Baustoffe und Baumaterialien, wie sie hier verlangt werden, kennen wir in der Schweiz praktisch nicht; trotzdem können wir von einer hohen Bauqualität sprechen. Für unsere Bauwirtschaft bringen diese Richtlinien, die sehr schwer verständlich sind, eine starke Marktregulierung und einen starken Normenfluss.

Zu den Auswirkungen: Mit den Herstellererklärungen, den Zertifikaten und dem CE-Gütezeichen gemäss Artikel 11 des Bauproduktebeschlusses ist mit einer Bauprodukteverteuerung zu rechnen. Es gibt keine Uebergangsfrist. Dieser Bundesbeschluss tritt nach einem EWR-Beitritt sofort in Kraft. Öffentliche Bauten im Wert von über 5 Millionen Ecu oder 9 Millionen Schweizerfranken müssen ab dem 1. Januar 1994 im EG-Amtsblatt ausgeschrieben werden. Die Bestimmungen für öffentliche Bauten sind sehr einschneidend. Es dürfen nur noch Baumaterialien mit dem zertifizierten Gütezeichen CE verwendet werden; das heisst, wenn es um öffentliche Bauten geht, hat eine Bauherrschaft keine eigene Wahl mehr für die Bauprodukte. Das bringt unweigerlich eine starke Verteuerung. Im Gegensatz zu den Behauptungen von EWR-Befürwortern – da zähle ich Herrn Kollege Mühlmann dazu –, die behaupten, die Bauten im öffentlichen Bereich würden billiger, stelle ich fest, dass das Gegenteil der Fall ist. Dazu kommt, dass die ausländischen Unternehmen ihre Belegschaft in die Schweiz bringen können, weil die Freizügigkeit das erlaubt. Ueber Baugarantie und ausfallende Steuern sprechen wir dann später.

Ich habe zwei Fragen an Herrn Bundesrat Cotti:

1. Wieweit werden unsere Prüfinstitutionen – ich denke an Empa, SIA-Normen, SEV-Bestimmungen – zum Einsatz kommen? Müssen diese bewährten Prüforgane zuerst akkreditiert sein?

2. Bei über 70 Institutionen wurden Vernehmlassungen durchgeführt. In der Zusatzbotschaft II zur EWR-Botschaft (92.057, Bd. II), Seite 283, wird über das Ergebnis wenig ausgesagt. Wie beurteilt der Bundesrat die Stellungnahmen, vor allem jene der Kantone?

Bischof: Der vorliegende Bundesbeschluss bringt einen riesigen Aufwand an Bürokratie mit sich. Die Schweizer Baustoffproduzenten, die schon seit Jahren normengerecht produzieren, betrachten die nun vorgebrachten Lösungen schlichtweg als zu aufwendig und als zu verwaltungslastig. Letztlich bezahlt der Kunde diesen Aufwand, ohne dafür jedoch ein besseres Produkt zu erhalten. Schweizer Bauprodukte haben ein Qualitätsniveau, das von unseren Nachbarländern niemals erreicht wird. Eine weitere Steigerung der Qualität wäre nur dann erwünscht, wenn erwiesen wäre, dass damit der Sicherheit gedient wäre. Die sofortige Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses wird damit begründet, dass ab dem 1. Januar 1994 bei öffentlichen Aufträgen nur noch EG-normierte Produkte berücksichtigt werden dürfen.

Eine gewisse Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften wäre nicht zu verachten. Nur dürfte dies nicht bedeuten, dass von überall das jeweils höchste Schutzniveau übernommen wird. Auch müsste sich der bürokratische Aufwand der neu erforderlichen Präventivkontrolle in Grenzen halten. Wir würden besser daran tun, die Realität nicht aus den Augen zu verlieren, statt den Rechtssicherheiten und Kontrollgläubigkeiten nachzuzurren. Unserer Bauwirtschaft ist mit der vorgezogenen Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses nur dann gedient, wenn unser Recht nicht uns selbst diskriminiert, indem Auflagen gemacht werden, die von den übrigen EWR-Staaten letztlich nicht übernommen und folglich nicht durchgesetzt werden.

Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi lehnt darum diesen Bundesbeschluss einstimmig ab.

Giger, Berichterstatter: Aufgrund der kritischen Bemerkungen der Herren Neuenschwander und Bischof möchte ich einige Ergänzungen anbringen.

Ich stelle in Abrede, dass damit keine Qualitätssteigerung verbunden ist. Durch die Prüfungsstelle werden automatisch nur Produkte zugelassen, die einer gewissen Qualitätsanforderung entsprechen, und das wird sich positiv auswirken. Der Bauherr wird nicht mehr lange nachfragen müssen, ob dieser Baustoff wohl genügen dürfte oder nicht. Es stimmt, was Herr Neuenschwander gesagt hat, dass im Vernehmlassungsverfahren 70 Institutionen angefragt worden sind – darunter vor allem auch die Kantone. Man darf aber sagen, dass die Begeisterung dieser Befragten nicht sehr gross war. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) hat gestern abend noch getagt und dieser Vorlage zähneknirschend zugestimmt. Dem stehen auf der anderen Seite auch positive Momente gegenüber, die wir nicht unberücksichtigt bleiben lassen dürfen. So zum Beispiel, dass der öffentliche Auftraggeber verpflichtet werden kann, nur Bauprodukte zu benutzen, die der Richtlinie entsprechen. Die kantonalen Gesetze werden dabei nicht vernachlässigt, sie werden ihre Gültigkeit weiterhin beibehalten. Ausnahmen sollten aber auch in Zukunft durchaus möglich sein. Ich möchte gerade an die «Handwerkerklausel», wie sie so schön genannt wird, erinnern: Artikel 4 Absatz 4 der Bauprodukterichtlinie besagt, dass Bauprodukte, welche nicht in Serie oder in kleiner Stückzahl hergestellt werden, nur einem Verfahren einfachster Art bis überhaupt keinem Verfahren unterstellt werden müssen. Das sind einige Hinweise, die wichtig erscheinen.

Ich möchte Sie bitten, dieser Vorlage zuzustimmen.

Bundesrat Cotti: Ich habe zwei Fragen von Herrn Neuenschwander zu beantworten.

1. Die Empa ist bereits als Zulassungsstelle gemeldet. Prüf-, Ueberwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen die in den Richtlinien erwähnten Bedingungen erfüllen. Das heisst, sie müssen akkreditiert werden.

2. Bezüglich der Vernehmlassung hat Ihnen Herr Giger schon mitgeteilt, was von verschiedener Seite gesagt worden ist. Besondere Begeisterung herrschte für diese Vorlage nicht vor. Andererseits ist es notwendig, wenn man das europäische Recht ernst nimmt, auch das zu übernehmen, was nicht unbedingt zu Begeisterungstürmen führt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten) offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten) 15 Stimmen

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweiserungsantrag.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei 12 Stimmen
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1–28
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1–28
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Für die Uebergangsbestimmungen in Artikel 27 gilt der Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 75 Stimmen
Dagegen 18 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.057-1

**EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)
Epidemiengesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)
Loi sur les épidémies. Modification**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1537 hiervor – Voir page 1537 ci-devant

Präsident: Eintreten wurde in der Sondersession (am 1. September 1992) beschlossen; danach haben Sie das Geschäft zur Detailberatung an die Kommission zurückgewiesen.

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1 Abs. 3 (neu)
Antrag der Kommission
Bund und Kantone treffen in weiteren die nötigen Massnahmen, um den Menschen vor gentechnisch veränderten Erregern zu schützen.

92.057-1-50

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Referendum und Zeitpunkt der Publikation**
**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Référéndum et publication**

Antrag der Kommission**Neuer Absatz betreffend Zeitpunkt der Publikation:**

Er wird nach der Annahme des Bundesbeschlusses über den Europäischen Wirtschaftsraum im Bundesblatt veröffentlicht.

(= Absatz 1bis in:

- Ziff. II von 92.057-1, 2, 6, 8-10, 12-16, 18, 19, 21-23, 26-31, 35-37, 39, 41, 43, 48.
 - Ziff. II Art. 2 von 92.057-24.
 - Ziff. III von 92.057-4, 5, 11, 33, 34, 42.
 - Ziff. IV von 92.057-32.
 - Art. 3 von 92.057-44.
 - Art. 10 von 92.057-3.
 - Art. 15 von 92.057-25.
 - Art. 17 von 92.057-40.
 - Art. 19 von 92.057-17.
 - Art. 21 von 92.057-7.
 - Art. 23 von 92.057-49.
 - Art. 25 von 92.057-38.
 - Art. 28 von 92.057-20, 50)
- (= Absatz 2bis in:
- Ziff. II von 92.057-45, 46, 47)

Geänderter Absatz betreffend Referendum:

Er untersteht dem Referendum gemäss Artikel 20 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

(= Absatz 2 in:

- Ziff. II von 92.057-1, 2, 6, 8-10, 12-16, 18, 19, 21-23, 26-31, 35-37, 39, 41, 43, 48.
 - Ziff. II Art. 2 von 92.057-24.
 - Ziff. III von 92.057-4, 5, 11, 42.
 - Art. 3 von 92.057-44.
 - Art. 10 von 92.057-3.
 - Art. 15 von 92.057-25.
 - Art. 17 von 92.057-40.
 - Art. 19 von 92.057-17.
 - Art. 21 von 92.057-7.
 - Art. 23 von 92.057-49.
 - Art. 25 von 92.057-38.
 - Art. 28 von 92.057-20, 50)
- (= Absatz 3 in:

- Ziff. II von 92.057-45, 46, 47.

Die Absätze 2-3 (Dringlichkeitsverfahren) von 92.057-32, 33, 34 werden nicht geändert)

Proposition de la commission**Nouvel alinéa relatif à la date de publication:**

Il sera publié dans la Feuille fédérale après approbation de l'arrêté fédéral sur l'EEE.

(= alinéa 1bis de:

- ch. II de 92.057-1, 2, 6, 8-10, 12-16, 18, 19, 21-23, 26-31, 35-37, 39, 41, 43, 48.
- ch. II art. 2 de 92.057-24.
- ch. III de 92.057-4, 5, 11, 33, 34, 42.
- ch. IV de 92.057-32.
- art. 3 de 92.057-44.
- art. 10 de 92.057-3.
- art. 15 de 92.057-25.
- art. 17 de 92.057-40.
- art. 19 de 92.057-17.
- art. 21 de 92.057-7.
- art. 23 de 92.057-49.

- art. 25 de 92.057-38.
- art. 28 de 92.057-20. 50)
- (= alinéa 2bis de:
- ch. II de 92.057-45, 46, 47)

Alinéa modifié relatif au référendum:

Il est sujet au référendum conformément à l'article 20 des dispositions transitoires de la constitution.

(= alinéa 2 de:

- ch. II de 92.057-1, 2, 6, 8-10, 12-16, 18, 19, 21-23, 26-31, 35-37, 39, 41, 43, 48.
 - ch. II art. 2 de 92.057-24.
 - ch. III de 92.057-4, 5, 11, 42.
 - art. 3 de 92.057-44.
 - art. 10 de 92.057-3.
 - art. 15 de 92.057-25.
 - art. 17 de 92.057-40.
 - art. 19 de 92.057-17.
 - art. 21 de 92.057-7.
 - art. 23 de 92.057-49.
 - art. 25 de 92.057-38.
 - art. 28 de 92.057-20, 50)
- (= alinéa 3 de:

- ch. II de 92.057-45, 46, 47.

Les alinéas 2-3 (procédure d'urgence) de 92.057-32, 33, 34 ne sont pas modifiés)

Rhinow, Berichterstatter: Ich halte Sie mit diesem Geschäft nicht lange auf. Sie mögen sich erinnern, dass wir bei der Beratung der Eurolex-Vorlagen bei den Uebergangsbestimmungen jeweils eine Bestimmung ausgesetzt haben. Wir haben festgestellt, die Frage des Referendums und diejenige des Inkrafttretens seien noch offen. Deshalb kommt hier eine eigenartige Vorlage zur Beratung: Es handelt sich um zwei Absätze, die jeweils bei den einzelnen Eurolex-Erlassen einzuschieben sind.

Der erste Absatz betrifft die Publikation. Er basiert auf der Annahme, dass in der Herbstsession die Schlussabstimmung über die Eurolex-Vorlagen vorgenommen wird, dass aber die Publikation erst nach Annahme des Bundesbeschlusses über den Europäischen Wirtschaftsraum, das heisst nach Annahme durch Volk und Stände am kommenden 6. Dezember, erfolgen wird.

Der zweite Absatz betrifft das Referendum. Es wird auf die Regelung in Artikel 20 Absätze 1 bis 3 der Uebergangsbestimmungen BV verwiesen.

Diese beiden Absätze werden in den Einzelerlassen gemäss den Angaben auf dem ausgeteilten Blatt eingefügt.

Angenommen - Adopté

An den Nationalrat - Au Conseil national

92.057-1--92.057.50

EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Referendum und Zeitpunkt der Publikation
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Référendum et publication

Antrag der Staatspolitischen Kommission

Neuer Absatz betreffend Zeitpunkt der Publikation:

Er wird nach der Annahme des Bundesbeschlusses über den Europäischen Wirtschaftsraum im Bundesblatt veröffentlicht.

(= Absatz 1bis in:

- Ziff. II von 92.057-1, 2, 6, 8--10, 12--16, 18, 19, 21--23, 26--31, 35--37, 39, 41, 43, 48.
- Ziff. II Art. 2 von 92.057-24.
- Ziff. III von 92.057-4, 5, 11, 33, 34, 42.
- Ziff. IV von 92.057-32.
- Art. 3 von 92.057-44.
- Art. 10 von 92.057-3.
- Art. 15 von 92.057-25.
- Art. 17 von 92.057-40.
- Art. 19 von 92.057-17.
- Art. 21 von 92.057-7.
- Art. 23 von 92.057-49.
- Art. 25 von 92.057-38.
- Art. 28 von 92.057-20, 50)

(= Absatz 2bis in:

- Ziff. II von 92.057-45, 46, 47)

Geänderter Absatz betreffend Referendum:

Er untersteht dem Referendum gemäss Artikel 20 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

(= Absatz 2 in:

- Ziff. II von 92.057-1, 2, 6, 8--10, 12--16, 18, 19, 21--23, 26--31, 35--37, 39, 41, 43, 48.
- Ziff. II Art. 2 von 92.057-24.
- Ziff. III von 92.057-4, 5, 11, 42.
- Art. 3 von 92.057-44.
- Art. 10 von 92.057-3.
- Art. 15 von 92.057-25.
- Art. 17 von 92.057-40.
- Art. 19 von 92.057-17.
- Art. 21 von 92.057-7.
- Art. 23 von 92.057-49.
- Art. 25 von 92.057-38.
- Art. 28 von 92.057-20, 50)

(= Absatz 3 in:

- Ziff. II von 92.057-45, 46, 47.

Die Absätze 2--3 (Dringlichkeitsverfahren) von 92.057-32, 33, 34 werden nicht geändert)

Proposition de la commission des institutions politiquesNouvel alinéa relatif à la date de publication:

Il sera publié dans la Feuille fédérale après approbation de l'arrêté fédéral sur l'EEE.

(= alinéa lbis de:

- ch. II de 92.057-1, 2, 6, 8--10, 12--16, 18, 19, 21--23, 26--31, 35--37, 39, 41, 43, 48.
- ch. II art. 2 de 92.057-24.
- ch. III de 92.057-4, 5, 11, 33, 34, 42.
- ch. IV de 92.057-32.
- art. 3 de 92.057-44.
- art. 10 de 92.057-3.
- art. 15 de 92.057-25.
- art. 17 de 92.057-40.
- art. 19 de 92.057-17.
- art. 21 de 92.057-7.
- art. 23 de 92.057-49.
- art. 25 de 92.057-38.
- art. 28 de 92.057-20, 50)

(= alinéa 2bis de:

- ch. II de 92.057-45, 46, 47)

Alinéa modifié relatif au référendum:

Il est sujet au référendum conformément à l'article 20 des dispositions transitoires de la constitution.

(= alinéa 2 de:

- ch. II de 92.057-1, 2, 6, 8--10, 12--16, 18, 19, 21--23, 26--31, 35--37, 39, 41, 43, 48.
- ch. II art. 2 de 92.057-24.
- ch. III de 92.057-4, 5, 11, 42.
- art. 3 de 92.057-44.
- art. 10 de 92.057-3.
- art. 15 de 92.057-25.
- art. 17 de 92.057-40.
- art. 19 de 92.057-17.
- art. 21 de 92.057-7.
- art. 23 de 92.057-49.
- art. 25 de 92.057-38.
- art. 28 de 92.057-20, 50)

(= alinéa 3 de:

- ch. II de 92.057-45, 46, 47.

Les alinéas 2--3 (procédure d'urgence) de 92.057-32, 33, 34 ne sont pas modifiés)

Frau Zölch, Berichterstatterin: Die Gesamtabstimmungen zu den einzelnen Eurolex-Erlassen erfolgten bisher immer unter Vorbehalt der das Referendum betreffenden Schlussbestimmung. Nachdem nun die Bestimmungen über das nachträgliche Referendum in Ziffer 2 des Bundesbeschlusses über den EWR von beiden Räten angenommen worden sind, können diese Schlussbestimmungen bereinigt werden.

Der Ständerat hat bereits entsprechende Beschlüsse befasst. Die Staatspolitische Kommission tagte gestern; sie beantragt Ihnen Zustimmung zu den Beschlüssen des Ständerates. Die Aenderung des Absatzes betreffend das Referendum - Sie finden sie auf der unteren Hälfte des verteilten Antrages der SPK - bietet keine Probleme. Damit wird einfach vollzogen, was bezüglich des nachträglichen Referendums beschlossen wurde.

Hingegen stellt sich eine andere Frage: Wann sollen die Eurolex-Erlasse publiziert werden? Diese Frage ist wichtig, weil mit der Publikation im Bundesblatt die Referendumsfrist zu laufen beginnt. Die Frage steht im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Schlussabstimmungen über die Eurolex-Erlasse. Diese Schlussabstimmungen sollten nach Auffassung der Kommission am Ende dieser Session stattfinden, damit die Stimmberechtigten zum Zeitpunkt der Volksabstimmung über den EWR-Vertrag Anfang Dezember den definitiven Wortlaut der Rechtsanpassungen kennen - sonst würden Vorwürfe provoziert, man müsse die Katze im Sack kaufen. Im normalen Gesetzgebungsverfahren erfolgt die Gesetzespublikation zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach den Schlussabstimmungen. Das würde im Fall der Eurolex-Erlasse bedeuten, dass die Referendumsfrist vor der Volksabstimmung am kommenden 6. Dezember zu laufen begänne, also bevor überhaupt feststeht, dass diese Eurolex-Erlasse in Kraft treten können. Es könnten also unter Umständen praktisch auf Vorrat Referenden ergriffen werden, die im Falle der Ablehnung eines EWR-Vertrages gegenstandslos würden.

Um eine solche unbefriedigende Situation zu vermeiden, schlagen der Ständerat und die Staatspolitische Kommission vor, mit einem neuen Absatz in den jeweiligen Schlussbestimmungen ausdrücklich anzuordnen, dass die Publikation erst nach einer Annahme des EWR durch Volk und Stände zu erfolgen habe. Ich bitte Sie, den Anträgen der Staatspolitischen Kommission und damit den Beschlüssen des Ständerates zuzustimmen.

M. Guinand, rapporteur: Dans la discussion des divers arrêtés Eurolex, nous avons adopté jusqu'ici les dispositions finales sous réserve de leur adaptation aux dispositions de l'arrêté sur l'Accord EEE. Il n'y a plus aujourd'hui de divergence en ce qui concerne l'article 20 des dispositions transitoires de la constitution. Le principe du référendum a posteriori a donc été définitivement admis. Les dispositions finales des différents arrêtés Eurolex peuvent ainsi être adaptées à l'article 20. C'est ce qu'a fait le Conseil des Etats. Les propositions arrêtées par le Conseil des Etats ont été examinées par la Commission des institutions politiques de votre conseil qui vous propose, à l'unanimité moins une abstention, d'adhérer aux décisions du Conseil des Etats. Les dispositions finales Eurolex doivent régler deux questions: premièrement la durée de l'arrêté et la date d'entrée en vigueur, deuxièmement la question du référendum a posteriori. Sur le premier point, chaque arrêté prévoit la durée de sa validité, il n'y a rien à changer. Tous les arrêtés prévoient par ailleurs qu'ils entreront en vigueur en même temps que l'arrêté sur l'Espace économique européen, c'est la logique de l'Eurolex. Sur le second point, les dispositions finales doivent être adaptées et préciser que chaque arrêté est sujet au référendum, conformément à l'article 20 des dispositions transitoires de la constitution. Mais cet article 20 ne s'appliquera que si l'arrêté fédéral sur l'EEE est approuvé, car c'est seulement dans ce cas que les arrêtés Eurolex pourront entrer en vigueur. Il fallait donc régler la question de la publication de ces arrêtés dans la Feuille fédérale, la date de la publication étant celle du début du délai référendaire. Il faut ainsi préciser dans chacun des arrêtés

que la publication n'aura lieu qu'après l'approbation de l'arrêté sur l'EEE. Si l'EEE est refusé, les textes ne seront pas publiés dans la Feuille fédérale et deviendront caducs. Si l'EEE est adopté, ils seront publiés et le référendum pourra être demandé dans le délai légal. Mais la demande de référendum, selon la logique de l'article 20, n'empêchera pas les actes d'entrer en vigueur en même temps que l'EEE. Enfin, il faut préciser que trois arrêtés, ceux sur l'AVS, l'AI et les prestations complémentaires AVS/AI, suivent cependant une procédure différente puisqu'ils ne sont pas soumis au référendum conformément à l'article 20 des dispositions transitoires mais, conformément à l'article 89bis de la constitution, suivant en effet la procédure d'urgence. Nous vous demandons donc d'adopter les propositions du Conseil des Etats. Les adaptations seront alors portées sur chaque arrêté en vue de la votation finale.

Frau Grendelmeier: Eine Frage an die Kommissionssprecher: Es scheint mir richtig zu sein, dass man dies aus rein logischen Ueberlegungen erst dann publiziert, wenn es überhaupt von Bedeutung ist, das heisst nach Annahme des EWR-Abkommens. Nun zu meiner Frage: Wie sollen denn die Leute wissen, um welche Gesetze es sich handelt und was sie wirklich beinhalten? Dies ist doch entscheidend dafür, ob ich Ja oder Nein stimme! Ich kann aber nicht entscheiden, wenn diese Eurolex-Bestimmungen nicht publiziert worden sind. Wie wollen Sie hier Klarheit schaffen?

Präsident: Die FDP-Fraktion und die CVP-Fraktion lassen mitteilen, dass sie der vorgeschlagenen Fassung zustimmen.

M. Guinand, rapporteur: Je comprends parfaitement la question de Mme Grendelmeier. Il y a effectivement un petit problème dans la mesure où nous allons procéder, la semaine prochaine, aux votations finales sur tout le paquet Eurolex, mais qu'il n'y aura pas, ce qui serait logique, une publication. Nous ne voulons pas de publication pour deux raisons: d'abord, parce que nous ne voulons pas publier des textes dont on ne sait pas s'ils entrèrent en vigueur et, ensuite, parce qu'on ne veut pas que le délai référendaire commence à courir avant que l'Accord sur l'Espace économique européen ait été accepté. Pour que le peuple ait connaissance du contenu de l'Eurolex, il appartiendra donc au Conseil fédéral d'indiquer dans la brochure explicative le contenu des diverses propositions Eurolex.

Frau Zölch, Berichterstatterin: Auf die Frage von Frau Grendelmeier können wir eingehen und sagen, dass der EWR-Vertrag wörtlich publiziert wird, und im Abstimmungsbüchlein ein Konzentrat der Eurolex-Vorlage veröffentlicht wird.

Angenommen - Adopté